

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und verweist auf das beiliegende Antwortformular.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- rettungsschirm@bfe.admin.ch



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau
Kontaktperson : Adrian Fahrni, Leiter Abteilung Energie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt
Telefon : 062 835 28 77
E-Mail : adrian.fahrni@ag.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Die Bezeichnung "Bundesgesetz über einen Rettungsschirm ..." erachten wir als unzutreffend. Es geht unseres Erachtens darum, eine Versicherungslösung einzuführen, im Sinne eines "Bundesgesetz über Notfallmassnahmen zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit...".
- II. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm **allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen**. Die Beschränkung auf "systemkritische" und "privatrechtlich organisierte" Unternehmen ist problematisch. Treiber für die potenzielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessen hoher Redundanz erfolgen können. Mit dem Aufspannen eines Sicherheitsnetzes (im Sinne einer Versicherung) ist ein allfällig (zeitlich mit dem Erlass begrenzter) strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen.
- III. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene kantonale Rettungsschirme erlassen, erscheint uns dies nicht nur ineffizient und sehr aufwändig zu koordinieren, sondern auch problematisch. **Selbst die finanzstarken Kantone haben nicht die Mittel, um die Liquidität eines grossen Stromkonzernes im grössten Krisenfall allein sicherzustellen**. Aber erst wenn sichergestellt ist, dass so viel Mittel bereitgestellt werden können, wie zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses nötig sind, sinkt das Risiko auf ein vertretbares Mass. Diese Möglichkeit hat nur der Bund. Die Rettung eines Unternehmens durch Liquiditätssicherung ist nur dann sinnvoll, wenn sie auch ausreicht.
- IV. Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der **Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist** – gar nie zur Anwendung kommt.
- V. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein **Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen**, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- VI. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm **muss freiwillig sein**. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- VII. Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. **Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen**.
- VIII. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- IX. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. **Es wird davor gewarnt, so hohe Risikozuschläge zu verlangen: sie haben das Potential, die Liquiditätssituation zu verschlechtern**.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber so mit Auflagen (Informations-/Offenlegung) ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die einhergehenden Bedingungen – sollte ein Darlehen beansprucht werden – bezüglich Informations-/Offenlegungspflichten und weitere Rechte des Bundes sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass es keinen "Ansturm" darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf "Träger des Privatrechts" ist problematisch beziehungsweise willkürlich. Redaktioneller Hinweis: die Bezeichnung "privatrechtliche Unternehmen" scheint zutreffender</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige "systemkritische" Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1'200 Megawatt relativ willkürlich gewählt. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend angemessen unattraktiv in Bezug auf die Pflichten der Unternehmen und Rechte des Bundes auszugestalten.</p> <p>Auch die Einschränkung in Absatz 3 auf "Träger des Privatrechts" (privatrechtliche Unternehmen) ist problematisch beziehungsweise willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>

<p>Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)</p>	<p>Ergänzung in Absatz 1: "(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)"</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Im Sinne der Planbarkeit ist besser darzulegen, was der Bund unter "erforderlichen Massnahmen" sowie "ausreichende Kapitalbasis" versteht insbesondere hinsichtlich des finanziellen Umfangs. Wie gedenkt der Bund im Eventualfall zu beurteilen, ob die Voraussetzung der Subsidiarität erfüllt ist?</p> <p>Absätze 2 und 3: Nachdem Art. 4 wohl eine Unterstellungs- und Art. 13 eine Bereitstellungspflicht statuieren, die Absätze 2 und 3 des Art. 3 jedoch festlegen, dass lediglich ein Darlehen gewährt werden <u>kann</u> respektive <u>kein Anspruch</u> auf Finanzhilfe besteht, sind diese Regelungen nicht kohärent.</p>
<p>Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)</p>	<p>Es soll nicht von vornherein ein Zwang zum Abschluss des Darlehensvertrags geben: Dies soll durch die Unternehmen freiwillig erfolgen. Zudem sollte diese Möglichkeit sollte <i>allen</i> Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig offenstehen. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass diese kaum genutzt werden wird. Aber sie verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>
<p>Pflichten (Art. 5)</p>	<p>Art. 5 ist grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>Die Pflichten gemäss Art. 5, insbesondere auch die pauschale Delegation der Regelungsbefugnis an den Bundesrat in Absatz 2, stellen einen übermässig starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.</p> <p>Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches, zweckmässiges Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, das heisst den Rettungsschirm effektiv beansprucht, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen.</p> <p>Die Unterstellung unter den Rettungsschirm soll freiwillig sein. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Bst. b).</p> <p><i>Eventualiter:</i> Für systemkritische Unternehmen, die den Nachweis gemäss Art. 13 Abs. 3 erbringen, soll die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein.</p> <p>Die Pflichten gemäss Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <ol style="list-style-type: none">a. dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gemäss dem grundlegend zu überarbeitenden Art. 5 erfüllen undb. denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a. <p>Absatz 1 Bst. a: Die Voraussetzung des Nachweises, dass ein Unternehmen nicht überschuldet ist, sollte zudem fallengelassen werden. Dieser Nachweis kann eigentlich nur mit einem Zwischenabschluss erbracht werden, welcher aber wohl kaum in der benötigten Zeit beigebracht werden kann.</p> <p>Absatz 2: Hier besteht möglicherweise eine Teilredundanz zu Art. 2 Abs. 2.</p>
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Die Höhe des Risikozuschlags in Absatz 3 soll den tatsächlichen Risiken entsprechend verhältnismässig ausgestaltet sein und ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Art. 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Art. 5 kann der Risikoschlag auch tiefer sein. Ein Risikoaufschlag von 20 % erscheint mehr als unangemessen. Er nützt eine Notlage aus und hat das Potential für hohe – allerdings – zeitversetzte Mittelabflüsse welche eine Behebung des Liquiditätsengpasses nur behindern. Ein Risikoaufschlag in Anlehnung an die Bonität eines vergleichbaren Unternehmens erscheint verhältnismässig.</p> <p>Absatz 5: Es ist – trotz der Ausführungen in den Erläuterungen – nicht klar, was die Aussage betreffend Anwendbarkeit des öffentlichen Rechts auf den Darlehensvertrag bedeutet. In den Erläuterungen geht es lediglich um die Frage des Gerichtsstandes und des anwendbaren Prozessrechts. Dies liesse sich wohl auch im Rahmen des Darlehensvertrages regeln.</p> <p>Absatz 7: Das Gesetz gilt bis 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden.</p> <p>Absatz 11: Hier wird lediglich eine Pflicht zu Verhandlungsführung festgelegt.</p> <p>Ergänzende Rahmenbedingung: Sollte ein Darlehen tatsächlich in Anspruch genommen werden, so ist eine Lohnobergrenze für alle Mitarbeitenden (inklusive Geschäftsleitung) sowie alle Mitglieder des Verwaltungsrates des betroffenen Unternehmens während der Dauer des Darlehens einzuführen.</p>

Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Dies ist vorab mit Blick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) fragwürdig. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, zum Beispiel von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.
--	--

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Diese Option ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3, beispielsweise um 50 % höher. 30 % auf die Darlehens <u>summe</u> ist jedoch zu hoch.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Es ist nicht klar, was der Hintergrund dieser Verpflichtung der Kantone sein soll. Diese Bestimmung stellt überdies implizit ein Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen dar, was befremdlich erscheint. Und es kommt hinzu, dass keine Folgen aufgeführt werden, wenn einer der Kantone sich "Fehlverhalten" würde. Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Absatz 2: Die Bezugnahme auf freiwillig eingereichte Informationen zur Überprüfung des Liquiditätsgrades in Relation zum Absatz 1 scheint nicht stringent. Absatz 3: Diese pauschale Aushebelung von Geheimhaltungsbestimmungen müsste einer genaueren, staatsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden.
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Diese prozessuale Bestimmung, die generell die aufschiebende Wirkung aufhebt, könnte wiederum – trotz des Hinweises auf das VwVG in den Erläuterungen – staatsrechtlich problematisch sein.
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation

per E-Mail: rettungsschirm@bfe.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. Mai 2022

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation (UVEK) das Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft zur Vernehmlassung bis zum 4. Mai 2022.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt das Anliegen des Bundesrates eines Rettungsschirms für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft im Grundsatz, lehnt die Vorlage in dieser Form aber ab. Der Regierungsrat verweist vollständig auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren vom 27. April 2022.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rettungsschirm@bfe.admin.ch

Appenzell, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir verweisen auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Appenzell I.Rh., Standeskommission
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Vorbemerkung

Die Energiewirtschaft ist systemrelevant. Bei wesentlichen Einbrüchen drohen für das gesamte Wirtschaftssystem und das allgemeine Leben gravierende Folgen. Diesbezüglich liegt eine vergleichbare Situation vor wie bei den Grossbanken. Demensprechend sollten für die Energiewirtschaft Vorgaben zur Finanzierung und zur Organisation geprüft werden, ähnlich wie dies nach der Finanzkrise im Jahr 2008 für die Grossbanken gemacht wurde. Gleichzeitig sind die Anstrengungen nochmals zu verstärken, um die Abhängigkeit von ausländischer Energie zu verkleinern. Dies betrifft unter anderem auch den weiteren Ausbau der Nutzung von Wasserkraft mit dem Bau höherer Staumauern.

Zur Vorlage

Der Rettungsschirm sollte allen Energieversorgungsunternehmen offenstehen, da neben den drei genannten Unternehmen zahlreiche andere Energieversorger bestehen, deren Bedeutung für das Stromversorgungssystem gross ist und bei denen die Verantwortung in einer solchen ausserordentlichen Lage nicht einfach vom Bund wegdelegiert werden kann. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Grund für die Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens ist dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, für alle Teilgebiete in der ganzen Schweiz. Diese Sicherstellung bedarf einer angemessenen Redundanz. Um diese zu gewährleisten, ist ein zeitlich auf die beschränkte Geltungsdauer des Erlasses begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene, zeitlich begrenzte Spezialgesetze (kantonale Rettungsschirme) erlassen, wäre dies ineffizient und aufgrund der gebotenen Dringlichkeit nicht möglich.

Die Kantone werden in ihrer Rolle als Eigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles daransetzen, dass der Rettungsschirm - der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist - nicht zur Anwendung kommt.

Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.

Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die überhaupt keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.

Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu schlechteren Konditionen (analog zu Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).

Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein und allen offenstehen. Er muss so ausgestaltet sein, sodass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind unattraktiv genug, dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder zu volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch und willkürlich. Entscheidend wäre allenfalls die (alleinige) Eigentümerschaft und nicht die Rechtsform eines Unternehmens.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1'200 Megawatt relativ willkürlich gewählt und es werden Unternehmen unterstellt, welche aufgrund ihrer Risiken und finanziellen Lage den Rettungsschirm gar nicht benötigen. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend unattraktiv auszugestalten.</p> <p><i>Abs. 3</i> Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch und willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>«(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Abs. 1 ist unnötig. Dies ergibt sich, wie im erläuternden Bericht auf Seite 7 klar festgehalten, bereits aus dem Obligationenrecht.</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eignerinnen und Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Es soll nicht von vornherein ein Zwang zum Abschluss des Darlehensvertrags geben: Dies soll durch die Unternehmen freiwillig erfolgen. Zudem sollte diese Möglichkeit allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Die Bedingungen sind dermassen unattraktiv, dass dies kaum genutzt werden wird. Aber es verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>

Pflichten (Art. 5)	<p>Die Pflichten gemäss Art. 5 stellen einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sollen nur für Unternehmen gelten, die sich freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 lit. b).</p> <p>Die Pflichten sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>
--------------------	---

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <p>a) dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gemäss Art. 5 erfüllen und</p> <p>b) denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a).</p> <p><i>Abs. 1 lit. a</i> Die Voraussetzung des Nachweises, dass ein Unternehmen nicht überschuldet ist, sollte zudem fallengelassen werden. Dieser Nachweis kann eigentlich nur mit einem Zwischenabschluss erbracht werden, welcher aber wohl kaum in der benötigten Zeit beigebracht werden kann.</p> <p><i>Abs. 2</i> Die Darlehensgewährung an die oberste Konzerngesellschaft ist nicht zweckgemäss: Das Darlehen sollte direkt an die Gesellschaft erteilt werden, welches für den Börsenhandel und die Bewirtschaftung der Kraftwerke und damit auch direkt für die Erfüllung der Margin-Anforderungen zuständig ist. Die oberste Konzerngesellschaft kann über die Gewährung von Sicherheiten eingebunden werden.</p>
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p><i>Abs. 3</i> Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Art. 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Art. 5 kann der Risikozuschlag auch tiefer sein.</p>

	<p><i>Abs. 7</i> Das Gesetz gilt bis am 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen bis spätestens am 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden. Zudem sollte eine teilweise Rückzahlungspflicht statuiert werden für den Fall, dass das Unternehmen wieder Rückzahlungen von den Margin-Sicherheiten erhält.</p> <p><i>Abs. 11</i> Diese Bestimmung wird abgelehnt. Der Absatz ist zu streichen. Es ist nicht einsichtig, weshalb die systemkritischen Unternehmungen gegenüber Wasserkraftgemeinden und -kantone mit Bezug auf die konzessionsvertraglich geregelten Leistungen zu Stundungsverhandlungen verpflichtet werden sollen. Diese Pflicht überzeugt umso weniger, als die entsprechenden Kantone – und indirekt somit auch die Gemeinden – gemäss Art. 11 bereits 50% der allfälligen definitiven Verluste zu übernehmen haben. Die in Abs. 11 verankerte einseitige Verhandlungspflicht schafft eine doppelte, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung: Erstens unter den Gläubigern der systemkritischen Unternehmungen, weil eine exklusive Verhandlungspflicht der Unternehmungen nur mit Bezug auf die Wasserkraftgemeinden und -kantone verankert wird, und zweitens, weil die Gemeinden und Kantone damit ungleich belastet werden.</p>
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung, respektive Verstaatlichung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte - und damit auf die finanzielle Lage - von Anteilseignern haben, zum Beispiel von Pensionskassen. Zum Schutz vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.</p> <p>Bei der BKW AG als börsenkotiertem Unternehmen liegt zudem ein Enteignungstatbestand gegenüber den Investorinnen und Investoren vor. Ein solcher ist unverhältnismässig, insbesondere da in der BKW AG auch noch weitere Geschäftsbereiche eingegliedert sind, welche nichts mit dem Energieversorgungsgeschäft zu tun haben. Sofern eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen als zwingend erachtet wird, sollten nur die Anteile der Gesellschaft verpfändet werden, welche für den Börsenhandel und die Bewirtschaftung der Kraftwerke zuständig sind (siehe auch Kommentar zu Art. 6). Dies stellt denn auch sicher, dass der Bund kurzfristig die Kontrolle über die richtige Gesellschaft übernehmen kann.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Diese Option ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf all diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3. Allerdings könnte er auch tiefer sein als 30% und hätte immer noch abschreckende Wirkung.

--	--

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Dieser Artikel ist sehr unbestimmt und schwammig und muss präzisiert werden: Müssen die Kantone auf Steuern oder auf Wasserzinse etc. verzichten? Das ist völlig unklar.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben. <i>Abs. 3 Bst. a</i> Es ist unklar, wie ein Unternehmen den Nachweis für den Fall der Überschuldung erbringen kann: In diesem Fall muss das Unternehmen den Konkurs anmelden und wird unter Konkursverwaltung gestellt. Dies sollte somit gestrichen werden.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Basel-Landschaft

Kontaktperson : Urban Roth

Telefon : 061 552 61 83

E-Mail : urban.roth@bl.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft ist mit den lokal ansässigen Energieversorgungsunternehmen (EVU), bei denen es sich um privatrechtliche Genossenschaften handelt, wirtschaftlich nicht verflochten. Insofern unterscheidet sich die Ausgangslage von den meisten anderen Kantonen, die mehr oder weniger stark direkt an Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsunternehmen beteiligt sind:

- Im Kanton Basel-Landschaft sind hauptsächlich drei grosse EVU tätig, namentlich Primeo Energie AG, Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) und BKW Energie AG. An den beiden genossenschaftlich organisierten EVU Primeo und EBL ist der Kanton als Genossenschaftler beteiligt, an BKW weder direkt noch indirekt.
- Der Kanton Basel-Landschaft hat im Falle einer Illiquidität eines der beiden genossenschaftlich organisierten EVU keine Nachschusspflicht.
- Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage, die eine Zahlung an ein illiquides Energieversorgungsunternehmen ermöglichen würde (s. auch Schreiben des Kantons betreffend Stromversorgung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 29.03.2022).
- Der Kanton Basel-Landschaft ist als Aktionär an den beiden Laufwasserkraftwerken KW Augst und KW Birsfelden mit 20 % resp. 25 % direkt beteiligt. Der Anteil der Stromproduktion aus diesen Kraftwerken am gesamten kantonalen Elektrizitätsbedarf ist mit rund 20 % vergleichsweise gering. Der Kanton Basel-Landschaft ist deshalb in hohem Mass von der Elektrizitätslieferung aus anderen Kantonen und benachbarten Staaten abhängig.
- Eine Illiquidität eines oder mehrerer grosser «systemrelevanter» EVU hat wegen der engen Verflechtung der Unternehmen untereinander unmittelbare Auswirkungen auf den Liquiditätsbedarf der im Kanton ansässigen Stromversorger.

Grundsätzlich müsste die Frage vertieft diskutiert werden, ob die Sicherung der Überlebensfähigkeit von (systemrelevanten, resp. systemkritischen) Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft durch staatliche Massnahmen wie die Errichtung eines Schutzschirms gewährleistet werden soll. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob die Energieversorgung über die wirtschaftspolitischen Grundsätze gestellt werden soll respektive darf, und ob es nicht auch andere, marktnähere Anreizsysteme gäbe. Dies kann aufgrund der Dringlichkeit des Vernehmlassungsverfahrens an dieser Stelle nicht erfolgen.

Gegeben den Grundsatz, dass ein Schutzschirm als versorgungspolitisch notwendig eingestuft und damit über wirtschaftspolitische Überlegungen gestellt wird, sind wir der Meinung, dass das Gesetz in der vorgelegten Version umgesetzt werden kann. In der Folge begrüssen wir, dass die Unterstellung der systemrelevanten Unternehmen gemäss Bundesratsvorschlag verpflichtend realisiert wird und nicht auf Freiwilligkeit beruht.

Ferner scheint uns der Risikozuschlag sehr hoch und die anschliessende Forderung, dass dieser nicht auf die Endverbraucher in der Grundversorgung überwältigt werden darf, kaum realisierbar.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Die Forderung, dass der Risikozuschlag nicht den Endverbraucherinnen und Endverbraucher belastet werden darf, scheint uns kaum realisierbar.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Art. 9	
--------	--

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Die Forderung, dass die Bereitstellungspauschale nicht auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwältzt werden darf, scheint uns kaum realisierbar.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Basel-Stadt
Kontaktperson : Dr. Claus Wepler, Generalsekretär Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
Telefon : 061 267 8517
E-Mail : claus.wepler@bs.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt hat eine ambivalente Beurteilung des geplanten Gesetzesvorhabens. Das Anliegen, Massnahmen zu ergreifen, damit die Stromversorgungssicherheit der Schweiz auch in Krisenlagen an den Energiemärkten gewahrt bleibt, ist unbestritten. Dass hierfür sehr schnell Massnahmen und Hilfe in grosser Höhe nötig werden könnten, ist zwar nicht ausgeschlossen. Wie wahrscheinlich dieses ist resp. wie gut oder schlecht die betroffenen Unternehmen finanziell ausgestattet sind, lässt sich aus Sicht des Kantons Basel-Stadt aber nur schwer einschätzen. Die öffentlichen Reaktionen der Unternehmen lassen gewisse Zweifel daran aufkommen, wie dringlich Hilfen wirklich sind und wie notwendig damit ein dringliches Bundesgesetz ist.

Der Kanton Basel-Stadt sieht auch einen Widerspruch, wenn einerseits der Rettungsschirm strikt subsidiär ausgestaltet und vorrangig die Unternehmen und ihre Eigentümerschaft in die Pflicht genommen werden sollen – was richtig ist –, andererseits aber der Rettungsschirm obligatorisch weitreichende Einschränkungen für die betroffenen Unternehmen vorsieht bevor es überhaupt zur Beanspruchung von Hilfen kommt. Letzteres wirft auch ordnungspolitisch Fragen auf.

Vor diesem Hintergrund stellt sich dem Kanton Basel-Stadt die Frage, ob das geplante Instrument wirklich zielführend und wirksam ist und ob der Bund nicht von vornherein auf die anderen geplanten auf das Gesamtsystem und nicht nur auf grosse Stromversorger ausgerichteten Massnahmen setzen sollte.

Nicht unterstützt wird der Vorschlag, dass die Kantone allfällige Darlehensverluste mittragen und an den vereinnahmten Risikozuschlägen beteiligt sein sollen. Der Kanton Basel-Stadt bevorzugt eine klare Zuteilung der Verantwortlichkeiten und der Durchsetzung (Art. 11 des Gesetzentwurfes).

Aufgrund dieser allgemeinen Bewertung verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	

Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	

Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	
--	--

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
rettungsschirm@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 411/2022 4. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft **Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum dringlichen Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung nehmen zu können.

Wie mit Schreiben vom 30. März 2022 (RRB 321/2022) mitgeteilt, ist der Kanton Bern einzig an der BKW AG beteiligt. Der Regierungsrat weist nochmals darauf hin, dass die BKW AG sehr solide aufgestellt ist, ihr Geschäft und ihre Risiken im Griff hat. Gleichzeitig sind zahlreiche andere Energieversorgungsunternehmen, welche auf dem Gebiet des Kantons Bern tätig sind, entweder in kommunalem Besitz oder als Genossenschaften und/oder privatwirtschaftlich organisiert. Deren Bedeutung für die Stromversorgung im Kanton ist ebenfalls gross (z.B. die städtischen Stromversorger Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun). Mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes im Jahr 2008 hat staatlicherseits der Bund die Hauptrolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit übernommen, sodass aus versorgungspolitischer Sicht allfällige Massnahmen auf Bundesebene ergriffen werden müssen. Der Regierungsrat dankt daher dem Bundesrat ausdrücklich, dass er Vorkehrungen treffen und eine Rechtsgrundlage schaffen will, damit der Bund auf ein Extremszenario mit schockartigen Preisausschlägen auf den Energiemärkten, die etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas entstehen könnten, angemessen und schnell reagieren kann, um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz jederzeit sicherstellen zu können. Er teilt auch die Auffassung des Bundesrats, dass ein grossflächiger Stromausfall in der Schweiz enorme Schäden an Personen, Vermögen und wirtschaftlicher Leistung nach sich ziehen würde, und dass dies unbedingt verhindert werden muss.

Der Regierungsrat lehnt hingegen die in die Kurzvernehmlassung gegebene Vorlage in der vorliegenden Form ab. Er hat grosses Verständnis für das im Gesetzesentwurf aufgenommene Grundanliegen, doch hält er den Rettungsschirm in der gegenwärtig vorgeschlagenen Ausprägung für das falsche Instrument. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Unternehmen, den Weiterbetrieb ihrer Kraftwerke und damit die Belieferung ihrer Kunden sicherzustellen. Es

kann weder für den Bund noch für die Kantone darum gehen, einzelne Unternehmen zu retten. Ziel muss es vielmehr sein, in Notsituationen die Versorgungssicherheit und die Funktionsfähigkeit des Strommarkts insgesamt aufrecht zu erhalten. Die Definition von wenigen sogenannten «systemkritischen» Unternehmen, die einzig dem Rettungsschirm unterstellt werden, ist nicht zielführend, und wird vom Kanton Bern klar abgelehnt. Die Bedeutung der anderen Energieversorgungsunternehmen ist für die Stromversorgung im Kanton Bern und in der Schweiz ebenfalls gross und zu berücksichtigen. In einem Extremszenario, das so rasch eintritt und solch grosse Auswirkungen hat, wie es der Bund der Vorlage zugrunde legt, ist eine Delegation an die Kantone, die Gemeinden und die Eigentümer nicht sinnvoll und nicht nachvollziehbar und beinhaltet grosse Risiken für die nationale Versorgungssicherheit. Einzelne Kantone und Gemeinden wären klar überfordert. Die Verantwortung für den gesamten Schweizer Strommarkt kann allein der Bund übernehmen. Vor diesem Hintergrund sollte das Gesetz über den Rettungsschirm primär für den Bund die gesetzlichen Grundlagen schaffen, sodass er in grossen Notsituationen, in denen ein Zusammenbruch des Strommarkts unmittelbar bevorsteht, die notwendigen Massnahmen ergreifen kann.

Gestützt auf diese grundsätzlichen Bemerkungen bringen wir zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf die folgenden konkreten Kritikpunkte an:

- Der Gesetzesentwurf gibt verschiedenen Organisationen in der Bundesverwaltung weitreichende Kompetenzen, die Geschäftstätigkeit der sogenannten «systemkritischen» Unternehmen zu überwachen und zu kontrollieren. In der vorliegenden Form führt damit die Vorlage zu einer massiven Ausdehnung staatlicher Eingriffe und zur schleichenden Verstaatlichung der Stromwirtschaft. Dies ist im Sinne der liberalen Schweizer Wirtschaftsordnung abzulehnen.
- Die Einstufung als «systemkritisches» Unternehmen erfolgt in erster Linie allein aufgrund der Summe der installierten Kraftwerksleistung. Diese Definition ist willkürlich, nicht nachvollziehbar und unzureichend. Sie berücksichtigt weder die Auswirkungen, welche der Ausfall eines Unternehmens tatsächlich auf die Stabilität des Versorgungssystems hätte, noch das Vorhandensein allfälliger risikomindernder Vorkehrungen innerhalb der einzelnen Unternehmen.
- Die Beschränkung des Rettungsschirms auf sogenannte «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist äusserst problematisch. Insbesondere führt dies zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmenden über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- Für sogenannte «systemkritische» Unternehmen besteht ein Zwang, sich unter den Rettungsschirm zu stellen. Eine derartige generelle Unterstellung ist ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Den Unternehmen werden Kosten auferlegt, sie müssen einen Vertrag schliessen und Verhaltens- und Informationspflichten erfüllen, selbst wenn sie vom Rettungsschirm gar keinen Gebrauch machen wollen oder müssen, weil sie solide arbeiten und finanziell gut aufgestellt sind.
- Es besteht die Gefahr, dass die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gebremst und ihre Unternehmenswerte unnötig vermindert werden. Gleichzeitig wird dadurch ihre Resilienz reduziert, ausserordentliche Krisen möglichst aus eigener Kraft zu bewältigen.
- Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, würden auch andere, weniger einschneidende Möglichkeiten bestehen. Darauf sollte das Verhalten des Bundes und das neue Gesetz aufbauen.
- Die vom Gesetz primär betroffenen Unternehmen entwickeln derzeit Massnahmen weiter, welche auch im Falle einer Illiquidität eines grossen Marktteilnehmers die Aufrechterhaltung des Strommarkts und damit der Stromversorgung gewährleisten. Dabei soll sichergestellt

werden, dass die Produktionsanlagen und die zum Ausgleich von Produktion und Verbrauch notwendigen Steuerungsfunktionen auch im Krisenfall zur Verfügung stehen («Business Continuity Management»). Die Unternehmen stehen in der Verantwortung, dies zu gewährleisten. Der Kanton Bern unterstützt in seiner Rolle als Eigentümer die Bestrebungen des ihm mitgehörenden Branchenunternehmens. Damit können die für das Funktionieren des Marktes kritischen Funktionen gezielt geschützt werden, ohne dass der Bund derart massiv in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen eingreifen muss.

- Den Branchenunternehmen wird es jedoch nicht möglich sein, sich gegen ein generelles Versagen des gesamten Strommarkts zu wappnen. Für diesen Fall kann die Zuständigkeit nur beim Bund liegen, darauf sollte daher die Gesetzesvorlage fokussiert werden.

Um den vorstehend beschriebenen Kritikpunkten Rechnung zu tragen, schlägt der Regierungsrat des Kantons Bern die nachfolgenden Anpassungen am Gesetzesentwurf vor, welche sich an den in Deutschland getroffenen Regelungen anlehnen:

- Die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen muss freiwillig sein, inkl. sämtlicher damit verbundener Verhaltens- und Informationspflichten.
- Die Liquiditätshilfen müssen allen Unternehmen offenstehen, die an Energiebörsen hohen Margin-Anforderungen ausgesetzt sind.
- Um Fehlanreize zu vermeiden, sollten die Konditionen der gewährten Darlehen so unattraktiv sein, dass Unternehmen diese nur im äussersten Notfall in Anspruch nehmen.
- Wer sich nicht rechtzeitig darum bemüht, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen.
- Die Finanzmittel, welche ein Unternehmen erhält, dürfen nur zur Bedienung von Margin-Calls verwendet werden und müssen unmittelbar zurückbezahlt werden, wenn die Mittel wieder von der Börse an das Unternehmen zurückfliessen.

Weitergehende Eingriffe soll der Bund erst vornehmen dürfen, wenn ein Zusammenbruch des Energiesystems insgesamt droht und die Stromnachfrage nicht mehr gedeckt werden kann.

Für den Fall, dass der Bundesrat an seinem gegenwärtigen Entwurf festhält und nicht ein neues Gesetz unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen entwirft, beantragt der Regierungsrat, dass die Kommentare zu den einzelnen Artikeln im beiliegenden Antwortformular berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage

– Ausgefülltes Antwortformular Kanton Bern



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Bern
Kontaktperson : André Nietlisbach, Generalsekretär der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Telefon : 031 633 48 41
E-Mail : andre.nietlisbach@be.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Siehe separates Schreiben des Regierungsrats vom 4. Mai 2022.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind unattraktiv genug, dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Rechtsträger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Entscheidend wäre allenfalls die (alleinige) Eigentümerschaft und nicht die Rechtsform eines Unternehmens.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1200 Megawatt relativ willkürlich gewählt und es werden Unternehmen unterstellt, welche aufgrund ihrer Risiken und finanziellen Lage den Rettungsschirm gar nicht benötigen. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend unattraktiv auszugestalten.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Rechtsträger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>«(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Absatz 1 ist unnötig. Dies ergibt sich, wie im erläuternden Bericht auf Seite 7 klar festgehalten, bereits aus dem Obligationenrecht. Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>

Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Es soll nicht von vornherein ein Zwang zum Abschluss des Darlehensvertrags geben: Dies soll durch die Unternehmen freiwillig erfolgen. Zudem sollte diese Möglichkeit allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Die Bedingungen sind demassen unattraktiv, dass dies kaum genutzt werden wird. Aber es verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.
Pflichten (Art. 5)	<p>Die Pflichten gem. Art. 5 stellen einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sollen nur für Unternehmen gelten, die sich freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Buchst. b).</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <p>a) dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gem. Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gem. Art. 5 erfüllen und</p> <p>b) denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a).</p> <p>Abs. 1 Bst. a): Die Voraussetzung des Nachweises, dass ein Unternehmen nicht überschuldet ist, sollte zudem fallengelassen werden. Dieser Nachweis kann nur mit einem Zwischenabschluss erbracht werden, welcher aber kaum in der benötigten Zeit beigebracht werden kann.</p> <p>Abs. 2: Die Darlehensgewährung an die oberste Konzerngesellschaft ist nicht zweckgemäss: Das Darlehen sollte direkt an die Gesellschaft erteilt werden, welche für den Börsenhandel und die Bewirtschaftung der Kraftwerke und damit auch direkt für die Erfüllung der Margin-Anforderungen zuständig ist. Die oberste Konzerngesellschaft kann über die Gewährung einer Konzerngarantie eingebunden werden.</p>

<p>Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)</p>	<p>Abs. 3: Die Höhe des Risikozuschlags ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Artikel 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikozuschlag auch tiefer sein.</p> <p>Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden. Zudem sollte eine teilweise Rückzahlungspflicht statuiert werden für den Fall, dass das Unternehmen wieder Rückzahlungen von den Margin-Sicherheiten erhält.</p>
<p>Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)</p>	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.</p> <p>Bei der BKW als börsenkotiertes Unternehmen liegt zudem ein Enteignungstatbestand gegenüber Investoren vor. Ein solcher ist unverhältnismässig, insbesondere da in der BKW AG auch noch weitere Geschäftsbereiche eingegliedert sind, welche nichts mit dem Energieversorgungsgeschäft zu tun haben. Sofern eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen als zwingend erachtet wird, sollten nur die Anteile der Gesellschaft verpfändet werden, welche für den Börsenhandel und die Bewirtschaftung der Kraftwerke zuständig ist (siehe auch Kommentar zu Art. 6). Dies stellt denn auch sicher, dass der Bund kurzfristig die Kontrolle über die richtige Gesellschaft übernehmen kann.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
<p>Art. 9</p>	<p>Diese Option ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3. Allerdings könnte er auch tiefer sein als 30 Prozent und hätte immer noch abschreckende Wirkung.</p>

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Dieser Artikel ist sehr unbestimmt und schwammig, er muss präzisiert werden: Müssen die Kantone auf Steuern oder auf Wasserzinse etc. verzichten?
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben. Abs. 3 Bst. a.: Es ist unklar, wie ein Unternehmen den Nachweis für den Fall der Überschuldung erbringen kann: In diesem Fall muss das Unternehmen den Konkurs anmelden und wird unter Konkursverwaltung gestellt. Dies sollte somit gestrichen werden.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : rettungsschirm@bfe.admin.ch

Fribourg, le 3 mai 2022

2022-471

Loi fédérale sur un mécanisme de sauvetage destiné au secteur de l'électricité ; procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 27 avril dernier et vous informons que le canton de Fribourg se rallie à la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie en ce qui concerne l'objet cité en titre.

Nous soulignons le délai peu réaliste de seulement quelques jours pour la réponse à votre consultation.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction des finances, pour elle et l'Administration des finances ;

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de l'énergie ;

à la Chancellerie d'Etat.



DT
Case postale 3880
1211 Genève 3

Madame
Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale chargée du
département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

N^oréf. :
Aigle : 1995-2022

Genève, le 4 mai 2022

**Concerne : Loi fédérale sur un mécanisme de sauvetage destiné au secteur de
l'électricité - procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale, *Chère Simonetta,*

J'ai pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 27 avril 2022 relatif à l'objet cité en
concerne.

Sur le principe, je souscris à la nécessité à court terme de se saisir de la problématique des
fluctuations importantes des prix que connaissent les marchés de l'électricité depuis la fin de
l'année 2021 et des risques que cela représente pour la sécurité de l'approvisionnement
énergétique de notre pays.

Les causes ayant conduit les entreprises à faire face à un risque de manque de liquidités
doivent à mon sens faire l'objet d'une analyse approfondie, en tenant compte également du
recours accru à l'énergie électrique nécessaire à la transition énergétique.

J'adhère par ailleurs au principe de la responsabilité première du secteur économique
concerné ainsi qu'à la nécessité d'une transparence accrue de la part des entreprises visées
par votre projet. En effet, l'aide publique en vue du sauvetage des entreprises privées ciblées
doit être assortie d'une plus grande transparence. Une analyse de risques de la capacité de
financement des entreprises en fonction de l'évolution des prix sur les marchés énergétiques
devrait être menée et transmise avant toute intervention subsidiaire de la collectivité publique,
quelle qu'elle soit, pour garantir la solvabilité desdites entreprises.

Toutefois, je conteste la restriction du champs d'application aux seules entreprises
d'importance systémique de droit privé. Le système électrique suisse étant interconnecté, une
défaillance d'un acteur peut se répercuter sur l'ensemble de la chaîne d'approvisionnement.
Partant, le mécanisme de sauvetage prévu devrait être potentiellement ouvert à toutes les
entreprises du secteur de l'électricité qui seraient impactées par cette problématique.

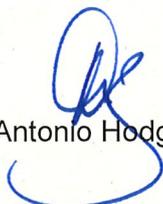
Concernant la rétribution des pertes et des bénéfices potentiels liés aux mécanismes proposés, le canton de Genève rejette d'ores et déjà fermement le critère fondé sur le PIB. Un canton comme Genève, qui fait des efforts considérables en matière d'efficacité énergétique, ne doit pas être pénalisé. D'autres critères doivent prévaloir, incitant à favoriser l'efficacité énergétique. On pourrait par exemple tenir compte de la consommation totale moyenne d'électricité mesurée lors des trois dernières années pour définir la participation aux pertes liées à l'application de ce projet de loi.

De manière générale, la subsidiarité entre les collectivités publiques (Confédération, cantons et communes) et les propriétaires (directs et indirects) ainsi que les conséquences du dispositif pour ces acteurs ne sont pas claires et doivent être mieux définies, en collaboration avec ces derniers.

Finalement, je considère que ce seul mécanisme de sauvetage ne garantira pas l'approvisionnement électrique de la Suisse. La Confédération doit proposer des instruments aux entreprises électriques favorisant leurs investissements dans l'augmentation de la souveraineté énergétique et réduisant notre dépendance aux marchés. Il est aujourd'hui indispensable de développer un plan d'actions pour accélérer le développement des énergies renouvelables et de prendre des mesures pour réduire la consommation en soutenant les programmes d'efficacité énergétique développés par les entreprises électriques.

Je vous remercie par avance pour la prise en compte de la présente position et vous prie de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de ma haute considération.

Bm à toi,



Antonio Hodgers



**Formulaire de réponse:
loi fédérale sur un mécanisme de sauvetage destiné au secteur de l'électricité**

Auteur de l'avis:

Canton / organisation : République et Canton de Genève
Interlocuteur : Béatrice Stückelberg Vijverberg
Téléphone : 076 322 32 04
Adresse électronique : beatrice.stuckelberg-vijverberg@etat.ge.ch

Remarques:

1. Nous vous saurions gré de ne pas modifier la mise en forme du formulaire.
2. Veuillez utiliser une ligne du tableau par article, paragraphe et lettre.
3. Merci de nous faire parvenir votre avis sous forme électronique (**au format Word**) d'ici au **4 mai 2022**, à l'adresse suivante:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Merci de votre réponse!

Remarques générales

I. Nous estimons que la mesure proposée permet de répondre à l'urgence d'un manque de liquidités due à l'explosion des prix sur les marchés énergétiques. Toutefois, des mesures préventives devraient être analysées. Les causes ayant conduit les entreprises visées par le projet proposé en l'état doivent faire l'objet d'une analyse approfondie et allant au-delà du contexte de crise actuelle, afin de protéger le système d'approvisionnement en électricité. De plus, une analyse des risques de la capacité de financement des entreprises concernées en fonction de l'évolution des prix sur les marchés énergétiques devrait être menée et transmise aux autorités compétentes susceptibles de devoir intervenir à titre subsidiaire pour garantir la solvabilité desdites entreprises. Ces mesures inciteraient toutes les entreprises d'approvisionnement en énergie ayant un rôle pour l'approvisionnement électrique de la Suisse à définir et à rendre compte auprès des autorités concernées (à priori Confédération, cantons et communes) des conditions dans lesquelles ils seraient dans l'incapacité de faire face financièrement à l'approvisionnement en électricité sur leur périmètre de desserte en raison de fluctuations fortes sur les prix du marché.

II. Le réseau électrique étant interconnecté, une défaillance d'un acteur peut se répercuter sur l'ensemble du système et le mécanisme de sauvetage prévu devrait être potentiellement ouvert à toutes les entreprises d'approvisionnement en énergie. Il existe, outre les trois entreprises mentionnées (AXPO, BKW et Alpiq), de nombreuses autres entreprises d'approvisionnement en énergie dont l'importance pour le système d'approvisionnement en électricité est grande et pour lesquelles la responsabilité ne peut pas être simplement déléguée par la Confédération dans une situation aussi extraordinaire. La limitation aux entreprises "d'importance systémique" et "de droit privé" apparaît problématique pour plusieurs raisons. Les conditions de l'assujettissement d'une entreprise d'approvisionnement en énergie peut être, à juste titre, sa contribution à la garantie de la sécurité d'approvisionnement, pour l'ensemble du territoire suisse.

III. Il convient d'éviter autant que possible les inégalités de traitement et les distorsions de concurrence. Un parachute de secours réservé à des entreprises spécifiques conduit à des incitations erronées et à de fortes distorsions de la concurrence, car ces entreprises disposent d'une garantie d'État de fait par rapport aux autres acteurs du marché. Par ailleurs, des entreprises d'approvisionnement en électricité pourraient se regrouper afin d'atteindre la limite de 1200 MW permettant l'accès aux mécanismes proposés par ce projet de loi ou à l'inverse elles pourraient se morceler pour ne pas être soumises à l'obligation de faire partie de ce plan de sauvetage. De plus, dans le cas d'une situation extrême de prix sur les marchés énergétiques mettant en péril la liquidité des entreprises d'importance majeure dans l'approvisionnement, les "plus petites" entreprises d'approvisionnement seraient à fortiori dans la même situation financière mais ne pourraient pas bénéficier de ce projet de loi. Ceci exposerait le marché de l'électricité suisse à tendre à une dynamique de concentration des acteurs autour de monopoles pour l'approvisionnement électrique.

IV. Il convient d'analyser si la proposition en présence ne serait pas plus pertinente et efficace dans le cas d'un assujettissement au plan de sauvetage sur des bases volontaires.

Section 1 Dispositions générales

Thème / article	Remarque / suggestion
Objet et champ d'application (art. 1)	Le parachute de secours devrait en principe être ouvert à toutes les entreprises d'approvisionnement d'électricité. Les conditions doivent être conçues de manière raisonnablement peu attractive, de sorte qu'il n'y ait pas de "ruée" au sein de ce dispositif. Il faut cependant rapidement analyser les impacts des problèmes que souhaite résoudre cette proposition de loi sur l'ensemble

	<p>des acteurs de la branche. Autrement, il surviendrait une inégalité de traitement entre différentes entreprises qui encaisseraient les conséquences des fluctuations fortes des prix sur le marché. L'art. 1 entraîne donc des problèmes de délimitation et des distorsions potentielles relatives au bon fonctionnement loyal et équitable du marché suisse de l'électricité. Même les fournisseurs d'électricité et les gestionnaires de réseau de distribution qui ne sont pas a priori critiques pour le système peuvent rencontrer des problèmes en raison de la situation géopolitique. Au niveau régional, cela peut malgré tout mettre en péril la sécurité de l'approvisionnement et/ou entraîner des distorsions au sein de l'économie nationale.</p> <p>La limitation aux "organismes de droit privé" est par ailleurs problématique et arbitraire.</p>
Entreprises d'importance systémique (art. 2)	<p>La limitation à quelques entreprises "critiques pour le système" est problématique pour les raisons mentionnées ci-dessus. De plus, la limite de 1200 MW est relativement arbitraire et des entreprises qui n'ont pas besoin du parachute de secours en raison de leurs risques et de leur situation financière y sont soumises. Le parachute de secours devrait être à la disposition de toutes les entreprises d'électricité. Il doit donc être conçu de manière peu attractive.</p> <p>La limitation de l'alinéa 3 aux "organismes de droit privé" est également problématique et arbitraire. La forme juridique n'a rien à voir avec la criticité du système.</p>
Principe de subsidiarité (art. 3)	<p>En complément à l'al. 1 : "(...) prennent, dans la mesure du possible et du raisonnable, les mesures nécessaires, (...)".</p> <p>En cas de crise, la Confédération doit pouvoir agir immédiatement, sans devoir encore vérifier de manière approfondie si les entreprises et leurs propriétaires ont fait tout le nécessaire auparavant. La Confédération devrait disposer à cet effet de la marge d'appréciation nécessaire.</p> <p>(cf. également section 3 et conséquences du projet pour les cantons)</p>
Obligation de conclure un contrat de prêt (art. 4)	<p>Cette possibilité devrait être ouverte à toutes les entreprises du secteur de l'électricité. Les conditions sont tellement peu attractives que cette possibilité ne sera guère utilisée. Mais cela permet d'éviter les inégalités de traitement et les distorsions de la concurrence.</p> <p>Le risque que les entreprises augmentent considérablement leurs prix par rapport à ceux du marché pour ne pas avoir recours à ce plan de sauvetage est à prendre en compte, en dépit des mécanismes de surveillance de l'EICOM.</p>
Obligations (art. 5)	<p>Al. 4 Les cantons doivent pouvoir, en sus de partager toutes les informations en leur possession, obtenir les renseignements demandés dans l'art 5 afin de pouvoir réaliser l'art.3 al. 1.</p>

Section 2 Prêt de la Confédération

Thème / article	Remarque / suggestion
Conditions d'octroi d'un prêt (art. 6)	Al. 2 : L'octroi d'un prêt à la société du groupe la plus élevée n'est pas approprié : le prêt devrait être octroyé directement à la société qui est responsable du négoce en bourse et de la gestion des centrales électriques et donc aussi directement du respect des exigences en matière de marge. La société de tête du groupe peut être impliquée par l'octroi de garanties.
Conditions générales du contrat de prêt (art. 7)	<p>Le montant du supplément de risque prévu à l'al. 3 doit être proportionnel aux risques effectifs et doit être coordonné avec les conditions prévues à l'art. 5. Si les conditions sont élevées, le supplément de risque peut être plus faible et inversement. L'effet prohibitif des charges doit être considéré en combinaison avec l'effet prohibitif du taux d'intérêt. Si les obligations visées à l'article 5 sont élevées, la prime de risque peut également être plus faible.</p> <p>Al. 7 : La loi est valable jusqu'au 31 décembre 2026 et les prêts doivent être remboursés au plus tard le 31 juillet 2026. Cela n'est pas cohérent. Le délai de remboursement le plus tardif doit être fixé quelques mois après l'octroi potentiel du dernier prêt.</p>
Droit de gage sur des droits de participation (art. 8)	

Section 3 Octroi d'un prêt par voie de décision

Thème / article	Remarque / suggestion
Art. 9	

Section 4 Obligations des cantons et des communes

Thème / article	Remarque / suggestion
Abstention obligatoire des cantons et des communes (art. 10)	

Participation des cantons aux pertes sur les prêts (art. 11)	<p>De manière générale, la subsidiarité entre les collectivités publiques (Confédération, canton et communes) et les propriétaires (directs et indirects) ainsi que les conséquences du dispositif pour l'ensemble des acteurs ne sont pas claires et doivent être plus clairement définis, en collaboration avec ces derniers.</p> <p>Il est judicieux que les pertes et les bénéfices potentiels soient traités ici de la même manière. Toutefois le canton de Genève rejette fermement le critère fondé sur le PIB. Nous demandons que d'autres critères prévalent, incitant à l'efficacité énergétique et aux économies d'énergie (par exemple la consommation totale moyenne d'électricité mesurée lors des 3 dernières années définissent la participation des cantons aux pertes).</p> <p>Concrètement, nous proposons la modification comme suit à l'art. 11 al.1 (...) La participation des cantons aux pertes est proportionnelle à leur consommation totale d'électricité mesurée lors des 3 années avant l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
--	--

Section 5 Financement, traitement des données et observation

Thème / article	Remarque / suggestion
Financement (art. 12)	
Forfait de déploiement (art. 13)	
Traitement, appariement et communication de données personnelles et d'informations (art. 14)	
Observation et information (art. 15)	

Section 6 Dispositions finales

Thème / article	Remarque / suggestion
Compétences et exécution (art. 16)	
Effet suspensif (art. 17)	

Référendum et entrée en vigueur (art. 18)	
--	--

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Glarus, 3. Mai 2022

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne gemäss dem Antwortformular in der Beilage vernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:
- Antwortformular



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Glarus
Kontaktperson : Dr. Jakob Marti
Telefon : 055 464 64 60
E-Mail : jakob.marti@gl.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist problematisch. Treiber für die potenzielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessen hoher Redundanz erfolgen können. Um diese Redundanz zu gewährleisten, ist ein auf die beschränkte Gültigkeitsdauer des Erlasses zeitlich begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen.
- II. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene kantonale Rettungsschirme erlassen, erscheint uns dies nicht nur ineffizient und sehr aufwändig zu koordinieren, sondern auch problematisch. Selbst die finanzstarken Kantone haben nicht die Mittel, um die Liquidität eines grossen Stromkonzernes im grössten Krisenfall allein sicherzustellen. Aber erst wenn sichergestellt ist, dass so viel Mittel bereitgestellt werden können, wie zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses nötig sind, sinkt das Risiko auf ein vertretbares Mass. Diese Möglichkeit hat nur der Bund. Die Rettung eines Unternehmens durch Liquiditätssicherung ist nur dann sinnvoll, wenn sie auch ausreicht.
- III. Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- IV. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- V. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- VI. Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.
- VII. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VIII. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

--

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1200 Megawatt relativ willkürlich gewählt. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend angemessen unattraktiv auszugestalten.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Ergänzung in Abs. 1: «(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Diese Möglichkeit sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig offenstehen. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass diese kaum genutzt werden wird. Aber sie verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>

<p>Pflichten (Art. 5)</p>	<p>Art. 5 ist grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5, insbesondere auch die pauschale Delegation der Regelungsbefugnis an den Bundesrat in Abs. 2, stellen einen übermässig starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.</p> <p>Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, d. h. den Rettungsschirm effektiv beansprucht, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen.</p> <p>Die Unterstellung unter den Rettungsschirm soll freiwillig sein. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Buchst. b).</p> <p><i>Eventualiter:</i> Für systemkritische Unternehmen, die den Nachweis gem. Art. 13 Abs. 3 erbringen, soll die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein.</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>
---------------------------	--

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
<p>Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)</p>	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gem. Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gem. dem grundlegend zu überarbeitenden Art. 5 erfüllen und b. denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a.

<p>Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)</p>	<p>Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 soll den tatsächlichen Risiken entsprechend verhältnismässig ausgestaltet sein und ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Artikel 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikozuschlag auch tiefer sein.</p> <p>Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31.12.2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden.</p> <p>Abs. 11: Dieser Absatz wird abgelehnt und ist <u>ersatzlos zu streichen</u>. Es ist nicht einsichtig, weshalb die systemkritischen Unternehmungen alleine mit Bezug auf die konzessionsvertraglich geregelten Leistungen gegenüber Wasserkraftgemeinden und -kantone zu Stundungsverhandlungen verpflichtet werden sollen. Diese Pflicht überzeugt umso weniger, als die entsprechenden Kantone – und indirekt somit auch die Gemeinden – gemäss Art. 11 bereits 50% der allfälligen definitiven Verluste zu übernehmen haben. Die in Abs. 11 verankerte einseitige Verhandlungspflicht schafft eine doppelte, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung: Erstens unter den Gläubigern der systemkritischen Unternehmungen, weil eine exklusive Verhandlungspflicht der Unternehmungen nur mit Bezug auf die Wasserkraftgemeinden und -kantone verankert wird. Und zweitens, weil die Gemeinden und Kantone damit ungleich belastet werden.</p>
<p>Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)</p>	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Dies ist vorab mit Blick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) fragwürdig. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
<p>Art. 9</p>	<p>Diese Option ist zu begrüssen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschutz unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3, beispielsweise um 50% höher.</p>

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



Sitzung vom

3. Mai 2022

Mitgeteilt den

3. Mai 2022

Protokoll Nr.

403/2022

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 wurden die Kantone eingeladen, zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung innert der Frist bis zum 4. Mai 2022.

Ausgangslage

Die starken Preisausschläge auf den Energiemärkten führen bei den Stromunternehmen zu einem erhöhten Bedarf an finanziellen Mitteln, um **i) die mit dem Stromhandel verbundenen Sicherheitsleistungen** und/oder **ii) die Kosten für die im internationalen Stromhandel beschaffte Elektrizität** zu decken. Ersteres betrifft primär Stromhandelsunternehmen, zweiteres Stromversorgungsunternehmen. Dieser Liquiditätsbedarf kann sich im Fall eines schockartigen Preisanstiegs, etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas, so stark erhöhen, dass die Stromunternehmen nicht mehr genug Sicherheiten hinterlegen können (Handelsgeschäft) oder nicht mehr

über genug Liquidität zur Strombeschaffung zur Verfügung haben. Dies wiederum könnte einen unkontrollierten Ausfall eines für die Schweiz oder Teilgebiete der Schweiz systemkritischen Unternehmens zur Folge haben, was die Versorgungssicherheit gefährden und eine Kettenreaktion nach sich ziehen könnte. Die Gefährdung äussert sich derzeit abstrakt. Es ist ungewiss, ob einzelne Unternehmen einen Rettungsschirm je benötigen werden. Es handelt sich um **ein Anliegen der Vorsorge**.

Bemerkungen

Der Kanton Graubünden schliesst sich angesichts der eingangs umschriebenen Ausgangslage vollumfänglich der beigefügten Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) mit den von der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) eingefügten Ergänzung betreffend Art. 11 Abs. 7 des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft an.

Im Besonderen begrüsst der Kanton Graubünden in diesem Zusammenhang, dass der Bundesrat den Überlegungen zur Vorsorge im Zusammenhang mit der Stromversorgungssicherheit auch Taten der Vorsorge folgen lassen will. Er nimmt damit eine ernst zu nehmende Problemstellung für unser Land auf. Um dem Gedanken der Vorsorge hinreichend Rechnung zu tragen, beantragt die Regierung des Kantons Graubünden – in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) –, den Vorsorge-schirm oder, eben, den "Rettungsschirm" allen Energieversorgungsunternehmen potenziell zu ermöglichen. Die Regierung des Kantons Graubünden geht dabei davon aus, dass der Schirm gegebenenfalls von keinem oder allfällig nur von ganz wenigen Stromunternehmen in Anspruch genommen werden könnte, weil die meisten Schweizer Stromunternehmen in der Lage sein werden, nicht nur ordentliche schwere Marktverwerfungen, sondern auch die derzeitig dominant geopolitisch bedingte Verwerfung in unternehmerischer Eigenverantwortung ohne staatliche Unterstützung bestehen zu können. Die unternehmerische Eigenverantwortung erhält gemäss dem vorgelegten Entwurf des Bundesrates im Übrigen ganz zu Recht ein schweres Gewicht; die Möglichkeiten zur Beanspruchung des Schirms sollen höchst unattraktiv

gestaltet sein, was einen zulässigen, aber auch notwendigen Anreiz für dessen Beanspruchung und einen entsprechenden Anreiz zu einem unternehmerisch eigenverantwortlichen Handeln darstellt und – im Gegenzug – es aber auch berechtigt erscheinen lässt, den Schirm während der geopolitisch bedingten Verwerfung über alle Energieversorgungsunternehmen zu spannen. Der Bund ist dazu in der Lage.

Für eine angemessene Berücksichtigung danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail
rettungsschirm@bfe.admin.ch

Luzern, 3. Mai 2022

Protokoll-Nr.: 554

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Maileingang vom 27. April 2022 laden Sie die Kantone, wie vorangekündigt, zu einer Kurzvernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen im Namen und Auftrag des Regierungsrates mit, dass wir dem Entwurf – in Übereinstimmung mit der Haltung der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) – grundsätzlich zustimmen können.

Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt. Der Rettungsschirm bezweckt die kurzfristige Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit der gesamten Schweiz im Krisenfall. Entsprechend sollte unseres Erachtens der Rettungsschirm nur systemkritischen Unternehmen zur Verfügung stehen, bei deren Ausfall die Stromversorgung der Schweiz gefährdet ist. In diesem Sinne unterstützen wir in diesem Punkt – abweichend von der Haltung der EnDK – den vorgeschlagenen Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs.

Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies kommt einem massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen gleich. Im Weiteren soll die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).

Schliesslich sind die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Ergänzend verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Beilage und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage erwähnt

Kopien:

- Finanzdepartement
- Dienststelle Umwelt und Energie



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Luzern
Kontaktperson : Paul Hürlimann, Abteilungsleiter Energie und Immissionen
Telefon : 041 228 65 62
E-Mail : paul.huerlimann@lu.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- II. Der Rettungsschirm bezweckt die kurzfristige Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit der gesamten Schweiz im Krisenfall. Entsprechend sollte unseres Erachtens der Rettungsschirm nur systemkritischen Unternehmen zur Verfügung stehen, bei deren Ausfall die Stromversorgung der Schweiz gefährdet ist. In diesem Sinne unterstützen wir den vorgeschlagenen Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs.
- III. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- IV. Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.
- V. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VI. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte nur für die systemkritischen Unternehmen zugänglich jedoch freiwillig sein, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Aus Sicht des Kantons Luzern soll der Rettungsschirm nur für wirklich systemkritische EVU's zur Verfügung stehen. Es kann nicht ein, dass der Bund alle anderen EVU's auch retten soll. Die mögliche Marktverzerrung erachten wir aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer des Rettungsschirms nicht für massgebend, gerade weil der Rettungsschirm auch für die Unternehmen viele nachteilige Auflagen mit sich bringt.

Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	keine Bemerkungen
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Ergänzung in Abs. 1: «(...) treffen so weit möglich und zumutbar die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Diese Möglichkeit sollte den systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig offenstehen. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass diese letztlich auch ausschliesslich im Notfall genutzt werden. Dem Bund muss es zudem möglich sein, im Krisenfall ein systemkritisches Unternehmen innert nützlicher Frist unter den Rettungsschirm zwingen zu können, aber zu bedeutend schlechteren Konditionen.</p>
Pflichten (Art. 5)	<p>Art. 5 ist grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>Die Pflichten kommen einem übermässig starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gleich, was sich durch die pauschale Delegation der Regelungsbefugnis an den Bundesrat in Abs. 2 noch akzentuiert.</p> <p>Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, d. h. den Rettungsschirm effektiv beansprucht, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.</p> <p>Die Unterstellung unter den Rettungsschirm soll freiwillig sein. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Buchst. b).</p> <p>Art. 5 schliesslich ist mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist zu ändern. Es ist zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <ol style="list-style-type: none">dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gemäss dem grundlegend zu überarbeitenden Art. 5 erfüllen unddenjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Die Höhe des Risikozuschlags in Absatz 3 soll den tatsächlichen Risiken entsprechend verhältnismässig ausgestaltet sein und ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Artikel 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikoschlag auch tiefer sein.</p> <p>Das Gesetz gilt bis 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen gemäss der Regelung in Absatz 7 bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden.</p>
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Dies ist vorab mit Blick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) fragwürdig. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	keine Bemerkungen

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	keine Bemerkungen
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volks- und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	keine Bemerkungen
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur von jenen Unternehmen zu tragen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	keine Bemerkungen

Beobachtung und Information (Art. 15)	keine Bemerkungen
---------------------------------------	-------------------

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	keine Bemerkungen
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	keine Bemerkungen
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	keine Bemerkungen



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
rettungsschirm@bfe.admin.ch
Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Loi fédérale sur un mécanisme de sauvetage destiné au secteur de l'électricité

Madame la conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et des communications (DETEC) sur le projet de loi fédérale sur un mécanisme de sauvetage destiné au secteur de l'électricité. Il vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis, malgré le délai extrêmement court.

La consultation porte sur l'octroi d'aides financières à titre subsidiaire aux entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique qui risquent de manquer de liquidités ou d'être surendettées en raison de l'évolution extraordinaire des marchés.

Nous saluons l'importance que la Confédération accorde à l'urgence de cette loi qui découle de la situation de guerre en Ukraine.

Ayant pris connaissance de la prise de position du comité de l'EnDK, le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel se rallie à cette prise de position et la fait sienne avec nuance et divergence aux articles 7 et 11.

S'agissant de l'article 7 alinéa 11, une liste exhaustive des redevances au bénéfice d'un sursis nous semble nécessaire pour éviter toute difficulté d'interprétation. Nous proposons la nouvelle formulation suivante :

¹¹ Les entreprises d'importance systémique sont tenues de négocier avec les cantons et les communes un sursis à la perception des redevances cantonales et communales de concession et des redevances hydrauliques jusqu'à l'expiration du prêt et à son remboursement intégral.

S'agissant de l'article 11, nous sommes d'avis que la Confédération devrait porter l'entier du risque. Dans ce cas, les primes de risque perçues resteraient également entièrement au profit de la Confédération.

Nous demandons la suppression de l'article 11.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 2 mai 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



[Handwritten signature of L. Favre]

[Handwritten signature of S. Despland]

Annexe : formulaire de réponse



**Formulaire de réponse:
loi fédérale sur un mécanisme de sauvetage destiné au secteur de l'électricité**

Auteur de l'avis:

Canton / organisation : Canton de Neuchâtel
Interlocuteur : M. Laurent Favre, chef du département du développement territorial et de l'environnement - DDTE
Téléphone : 032 889 67 00
Adresse électronique : Secretariat.DDTE@ne.ch

Remarques:

1. Nous vous saurions gré de ne pas modifier la mise en forme du formulaire.
2. Veuillez utiliser une ligne du tableau par article, paragraphe et lettre.
3. Merci de nous faire parvenir votre avis sous forme électronique (**au format Word**) d'ici au **4 mai 2022**, à l'adresse suivante:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Merci de votre réponse!

Remarques générales

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel se rallie à la prise de position de l'EnDK et la fait sienne avec une nuance aux articles 7 et 11.

Section 1 Dispositions générales

Thème / article	Remarque / suggestion
Objet et champ d'application (art. 1)	-
Entreprises d'importance systématique (art. 2)	-
Principe de subsidiarité (art. 3)	-
Obligation de conclure un contrat de prêt (art. 4)	-
Obligations (art. 5)	-

Section 2 Prêt de la Confédération

Thème / article	Remarque / suggestion
Conditions d'octroi d'un prêt (art. 6)	-

Conditions générales du contrat de prêt (art. 7)	<p>Art. 7 al. 11 : Pour éviter toute difficulté d'interprétation, nous proposons que cet alinéa soit exhaustif. Il faut supprimer les mots « telles que les redevances de ». La nouvelle formulation de l'alinéa serait :</p> <p>11 Les entreprises d'importance systémique sont tenues de négocier avec les cantons et les communes un sursis à la perception des redevances cantonales et communales de concession et des redevances hydrauliques jusqu'à l'expiration du prêt et à son remboursement intégral.</p>
Droit de gage sur des droits de participation (art. 8)	-

Section 3 Octroi d'un prêt par voie de décision

Thème / article	Remarque / suggestion
Art. 9	-

Section 4 Obligations des cantons et des communes

Thème / article	Remarque / suggestion
Abstention obligatoire des cantons et des communes (art. 10)	-
Participation des cantons aux pertes sur les prêts (art. 11)	<p>Art. 11 : Nous sommes d'avis que la Confédération devrait porter l'entier du risque. Dans ce cas, les primes de risque perçues resteraient également entièrement au profit de la Confédération.</p> <p>Nous proposons la suppression de l'article 11.</p>

Section 5 Financement, traitement des données et observation

Thème / article	Remarque / suggestion
-----------------	-----------------------

Financement (art. 12)	-
Forfait de déploiement (art. 13)	-
Traitement, appariement et communication de données personnelles et d'informations (art. 14)	-
Observation et information (art. 15)	-

Section 6 Dispositions finales

Thème / article	Remarque / suggestion
Compétences et exécution (art. 16)	-
Effet suspensif (art. 17)	-
Référendum et entrée en vigueur (art. 18)	-



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 3. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft vernehmen zu lassen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit dazu, möchten aber gleichzeitig auch betonen, dass die Vernehmlassungsfrist zu kurz ist. Dennoch lassen wir uns nachfolgend in aller Kürze vernehmen.

Die Vorlage sieht in Artikel 1 eine Beschränkung auf systemkritische und privatrechtlich organisierte Unternehmen vor. Dieser eingeschränkte Geltungsbereich ist für uns nicht nachvollziehbar. Der Kanton Nidwalden appelliert an das Gleichbehandlungsgebot, wonach der Rettungsschirm grundsätzlich allen Energieversorgungsunternehmen offenstehen sollte.

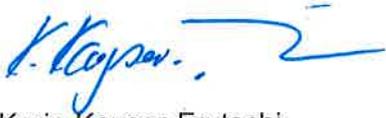
Im Weiteren ist es zwar grundsätzlich nachvollziehbar, den Rettungsschirm nicht (zu) attraktiv auszugestalten, um damit falsche Anreize zu verhindern. Dennoch erachten wir die angedachten Bedingungen und Auflagen (wie z.B. der Risikozuschlag) als unverhältnismässig. Auf jeden Fall muss die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein.

Bei allen Bemühungen und Absichten sollte zwingend die Berücksichtigung und Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit im Zentrum stehen. Dabei gilt es Ungleichbehandlungen sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Aufgrund der obigen Erwägungen lehnt der Kanton Nidwalden die vorliegende Fassung ab.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- rettungsschirm@bfe.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Versand per E-Mail

rettungsschirm@bfe.admin.ch
UVEK
3003 Bern

Sarnen, 4. Mai 2022

**Vernehmlassung: Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 27. April 2022 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft die Vernehmlassung bei den Kantonen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Kanton Obwalden schliesst sich der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) an und verzichtet angesichts der geringen Betroffenheit auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Departementsvorsteher


Dr. Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:

- Staatskanzlei
- Finanzdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt

Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 64 35
brd@ow.ch
www.ow.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 3. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Dafür bedanken wir uns. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) reichte ihre Stellungnahme in Form des ausgefüllten Formulars am 29. April 2022 ein. Wir schliessen uns der Haltung der EnDK an und unterstützen insbesondere die Stossrichtung der EnDK, dass der Rettungsschirm freiwillig sein sollte, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein sollte, sodass es nicht zu Fehlanreizen kommt. Ergänzend dazu legen wir Ihnen das ausgefüllte Formular des Kantons Schaffhausen bei, welches integrierender Bestandteil ist. Darüber hinaus halten wir Folgendes fest:

Grundsätzlich ist es zu begrüessen, dass der Bund für systemkritische Energieversorger der Elektrizitätswirtschaft Massnahmen zur Sicherung der Liquidität vorsieht, nicht zuletzt aufgrund der in den letzten beiden Monaten dramatisch veränderten Lage in Europa und der damit verbundenen extremen Preisschwankungen. Faktisch sind aber nur drei Gesellschaften betroffen, von denen die Axpo zur Gänze, die beiden anderen zumindest teilweise in öffentlicher Hand (Alpiq und BKW) sind.

Der Bund hebt mit Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft (RSEWG) den bisher geltenden ehernen Grundsatz, dass Aktionäre keine Nachschusspflicht haben, aus. Völlig unklar ist, was er als «erforderliche Massnahme» gemäss dieser Bestimmung ansieht. Dies könnte später zudem ein Einfallstor für Finanzierungswünsche seitens der Kantone bei der Entsorgung nuklearer Abfälle sein (Dies hat die frühere Bundesrätin Doris Leuthard in der Vergangenheit mehrmals angedeutet.). Die Axpo-Kantone sind nach Art. 3 Abs. 1 RSEWG gehalten, in nicht definierter Höhe das Aktienkapital zu erhöhen oder der Axpo Kreditlimiten zur Verfügung zu stellen. Bei guter Marktlage sind diese als Anlage des Finanzvermögens einzustufen, dann dürfte die Axpo diese jedoch nicht benötigen. Sollte die Axpo aber dringendst darauf angewiesen sein, würde wohl keine Anlage des Finanzvermögens mehr vorliegen, sondern es wären die verfassungsrechtlichen Ausgabenkompetenzen des

Verwaltungsvermögens zu beachten. Somit müssten sich die Axpo-Kantone wohl umgehend die nötigen Eventualdarlehen bewilligen lassen oder die Ermächtigung für eine Erhöhung des Aktienkapitals vorsorglich schaffen. Denn wenn die Axpo Geld braucht, muss es rasch gehen. Selbst wenn die Axpo-Kantone koordiniert vorgehen würden, wäre es wohl eine schwierige politische Aufgabe, verständlich zu machen, dass der Kanton vorsichtshalber eine Kreditlimite in Millionenhöhe bewilligen muss. In diesem Zusammenhang stellen sich namentlich die folgenden Fragen:

- a) Wenn nur die Eigentümer der drei betroffenen Gesellschaften in die Pflicht genommen werden sollen, wo bleibt dann die Solidarität der übrigen Kantone? Was passiert namentlich mit jenen Kantonen, die zum Versorgungsgebiet der Axpo gehören, aber keine Axpoaktien besitzen?
- b) Was passiert, wenn z.B. Repower oder ein lokaler Versorger ausfällt? Für die betroffenen Gebiete sind dies auch systemrelevante Versorger.
- c) Sind die privaten Eigentümer in der Lage, rechtzeitig Kreditlimiten einzuräumen (betrifft nur BKW und Alpiq)?
- d) Ist es richtig, dass die Kosten eines Bundesdarlehens nicht an die Endverbraucher weitergegeben werden dürfen (Art. 7 Abs. 4 RSEWG), die Wasserzinse aber weiterhin bezahlt werden müssen, wobei lediglich über deren Stundung (Nicht: Erlass) zu sprechen ist (Art. 7 Abs. 11 RSEWG)? Wie soll eine Gesellschaft Wasserzinse in Millionenhöhe (namentlich an die Kantone Graubünden und Wallis) zahlen müssen, die Kosten des Rettungsschirms aber nicht weitergeben dürfen? So wird mit einiger Wahrscheinlichkeit z.B. die Axpo in den wirtschaftlichen Ruin getrieben. Stellt dies nicht eine Privilegierung einzelner Kantone dar?
- e) Steht heute bereits fest, dass die drei Gesellschaften nicht in der Lage sind, ihre Liquidität mittels Bankkrediten und Bürgschaften z.B. der Kantone zu sichern? Immerhin hat Alpiq ein beim Bund eingereichtes Unterstützungsgesuch wieder zurückgezogen.
- f) Muss bei einem teilweisen oder ganzen Ausfall der Energielieferungen von Russland nicht ohnehin mit Instrumenten der Kriegswirtschaft und mit Notrecht gearbeitet werden?
- g) Ist ein Unternehmen, das alle Kreditlimiten ausgeschöpft und eine Aktienkapitalerhöhung durchgeführt hat, aber dennoch ein Liquiditätsproblem hat, nicht überschuldet, so dass nach Art. 6 Abs. 1 lit. a RSEWG ein Bundesdarlehen nicht mehr zulässig wäre? Es ist richtig, dass strukturelle Probleme nicht mit dem RSEWG zu lösen sind. Wie will der Bund aber vorgehen, wenn eine systemrelevante Gesellschaft überschuldet ist? Will er dann einen Konkurs zulassen? Entweder ist eine Gesellschaft systemrelevant, dann muss der Bund einspringen, oder sie ist es nicht, dann braucht es aber kein Bundesdarlehen. Kann andererseits binnen weniger Stunden eine Bewertung erstellt werden, so dass der Bund sachgerecht über die Darlehensgewährung entscheiden kann?
- h) Falls Russland die Gaslieferungen einstellt, welche für den Strommarkt wesentlich sind, was passiert mit dem Gasmarkt in der Schweiz? Ist auch für diesen Bereich mit einem ähnlichen Gesetz zu rechnen, z.B. zu Gunsten von Energie 360° etc.? Wie sieht dies im Kanton Schaffhausen aus?

- i) Wieso sieht der Bund einschneidende Sicherungsmassnahmen (Pfändung aller Beteiligungsrechte, d.h. z.B. alle Axpoaktien des Kantons Schaffhausen) vor, auch wenn die drei Gesellschaften ganz oder teilweise der öffentlichen Hand gehören und damit kein missbräuchliches Handeln zu befürchten ist und es sich definitionsgemäss zudem um systemrelevante Gesellschaften handelt?

Das RSEWG zwingt die drei betroffenen Gesellschaften, mit dem Bund einen Vertrag abzuschliessen, unabhängig davon, ob z.B. Banken oder die Kantone ausreichende Kreditlimiten zur Verfügung stellen (Art. 4 RSEWG). Eine Zwangsversicherung macht in diesem Fall wenig Sinn.

Art. 5 Abs. 2 RSEWG gibt dem Bund analog einer Kriegswirtschaft das Recht, auf finanzieller, organisatorischer, technischer und administrativer Ebene bei den drei Gesellschaften einzugreifen, auch wenn der «Rettungsschirm» noch nicht in Anspruch genommen wurde. Es ist zu erwarten, dass der Bund und namentlich das UVEK sich diese Chance, bei den drei grossen Gesellschaften massiv Einfluss zu nehmen, nicht entgehen lassen wird.

Die Risikozuschläge gemäss Art. 7 Abs. 3 RSEWG sind äusserst happig. So muss eine systemrelevante Gesellschaft, die alle Kreditlimiten ausgeschöpft hat, einen jährlichen Risikozuschlag von 20 oder 30 % der Darlehenssumme zahlen, darf diese Zusatzkosten aber nicht dem Endverbraucher in Rechnung stellen (Art. 7 Abs. 4 RSEWG). Ob sich so eine Gesellschaft, die längere Zeit auf Bundesdarlehen angewiesen ist, wirtschaftlich wieder erholen kann, ist fraglich. Zinsfüsse in der vom Bund vorgesehenen Höhe würde das Bundesgericht bei Privaten wohl als krass missbräuchlich bezeichnen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass wir den Handlungsbedarf erkennen, aber darum bitten, den vorgeschlagenen Weg noch einmal kritisch zu überprüfen. Namentlich ist das teilweise parallel vorgesehene marktwirtschaftliche und kriegswirtschaftliche Instrumentarium zu überdenken.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger





**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Schaffhausen
Kontaktperson : Patrick Spahn, Departementssekretär
Telefon : 052 632 73 08
E-Mail : patrick.spahn@sh.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK), jedoch mit einigen Einschränkungen und Ergänzungen.

- Eine freiwillige Unterstellung der systemkritischen Unternehmen unter den Rettungsschirm erachten wir nicht als sinnvoll. Da diese systemkritisch sind, hat der Bund im Notfall keine andere Wahl, als sie zu retten. Mit der zwingenden Unterstellung werden rechtzeitig die Bedingungen definiert, zu welchen Konditionen im Notfall ein Darlehen gewährt wird. Dieses Darlehen könnte somit sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Freiwillig werden sich die Unternehmen zu den vorgeschlagenen Konditionen kaum unterstellen.
- Wir unterstützen die Sicht der EnDK, dass der Rettungsschirm offen für alle Energieversorgungsunternehmen sein soll. Für Unternehmen, welche gemäss Art. 2, Abs 1 b nicht als systemkritisch gelten, ist die Teilnahme am Rettungsschirm freiwillig.
- Wir unterstützen den Vorschlag der EnDK, dass die umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht nur erfüllt werden muss, wenn die Darlehen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- Die Höhe des Risikozuschlags muss überarbeitet werden. Der Risikozuschlag von 20 % bzw. 30 % ist enorm hoch. Da allfällige Darlehenssummen in Milliardenhöhe gewährt werden, wäre ein jährlicher Risikozuschlag neben dem marktüblichen Zins auch für Unternehmen wie AXPO, BKW oder Alpiq praktisch nicht zu stemmen. Die Bedingungen bei einer Darlehensvergabe müssen anderweitig genügend unattraktiv ausgestaltet sein, dass die Darlehen nur im äussersten Notfall beansprucht werden.
- Untenstehend sind nur Kommentare eingefügt, falls unsere Stellungnahme von der Meinung der EnDK abweicht.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Energieversorgungsunternehmen, welche nicht als systemkritisch gelten, können sich auf freiwilliger Basis ebenfalls unter den Rettungsschirm stellen und mit dem Bund einen Vertrag abschliessen.

Pflichten (Art. 5)	Die Unterstellung unter den Rettungsschirm ist für systemkritische Unternehmen gemäss Art 2 verpflichtend, für nicht systemkritische Unternehmen soll die Unterstellung freiwillig sein.
--------------------	--

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Absatz 3: Der vorgesehene Risikozuschlag von 20 % (bzw. 30 %) muss überarbeitet werden. Der Rettungsschirm ist dazu gedacht, ein systemkritisches Unternehmen vor der Illiquidität zu schützen. Mit diesem Risikozuschlag wird das Unternehmen zwar kurzzeitig gerettet, die hohen Kosten des Risikozuschlags sorgen jedoch dafür, dass das Darlehen nicht mehr zurückgezahlt werden kann. Im Falle, dass der gesamte Betrag des Rettungsschirms genutzt werden müsste, hätte das jährliche Kosten von 2 Mia. Franken für die Unternehmen zur Folge, die jährlich zu entrichten wären. Im erläuternden Bericht ist dieser hohe Risikozuschlag damit begründet, dass die Unternehmen den Rettungsschirm somit nur im äussersten Notfall in Anspruch nehmen und das Darlehen so schnell wie möglich wieder zurückzahlen. Dieses Ziel wird jedoch mit den weiteren Pflichten gemäss Art. 5 bereits erreicht.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung

Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: rettungsschirm@bfe.admin.ch)

Schwyz, 3. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen des Vorentwurfs zum Erlass des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft zur Vernehmlassung bis 4. Mai 2022 unterbreitet.

Der geplante Erlass wird begrüsst. Die Bemerkungen und gewünschten Anpassungen gemäss Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 29. April 2022 werden vollumfänglich unterstützt. Daher verzichtet der Kanton Schwyz auf die Einreichung eines eigenen ausgefüllten Fragebogens.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Beilage:

- von EnDK ausgefüllter Fragebogen

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. Mai 2022

**Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie die Kantone und weitere Adressaten zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektorinnen und Energiedirektoren (EnDK) hat zur Vorlage eine Stellungnahme in Form des ausgefüllten Antwortformulars des UVEK verfasst. Entgegen dieser Stellungnahme unterstützt der Kanton St.Gallen, dass sämtliche systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft den Bestimmungen des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft unterstellt werden sollen.

Ergänzend dazu haben wir nachfolgende generelle Bemerkungen zur Vorlage:

Die aktuelle Preisvolatilität der Energiemärkte ist eine Herausforderung für die Unternehmen der Energiewirtschaft und hat erhebliche Auswirkungen auch auf die Gesamtwirtschaft. Der vorgeschlagene Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft birgt jedoch erhebliche Risiken, die in der jetzigen Form der Vorlage nicht adressiert werden.

Der erläuternde Bericht beschreibt in der Ausgangslage die Mechanismen und die Herausforderungen des Stromhandels für eigene, an der Börse gehandelte Kraftwerke, angemessen. Grosse Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft produzieren jedoch nur einen kleinen Teil des gehandelten Stroms selber. Ein Grossteil des Stroms wird an der Börse mit Eigenhandel beschafft und enthält einen grossen spekulativen Anteil. Der so genannte spekulative Eigenhandel kann bei hohen Preissteigerungen ebenfalls zu Liquiditätssengpässen führen, die gemäss der aktuellen Vorlage auch gedeckt würden. Wir schätzen die Risiken für eine Insolvenz von systemkritischen Unternehmen durch den spekulativen Eigenhandel als erheblich ein und sind erstaunt, dass der Sachverhalt in der aktuellen Vorlage nicht berücksichtigt wird.



Die Risiken des spekulativen Eigenhandels ergeben sich in der aktuellen Marktsituation vorwiegend aus dem Anspruch, langfristig tiefe Strompreise zu garantieren, auch wenn die Energie nicht mit dem eigenen Kraftwerkspark bereitgestellt werden kann.

Die Universität St.Gallen hat Ende 2021 eine empirische Analyse¹ der Finanzberichte der drei grössten Stromkonzerne der Schweiz über die Jahre 2009 bis 2018 publiziert. Die Studie hat aufgezeigt, dass der spekulative Eigenhandel in dieser Periode zu erheblichen Verlusten in Höhe von über 10 Mrd. Franken geführt hat und dass diese Verluste in den Finanzberichten mit den positiven Resultaten der eigenen Stromproduktion verrechnet wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Praxis nach wie vor angewendet wird und die real erzielten Gewinne aus dem Kraftwerkspark nicht einfach nachvollziehbar ausgewiesen werden.

Wir stehen finanziellen Darlehen zur Deckung des spekulativen Eigenhandels von privatrechtlichen Unternehmen sehr kritisch gegenüber. Es kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche systemkritische Unternehmen Teil einer Konzernstruktur sind. Da nur die oberste Konzerngesellschaft mit Sitz in der Schweiz als systemkritische Unternehmen gelten, fallen sämtliche Geschäfte, auch die des spekulativen Eigenhandels, unter den Rettungsschirm. Ohne klare Abgrenzung der Geschäftsbereiche und der damit verbundenen Risiken sollte auf die Ausgestaltung eines Rettungsschirms verzichtet werden.

Hingegen unterstützen wir einen Rettungsschirm, der sicherstellt, dass die Kraftwerkleistungen eines insolventen Elektrizitätsunternehmens weiter zur Verfügung stehen, d.h. aus der Konzernstruktur herausgelöst werden können. Konkret sind Regeln erforderlich, wie systemkritische Unternehmen zu organisieren und abzuwickeln sind.

Weiter müssen auch kleinere Energieversorgungsunternehmen unterstützt werden, wenn deren Energielieferant infolge Insolvenz die vereinbarte Energie nicht mehr liefern kann. Konkret sind die kleineren Energieversorgungsunternehmen bei der kurzfristigen Ersatzbeschaffung der Elektrizität zu unterstützen. Dies könnte beispielsweise durch die Möglichkeit einer unterjährigen Erhöhung der Strompreise für die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung erreicht werden.

Etliche Kantone sind Eigner von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und tragen somit die Risiken der Energiewirtschaft indirekt mit. Mit der Vorlage sollen die Kantone auch Risiken für weitere privatwirtschaftliche Unternehmen übernehmen, die bereitwillig spekulativen Handel betreiben. Wir stehen dem sehr kritisch gegenüber. Gleichzeitig fasst der Rettungsschirm die Definition von systemkritischen Unternehmen sehr eng und überlässt den Kantonen und Gemeinden die Aufgabe, allfällige weitere Unternehmen zu unterstützen. Der Rettungsschirm sollte entsprechend weiter gefasst werden (vgl. hierzu die Stellungnahme der EnDK).

Die Stundung von Abgaben an die öffentliche Hand wie dem Wasserzins scheint ein adäquates und einfaches Instrument zu sein, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden bzw. zu überbrücken. Da der Grund für die Stundung der Wasserzinsen bei den sehr hohen

¹ https://www.alexandria.unisg.ch/263394/1/MS_Empirische_Analyse.pdf.



Strompreisen liegt, muss in diesem Zusammenhang auch über eine angemessene Verzinsung der geschuldeten Wasserzinsen nachgedacht werden. Wasserkraftwerke erzielen bei den aktuell hohen Strompreisen einen deutlich höheren Ertrag. Wenn die öffentliche Hand temporär auf Abgaben verzichten soll, muss ein angemessener Schuldzins definiert werden.

Zum Titel sowie zu einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

– *Titel der Gesetzesvorlage:*

Der umgangssprachliche Begriff «Rettungsschirm» ist aus legistischer Sicht unbefriedigend, zumal er nicht weiter definiert wird. Er sollte zumindest im Erlass selber vermieden werden.

– *Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich*

Da ausschliesslich privatwirtschaftliche Unternehmen als systemkritisch betrachtet werden, würden mit der Vorlage kantonsspezifische Erlasse für kantonale und kommunale Werke notwendig werden. Aus unserer Sicht werden die systemkritischen Unternehmen nicht genügend umfangreich betrachtet.

– *Art. 2 Systemkritische Unternehmen*

Wie bereits einleitend dargelegt, gibt die installierte Kraftwerksleistung eines Unternehmens keine Auskunft über den Umfang des jeweiligen spekulativen Eigenhandels. Der spekulative Eigenhandel ist viel stärker risikobehaftet als die eigene Kraftwerksleistung und übersteigt bei den systemkritischen Unternehmen typischerweise die eigene Stromproduktion bei weitem. Entsprechend muss die Vorlage dahingehend angepasst werden, dass der Rettungsschirm nur für Liquiditätsengpässe, die auf den an den Börsen gelisteten Kraftwerken basieren, zum Tragen kommt. Allenfalls müssen entsprechende Voraussetzungen mit der Umstrukturierung von Unternehmen geschaffen werden.

Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, erfüllen mit der aktuellen Definition lediglich die Konzerne Alpiq, Axpo und BKW das Primat der systemkritischen Unternehmen. Gerade bei der Alpiq und der Axpo übersteigt der spekulative Eigenhandel die eigene Kraftwerksleistung deutlich.

– *Art. 7 Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit dem Darlehen*

Ein Darlehen darf nur für die Absicherung von Kraftwerken, die an der Börse gelistet sind, verwendet werden dürfen. Das Darlehen darf nicht für die Absicherung von spekulativem Eigenhandel verwendet werden. Wir sehen die Definition der obersten Holding-Ebene als äusserst problematisch.



– *Art. 11 Anteil der Kantone an Darlehensverlusten*

Gemäss Entwurf des Bundesgesetzes soll der Anteil der Kantone an allfälligen Verlustbeträgen anhand des kantonalen Anteils am Bruttoinlandprodukt des Jahres 2020 aufgeteilt werden. Die Wahl dieses Schlüssels sollte im erläuternden Bericht begründet und allenfalls mit anderen Schlüsseln (z.B. ständige Wohnbevölkerung) verglichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und word-Version) an:
rettungsschirm@bfe.admin.ch



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Solothurn
Kontaktperson : Brigit Wyss, Regierungsrätin
Telefon : 032 627 24 30
E-Mail : brigit.wyss@vd.so.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen, da neben den drei genannten zahlreiche andere Energieversorgungsunternehmen bestehen, deren Bedeutung für das Stromversorgungssystem gross ist und bei denen die Verantwortung in einer solchen ausserordentlichen Lage nicht einfach vom Bund weg delegiert werden kann. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist vielmehr aus verschiedenen Gründen problematisch. Treiber für die potentielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessen hoher Redundanz erfolgen können. Um diese Redundanz zu gewährleisten, ist ein auf die beschränkte Gültigkeitsdauer des Erlasses zeitlich begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene, zeitlich begrenzte Spezialgesetze (kantonale Rettungsschirme) erlassen, scheint uns das erstens sehr ineffizient und zweitens aufgrund der gebotenen Dringlichkeit auch gar nicht möglich.
- II. Die Kantone werden in ihrer Rolle als Eigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles daransetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- III. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- IV. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- V. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VI. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind unattraktiv genug, dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Entscheidend wäre allenfalls die (alleinige) Eigentümerschaft und nicht die Rechtsform eines Unternehmens.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1200 Megawatt relativ willkürlich gewählt und es werden Unternehmen unterstellt, welche aufgrund ihrer Risiken und finanziellen Lage den Rettungsschirm gar nicht benötigen. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend unattraktiv auszugestalten.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>«(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Absatz 1 ist unnötig. Dies ergibt sich, wie im erläuternden Bericht auf Seite 7 klar festgehalten, bereits aus dem Obligationenrecht.</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Es soll nicht von vornherein ein Zwang zum Abschluss des Darlehensvertrags geben: Dies soll durch die Unternehmen freiwillig erfolgen. Zudem sollte diese Möglichkeit allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Die Bedingungen sind dermassen unattraktiv, dass dies kaum genutzt werden wird. Aber es verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>

Pflichten (Art. 5)	<p>Die Pflichten gem. Art. 5 stellen einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sollen nur für Unternehmen gelten, die sich freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Buchst. b).</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>
--------------------	--

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <p>a) dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gem. Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gem. Art. 5 erfüllen und</p> <p>b) denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a).</p> <p>Abs. 1 Bst. a): Die Voraussetzung des Nachweises, dass ein Unternehmen nicht überschuldet ist, sollte zudem fallengelassen werden. Dieser Nachweis kann eigentlich nur mit einem Zwischenabschluss erbracht werden, welcher aber wohl kaum in der benötigten Zeit beigebracht werden kann.</p> <p>Abs. 2: Die Darlehensgewährung an die oberste Konzerngesellschaft ist nicht zweckgemäss: Das Darlehen sollte direkt an die Gesellschaft erteilt werden, welches für den Börsenhandel und die Bewirtschaftung der Kraftwerke und damit auch für direkt für die Erfüllung der Margin-Anforderungen zuständig ist. Die oberste Konzerngesellschaft kann über die Gewährung von Sicherheiten eingebunden werden.</p>
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Artikel 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikozuschlag auch tiefer sein.</p>

	Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31.12.2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden. Zudem sollte eine teilweise Rückzahlungspflicht statuiert werden für den Fall, dass das Unternehmen wieder Rückzahlungen von den Margin-Sicherheiten erhält.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung, resp. Verstaatlichung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.</p> <p>Bei der BKW als börsenkotiertem Unternehmen liegt zudem ein Enteignungstatbestand gegenüber Investoren vor. Ein solcher ist unverhältnismässig, insbesondere da in der BKW AG auch noch weitere Geschäftsbereiche eingegliedert sind, welche nichts mit dem Energieversorgungsgeschäft zu tun haben. Sofern eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen als zwingend erachtet wird, sollten nur die Anteile der Gesellschaft verpfändet werden, welche für den Börsenhandel und die Bewirtschaftung der Kraftwerke zuständig ist (siehe auch Kommentar zu Art. 6). Dies stellt denn auch sicher, dass der Bund kurzfristig die Kontrolle über die richtige Gesellschaft übernehmen kann.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Diese Option ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3. Allerdings könnte er auch tiefer sein als 30 Prozent und hätte immer noch abschreckende Wirkung.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Dieser Artikel ist sehr unbestimmt und schwammig muss präzisiert werden: Müssen die Kantone auf Steuern oder auf Wasserzinse etc. verzichten? Das ist völlig unklar.

Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.
--	--

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben. Abs. 3 Bst. a.: Es ist unklar, wie ein Unternehmen den Nachweis für den Fall der Überschuldung erbringen kann: In diesem Fall muss das Unternehmen den Konkurs anmelden und wird unter Konkursverwaltung gestellt. Dies sollte somit gestrichen werden.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	

Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	
--	--

Numero
2220

cl

0

Bellinzona
4 maggio 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliera federale
Simonetta Sommaruga
Direttrice DATEC
3003 Berna

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Consultazione abbreviata inerente la legge federale concernente un piano di salvataggio per il settore dell'energia elettrica

Signora Consigliera federale,

La ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione abbreviata relativa alla legge federale concernente un piano di salvataggio per il settore dell'energia elettrica e nel merito osserviamo quanto segue.

Innanzitutto desideriamo evidenziare che lo scrivente Consiglio condivide l'obiettivo di fondo del piano di salvataggio consistente nel porre le premesse affinché la Confederazione possa intervenire rapidamente per assicurare l'approvvigionamento di energia elettrica della Svizzera anche in caso di sviluppi straordinari del mercato, in particolare sostenendo le imprese del settore dell'energia elettrica che non fossero in grado di fronteggiare autonomamente tali situazioni. L'esigenza di evitare un'interruzione di corrente su vasta scala che arrecherebbe danni enormi alle persone, al patrimonio e all'efficienza economica è chiaramente prioritaria. È tuttavia evidente che le misure per assicurare questo obiettivo devono essere adottate in modo ponderato e tale da rispondere correttamente ed efficacemente alle reali esigenze di tutti gli enti coinvolti.

Secondo il rapporto esplicativo garantire la sicurezza dell'approvvigionamento di energia elettrica è compito soprattutto del settore dell'energia (art. 6 cpv. 2 della legge federale del 30 settembre 2016 sull'energia). Secondo il Consiglio federale spetta pertanto in primo luogo alle imprese interessate e ai loro proprietari (in particolare ai Cantoni e ai Comuni) provvedere affinché le imprese dispongano di sufficiente liquidità e adottino costantemente le pertinenti misure per garantire la sicurezza dell'approvvigionamento. In questo senso i Cantoni, nel ruolo di proprietari, monitorano già costantemente la situazione e laddove necessario si adoperano al fine di ottenere le necessarie linee di credito sui mercati finanziari.

Per quanto attiene al Cantone Ticino, non possiamo che ribadire quanto già evidenziato nella nostra lettera trasmessa alla sua attenzione (risoluzione governativa n. 1364 dello scorso 23 marzo 2022).

In particolare confermiamo di aver aperto già negli scorsi anni, una specifica linea di credito a favore dell'azienda per far fronte a situazioni particolari, intesa quale misura aggiuntiva precauzionale operativa per situazioni di garanzie di liquidità di AET.

Con riferimento alla proposta messa in consultazione, riteniamo che in linea di principio il piano di salvataggio deve essere aperto a tutte le imprese del settore dell'energia elettrica, indipendentemente dalla loro forma giuridica. Tale apertura dovrebbe avvenire ovviamente sempre nel rispetto del principio di sussidiarietà di cui all'art. 3 del progetto di legge. Inoltre un intervento della Confederazione dovrebbe di massima poter aver luogo solo su richiesta della singola impresa.

Una limitazione del piano di salvataggio alle sole tre aziende sistemiche organizzate nella forma del diritto privato definite dalla legge stessa configurerebbe una violazione del principio della parità di trattamento sancito dalla Costituzione federale. Tale limitazione e disparità di trattamento rischierebbe inoltre di provocare distorsioni della concorrenza, con possibili gravi conseguenze, non considerate debitamente nella vostra proposta.

Premesso che le condizioni poste dal piano non sono certamente attrattive, ma al contrario gravose di conseguenze per le aziende elettriche che vi volessero fare capo, riteniamo che un intervento della Confederazione dovrebbe di massima poter aver luogo solo su richiesta della singola impresa. Inoltre non riteniamo corretto lasciare tutte le incombenze per le aziende di diritto pubblico sulle spalle dei singoli Cantoni, ritenuto che eventuali futuri problemi di liquidità o di garanzie potranno presentarsi per qualsiasi attore importante del sistema di approvvigionamento elettrico, indipendentemente dalla natura del soggetto giuridico e dai limiti di rilevanza sistemica definiti nel progetto di legge. La limitazione alle aziende di diritto privato appare in ogni caso arbitraria ed iniqua.

Per quanto concerne infine la sezione della Legge relativa agli obblighi dei Cantoni e dei Comuni, ribadiamo che, proprio in virtù del principio della parità di trattamento, non riteniamo corretto imporre ai Cantoni di far fronte autonomamente alle eventuali esigenze delle proprie aziende attive nel settore dell'energia elettrica ed aggiuntivamente chiedere loro di rimborsare il 50% delle perdite sui mutui della Confederazione ad aziende private.

Inoltre occorre assolutamente evitare di creare disposizioni che ingeriscano nei rapporti fra i Cantoni concedenti e le aziende idroelettriche concessionarie di diritti per lo sfruttamento delle forze idriche (rapporto esplicativo sull'art. 10). Si tratta di rapporti retti da concessioni di lungo termine e che non possono essere influenzati da situazioni contingenti, per quanto urgenti e gravose, come quelle alla base del piano di salvataggio qui in parola. Ribadiamo che la piena autonomia decisionale dei Cantoni in materia non può essere inficiata da vincoli relativi a mutui concessi dalla Confederazione. Analogamente non possono essere inserite disposizioni che ingeriscano sulle tasse comunali e cantonali dovute dai concessionari quale controprestazione per l'utilizzo delle acque (ci si riferisce in particolare all'art. 7 cpv. 11). Da un profilo economico ribadiamo che non è sostenibile scaricare su alcuni Cantoni e Comuni eventuali oneri derivanti da un intervento necessario per ragioni nazionali.

Le precedenti valutazioni generali, con eventuali altre osservazioni di dettaglio per i singoli articoli vengono riportate nel formulario di risposta allegato.

In conclusione ribadiamo la necessità di adottare una soluzione equa, non discriminatoria, volontaria e senza causare restrizioni delle competenze cantonali.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- Modulo di risposta

Copia a:

- Direzione del Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Modulo di risposta

Legge federale concernente un piano di salvataggio per il settore dell'energia elettrica

Parere

del Cantone / dell'organizzazione : Canton Ticino
Persona di contatto : Sandro Pitozzi
N. tel. : 0918143989
E-mail : sandro.pitozzi@ti.ch

Indicazioni

1. Non modificate la formattazione del presente modulo di risposta.
2. Utilizzate una riga della tabella per ciascun articolo, ciascun capoverso e ciascuna lettera.
3. Inviare il parere elettronico **in formato Word** entro il **4 maggio 2022** al seguente indirizzo:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Grazie della collaborazione!

Osservazioni generali

Valgono le considerazioni del Consiglio di Stato contenute nella RG n. 2220 del 4 maggio 2022, qui riportate:

Innanzitutto desideriamo evidenziare che lo scrivente Consiglio condivide l'obiettivo di fondo del piano di salvataggio consistente nel porre le premesse affinché la Confederazione possa intervenire rapidamente per assicurare l'approvvigionamento di energia elettrica della Svizzera anche in caso di sviluppi straordinari del mercato, in particolare sostenendo le imprese del settore dell'energia elettrica che non fossero in grado di fronteggiare autonomamente tali situazioni. L'esigenza di evitare un'interruzione di corrente su vasta scala che arrecherebbe danni enormi alle persone, al patrimonio e all'efficienza economica è chiaramente prioritaria. È tuttavia evidente che le misure per assicurare questo obiettivo devono essere adottate in modo ponderato e tale da rispondere correttamente ed efficacemente alle reali esigenze di tutti gli enti coinvolti.

Secondo il rapporto esplicativo garantire la sicurezza dell'approvvigionamento di energia elettrica è compito soprattutto del settore dell'energia (art. 6 cpv. 2 della legge federale del 30 settembre 2016 sull'energia). Secondo il Consiglio Federale spetta pertanto in primo luogo alle imprese interessate e ai loro proprietari (in particolare ai Cantoni e ai Comuni) provvedere affinché le imprese dispongano di sufficiente liquidità e adottino costantemente le pertinenti misure per garantire la sicurezza dell'approvvigionamento. In questo senso i Cantoni, nel ruolo di proprietari monitorano già costantemente la situazione e laddove necessario si adoperano al fine di ottenere le necessarie linee di credito sui mercati finanziari.

Per quanto attiene al Cantone Ticino, non possiamo che ribadire quanto già evidenziato nella nostra lettera trasmessa alla sua attenzione (risoluzione governativa n. 1364 dello scorso 23 marzo 2022). In particolare confermiamo di aver aperto già negli scorsi anni, una specifica linea di credito a favore dell'azienda per far fronte a situazioni particolari, intesa quale misura aggiuntiva precauzionale operativa per situazioni di garanzie di liquidità di AET.

Con riferimento alla proposta messa in consultazione, riteniamo che in linea di principio il piano di salvataggio deve essere aperto a tutte le imprese del settore dell'energia elettrica, indipendentemente dalla loro forma giuridica. Tale apertura dovrebbe avvenire ovviamente sempre nel rispetto del principio di sussidiarietà di cui all'art. 3 del progetto di legge. Inoltre un intervento della Confederazione dovrebbe di massima poter aver luogo solo su richiesta della singola impresa.

Una limitazione del piano di salvataggio alle sole tre aziende sistemiche organizzate nella forma del diritto privato definite dalla legge stessa configurerebbe una violazione del principio della parità di trattamento sancito dalla Costituzione federale. Tale limitazione e disparità di trattamento rischierebbe inoltre di provocare distorsioni della concorrenza, con possibili gravi conseguenze, non considerate debitamente nella vostra proposta.

Premesso che le condizioni poste dal piano non sono certamente attrattive, ma al contrario gravose di conseguenze per le aziende elettriche che vi volessero fare capo, riteniamo che un intervento della Confederazione dovrebbe di massima poter aver luogo solo su richiesta della singola impresa. Inoltre non riteniamo corretto lasciare tutte le incombenze per le aziende di diritto pubblico sulle spalle dei singoli Cantoni, ritenuto che eventuali futuri problemi di liquidità o di garanzie potranno presentarsi per qualsiasi attore importante del sistema di approvvigionamento elettrico, indipendentemente dalla natura del soggetto giuridico e dai limiti di rilevanza sistemica definiti nel progetto di legge. La limitazione alle aziende di diritto privato appare in ogni caso arbitraria ed iniqua.

Per quanto concerne infine la sezione della Legge relativa agli obblighi dei Cantoni e dei Comuni, ribadiamo che, proprio in virtù del principio della parità di trattamento, non riteniamo corretto imporre ai Cantoni di far fronte autonomamente alle eventuali esigenze delle proprie aziende attive nel settore dell'energia elettrica ed aggiuntivamente chiedere loro di rimborsare il 50% delle perdite sui mutui della Confederazione ad aziende private.

Inoltre occorre assolutamente evitare di creare disposizioni che ingeriscano nei rapporti fra i Cantoni concedenti e le aziende idroelettriche concessionarie di diritti per lo sfruttamento delle forze idriche (rapporto esplicativo sull'art. 10). Si tratta di rapporti retti da concessioni di lungo termine e che non possono essere influenzati da situazioni contingenti, per quanto urgenti e gravose, come quelle alla base del piano di salvataggio qui in parola. Ribadiamo che la piena autonomia decisionale dei Cantoni in materia non può essere inficiata da vincoli relativi a mutui concessi dalla Confederazione. Analogamente non possono essere inserite disposizioni che ingeriscano sulle tasse comunali e cantonali dovute dai concessionari quale controprestazione per l'utilizzo delle acque (ci si riferisce in particolare all'art. 7 cpv. 11). Da un profilo economico ribadiamo che non è sostenibile scaricare su alcuni Cantoni e Comuni eventuali oneri derivanti da un intervento necessario per ragioni nazionali.

In conclusione ribadiamo la necessità di adottare una soluzione equa, non discriminatoria, volontaria e senza causare restrizioni delle competenze cantonali.

Sezione 1: Disposizioni generali

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
Oggetto e campo di applicazione (art. 1)	Il piano di salvataggio dovrebbe in linea di principio essere aperto a tutte le imprese del settore dell'energia elettrica, indipendentemente dalla loro forma giuridica, pur ovviamente sempre nel rispetto del principio di sussidiarietà di cui all'art. 3 e solo su richiesta della singola impresa. La disparità di trattamento delle diverse aziende derivante dalla limitazione degli aiuti a talune aziende, oltre ad evidenti problemi di equità, potrebbe creare importanti distorsioni della concorrenza fra i vari attori del settore. Tutte le imprese del settore dell'energia elettrica che non sono a priori sistemiche per il sistema possono incorrere in problemi a causa della situazione geopolitica, creando una minaccia regionale alla sicurezza dell'approvvigionamento e/o a distorsioni economiche. Premesso che le condizioni poste dal piano non sono certamente attrattive, non è corretto lasciare tutte le incombenze per le aziende di diritto pubblico sulle spalle dei singoli Cantoni. La limitazione alle aziende di diritto privato appare in ogni caso arbitraria ed iniqua.
Imprese di rilevanza sistemica (art. 2)	La restrizione a poche aziende "critiche per il sistema" è problematica per le ragioni menzionate nelle osservazioni precedenti. Eventuali futuri problemi di liquidità o di garanzie potranno presentarsi per qualsiasi attore importante del sistema di approvvigionamento elettrico nazionale o regionale, indipendentemente dal soggetto giuridico e dai limiti di rilevanza sistemica definiti nel progetto di legge. Si ribadisce che la limitazione alle sole aziende costituite secondo forme del diritto privato è priva di motivi oggettivi e problematica

Principio della sussidiarietà (art. 3)	In caso di crisi, la Confederazione deve poter agire immediatamente senza dover preventivamente verificare in dettaglio se le imprese e i loro proprietari hanno fatto tutto il necessario in precedenza. In caso di richiesta di una singola impresa alla Confederazione dovrebbe essere riconosciuto un più ampio potere di apprezzamento e di intervento, in ragione dell'urgenza e della straordinarietà della situazione.
Obbligo di concludere un contratto di mutuo (art. 4)	Il ricorso al fondo di salvataggio comporta per le aziende condizioni certamente gravose e tutt'altro che favorevoli. Ne consegue che tale fondo dovrebbe rappresentare un possibile, e non obbligatorio, salvagente a cui tutte le aziende che dovessero trovarsi in gravi difficoltà possano fare ricorso. Non vi è quindi motivo per prevedere una costrizione preventiva a concludere il contratto di mutuo.
Obblighi generali delle imprese di rilevanza sistemica; obblighi connessi al contratto di mutuo (art. 5)	<p>Gli obblighi dell'art. 5 rappresentano una violazione della libertà economica e devono poter essere applicati solo alle aziende che ricorrono volontariamente al piano di salvataggio.</p> <p>Alle aziende che non intendono fare ricorso volontariamente a tale piano, ma che devono essere salvate lo stesso, potranno essere applicate condizioni ancora più gravose (analogamente all'art. 7 cpv. 3 lett. b).</p> <p>Occorre coordinare le disposizioni degli articoli 5 e 7 cpv. 3 nel senso che a condizioni per il mutuo più restrittive deve corrispondere un supplemento meno oneroso per l'impresa e viceversa.</p>

Sezione 2: Mutuo della Confederazione

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
Condizioni per la concessione di un mutuo (art. 6)	
Condizioni quadro del contratto di mutuo (art. 7)	Il cpv. 11 deve essere stralciato. Il piano di salvataggio ha per scopo unicamente di dotare le imprese che dovessero trovarsi in difficoltà della liquidità necessaria a far fronte alle aumentate esigenze di garanzie (i cosiddetti <i>margin calls</i>) in ragione della crisi internazionale attualmente in corso. Non vi è ragione oggettiva per consentire alle aziende elettriche il valore della cui produzione è aumentato di sottrarsi (anche solo temporaneamente) ai loro chiari obblighi e impegni nei confronti degli enti pubblici (oltretutto per prestazioni che gli enti pubblici hanno fornito, come lo sono ad esempio le prestazioni che danno origine ai canoni d'acqua). Il tempestivo pagamento da parte delle aziende elettriche delle prestazioni dovute è indispensabile e deroghe potrebbero porre vari enti pubblici in serie difficoltà.

	<p>In ogni caso l'obbligo di negoziare modifiche di condizioni da tempo valide e pattuite sancito dal paragrafo 11 crea una duplice disparità di trattamento oggettivamente ingiustificata: in primo luogo, tra i creditori delle imprese sistemiche, perché un obbligo esclusivo di negoziare da parte delle imprese è sancito solo nei confronti dei Comuni e dei Cantoni concessionari e non di altri creditori. In secondo luogo, perché i Comuni e i Cantoni sono gravati in modo disuguale. Mal si comprende come la Confederazione possa giustificare lo scarico su Cantoni e Comuni tutti gli oneri di un intervento necessario per ragioni nazionali.</p>
<p>Diritto di pegno su diritti di partecipazione (art. 8)</p>	<p>Le condizioni per la concessione del mutuo da parte della Confederazione contenute nel progetto di Legge rappresentano in pratica ad un esproprio temporaneo, rispettivamente ad una statalizzazione, di tutto il gruppo e a una presa di controllo da parte della Confederazione. Si tratta di un'impostazione che ha una valenza politica non indifferente e che risulta anche discutibile alla luce della garanzia costituzionale della proprietà (art. 26 Costituzione).</p> <p>In ogni caso occorre segnalare che oggettivamente il tenore del cpv. 1 in italiano e in francese non corrispondono al tenore dello stesso cpv. 1 in tedesco. A nostro modo di vedere il tenore realmente inteso dal Consiglio federale è quello della versione in tedesco. Segnatamente il testo in italiano prevede che <i>"Per il mutuo concesso all'impresa di rilevanza sistemica la Confederazione ha un diritto di pegno su tutti i diritti di partecipazione detenuti dall'impresa mutuataria nella società madre del gruppo."</i> Questa formulazione, identica a quella utilizzata in francese, fa sorgere il dubbio che la Confederazione costituisca un diritto di pegno legale e prevalente su tutte le azioni detenute dall'impresa mutuataria. Al contrario in tedesco questo articolo ha il seguente tenore: <i>"Der Bund hat für das Darlehen an das systemkritische Unternehmen an allen Beteiligungsrechten an der obersten Konzerngesellschaft der Darlehensnehmerin ein Pfandrecht."</i> Solo la formulazione in tedesco, che prevede che il diritto di pegno riguarda unicamente le azioni della società mutuataria, è coerente con il tenore del successivo cpv. 3.</p>

Sezione 3: Concessione di un mutuo mediante decisione

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
Art. 9	

Sezione 4: Obblighi dei Cantoni e dei Comuni

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
----------------------	-------------------------

<p>Obbligo di astenersi dei Cantoni e dei Comuni (art. 10)</p>	<p>Il tenore dell'articolo è generale e indefinito: "I Cantoni e i Comuni si astengono da tutto quanto possa pregiudicare il rimborso dei mutui, le garanzie di cui all'articolo 7 capoverso 8 o i diritti di pegno di cui all'articolo 8."</p> <p>Le intenzioni del Consiglio federale vengono chiarite dal rapporto esplicativo in cui si legge: <i>"Ai sensi di una fattispecie completa, i Cantoni e i Comuni devono astenersi da tutto quanto possa pregiudicare il rimborso degli importi garantiti da fideiussioni o dei mutui. È importante che fino al rimborso integrale del mutuo concesso dalla Confederazione non si verifichino né cambiamenti a livello di autorizzazioni e/o concessioni né casi di riversione che comportino modifiche sostanziali per le imprese di rilevanza sistemica, mettendo quindi la Confederazione in una posizione peggiore. Per un periodo limitato nel tempo occorre mantenere lo status quo, a meno che non vi siano motivi impellenti per non farlo. In questo caso spetta ai singoli Cantoni e Comuni far sì che tale requisito venga rispettato."</i></p> <p>A prescindere dal fatto che detta disposizione viola il principio di chiarezza cui deve attenersi il legislatore, è inaccettabile che con la stessa la Confederazione pretenda di tutelare i suoi interessi economici impedendo le riversioni. Questo non solo è insostenibile da un profilo giuridico, ma anche contrario al palese interesse pubblico insito nel riacquisto da parte dello Stato della sovranità sulle acque. In particolare è insostenibile che decisioni già prese o future in materia di riversione degli impianti idroelettrici al termine delle concessioni in essere possano essere messe in dubbio dall'assunzione di mutui nei confronti della Confederazione da parte delle società concessionarie. Anche in questo caso l'intervento della Confederazione non può avvenire a discapito dei legittimi interessi dei Cantoni che da anni sono in attesa di potersi riappropriare delle proprie acque.</p> <p>L'articolo deve quindi essere modificato nel senso di chiarire che il piano di salvataggio non ha effetti sui diritti di riversione dei Cantoni.</p>
<p>Partecipazione dei Cantoni alle perdite sui mutui (art. 11)</p>	

Sezione 5: Finanziamento, trattamento dei dati e monitoraggio

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
<p>Finanziamento (art. 12)</p>	
<p>Importo forfettario per la messa a disposizione (art. 13)</p>	<p>Questi costi, come auspicato nelle osservazioni iniziali, devono essere sostenuti solo dalle aziende che aderiscono al piano di salvataggio su base volontaria.</p>

Trattamento, collegamento e comunicazione di dati personali e informazioni (art. 14)	
Monitoraggio e informazione (art. 15)	

Sezione 6: Disposizioni finali

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
Competenze ed esecuzione (art. 16)	
Effetto sospensivo (art. 17)	
Referendum ed entrata in vigore (art. 18)	



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Thurgau
Kontaktperson : Christof Bieri, Generalsekretär DIV
Telefon : 058 345 54 64
E-Mail : christof.bieri@tg.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen, da neben den drei genannten zahlreiche andere Energieversorgungsunternehmen bestehen, deren Bedeutung für das Stromversorgungssystem gross ist und bei denen die Verantwortung in einer solchen ausserordentlichen Lage nicht einfach vom Bund weg delegiert werden kann. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist vielmehr aus verschiedenen Gründen problematisch. Die primäre Eingrenzung systemkritischer Unternehmen durch die Produktionsleistung ist nicht sachgemäss. Treiber für die potentielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessener hoher Redundanz erfolgen können. Um diese Redundanz zu gewährleisten, ist ein auf die beschränkte Gültigkeitsdauer des Erlasses zeitlich begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene, zeitlich begrenzte Spezialgesetze (kantonale Rettungsschirme) erlassen, scheint uns das erstens sehr ineffizient und zweitens aufgrund der gebotenen Dringlichkeit auch gar nicht möglich.
- II. Die Kantone werden in ihrer Rolle als Eigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles daransetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- III. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind zwingend zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- IV. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- V. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VI. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Der Risikozuschlag eines Darlehens muss sich an den Risiken des abgesicherten Portfolios und der Unterlegung des beanspruchten Risikokapitals mit Eigenkapital orientieren. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind unattraktiv genug, dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch und willkürlich. Entscheidend wäre allenfalls die (alleinige) Eigentümerschaft und nicht die Rechtsform eines Unternehmens.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend unattraktiv auszugestalten. Die prioritäre Ableitung des systemkritischen Wesens eines Unternehmens gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b über die installierte Kraftwerksleistung ist diskriminierend und nicht zweckmässig. Wie verschiedentlich festgestellt wurde, sind die wesentlichen Kraftwerke in der Schweiz als Partnerwerke organisiert. Diese Partnerwerke sind von Liquiditätsengpässen der Mutterhäuser kaum betroffen. Die Regelung führt darüber hinaus dazu, dass Energiehändler mit Produktionskapazitäten durch ihre Handelspartner bevorzugt werden, da diese den Schutzschirm als Sicherheit ausweisen können. Dies kann Unternehmen ohne Produktionskapazitäten indirekt in ihrer Existenz gefährden.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch und willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>«(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Absatz 1 ist unnötig. Dies ergibt sich, wie im erläuternden Bericht auf Seite 7 klar festgehalten, bereits aus dem Obligationenrecht.</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>

<p>Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)</p>	<p>Es soll nicht von vornherein ein Zwang zum Abschluss des Darlehensvertrags geben: Dies soll durch die Unternehmen freiwillig erfolgen. Zudem sollte diese Möglichkeit allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Die Bedingungen sind dermassen unattraktiv, dass dies kaum genutzt werden wird. Aber es verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p> <p>Zudem erscheint die Frist von sechs Monaten zum Abschluss eines Darlehensvertrags willkürlich. Angesichts der Situation an den Energiemärkten müssen in den kommenden Jahren die Winterhalbjahre als kritisch beurteilt werden. Es kann sein, dass einzelne Unternehmen erst nach dieser Frist von Problemen betroffen sind, z.B. durch den späteren Ausfall eines Vorlieferanten. Die Frist ist zu streichen.</p>
<p>Pflichten (Art. 5)</p>	<p>Die Pflichten gemäss Art. 5 stellen einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sollen nur für Unternehmen gelten, die sich freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 lit. b).</p> <p>Die Pflichten gemäss Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
<p>Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)</p>	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gemäss Art. 5 erfüllen und b) denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a). <p>Abs. 1 lit. a): Die Voraussetzung des Nachweises, dass ein Unternehmen nicht überschuldet ist, sollte zudem fallengelassen werden. Dieser Nachweis kann eigentlich nur mit einem Zwischenabschluss erbracht werden, der aber wohl kaum in der benötigten Zeit beigebracht werden kann.</p>

	<p>Abs. 2: Die Darlehensgewährung an die oberste Konzerngesellschaft ist nicht zweckgemäss: Das Darlehen sollte direkt an die Gesellschaft erteilt werden, die den Handel oder die Beschaffung und damit auch für direkt für die Erfüllung der Margin-Anforderungen zuständig ist. Die oberste Konzerngesellschaft kann über die Gewährung von Sicherheiten eingebunden werden.</p>
<p>Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)</p>	<p>Die Höhe des Risikozuschlages muss sich am Risiko des abgesicherten Portfolios und an der Kapitalstruktur orientieren. Für das Risiko des Portfolios sind die Risikokennzahlen wie «Value-at-Risk» etc. zu normalisieren. Zudem ist im Risikozuschlag zu berücksichtigen, mit wieviel Eigenkapital das beanspruchte Risikokapital hinterlegt ist.</p> <p>Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 ist zudem mit den Auflagen gemäss Artikel 5 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikozuschlag auch tiefer sein.</p> <p>Die Rahmenbedingungen müssen eine allfällige Diskriminierung von Marktteilnehmern, die den Rettungsschirm nicht in Anspruch nehmen können, zwingend kompensieren. In der aktuellen Marktsituation führt eine Staatsgarantie für einige wenige Marktteilnehmer zum faktischen Ausschluss der übrigen Marktteilnehmer. Dies könnte beispielsweise darüber erfolgen, dass die eingesparten Kosten für die Refinanzierung aufgrund des verbesserten Kredit-Ratings beurteilt werden.</p> <p>Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden. Zudem sollte eine teilweise Rückzahlungspflicht statuiert werden für den Fall, dass das Unternehmen wieder Rückzahlungen von den Margin-Sicherheiten erhält.</p> <p>Abs. 9 lit. a: Der Kanton Thurgau begrüsst die lit. a ausdrücklich.</p>
<p>Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)</p>	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung oder Verstaatlichung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können. Zudem sollen – wie oben erwähnt – der Schutzschirm und die Darlehen auf die Rechtseinheiten, die das Energiegeschäft betreiben, bezogen werden, wobei allfällige Konzernstrukturen mit Konzerngarantien einbezogen werden können.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Diese Option ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3. Allerdings könnte er auch tiefer sein als 30 Prozent und hätte immer noch abschreckende Wirkung.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Dieser Artikel ist sehr unbestimmt und schwammig. Er ist zu präzisieren: Müssen die Kantone auf Steuern oder auf Wasserzinse etc. verzichten? Das ist völlig unklar.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar, aber vorliegend zu pauschal formuliert. Primär sollen die Eigentümerkantone des betroffenen Unternehmens in die Pflicht genommen werden.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Eine feste Pauschale von 15 Mio. ist nicht sachgerecht. Die Pauschale hat sich an den Risiken für den Darlehensgeber zu orientieren, d.h. an den Risiken des abgesicherten Portfolios (VaR, etc.), dem beanspruchten Risikokapital und deren Absicherung durch Eigenkapital.

	Abs. 3 lit. a.: Es ist unklar, wie ein Unternehmen den Nachweis für den Fall der Überschuldung erbringen kann. In diesem Fall muss das Unternehmen den Konkurs anmelden und wird unter Konkursverwaltung gestellt. Dies sollte somit gestrichen werden.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Altdorf, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 27. April 2022 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft eingeladen. Das neue Gesetz soll die notwendige Rechtsgrundlage schaffen, damit die subsidiären Finanzhilfen des Bundes in Form von Darlehen an systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ermöglicht werden. Gleichzeitig mit dem Gesetz soll dem Parlament ein Verpflichtungskredit im Umfang von 10 Milliarden Franken vorgelegt werden, damit sich der Bund gegenüber den systemkritischen Unternehmen verpflichten kann, die nötige Liquidität kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat eine Stellungnahme ausgearbeitet und den Kantonen zugestellt. Wir haben diese in beiliegendem Antwortformular übernommen und mit unseren Bemerkungen/Vorschlägen ergänzt (gelb hinterlegt).

Wir bedanken uns selbstverständlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch wenn wir die Notwendigkeit für das schnelle Vorantreiben dieses Geschäfts anerkennen, haben wir aber kein Verständnis für die ungewöhnlich kurze Konsultationsfrist (fünf Werktage). Da in dieser knappen Zeit keine konsolidierte Meinung des Gesamtregierungsrats möglich war, erfolgt die Antwort über die Baudirektion des Kantons Uri. Wir legen Ihnen aber ans Herz, Vernehmlassungen zukünftig auf die übliche Art mit den ordentlichen Fristen durchzuführen.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Walker'.

Alexander Walker, Vorsteher Amt für Energie

Beilage:

Ausgefülltes Antwortformular



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Uri
Kontaktperson : Alexander Walker, Vorsteher Amt für Energie
Telefon : 041 875 26 24
E-Mail : alexander.walker@ur.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Der Rettungsschirm ist gemäss Vorlage so konzipiert, dass er nur subsidiär und als letzte Möglichkeit eingesetzt wird, um in einer Krisensituation bzw. bei ausserordentlichen Marktentwicklungen eine drohende Illiquidität oder Überschuldung und in der Folge ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eines systemkritischen Unternehmens der Energiewirtschaft zu verhindern. Ein Gesetz «auf Vorrat» für diese Ausnahmesituation zu schaffen, stellen wir grundsätzlich in Frage. Für eine solche Extremsituation könnte letztlich auch vom Notrecht Gebrauch gemacht werden.
- II. Entscheidet man sich jedoch für ein Bundesgesetz über einen Rettungsschirm, sollte dieses aus unserer Sicht allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist problematisch. Treiber für die potentielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessen hoher Redundanz erfolgen können. Um diese Redundanz zu gewährleisten, ist ein auf die beschränkte Gültigkeitsdauer des Erlasses zeitlich begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene, zeitlich begrenzte Spezialgesetze (kantonale Rettungsschirme) erlassen, scheint uns das erstens sehr ineffizient und zweitens aufgrund der gebotenen Dringlichkeit auch gar nicht möglich.
- III. Die Kantone werden in ihrer Rolle als Eigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles daransetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- IV. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- V. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- VI. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VII. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Mit dem Rettungsschirm kann eine allfällige Rettung unter Notrecht verhindert werden. Der Rettungsschirm sollte jedoch freiwillig sein, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

--

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind unattraktiv genug, dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Entscheidend wäre allenfalls die (alleinige) Eigentümerschaft und nicht die Rechtsform eines Unternehmens.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1200 Megawatt relativ willkürlich gewählt. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend unattraktiv auszugestalten.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>«(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Diese Möglichkeit sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Die Bedingungen sind dermassen unattraktiv, dass dies kaum genutzt werden wird. Aber es verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>
Pflichten (Art. 5)	<p>Die Pflichten gem. Art. 5 stellen einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sollen nur für Unternehmen gelten, die sich freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Buchst. b).</p>

	<p><i>Eventualiter:</i> Für systemkritische Unternehmen, die den Nachweis gem. Art. 13 Abs. 3 erbringen, soll die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein.</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>
--	---

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
<p>Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)</p>	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <p>a) dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gem. Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gem. Art. 5 erfüllen und</p> <p>b) denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a).</p>
<p>Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)</p>	<p>Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Artikel 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikoschlag auch tiefer sein.</p> <p>Abs. 4: Den Risikozuschlag, als Teil der Finanzierungskosten, von einer Weiterbelastung an die Endverbraucher auszuklamern, macht keinen Sinn. Auch ein anderer Fremdkapitalgeber (Bank) würde – dem Darlehenszweck entsprechend – einen Risikozuschlag berücksichtigen, der letztlich in den Produktpreis einfließen würde.</p> <p>Antrag: Art. 7, Abs. 4: (...) <i>Er darf nicht den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern belastet werden, die Elektrizität für den eigenen Verbrauch in der Grundversorgung kaufen.</i></p> <p>Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31.12.2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden.</p>

	Abs. 11: Dieser Absatz wird abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht einsichtig, weshalb die systemkritischen Unternehmungen alleine mit Bezug auf die konzessionsvertraglich geregelten Leistungen gegenüber Wasserkraftgemeinden und -kantone zu Stundungsverhandlungen verpflichtet werden sollen. Diese Pflicht überzeugt umso weniger, als die entsprechenden Kantone – und indirekt somit auch die Gemeinden – gemäss Art. 11 bereits 50% der allfälligen definitiven Verluste zu übernehmen haben. Die in Abs. 11 verankerte einseitige Verhandlungspflicht schafft eine doppelte, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung: Erstens unter den Gläubigern der systemkritischen Unternehmungen, weil eine exklusive Verhandlungspflicht der Unternehmungen nur mit Bezug auf die Wasserkraftgemeinden und -kantone verankert wird. Und zweitens, weil die Gemeinden und Kantone damit ungleich belastet werden.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Diese Option ist zu begrüessen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3. Allerdings könnte er auch tiefer sein als 30 Prozent und hätte immer noch abschreckende Wirkung.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Mit dieser Unterlassungspflicht können auch laufende Projekte für zukunftsorientierte und nachhaltige Änderungen bei Bewilligungen / Konzessionen oder Heimfällen für mehrere Jahre blockiert werden. Dies gilt es zu vermeiden. Wir empfehlen deshalb, auf diese Unterlassungspflicht zu verzichten.

	Eventualiter: Diesem Anliegen, mit einem entsprechend höheren Risikozuschlag Rechnung zu tragen.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	<p>Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinn hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.</p> <p>Allerdings gilt es zwischen Kantonen, die Eigner und denjenigen, die Nicht-Eigner sind zu unterscheiden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Kantone, die nicht Eigner sind, haben und werden auch künftig nicht an den guten Ergebnissen dieser Unternehmen partizipieren (keine Dividende), sollen jetzt aber über das BIP als Verteilschlüsselbasis gleichbehandelt werden wie die Eignerkantone. Dies widerspricht der fiskalischen Äquivalenz und gilt es zu vermeiden. Wir schlagen deshalb vor, für die Nicht-Eignerkantone einen massvollen Abschlag vorzusehen.</p>

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	keine
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	keine
Beobachtung und Information (Art. 15)	keine

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	keine
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	keine
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	keine



**Formulaire de réponse:
loi fédérale sur un mécanisme de sauvetage destiné au secteur de l'électricité**

Auteur de l'avis:

Canton / organisation : Canton de Vaud
Interlocuteur : François Vuille, Directeur de l'énergie, Direction Générale de l'Environnement
Téléphone : 021 316 35 19
Adresse électronique : francois.vuille@vd.ch

Remarques:

1. Nous vous saurions gré de ne pas modifier la mise en forme du formulaire.
2. Veuillez utiliser une ligne du tableau par article, paragraphe et lettre.
3. Merci de nous faire parvenir votre avis sous forme électronique (**au format Word**) d'ici au **4 mai 2022**, à l'adresse suivante:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Merci de votre réponse!

Remarques générales

- I. De notre point de vue, le plan de sauvetage devrait être ouvert à toutes les entreprises d'approvisionnement en énergie qui participe de manière importante à la sécurité d'approvisionnement du pays. La limitation aux entreprises "critiques pour le système" et "organisées selon le droit privé" est problématique. Le critère d'éligibilité devrait être la contribution d'une entreprise à la sécurité d'approvisionnement pour chaque région du territoire suisse. Cette garantie doit pouvoir être assurée avec une redondance élevée.
- II. Attendre que les cantons édictent, parallèlement à ce projet de la Confédération, leurs propres lois spéciales limitées dans le temps (parachutes de secours cantonaux), nous semble non seulement inefficace et difficile à coordonner, mais probablement impossible à mettre en oeuvre. En effet, même les cantons financièrement solides n'auraient pas les moyens d'assurer seuls la liquidité d'une grande entreprise électrique en cas de crise. Seule une approche de mutualisation des besoins de liquidités permet d'abaisser le risque à un niveau acceptable. Seule la Confédération a cette possibilité.
- III. Les cantons, dans leur rôle de propriétaire des entreprises d'approvisionnement en énergie, feront tout ce qui est en leur pouvoir pour que le parachute de secours - qui est et doit rester un filet de sécurité - ne soit jamais utilisé.
- IV. Les inégalités de traitement et les distorsions de concurrence doivent être évitées autant que possible. Un parachute de secours réservé à des entreprises spécifiques conduirait à des signaux de marché erronés et à de fortes distorsions de la concurrence.
- V. L'assujettissement au plan de sauvetage doit être volontaire. Il n'est pas raisonnable que des entreprises qui n'en voient pas la nécessité et qui sont prêtes à assumer le risque en parfaite connaissance de cause, soient contraintes de se placer sous le parapluie de sauvetage. De nombreuses obligations de comportement et d'information leur seront imposées, ce qui constitue une atteinte massive à la liberté économique.
- VI. L'assujettissement (volontaire) au plan de sauvetage ne devrait pas, à lui seul, entraîner une obligation de divulgation et de publication complète d'informations. Un simple reporting devrait suffire. Une obligation de divulgation plus complète devrait être limitée aux seules entreprises qui auraient réellement recours à un prêt dans le cadre du parapluie de secours.
- VII. Les entreprises qui ne se placent pas sous le parapluie de sauvetage devraient malgré tout pouvoir être sauvées, mais à des conditions moins attractives que pour celles qui se seraient assujetties d'office, notamment pour éviter un effet de domino qui pourrait entraîner d'autres entreprises dans la tourmente.
- VIII. Le montant de la prime de risque et les exigences réglementaires qu'il est prévu d'appliquer aux entreprises qui se soumettent au plan de sauvetage devraient être considérés de manière relationnelle. Si les exigences sont plus fortes, la prime de risque devrait être plus faible, et inversement.

Conclusion : le plan de sauvetage devrait être volontaire, ouvert à tous, mais aménagé de manière raisonnablement peu attrayante, afin d'éviter les mauvaises incitations.

--

Section 1 Dispositions générales	
Thème / article	Remarque / suggestion
Objet et champ d'application (art. 1)	<p>Le parachute de secours devrait en principe être ouvert à toutes les entreprises du secteur de l'électricité. La subsidiarité selon l'article 3 s'applique. Les conditions proposées sont suffisamment peu attrayantes pour qu'il n'y ait pas de "ruée". Une inégalité de traitement entre différentes entreprises entraîne distorsions potentielles de la concurrence. Même les plus petites sociétés, qui ne sont pas a priori critiques pour le système, peuvent rencontrer des problèmes en raison de la situation géopolitique. Au niveau régional, cela peut malgré tout mettre en péril la sécurité d'approvisionnement et/ou entraîner des distorsions économiques.</p> <p>La limitation aux "organismes de droit privé" est également problématique ou arbitraire.</p>
Entreprises d'importance systématique (art. 2)	<p>La limitation à quelques entreprises "critiques pour le système" est problématique pour les raisons susmentionnées. De plus, la limite de 1'200 mégawatts est choisie de manière relativement arbitraire. Le parachute de secours devrait être potentiellement à la disposition de toutes les entreprises d'électricité.</p> <p>La limitation de l'alinéa 3 aux "organismes de droit privé" est également problématique car la forme juridique n'a rien à voir avec la criticité du système.</p>
Principe de subsidiarité (art. 3)	<p>Ajout au paragraphe 1 « (...) prennent, <i>dans la mesure du possible et du raisonnable</i>, les mesures nécessaires, (...) »</p> <p>En cas de crise, la Confédération doit impérativement pouvoir agir immédiatement, sans devoir encore vérifier de manière approfondie si les entreprises et leurs propriétaires ont fait le nécessaire auparavant. La Confédération doit pouvoir disposer de la marge d'appréciation nécessaire à cet effet.</p>
Obligation de conclure un contrat de prêt (art. 4)	<p>Cette possibilité devrait être ouverte à toutes les entreprises du secteur de l'électricité. Les conditions prévues sont suffisamment peu attrayantes pour que le plan de sauvetage soit utilisé de manière abusive. Mais cela évite les inégalités de traitement et les distorsions de concurrence.</p>
Obligations (art. 5)	<p>Les obligations prévues à l'article 5 constituent une forte atteinte à la liberté économique et ne doivent s'appliquer qu'aux entreprises qui se soumettent volontairement au plan de sauvetage.</p>

	<p>L'assujettissement (volontaire) au plan de sauvetage ne devrait pas, à lui seul, entraîner une obligation de publication et d'information complète. Un simple reporting devrait suffire. Seules les entreprises qui auront recours à un prêt devraient ensuite remplir toutes les conditions prévues aux paragraphes 3 et 4.</p> <p>Ceux qui ne se soumettent pas au plan de sauvetage devraient tout de même pouvoir être sauvés, mais à des conditions moins favorables (par analogie avec l'art. 7, al. 3, let. b). Ceci afin d'éviter un effet domino qui pourraient entraîner d'autres entreprises dans la crise.</p> <p>Les obligations selon l'art. 5 doivent en outre être coordonnées avec l'art. 7, al. 3. Si les obligations sont élevées, la prime de risque peut être plus faible et inversement. L'effet prohibitif des obligations doit être considéré en relation avec l'effet prohibitif du supplément de risque.</p>
--	---

Section 2 Prêt de la Confédération

Thème / article	Remarque / suggestion
Conditions d'octroi d'un prêt (art. 6)	<p>La systématique doit être définie différemment. Il convient de distinguer les entreprises qui :</p> <p>a) se soumettent volontairement au plan de sauvetage, ont signé un contrat de prêt conformément à l'article 4 et remplissent les obligations prévues à l'article 5</p> <p>b) n'ont pas conclu de contrat de prêt et/ou qui ne se sont pas soumises au plan de sauvetage ; ces entreprises devraient également pouvoir bénéficier d'un prêt, mais à des conditions moins favorables que celles qui se trouvent dans le cas a).</p>
Conditions générales du contrat de prêt (art. 7)	<p>Article 7 al. A : La formulation de cet article porte à confusion.</p> <p>Selon l'avant-projet, la prime de risque s'élève annuellement à 20% de la somme prêtée, en règle générale. Si notre compréhension est correcte, cela voudrait dire que, par exemple, pour un prêt de CHF 1 milliard, la prime de risque serait de CHF 200 mios par année. Nous comprenons que l'esprit de la loi est de calculer la prime de risque en fonction d'une prime ajoutée au taux d'intérêt du marché du moment. Par exemple, si le taux d'intérêt est de 1%, la prime de risque serait de 0.2% (20 points de base). Pour un prêt de CHF 1 milliard, la prime de risque serait, par conséquent, de CHF 2 mios par année. Il convient donc de reformuler cet article pour éviter cette possible confusion.</p> <p>Par ailleurs, le montant de la prime de risque de l'al. 3 doit être coordonné avec les conditions prévues à l'art. 5. Si les conditions sont élevées, la prime de risque peut être plus faible et inversement. L'effet prohibitif des charges doit être considéré en</p>

	<p>combinaison avec l'effet prohibitif du taux d'intérêt. Si les charges prévues à l'article 5 sont élevées, la prime de risque peut également être plus faible.</p> <p>Alinéa 7 : La loi est valable jusqu'au 31 décembre 2026 et les prêts doivent être remboursés au plus tard le 31 juillet 2026. Ce n'est pas cohérent. Le dernier délai de remboursement doit être fixé quelques mois après la dernière tranche du prêt.</p>
Droit de gage sur des droits de participation (art. 8)	<p>Article 8. al. 1 : La phrase n'est pas claire et peut être sujette à interprétation. Si notre compréhension de l'esprit de la loi est correcte, cette phrase devrait être reformulée de la manière suivante : « Le prêt que la Confédération octroie à l'entreprise d'importance systémique est couvert par un droit de gage sur tous les droits de participation de l'entreprise emprunteuse détenus par ses principaux actionnaires directs ».</p>

Section 3 Octroi d'un prêt par voie de décision

Thème / article	Remarque / suggestion
Art. 9	<p>Cette option doit être saluée, mais étendue à toutes les entreprises qui ne se sont pas soumises volontairement au plan de sauvetage. Dans ce cas, la prime de risque doit être plus élevée que celle prévue à l'art. 7, al. 3. Elle pourrait toutefois être inférieure à 30% et aurait toujours un effet dissuasif.</p>

Section 4 Obligations des cantons et des communes

Thème / article	Remarque / suggestion
Abstention obligatoire des cantons et des communes (art. 10)	
Participation des cantons aux pertes sur les prêts (art. 11)	<p>Il est judicieux que les pertes potentielles et les bénéfices soient traités ici de la même manière. L'implication des cantons est justifiée en raison de la coresponsabilité des cantons dans la garantie de la sécurité de l'approvisionnement en électricité, mais aussi en raison de la redondance élevée requise pour atteindre un niveau de sécurité adéquat (assujettissement potentiel de toutes les entreprises).</p>

Section 5 Financement, traitement des données et observation

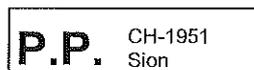
Thème / article	Remarque / suggestion
Financement (art. 12)	
Forfait de déploiement (art. 13)	Ces coûts ne doivent être supportés que par les entreprises qui se placent volontairement sous le parapluie de sauvetage.
Traitement, appariement et communication de données personnelles et d'informations (art. 14)	
Observation et information (art. 15)	

Section 6 Dispositions finales

Thème / article	Remarque / suggestion
Compétences et exécution (art. 16)	
Effet suspensif (art. 17)	
Référendum et entrée en vigueur (art. 18)	



2022.01970



A

Poste CH SA

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF
Date 4 mai 2022

Loi fédérale sur un mécanisme de sauvetage destiné au secteur de l'électricité Réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Lors de sa séance du 27 avril 2022, le Conseil fédéral a ouvert la consultation relative à la loi fédérale sur un mécanisme de sauvetage destiné aux entreprises d'électricité. Nous vous remercions de la possibilité qui nous est donnée de nous prononcer et vous faisons part ci-après de notre détermination.

Globalement, le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient la position de la Conférence des directeurs de l'énergie (EnDK). Le mécanisme de sauvetage devrait être ouvert à toutes les entreprises électriques. L'assujettissement au mécanisme de secours devrait être volontaire. Enfin, le mécanisme doit être conçu de manière raisonnablement peu attractive pour ne pas engendrer de fausses incitations.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais formule néanmoins une opposition déterminée au projet d'article 7 alinéa 11 qui dispose que « Les entreprises d'importance systémique sont tenues de négocier avec les cantons et les communes un sursis à la perception des redevances cantonales et communales, telles que les redevances de concession, et des redevances hydrauliques jusqu'à l'expiration du prêt et à son remboursement intégral. ».

Le Conseil d'Etat du canton du Valais rejette clairement cette disposition. Celle-ci doit être supprimée sans être remplacée. Cette suppression est fondamentale et conditionne notre prise de position.

Le canton du Valais ne voit pas pourquoi les entreprises électriques d'importance systémique devraient pouvoir négocier un report de paiement de la redevance hydraulique vis-à-vis des communes et des cantons qui disposent de forces hydrauliques. L'obligation de négocier figurant dans le projet mis en consultation est d'autant moins convaincante que les cantons concernés - et donc indirectement les communes - devraient déjà prendre à leur charge 50 % des éventuelles pertes définitives, conformément à l'article 11.

L'obligation unilatérale de négocier prévue à l'article 7 alinéa 11 crée une double inégalité de traitement qui n'est pas objectivement justifiée :

- premièrement, entre les créanciers des entreprises d'importance systémique, car l'obligation de négocier imposée aux entreprises n'est ancrée qu'en relation avec les communes et les cantons qui disposent de forces hydrauliques
- deuxièmement, parce que les communes et les cantons, qu'ils soient propriétaires des entreprises électriques ou qu'ils concessionnent la force hydraulique, sont potentiellement soumis à une charge inégale.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Roberto Schmidt



Le chancelier



Philipp Spörri

Annexe Prise de position de l'EnDK

Copie à rettungsschirm@bfe.admin.ch



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
Kontaktperson : Jan Flückiger, Generalsekretär
Telefon : 079 440 71 25
E-Mail : jan.flueckiger@endk.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme als **Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist problematisch. Treiber für die potenzielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessenen hoher Redundanz erfolgen können. Um diese Redundanz zu gewährleisten, ist ein auf die beschränkte Gültigkeitsdauer des Erlasses zeitlich begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen.
- II. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene kantonale Rettungsschirme erlassen, erscheint uns dies nicht nur ineffizient und sehr aufwändig zu koordinieren, sondern auch problematisch. Selbst die finanzstarken Kantone haben nicht die Mittel, um die Liquidität eines grossen Stromkonzernes im grössten Krisenfall allein sicherzustellen. Aber erst wenn sichergestellt ist, dass so viel Mittel bereitgestellt werden können, wie zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses nötig sind, sinkt das Risiko auf ein vertretbares Mass. Diese Möglichkeit hat nur der Bund. Die Rettung eines Unternehmens durch Liquiditätssicherung ist nur dann sinnvoll, wenn sie auch ausreicht.
- III. Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- IV. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- V. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- VI. Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.
- VII. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VIII. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1200 Megawatt relativ willkürlich gewählt. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend angemessen unattraktiv auszugestalten.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Ergänzung in Abs. 1: «(...) treffen so weit möglich und zumutbar die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Diese Möglichkeit sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig offenstehen. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass diese kaum genutzt werden wird. Aber sie verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>

Pflichten (Art. 5)	<p>Art. 5 ist grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5, insbesondere auch die pauschale Delegation der Regelungsbefugnis an den Bundesrat in Abs. 2, stellen einen übermässig starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.</p> <p>Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, d. h. den Rettungsschirm effektiv beansprucht, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen.</p> <p>Die Unterstellung unter den Rettungsschirm soll freiwillig sein. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Buchst. b).</p> <p><i>Eventualfall:</i> Für systemkritische Unternehmen, die den Nachweis gem. Art. 13 Abs. 3 erbringen, soll die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein.</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>
--------------------	--

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gem. Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gem. dem grundlegend zu überarbeitenden Art. 5 erfüllen und b. denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a.

Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 soll den tatsächlichen Risiken entsprechend verhältnismässig ausgestaltet sein und ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Artikel 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikozuschlag auch tiefer sein.</p> <p>Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31.12.2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden.</p>
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Dies ist vorab mit Blick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) fragwürdig. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Diese Option ist zu begrüssen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3, beispielsweise um 50% höher.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	

Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potenzielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.
--	---

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 3. Mai 2022 sa

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft: Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie uns in titelerwähnter Angelegenheit zu einer Stellungnahme bis am 4. Mai 2022 eingeladen. Unsere Antworten finden Sie im beiliegenden Antwortformular. Der Kanton Zug lehnt den vorgeschlagenen Rettungsschirm in der vorliegenden Form ab. Eventualiter schliesst sich der Kanton Zug der Stellungnahme des Vorstandes der EnDK an. Im Antwortformular sind deshalb nur Eintragungen in der Rubrik «Allgemeine Bemerkungen» enthalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:

- Ausgefülltes Antwortformular

Seite 2/2

Versand per E-Mail an:

- rettungsschirm@bfe.admin.ch (als PDF- und Word-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle; info.staatskanzlei@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Zug, Finanzdirektion

Kontaktperson : Marco Braschler

Telefon : 041 728 35 99

E-Mail : marco.braschler@zg.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme als **Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug lehnt den vorgeschlagenen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft in der vorliegenden Form ab. Die Stromversorgungssicherheit ist Sache der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft; diese stehen in der Verantwortung. Wenn die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft Stromhandel auf internationaler Ebene betreiben, haben sie die damit zusammenhängenden Konsequenzen und auch Risiken zu tragen. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Ausführungen ist deshalb vom Erlass des vorgeschlagenen Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft sowie des dazugehörigen Bundesbeschlusses über einen Verpflichtungskredit zur Darlehensgewährung an die Elektrizitätswirtschaft abzusehen.

Das als Hauptgrund für den Rettungsschirm vorgebrachte Argument der immer höher ausfallenden Sicherheitsleistungen im internationalen Stromhandel ist nur vordergründig. Ausfluss der starken Preisaufschläge auf den europäischen Energiemärkten. Dass sich die schweizerische Elektrizitätswirtschaft auf dem Gebiet des Stromhandels im Ausland betätigen muss und zudem ihre Investitionen ebenfalls auf ausländisches Gebiet verlagern (Investitionen in Solar- und Windenergie), liegt auch in der Verantwortlichkeit der unausgegrenzten Energiestrategie des Bundes. Dass Schweizer Elektrizitätskonzerne faktisch ins Ausland gedrängt werden, um Investitionen in neue Anlagen zu tätigen, ist der zum Teil realitäts- und sachfremden Energiestrategie des Bundes geschuldet. Diese lässt eine stringente strategische Linie vermissen. Statt den Elektrizitätsunternehmen ideale Rahmenbedingungen innerhalb der Schweiz zu ermöglichen, wird ein Subventionsfickenteppich ausgerollt, um die negativen Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung zu kaschieren. Der vorgesehene Rettungsschirm dient der Abfederung der Auswüchse einer fehlgeleiteten Politik. In erster Linie sollten die Vorschriften für Baubewilligungen für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft koordiniert und vereinfacht werden. Insbesondere sollte der Bund und auch die Kantone, wie auch die Kantone unter sich, die Rahmenbedingungen koordinieren. Heute ist es in der Schweiz kaum mehr möglich beziehungsweise nicht wirtschaftlich interessant, neue Kraftwerke zu realisieren oder bestehende anzupassen. Für die Energiewende sind jedoch dringend neue Kraftwerke in der Schweiz erforderlich, will man sich nicht noch stärker vom Ausland abhängig machen als bereits heute. Aus den genannten Gründen und auch weil die Ausweitung von staatlichen Eingriffen diametral den Grundprinzipien der Schweizer Wirtschaftsordnung und der Stromwirtschaft widersprechen, ist der starken Zwang ausübende Rettungsschirm abzulehnen.

Eventualiter schliesst sich der Kanton Zug der Stellungnahme des Vorstandes der EnDK an, wobei insbesondere die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein muss. Einen diesbezüglichen Zwang, auch zur Offenlegung von geschäftskritischen Informationen gegenüber den Behörden, lehnen wir explizit ab.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	

Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung

Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

4. Mai 2022 (RRB Nr. 697/2022)

**Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf für das Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine besteht etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas die Möglichkeit, dass die Energiepreise schockartig ansteigen. Als Folge kann sich der Liquiditätsbedarf der Stromunternehmen in kurzer Zeit so stark erhöhen, dass sie nicht mehr ausreichende Sicherheiten hinterlegen können. Dies könnte wiederum einen unkontrollierten Ausfall eines systemkritischen Unternehmens zur Folge haben, was eine Kettenreaktion auslösen und die Stromversorgungssicherheit der Schweiz gefährden könnte. Wir begrüssen deshalb die Schaffung eines Rettungsschirms bzw. Sicherheitsnetzes auf Bundesebene ausdrücklich.

Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm gar nie zur Anwendung kommt. Sollte jedoch die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene kantonale Rettungsschirme erlassen, erscheint uns dies nicht nur ineffizient und aufgrund der komplexen Eigentumsverhältnisse im Energiebereich sehr aufwendig zu koordinieren, sondern auch problematisch. Die Coronapandemie hat gezeigt, dass parallele Zuständigkeiten von Bund und Kantonen zu Problemen führen. Auch der internationale Vergleich im Bereich der Stromversorgungssicherheit zeigt, dass die Schaffung eines Rettungsschirms auf nationaler Ebene erfolgen muss. Ausserdem haben die Kantone nicht die Mittel, um die Liquidität eines grossen Stromkonzerns im grössten Krisenfall sicherzustellen. Diese Möglichkeit hat nur der Bund.

Der Rettungsschirm soll allen Energieversorgungsunternehmen offenstehen. Eine Beschränkung auf «systemkritische» Energieversorgungsunternehmen ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung problematisch.

Die Unterstellung unter den Rettungsschirm des Bundes muss freiwillig sein. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.

B. Unterstützung der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren

Wir unterstützen die in der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) enthaltenen Anträge und Hinweise. Gerne lassen wir Ihnen das ausgefüllte Antwortformular des Kantons Zürich zukommen, das sich prinzipiell an der Stellungnahme der EnDK orientiert, aber noch punktuelle Ergänzungen und Präzisierungen enthält.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli





**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Zürich
Kontaktperson : Matthias Möller, Leiter Abteilung Energie
Telefon : 043 259 42 77
E-Mail : matthias.moeller@bd.zh.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist problematisch. Treiber für die potenzielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessen hoher Redundanz erfolgen können. Um diese Redundanz zu gewährleisten, ist ein auf die beschränkte Gültigkeitsdauer des Erlasses begrenzter, allfällig strukturhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen.
- II. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene kantonale Rettungsschirme erlassen, erscheint uns dies nicht nur ineffizient und sehr aufwendig zu koordinieren, sondern auch problematisch. Die Coronapandemie hat gezeigt, dass parallele Zuständigkeiten von Bund und Kantonen zu Problemen führen. Auch der internationale Vergleich im Bereich der Stromversorgungssicherheit zeigt, dass die Schaffung eines Rettungsschirms auf nationaler Ebene erfolgen muss. Ausserdem haben die Kantone nicht die Mittel, um die Liquidität eines grossen Stromkonzernes im grössten Krisenfall allein sicherzustellen. Aber erst wenn sichergestellt ist, dass so viele Mittel bereitgestellt werden können, wie zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses nötig sind, sinkt das Risiko auf ein vertretbares Mass. Diese Möglichkeit hat nur der Bund. Die Rettung eines Unternehmens durch Liquiditätssicherung ist nur dann sinnvoll, wenn sie auch ausreicht.
- III. Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- IV. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmenden über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- V. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm des Bundes soll freiwillig sein. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.
- VI. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VII. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei strengeren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, sodass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, sodass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU/VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Ein privatrechtliches Rechtskleid sagt nichts über die tatsächliche Beherrschung des Unternehmens aus. Im Sinne der Gleichbehandlung ist der Geltungsbereich des Gesetzes rechtsformunabhängig auszugestalten.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1200 Megawatt willkürlich gewählt. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend angemessen unattraktiv auszugestalten.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 ist wegzulassen, da er zeitintensive Kontrollen des Bundes nach sich ziehen würde und entsprechende Pflichten der Geschäftsführung bereits ausreichend im OR festgehalten sind.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 neu: «Der Bund kann bei ausserordentlichen Marktentwicklungen subsidiär zu den möglichen und zumutbaren Massnahmen des Unternehmens bzw. der direkten und indirekten Eigentümer einem Unternehmen besicherte Darlehen gewähren, wenn die Illiquidität oder die Überschuldung drohen würde.»</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Diese Möglichkeit sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig offenstehen. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, sodass diese kaum genutzt werden wird. Aber sie verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>

Pflichten (Art. 5)	<p>Art. 5 Abs. 1 in der vorliegenden Form ist wegzulassen, da er zeitintensive Kontrollen des Bundes nach sich ziehen würde und entsprechende Pflichten der Geschäftsführung bereits im OR festgehalten sind.</p> <p>Die Pflichten gemäss Art. 5, insbesondere auch die pauschale Delegation der Regelungsbefugnis an den Bundesrat in Abs. 2, stellen einen übermässig starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.</p> <p>Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, d. h., den Rettungsschirm tatsächlich beansprucht, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.</p> <p>Die Unterstellung unter den Rettungsschirm soll freiwillig sein. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Bst. b).</p> <p><i>Eventualiter:</i> Für systemkritische Unternehmen, die den Nachweis gemäss Art. 13 Abs. 3 erbringen, soll die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein.</p> <p>Die Pflichten gemäss Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen streng sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>
--------------------	---

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die sich dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gemäss dem grundlegend zu überarbeitenden Art. 5 erfüllen, und b. denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall gemäss Bst. a.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Die vorgeschlagenen pauschalen Risikozuschläge von 20% bzw. 30% erscheinen willkürlich, äusserst hoch und aufgrund der zu erwartenden Heterogenität der Unternehmen nicht zielführend (zum Vergleich: Für das Darlehen an die UBS wurde 2008 ein Zins von 12,5% festgelegt; dessen Herleitung ist uns nicht bekannt). Der Zins ist anhand der Finanzierungskosten des Bundes zusätzlich eines für das Unternehmen individuellen Risikozuschlags festzulegen. Der Risikozuschlag soll im Einzelfall</p>

	<p>auf der Basis der Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Darlehens ermittelt werden. Sofern der Liquiditätsbedarf zur Absicherung des Verkaufs der eigenen Produktion notwendig ist, dürfte angesichts des sehr tiefen Risikos nur ein bescheidener Risikozuschlag gerechtfertigt sein. Auf eine Festschreibung der Risikozuschläge im Gesetz ist zu verzichten.</p> <p>Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden.</p>
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Dies ist vorab mit Blick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) fragwürdig. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	<p>Diese Option ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3, beispielsweise um 50% höher.</p>

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	<p>Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Rettungsschirm (potenzielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Rettungsschirms vertretbar.</p>

	Allerdings fordern wir einen Finanzierungsschlüssel von 80% Bund und 20% Kantone, da so der Gestaltungshoheit des Bundes besser Rechnung getragen wird.
--	---

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben. Die Bereitstellungspauschale kann nicht für alle Unternehmen gleich hoch ausfallen, weil damit kleinere Unternehmen diskriminiert würden.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Bern, 04. Mai 2022
VL Rettungsschirm / MM

Per Mail an: rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Seit Mitte 2021 ist die Lage an den europäischen Energiemärkten aus diversen Gründen deutlich angespannt und hat sich aufgrund des Krieges in der Ukraine zusätzlich verschärft. Die Konsequenzen daraus sind eine sehr hohe Volatilität an den Strommärkten mit historisch starken Preisausschlägen. Eine unkontrollierte Insolvenz mehrerer grösserer Stromversorgungsunternehmen in Europa und in der Schweiz aufgrund von Liquiditätsengpässen könnte aufgrund der starken Verknüpfung der Märkte sehr weitreichende, negative Konsequenzen auf die Stromversorgung der Schweiz haben. Dieses beträchtliche Gefahrenpotenzial muss ernst genommen werden. Darum ist es aus Sicht der FDP.Die Liberalen auch grundsätzlich richtig, dass der Bundesrat seine Verantwortung wahrnimmt und präventiv eine Lösung präsentiert, um bei einer solchen möglichen Notlage unter Wahrung der Subsidiarität die Systemstabilität sicherzustellen.

Der vorgeschlagene Weg des Bundesrates fokussiert allerdings allein auf die Rettung einzelner, systemkritischer Unternehmen. Aus Sicht der FDP stehen für diese spezifische Problematik der Insolvenz aber primär die Unternehmen sowie ihre Eigentümer aus den Kantonen und Gemeinden in der Verantwortung und nur sekundär bzw. als «ultima ratio» der Bund. Anstatt einer für wenige Unternehmen verpflichtenden und in seiner Ausgestaltung deutlich zu weitgehenden Lösung fordert die FDP eine subsidiäre, freiwillige und deutlich schlankere Alternative. Um diese grundlegenden Kritikpunkte zu berücksichtigen, auf die im Folgenden vertieft eingegangen wird, fordert die FDP eine Rückweisung und vollständige Überarbeitung dieser Vorlage.

Gefährlicher Präzedenzfall

Wie im erläuternden Bericht richtig erwähnt, setzt der vorgeschlagene Rettungsschirm ausgesprochen problematische Anreize. Diese gelten jedoch nicht nur für die betroffenen Unternehmen oder mögliche Fremdkapitalgeber, sondern sind vor allem auch volkswirtschaftlicher Natur. Mit diesem neuen Bundesgesetz schafft der Bundesrat nämlich einen gefährlichen Präzedenzfall, der kaum absehbare Konsequenzen auf weitere Branchen haben könnte. Auch wenn es sich «nur» um eine temporäre Lösung handeln sollte, gilt es dabei mit äusserster Vorsicht vorzugehen. Unter diesem Aspekt muss auf jeden Fall ein Schnellschuss verhindert werden, der weit über das Ziel der Sicherstellung der Liquidität einzelner Unternehmen hinausgeht.

Ausgangslage & Dringlichkeit

Wie einleitend bemerkt, besteht aufgrund externer Einflüsse ein gewisses Gefahrenpotenzial. Die Analyse der Ausgangslage des Bundesrates scheint aber stark verkürzt und wird der Komplexität der Problematik nicht gerecht bzw. vermischt unterschiedliche Tatsachen. Speziell der Vergleich mit den Rettungsmassnahmen in Europa ist stark zu hinterfragen. Die im erläuternden Bericht erwähnten Beispiele in Deutschland und Frankreich sind kaum oder gar nicht vergleichbar mit dem vorgeschlagenen Rettungsschirm des Bundesrates, der mit Blick auf die Ausgestaltung, Bedingungen und Pflichten für die betroffenen Unternehmen deutlich weiter geht. In der Analyse wird insbesondere kaum auf die Ausgangslage der Schweizer Energieversorger eingegangen, die grossmehrheitlich finanziell äusserst stabil aufgestellt und im Besitz der Kantone sowie Gemeinden sind. Diese Sicherheiten und Bedingungen gilt es bei der Definition eines allfälligen Massnahmenpaketes stärker zu berücksichtigen.

Generell fordert die FDP mehr Informationen bezüglich der geschilderten Ausgangslage im erläuternden Bericht, damit eine sachgerechte Beurteilung überhaupt erst ermöglicht wird. Weder das Gefahrenpotenzial noch die Einzelheiten über die Ausgangslage bei den einzelnen Stromversorgungsunternehmen sowie ihrer Eigentümer wird darin vertieft. Es ist u.a. nicht ersichtlich, inwieweit und ob die potenziell betroffenen Akteure einen solchen Rettungsschirm beantragt oder notwendig haben. Ebenfalls ungeklärt bleibt, wie hoch die Dringlichkeit des Anliegens sowie des daraus resultierenden legislativen Prozesses tatsächlich ist. Entsprechend nicht nachvollziehbar ist es, dass der Bundesrat vor dieser diffusen Ausgangslage und in Anbetracht der grossen Tragweite dieser Vorlage eine Vernehmlassungsfrist von nur einer einzigen Woche ansetzt und eine dringliche Verabschiedung der Vorlage in der Sommersession 2022 anstrebt. Eine seriöse Abklärung und Auseinandersetzung mit dieser äusserst komplexen Thematik wird damit verunmöglicht. Sollte tatsächlich innerhalb der nächsten Wochen und Monate eine derartige Notlage eintreffen, ist der Bundesrat jederzeit ermächtigt, von seinem Notrecht in Art. 185 Abs. 3 BV Gebrauch zu machen.

Teilnahmepflicht & Auflagen für systemkritische Unternehmen

Neben den grundsätzlichen Bedenken sowie der Kritik zum Vorgehen überzeugt der Vorschlag des Bundesrates auch materiell nicht. Ein grundsätzlicher Konstruktionsfehler des Rettungsschirm betrifft die Teilnahmepflicht für die systemkritischen Unternehmen in Art. 2 des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft (BRE). Aufgrund willkürlich gewählter Kriterien für die Unternehmen betrifft dies ausschliesslich die drei grössten Energieversorger der Schweiz (Axpo, Alpiq, BKW). Es ist falsch und nicht nachvollziehbar, wieso gerade diese Unternehmen dazu gezwungen werden sollen, innerhalb einer festgelegten Frist und ohne jegliche Wahlfreiheit einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 BRE abzuschliessen. Dies völlig unabhängig davon, ob diese Unternehmen die Unterstützung überhaupt benötigen oder beantragen. Ein solches System muss zwingend auf Freiwilligkeit beruhen, sollte allen Unternehmen offenstehen und darf diese auf keinen Fall vorab zu einem Vertragsabschluss zwingen, der mit diversen Auflagen verbunden ist. Sollten Unternehmen sich gegen den Abschluss eines Darlehensvertrags aussprechen und danach trotzdem Unterstützung benötigen, können auch die Konditionen für den Vertragsabschluss deutlich schlechter ausgestaltet sein. Im Hinblick auf eine Pflicht wäre es zudem auch falsch, eine jährliche Bereitstellungspauschale von bis zu 15 Millionen Franken zu erheben, obwohl die Unternehmen gar nicht daran teilnehmen wollen. Diese Pflicht ist weder sachgerecht, wirksam noch nachvollziehbar und wird von der FDP deshalb abgelehnt.

Die Auflagen gemäss Art. 5 BRE u.a. bezüglich der operativen Massnahmen z.B. zur Liquiditätsoptimierung sowie die Pflicht zur Offenlegung aller Informationen und Daten an diverse Adressaten, die für die Verwaltung, Überwachung etc. der Darlehen notwendig sein sollen, gehen ebenfalls deutlich zu weit. Sie kämen faktisch einer Übernahme der operativen Führung durch den Bund gleich. Mit dem in Art. 7 BRE postulierten Verpfändungsrecht wird zudem eine faktische Enteignung eingeführt. Alle diese Auflagen stellen einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dieser Unternehmen dar. Es ist zwar im Grundsatz richtig, dass solche Auflagen im Sinne der Subsidiarität von Rettungsmassnahmen eine «abschreckende»

Wirkung erzielen, damit solche finanziellen Unterstützungen nur im absoluten Notfall in Anspruch genommen werden. In Verbindung mit der Verpflichtung zur Teilnahme am Rettungspaket haben solche Auflagen aber noch weitreichendere Konsequenzen auf die direkt betroffenen Unternehmen. Damit würden u.a. Ungleichgewichte innerhalb der Strombranche geschaffen, die starke Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen. Auch aus diesen Gründen lehnt die FDP ein solches Modell entschieden ab. Wenn überhaupt sollten solche strikten Auflagen erst mit der eigentlichen Beantragung bzw. Inanspruchnahme des Darlehens verknüpft und müssten deutlich stärker eingrenzt werden (bezüglich Umfang und Adressatenkreis). Sicherlich falsch ist es, diese bereits auf Vorrat von den betroffenen Unternehmen zu verlangen.

Alternativer Lösungsweg

Ziel eines allfälligen Rettungsschirms muss die Systemstabilität und die Sicherstellung der Stromversorgung der Schweiz sein. Unter der Berücksichtigung der oben genannten Kritikpunkte sollte eine alternative Lösung aus Sicht der FDP deshalb auf freiwilliger Basis alle relevanten Stromproduzenten berücksichtigen und darf faktisch nicht nur auf die drei grossen Energieversorgungsunternehmen der Schweiz fokussieren. Zudem ist die Rolle der Eigentümer bzw. der Kantone und Gemeinden viel stärker zu gewichten und in ein mögliches Konzept miteinzubinden. Inwieweit sowohl die betroffenen Unternehmen und die Kantone bereits alternative Lösungen erarbeitet haben, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich und hat in der Vorlage zu wenig Gewicht.

Aus Sicht der FDP wäre es aufgrund dieser Überlegungen deutlich sinnvoller, wenn alle Unternehmen, die als systemrelevant eingestuft werden und finanziell in Schieflage geraten, gemäss dem bestehenden Schuldbetreibungs- und Konkursrecht in einen Nachlass gehen und somit für eine allenfalls notwendige Sanierung mehr Zeit erhalten. Ein Liquiditätsengpass müsste so zuerst von den Aktionären bzw. den Kantonen und Gemeinden getragen werden. Damit wäre die Subsidiarität gewahrt und der Bund würde erst nachrangig finanziell einspringen, falls die notwendige Liquidität nicht anderweitig hergestellt werden könnte. Unter Wahrung der bestehenden Rechtsordnung und deutlich schlanker als im Vorschlag des Bundesrates kann so das Weiterfunktionieren von systemrelevanten Stromunternehmen sichergestellt und im Endeffekt eine Strommangellage verhindert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Grünliberale Partei Schweiz (GLP)
Kontaktperson : Ahmet Kut, Co-Generalsekretär
Telefon : 079 560 56 63
E-Mail : ahmet.kut@parl.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die Grünliberalen begrüßen, dass der Bundesrat aufgrund der Anfrage der Alpiq um finanzielle Hilfe vom Dezember 2021, der raschen Preissteigerungen auf dem Energiemarkt und der unsicheren geopolitischen Lage reagiert und sich Gedanken zu allen Aspekten der **Absicherung der Energieversorgung** macht. Ein Aspekt davon ist die Absicherung der Liquidität systemkritischer Unternehmen der Energiebranche. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag würden Axpo, BKW und Alpiq als systemkritische Unternehmen eingestuft. Mit der Vorlage des Bundesrates wird eine Debatte ausgelöst, was richtig und zu begrüßen ist.

Im Anschluss ist im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung die nun allenfalls im Dringlichkeitsverfahren getroffene Regulierung zu überprüfen und anzupassen bzw. zu ersetzen. Darin sollten auch **weitere Aspekte des Stromgrosshandels** (Potenzial für Insiderhandel, Marktmanipulation – siehe 21.510 Pa.Iv. Grosse; angemessenes Risikomanagement; Transparenz) berücksichtigt werden.

Die Grünliberalen begrüßen und unterstützen, dass der **Bund nur subsidiär** einspringt. Ebenfalls wichtig sind den Grünliberalen strenge Vorgaben, die verhindern, dass sich die Stromunternehmen zu stark auf den Rettungsschirm verlassen. So ist es primär Aufgabe des Managements und der Eigner dafür zu sorgen, dass die Energieunternehmen die beeinflussbaren finanziellen Risiken in einem vertretbaren Rahmen halten. Der Rettungsschirm darf Misswirtschaft oder mangelhafter Absicherung von längerfristigen Stromlieferverträgen nicht Vorschub leisten, im Gegenteil. Für die Zukunft müssen Fehlanreize im Bereich des spekulativen Stromhandels verhindert werden.

Für die Wirtschaft und private Stromkund:innen ist primär relevant, dass die Stromproduktion und der Netzbetrieb jederzeit aufrecht erhalten werden – unabhängig von möglichen finanziellen Verwerfungen und Konkursen der dahinterstehenden Unternehmen. Soweit den Grünliberalen bekannt ist, arbeitet die Branche derzeit daran einen **Plan zu erstellen, wie im Falle eines Konkurses die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden kann**. Das ist eine Planung, die wir sehr begrüßen und die möglichst unter Einbezug weiterer grosser Stromproduzenten erfolgen soll. Die Grünliberalen könnten sich vorstellen, dass die Teilnahme an einer solchen Planung verpflichtend geregelt wird und eine Voraussetzung für die Unterstellung unter den Rettungsschirm darstellt. Für systemkritische Unternehmen ist bei Zahlungsschwierigkeiten zwingend eine Nachlassstundung vorzusehen (oder vom Bund zu garantieren), die es erlaubt, die Konkursöffnung abzuwenden und den Betrieb weiterlaufen zu lassen. Das dient der Versorgungssicherheit.

Insgesamt ist der Detaillierungsgrad der Vorlage zu gross und sprengt den Rahmen der notwendigen proaktiven Kontrollen und Einblicke in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Vielmehr soll die oben erwähnte brancheninterne Planung gefördert und gefordert werden.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Es ist zentral, dass der Bund nur subsidiär einspringt, d.h. wenn die benötigte Liquidität die Kapazität der Eigner (Kantone oder Muttergesellschaft) sprengt.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Unternehmen, die auf freiwilliger Basis einen Vertrag abschliessen möchten (sofern dies ermöglicht wird), sollen von Vorzugskonditionen profitieren.
Pflichten (Art. 5)	<p>Abs. 1 ist wichtig (Pflichten bez. Liquidität und Kapitalbasis), unabhängig von der Inanspruchnahme eines Rettungsschirms. Die andern Kompetenzen des Bundesrates gehen teilweise zu weit. Das gilt insbesondere für Unternehmen, die kein Darlehen in Anspruch nehmen.</p> <p>Für systemkritische Unternehmen ist bei Zahlungsschwierigkeiten zwingend eine Nachlassstundung vorzusehen (oder vom Bund zu garantieren); siehe vorstehend bei Allgemeine Bemerkungen.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Es ist richtig, hohe Hürden für das Gewähren eines Darlehens zu setzen.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Ergänzung in Abs. 9 (Dividendenausschüttungsverbot etc.): «d. die Auszahlung von Boni»

Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	
---	--

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Falls die Möglichkeit einer Versicherung für den Rettungsschirm für weitere Unternehmen geöffnet würde, wäre die Pauschale anzupassen.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	

Beobachtung und Information (Art. 15)	
---------------------------------------	--

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Energie
BFE
3003 Bern

per Mail an: rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bern, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN sind gegenüber dem vorgeschlagenen Rettungsschirm sehr skeptisch eingestellt. Aus Sicht der GRÜNEN muss im Zentrum die Sicherung der Versorgung stehen, nicht die Rettung der Unternehmen. Für die Unternehmen, ihre Businessstrategie und ihre Liquiditätssituation ist grundsätzlich nicht der Bund verantwortlich, diese Verantwortung liegt erster Linie bei den Eignern, also grossteils bei Kantonen und Gemeinden.

Der Rettungsschirm für die Strombranche ist daher aus Sicht der GRÜNEN eine Ultima Ratio Massnahme zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Für die GRÜNEN ist zudem klar, dass die Schweizer Stromkonzerne sich im Gegenzug vermehrt auf die nachhaltige Energieversorgung statt den spekulativen Stromhandel konzentrieren müssen. Die GRÜNEN können dem Rettungsschirm somit nur dann zustimmen, wenn neben den in der Vorlage vorgesehenen Voraussetzungen auch zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, welche die Versorgungssicherheit nachhaltig verbessern:

- Die betroffenen Unternehmen erstellen bis sechs Monate nach Inkrafttreten einen Plan zum Beitrag des Unternehmens für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Der Plan orientiert sich an der Energiestrategie 2050+.
- Der Bund verpflichtet alle Stromproduzenten mit Speicherseen, eine Wasserkraftreserve für den Winter in der Höhe von gesamthaft 2 TWh zur Verfügung zu stellen. Der Anteil der einzelnen Unternehmen orientiert sich am Anteil der Kapazität der Speicherseen.
- Die betroffenen Unternehmen strukturieren sich bis 2026 so um, dass in einem Konkursfall die Stromproduktionsanlagen einfach und rasch aus dem Unternehmen herausgelöst und weiter betrieben werden können.
- Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind die Energieversorgungsunternehmen auch zu verpflichten, nicht nur die Produktion sicher zu stellen, sondern auch den Energieverbrauch ihrer Kund*innen zu senken (Effizienz- und „Negawatt“-Strategie).

Die GRÜNEN sind zudem der Ansicht, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen weiteren Bedingungen für den Rettungsschirm eine Selbstverständlichkeit sind: Um in Zukunft genug Liquidität sicher zu stellen, müssen die Eigner der Unternehmen rasch dafür sorgen, dass die Unternehmen mit genug Eigenkapital ausgestattet sind. Die Eigner konnten stets von den Gewinnen der Stromunternehmen profitieren. Sie sollen nun auch Verantwortung für sie übernehmen. Das Dividendenausschüttungsverbot und die Transparenzvorschriften als Voraussetzungen, damit Firmen vom Rettungsschirm profitieren können, sind für die GRÜNEN nicht verhandelbar.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Per Mail an: rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bern, 4. April 2022

Vernehmlassung: Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Ausgangslage

Die momentan starke Preisvolatilität auf den Energiemärkten führt dazu, dass Stromunternehmen mehr finanzielle Mittel benötigen, um die vom Stromhandel geforderten Sicherheitsleistungen decken zu können. Mit dem vorliegenden Entwurf möchte der Bundesrat die nötige gesetzliche Grundlage für einen temporären Rettungsschirm an die systemkritischen Stromunternehmen im Falle eines Strommarktversagens schaffen. Ziel des Gesetzes ist es, zu verhindern, dass die Stromversorgung durch einen unkontrollierten Ausfall eines grösseren Energieunternehmens gefährdet wird.

Die Stromunternehmen und die zuständigen Kantone und Gemeinden als deren Eigner sind nach wie vor dafür verantwortlich, dass genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Der Bund soll nur subsidiär und im Notfall tätig werden. Allfällige Darlehen an Stromunternehmen werden an strenge Bedingungen wie beispielsweise Transparenzvorschriften, eine marktgerechte Verzinsung oder ein Verbot von Dividendenausschüttung geknüpft, damit Fehlanreize vermieden werden können.

Gleichzeitig mit dem bis auf Ende 2026 befristeten Bundesgesetz soll dem Parlament in der Sommersession ein Verpflichtungskredit von 10 Milliarden Franken vorgelegt werden.

Die Mitte begrüsst das Vorhaben, für systemrelevante Energieunternehmen präventiv einen temporären finanziellen Rettungsschirm zu konzipieren, fordert jedoch für eine allfällige Unterstützung klare und restriktive Bedingungen.

Die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit ist für die Schweiz von zentraler Bedeutung. Ein grossflächiger Stromausfall könnte enorme Schäden für die Wirtschaft und die Bevölkerung nach sich ziehen. Die jüngsten russischen Gaslieferstopps an verschiedene europäische Staaten dürften die Preisvolatilität auf den Energiemärkten in Zukunft noch verschärfen. Ein schlagartiger Preisanstieg könnte die Schweizer Stromunternehmen und somit die Kantone und Gemeinden innert kurzer Zeit vor enorme Liquiditätsprobleme stellen.

Für Die Mitte steht ausser Frage, dass die Stromunternehmen in der Verantwortung stehen, ihre Risiken am Strommarkt zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Mitte ist aber auch der Ansicht, dass der Bund bei einem Marktversagen, dem die Elektrizitätswirtschaft sowie die zuständigen Kantone und Gemeinden nicht mehr aus eigener Kraft begegnen kann, in der Pflicht steht, einzuschreiten.

Die Mitte kann dem vorliegenden Bundesgesetz über einen Rettungsschirm im Sinne einer kurzfristigen Übergangsmassnahme nur dann zustimmen, wenn für die betroffenen Energieunternehmen keinerlei Anreize bestehen, auf dem Strommarkt vermehrt Risiken einzugehen. Allfällige Darlehen müssen zwingend an Transparenzvorschriften und an ein Dividendenausschüttungsverbot geknüpft sein. Die gesetzliche Grundlage soll unseres Erachtens ausserdem so ausgestaltet sein, dass systemkritische Unternehmen mittelfristig weniger krisenanfällig sind und die Versorgungssicherheit in der Schweiz gewährleistet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Für Die Mitte Schweiz

Sig. Gerhard Pfister

Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio

Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Per Mail an: rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bern, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

- *Die starken Preisausschläge auf den Energiemärkten führen dazu, dass Stromunternehmen mehr finanzielle Mittel brauchen, um die mit dem Stromhandel verbundenen Sicherheitsleistungen zu decken – der Ukraine-Krieg hat die Situation weiter verschärft.*
- *Im Fall eines schockartigen Preisanstiegs, der etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas entstehen könnte, kann sich der Liquiditätsbedarf der Stromunternehmen so stark erhöhen, dass sie nicht mehr genug Sicherheiten hinterlegen können. Dies könnte wiederum einen unkontrollierten Ausfall eines systemkritischen Unternehmens zur Folge haben, was die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährden und eine Kettenreaktion nach sich ziehen könnte. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es primär Aufgabe der Unternehmen und der Kantone und Gemeinden als ihre Eigentümer ist, für genügend Liquidität bei den Unternehmen zu sorgen.*
- *Dennoch hat er am 14.4.2022 angekündigt, die Arbeiten für einen temporären Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen sowie eine entsprechende gesetzliche Grundlage voranzutreiben.*
- **Ausgestaltung des Rettungsschirms:**
 - *Gefordert sind nach wie vor in erster Linie die Unternehmen selbst. Die Finanzhilfe des Bundes erfolgt nur subsidiär: Die unterstellten Unternehmen müssen gemeinsam mit ihren Fremdkapitalgeberinnen (Banken, Obligationäre, etc.) und ihren Eigentümerinnen (Kantone, Gemeinden, Private) laufend alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um*

Krisensituationen zu verhindern. Insbesondere sind sie verpflichtet, liquiditätsschonende und -erhöhende Massnahmen zu ergreifen.

- *Bei ausserordentlichen Marktentwicklungen, die bei systemkritischen Stromunternehmen zu Liquiditätsengpässen führen, kann der Bund besicherte Darlehen gewähren. Die Stromunternehmen bleiben dadurch handlungsfähig und können die Stromversorgung sicherstellen.*
- *Die Bedingungen für eine Unterstützung des Bundes sind sehr streng. Dazu gehören u.a. Transparenzvorschriften, eine marktgerechte Verzinsung der Darlehen plus Risikozuschlag von 20 Prozent, ein Dividendenausschüttungsverbot sowie Sicherheiten in Form von Verpfändung von Aktien. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Rettungsschirm lediglich für Extremsituationen bereitsteht. Zudem bezahlen die unterstellten Unternehmen eine Bereitstellungspauschale von 15 Millionen pro Jahr, um die Kosten beim Bund für das Aufspannen des Rettungsschirms mindestens teilweise zu decken. Falls am Ende die Einnahmen aus der Gebühr die Bereitstellungskosten übersteigen, wird die Überdeckung an die Unternehmen zurückerstattet.*
- *Die systemkritischen Stromunternehmen sind verpflichtet, sich mit dem Bund vorgängig über die Bedingungen eines subsidiären Darlehens in einer Krisensituation zu einigen, da die Hilfe im Ernstfall innert 48 Stunden bereitstehen muss.*
- *Der Rettungsschirm ist nicht freiwillig – systemkritische Stromunternehmen sind per Gesetz unterstellt.*
- *Das Gesetz ist auf Ende 2026 befristet. Danach soll eine Reihe von Massnahmen greifen, die die Strombranche widerstandsfähiger und den Rettungsschirm überflüssig machen. Dazu gehören Vorschriften, die dafür sorgen, dass wichtige Funktionen wie die Stromproduktion jederzeit weiterbetrieben werden können (Business Continuity Management), ein Gesetz zur Integrität und Transparenz des Grosshandels von Strom und Gas sowie allfällige Vorgaben zur Liquidität und Kapitalausstattung der Unternehmen.*
- *Die Kantone müssen dem Bund die Hälfte allfälliger Verluste auf Darlehen erstatten. Dabei entspricht der Anteil der einzelnen Kantone ihrem Anteil am BIP. Im Gegenzug werden die Kantone zu 50 Prozent an den Einnahmen aus dem Risikozuschlag beteiligt.*
- *Das Bundesgesetz soll bereits in der Sommersession 2022 in den eidgenössischen Räten im Sonderverfahren beraten und dringlich in Kraft gesetzt werden; weshalb die Frist für die Vernehmlassung verkürzt werden musste.*

Stellungnahme SP Schweiz

- Die SP **begrüssst grundsätzlich den «Rettungsschirm»** als Beitrag zur Versorgungssicherheit unseres Landes. Es ist sinnvoll, dass **systemkritische Unternehmen zwingend dem Rettungsschirm unterstellt werden**. Zu überlegen ist zudem – im Sinne der Stabilisierung des Systems –, ob darüber hinaus die **weiteren Stromunternehmen** ebenfalls die Möglichkeit erhalten sollen, sich **freiwillig unter den Rettungsschirm zu stellen**.
- Die aktuelle Situation zeigt, wie wichtig es ist, dass die **Stromversorgung im Eigentum der öffentlichen Hand** ist und bleibt. Die Liberalisierung des Strommarkts dient nicht als Lösung des Problems.
- Die **vorgesehenen Vorschriften punkto Transparenz, marktgerechter Verzinsung oder Verbot der Ausschüttung von Dividenden reichen nicht aus**. Dasselbe gilt für die geplanten Massnahmen, welche die Strombranche weniger krisenanfällig machen sollen. Die Finanzkrise von 2007/2008 hat gezeigt, dass **staatliche Rettungsschirme mit substanziellen Gegenleistungen verbunden sein müssen**. Die Unterstützungsleistungen für systemrelevante Stromunternehmen sind in der aktuellen Situation wichtig für die Versorgungssicherheit. Sie sind aber nicht zum Nulltarif zu haben.

- Marktteilnehmer:innen können auch jenseits der Versorgungssicherheit an der Börse handeln und mit Börsenelementen spekulieren. Um Transparenz zu schaffen, kennt die EU die REMIT Transparenzregulierung. Die Schweiz hat diese aber noch nicht für alle Grosshändler:innen übernommen, kennt also nicht die gleichen Transparenz- und Sanktionsmöglichkeiten wie die EU. Deshalb **müssen alle spekulativen Ansätze verboten werden.**
- Die vom Bundesrat vorgesehenen **Bedingungen für die Unterstützung** im Krisenfall gehen unseres Erachtens **zu wenig weit. Der geplante «Rettungsschirm» muss über das Vorge-schlagene hinaus an folgende Bedingungen geknüpft werden:**
 - ⇒ Die Stromunternehmen müssen einen substanziellen **Beitrag zur Energiewende** leisten, insbesondere durch **Investitionen in erneuerbare Energien im Inland.** Gleichzeitig müssen dafür die **Rahmenbedingungen verbessert** werden. Diverse Vorlagen, die momentan im Parlament hängig sind, sehen dies vor. Wenn mehr Strom zu günstigen Gestehungskosten im Inland selbst produziert wird, muss weniger teurer Strom an der Strommarktbörse eingekauft werden.
 - ⇒ Der rasche Ausstieg aus fossilen Energien muss von den Stromunternehmen vorangetrieben werden.
 - ⇒ Die Stromunternehmen müssen in einer Strategie darlegen, wie sie so schnell wie möglich auf den **Einsatz von russischem Uran in ihren Atomkraftwerken verzichten werden (Ausstiegsplan).**
 - ⇒ Die [Parlamentarische Initiative 16.498](#) zur **Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller** von Nationalrätin Jacqueline Badran (SP/ZH) ist umzusetzen. Allfällige Liquiditätsnot der Stromkonzerne darf nicht dazu führen, dass strategisch wichtige Infrastrukturen der Energiewirtschaft an ausländische Investor:innen verkauft werden. Kritische Infrastrukturen gehören grundsätzlich in öffentliche Hand. Die aktuelle Kriegs- und Krisensituation zeigt das sehr klar.
 - ⇒ **Hochriskante Handelsgeschäfte**, die nicht der Versorgungssicherheit dienen, sind **einzustellen.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bern, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage will offensichtlich den staatlichen Einfluss auf die drei Stromunternehmen Alpiq, Axpo und BKW dauerhaft erhöhen, welche mithin bereits mehrheitlich in der Hand öffentlich-rechtlicher Akteure sind. Dies indem in Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Elektrizitätsversorgung der Schweiz bei ausserordentlichen Marktentwicklungen, denen die Elektrizitätswirtschaft nicht selber zu begegnen vermag, mit subsidiären Finanzhilfen des Bundes sichergestellt werden soll. Gleichzeitig mit dem Gesetz soll dem Parlament ein Verpflichtungskredit im Umfang von 10 Milliarden Franken vorgelegt werden. Das dringliche Gesetz ist bis 2026 befristet, allfällige Darlehen müssten bis spätestens Ende 2026 zurückbezahlt sein. Im Anschluss ist das Inkrafttreten einer «ordentlichen, umfassenden Regulierung» vorgesehen.

Die SVP lehnt die Vorlage grundsätzlich ab. Es liegt an den Eigentümern der betroffenen Unternehmen die Firmen mit genügend Mitteln auszustatten. Die beabsichtigte Stossrichtung soll offensichtlich ungehemmt dazu dienen, den staatlichen Einfluss auf die betroffenen Unternehmen auszubauen. Dabei geht vergessen, dass nicht die Unternehmen an sich «systemkritisch» sind, sondern die Stromversorgung für die Bevölkerung sichergestellt werden muss. Somit müsste prioritär geregelt werden, wer Zugriff auf die Produktion hat, wenn bspw. der Eigentümer in einem Konkursfall ausfällt. In jedem Fall ist das dringliche Gesetz auf zwei Jahre zu befristen.

Die Partei wird sich anlässlich der parl. Beratung vertieft eingeben. Nachfolgend finden sich grundsätzliche Anmerkungen.

Die kurze Vernehmlassungsfrist ist unhaltbar und wirft «dringende» Fragen auf. Weshalb wird erst jetzt in «dringlicher» Weise enormer Druck im Zusammenhang mit längst absehbaren «Externalitäten» aufgebaut? Weshalb kündigt der Bund bereits heute in berechenbarer Weise an, mit wie viel Geld allfällige Finanzhilfen gewährt würden? Wer

hat eigentlich Zugriff auf die Kraftwerke und somit auf die Stromproduktion, wenn ein «systemkritisches» Unternehmen ausfällt?

Dass langfristig der Strombedarf sowie die Strompreise weiter steigen werden, ist alles andere als eine neue Erkenntnis – insbesondere für die an der Börse mit Strom handelnden, «systemkritischen» Unternehmungen. Auch mit den «starken Preisaufschlägen» und der damit verbundenen, hohen Volatilität an den Märkten ist das immer selbe Hauptrisiko einer Strommangellage als Folge schon seit längerem bekannt. Der internationale Trend zur Elektrifizierung bei gleichzeitigem Abbau von bewährten Energie- und Stromquellen wie der Kernkraft erhöht die Nachfrage und somit auch das Risiko für langandauernde Strommangellagen. Somit ist klar, dass der Umstand, dass die Stromversorgung kritisch für ein Land ist, schon vor dem Ukraine Konflikt (und dem beschleunigten «Preisschock») bekannt war. Aus Sicht der SVP sind nicht die Unternehmen mit ihren begehrten Kraftwerken sowie den Eigenkapitalquoten von um die 50 % «systemkritisch», sondern die Sicherstellung der Stromversorgung an sich. Dabei gilt es vorgängig klarzustellen, ob nun die Stromunternehmen für die Versorgungssicherheit verantwortlich sind, oder der Bund, welcher unabhängig der jeweiligen Eigner-Strategien für ebendiese Unternehmen Rettungsschirme schnürt.

Mit diesen 10 Milliarden Franken für «Darlehen» würde man sinnvollerweise die Erstellung eines oder mehrerer neuer Kraftwerke zur Sicherstellung der Winterstromversorgung begünstigen. Das wäre das längst «dringende» Bekenntnis des UVEK zur notwendigen Energieproduktion. Zentral muss der Zubau von Produktionskapazität sein, um die Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB,
Postfach, Seilerstrasse 4, 3001 Bern

Kontaktperson : Christine Bulliard-Marbach, Präsidentin und Thomas Egger, Direktor

Telefon : 031 382 10 10

E-Mail : info@sab.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die extrem kurze Vernehmlassungsfrist von nur gerade einer Woche erlaubt leider keine vertiefte Prüfung und Diskussion der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage. Wir beschränken uns deshalb im Folgenden auf einige generelle Überlegungen und behalten uns vor, weitere Elemente im Rahmen der parlamentarischen Beratung einzubringen.

Mit der Vorlage sollen Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass systemrelevante Unternehmen der Stromwirtschaft in der Folge der Ukraine-Krise in einen finanziellen Engpass geraten würden. Die Vorlage ist so ausgestaltet, dass davon vor allem drei Unternehmen betroffen sind: Alpiq, Axpo und BKW. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, auch für weitere Stromunternehmen Rettungsmassnahmen zu ergreifen. Für die systemrelevanten Unternehmen soll ein Verpflichtungskredit von 10 Mrd. Fr. bereit gestellt werden. Die drei Unternehmen sollen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des dringlichen Gesetzes einen Darlehensvertrag mit dem UVEK unterzeichnen. Das Gesetz ist bis Ende 2026 befristet, bis dahin will der Bundesrat weitergehende Massnahmen zur Absicherung der Stromwirtschaft gegen Krisen vorbereiten. Das dringliche Gesetz soll noch in der Sommersession 2022 vom Parlament beraten werden und danach in Kraft gesetzt werden.

Die SAB versteht die Besorgnis des Bundesrates um eine sichere Stromversorgung. Für diese sichere Stromversorgung sind in erster Linie die Elektrizitätsunternehmen selber zuständig. Die SAB hat bereits in Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 darauf hingewiesen, dass die Schweiz die Versorgung mit Energie aus einheimischer Produktion stärken und damit die Auslandabhängigkeit reduzieren müsse. Dazu gehört ein substanzieller Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz, insbesondere auch der Wasserkraft. Die SAB bedauert es ausserordentlich, dass der Ausbau der Wasserkraft immer noch durch langwierige Verfahren und unzählige Einsprachen gebremst wird. Zudem ist es nicht förderlich, wenn die Stromkonzerne nur zögerlich in die Wasserkraft investieren und dabei den Heimfall als Argument vorschieben. Bei den anderen erneuerbaren Energien wie der Solarenergie hat die Schweiz lange die Entwicklung verschlafen. Die Corona-Krise und aktuell nochmals verstärkt der Ukraine-Krieg sollten als Weckruf genommen werden, um die Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland in allen wichtigen Bereichen zu überdenken und zu reduzieren.

Falls der vorgeschlagene Rettungsschirm tatsächlich aufgespannt wird, erwartet die SAB, dass

- die Stromkonzerne ihre Vorbehalte gegenüber Investitionen in die Wasserkraft vor dem Hintergrund des Heimfalls aufgeben und der Wasserzins nicht mehr in Frage gestellt wird;
- der Bundesrat alles daran setzt, die Verfahren für die Bewilligung von Kraftwerksanlagen zu beschleunigen;
- die Bestimmungen bezüglich des Verbandsbeschwerderechts überprüft werden mit dem Ziel, dass in Rechtsverfahren eine objektive Güterabwägung stattfinden kann ohne dass von einzelnen Interessenvertretungen die Projekte unnötig verzögert werden und
- die Umweltverbände ihre Blockadepolitik gegen den Ausbau der erneuerbaren Energieträger aufgeben (der Runde Tisch zur Wasserkraft war diesbezüglich eigentlich ein guter Ausgangspunkt, nur wurde das Ziel bereits beim ersten konkreten Projekt (Gorneri) wieder verfehlt).

Bezüglich des Rettungsschirms sieht die SAB in erster Linie Vorbehalte gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Bundesrat will den Rettungsschirm sofort in Kraft setzen und mit den systemrelevanten Unternehmen bis spätestens Ende Jahr Darlehensvereinbarungen unterzeichnen. Der Rettungsschirm wird somit quasi aufgespannt, noch bevor effektiv eine Krisensituation eingetreten ist. Dies ist äusserst unüblich. In der Vergangenheit wurden Rettungsmassnahmen erst eingeleitet, wenn die Krise bereits eingetreten war und damit real war (Beispiele: Swissair und UBS). Ein vorzeitiges Aufspannen des Rettungsschirmes kann hingegen ausgesprochen problematische Fehlanreize setzen, wie es auch der erläuternde Bericht auf S. 5 erwähnt (z.B. reduzierter Anreiz für Anstrengungen seitens der betroffenen Unternehmen und falsche Signale auf dem Kapitalmarkt). Die SAB ist deshalb der Auffassung, dass das Parlament die Vorlage zwar beraten und damit die einzelnen Elemente der Vorlage breiter diskutieren solle, dass der Bundesrat die Vorlage aber erst in Kraft setzt, sobald effektiv Handlungsbedarf gegeben ist.

Wenn der Rettungsschirm in Kraft gesetzt wird, so ist klar, dass umgekehrt klare Bedingungen damit verknüpft werden müssen, so wie z.B. das Verbot der Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen. Als nicht zulässig erachten wir hingegen Vorgaben, die in kantonales und kommunales Recht eingreifen. Dies betrifft u.a. Wasserzinsen. Art. 7, Abs. 11 sieht diesbezüglich vor, dass die Stromkonzerne Verhandlungen mit den Kantonen und Gemeinden über eine allfällige Stundung von Abgaben und der Wasserzinsen führen sollen. Die Kantone und Gemeinden sind in den meisten Fällen direkt an den Wasserkraftgesellschaften beteiligt und haben von sich aus ein Interesse, dass diese die Krise meistern können. Es braucht dazu keine Vorgaben des Bundes. Art. 4, Abs. 11 muss dementsprechend gestrichen werden. Ebenso kann Art. 10 in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden, da er quasi ein Moratorium für den Heimfall bedeuten würde. In wie weit die Kantone bereit sind, sich an allfälligen Verlusten zu beteiligen und wie der Verteilschlüssel aussehen kann (Art. 11), dazu müssen sich die Kantone selber äussern.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Antrag: Streichung von Abs. 11.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Antrag: Streichen.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Antrag zu Abs. 2: Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten (eventuell noch als Zusatz: nach Konsultation der Kantone und der zuständigen Parlamentskommissionen). Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2026.



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bern, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft; Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Aufgrund der Kurzfristigkeit, die sich aus der Dringlichkeit der Vorlage heraus ergibt, verweisen wir im Prinzip auf die Stellungnahme der Kantone (Energiedirektorenkonferenz, EnDK), welche wir aus kommunaler Perspektive unterstützen können. Dies betrifft neben den grundsätzlichen, insbesondere auch die speziellen Bemerkungen im Antwortformular. In Ergänzung erlauben wir uns, die folgenden Ausführungen vorzubringen:

Es ist zu begrüßen, dass sich der Bundesrat der Versorgungssicherheit im Bereich der nationalen Stromversorgung vorausschauend annimmt und dass er eine Vorlage zur möglichen Lösung der potentiellen Probleme in die ordentliche Konsultation verabschiedet hat; die ungewöhnlichen Zeitvorgaben sind aufgrund der hohen Dringlichkeit zu akzeptieren, dürfen aber nicht zur Gewohnheit werden.

Viele Gemeinden und Städte sind traditionellerweise direkt oder indirekt an Energieversorgungsunternehmen (EVU) beteiligt. In der Regel sind dies eher kleinere und mittlere Unternehmen mit unterschiedlichen Eigentümer- resp. Beteiligungsstrukturen. Zudem sind diese Unternehmen kantonal und/oder privatwirtschaftlich eingebettet. Kantone, Gemeinden und Privatwirtschaft sollten deshalb aufgrund ihrer Verantwortlichkeit und aufgrund des Subsidiaritätsprinzips alles unternehmen, damit der vorgesehene Rettungsschirm gar nie zum Tragen kommen muss. Das soll das oberste Ziel bleiben.

Die zentrale Forderung des SGV in Bezug auf die Vorlage ist, dass der Rettungsschirm grundsätzlich allen Energieversorgungsunternehmen offenstehen sollte. Die vorgesehene Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist problembehaftet. Hauptkriterium für die Betroffenheit eines EVU sollte der Beitrag sein, den

dieses zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit leistet. Zu den inhaltlichen Bedenken kommen wirtschaftspolitische hinzu. Die aktuell vorgeschlagene Lösung würde zu offensichtlichen Wettbewerbsverzerrungen führen, welche trotz aller Wichtigkeit der bezeichneten EVU für die Stromversorgung aus Sicht von allen Marktteilnehmern, kleineren und mittleren EVU auch, ohne höhere Staatsgarantie nicht unbedenklich sind.

Eine Unterstellung unter den Rettungsschirm sollte im Weiteren prinzipiell immer freiwillig sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auch Unternehmen unter denselben gezwungen werden, bei denen gar kein Bedarf besteht. Bleibt eine Unterstellung nicht freiwillig, würde dies desweiteren einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen bedeuten, da mit der Unterstellung verschiedene weitgehende Pflichten (u.a. bezüglich Rechenschaft und Information) verbunden sind. Eine erweiterte Informationspflicht macht bei einem Unternehmen nur dann wirklich Sinn, wenn auch Rettungsmassnahmen beansprucht werden müssen.

Wie eingangs erwähnt verweisen wir in Bezug auf detaillierte Ausführungen auf die offizielle Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband / Energiedirektorenkonferenz, EnDK



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail: rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bern, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Städte und städtische Gemeinden spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung), durch planungsrechtliche Vorgaben, Massnahmen zur CO₂-Reduktion, Förderprogramme oder durch ihre Vorbildfunktion und Kommunikation gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Die meisten Strom-, Gas- und Wärmeverbraucher befinden sich auch in den Städten und städtischen Gemeinden. Dementsprechend misst der SSV der zur Konsultation gestellten Vorlage eine sehr hohe Bedeutung bei.

Generell teilt der SSV die Position der Konferenz kantonaler Energiedirektorinnen und -direktoren (EnDK). Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen, d.h. nicht nur systemkritischen und privatrechtlichen Akteuren. Die Einschränkung auf Unternehmen, die über eine Kraftwerksleistung in der Schweiz von mindestens 1'200 Megawatt verfügen, erscheint zudem willkürlich. Für die Unterstellung der Unternehmen unter den Rettungsschirm soll zu recht deren Beitrag zur Versorgungssicherheit berücksichtigt werden. Dabei darf nicht vergessen gehen, dass auch kleinere Unternehmen, die zwar nicht a priori systemrelevant sind, aber in finanzielle Not geraten, regional die Versorgungssicherheit gefährden können. Ein solcher Ausfall würde enorme Schäden für Bevölkerung und Wirtschaft nach sich ziehen. Darüber hinaus würde eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen zu Abgrenzungsproblemen führen und Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Ein Rettungsschirm nur für wenige Akteure würde auch Fehlanreize schaffen, da diese über eine faktische Staatsgarantie verfügen würden.



Eine Umfrage, die der SSV nach Erhalt Ihres Schreibens vom 11. März 2022 bei seinen Mitgliedern durchführte, hat gezeigt, dass die Städte die Gefahr einer Illiquidität oder Insolvenz der städtischen Energieversorgungsunternehmen derzeit – sofern sich die geopolitische Lage nicht weiter verschärft – als gering einstufen. Als Eigentümer dieser Unternehmen treffen die Städte laufend Vorkehrungen, um sie so weit möglich abzusichern.

In einem Krisenfall würden aber weder die Kantone noch die Städte über die notwendigen Mittel verfügen, um die Liquidität eines grösseren Unternehmens allein sicherstellen zu können. Nur der Bund weist die erforderliche Finanzstärke auf, um ggfs. einen Liquiditätsengpass sicher zu überbrücken.

Aus Sicht des SSV muss die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein. Es muss vermieden werden, dass Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen werden, die keinen Bedarf dafür haben. Eine Unterstellung von Gesetzes wegen würde einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen darstellen, denn den betroffenen Unternehmen werden wohl strenge Informations- und Verhaltenspflichten auferlegt. Unternehmen, die sich nicht unter den Rettungsschirm stellen bzw. gestellt haben, sollten trotzdem gerettet werden können. Für diese sollten aber noch strengere Konditionen vorgesehen werden (ähnlich den Konditionen für die Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).

Der SSV verzichtet darauf, spezifischere Bemerkungen und konkrete Anträge zu den verschiedenen Artikeln des Gesetzesentwurfs zu formulieren. Wir weisen aber auf die Stellungnahme der EndK hin, die der SSV unterstützt.

Abschliessend möchten wir anmerken, dass die Vorlage eine komplexe Problematik adressiert. Eine einwöchige Antwortfrist erlaubt es den Vernehmlassungsteilnehmenden kaum, sich umfassend mit einer solch vielschichtigen Thematik auseinanderzusetzen. Auch bei dringlichen Geschäften sind längere Vorlaufzeiten unerlässlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : economiesuisse
Kontaktperson : Beat Ruff
Telefon : 079 427 88 04
E-Mail : beat.ruff@economiesuisse.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Zusammenfassung:

- Wir begrüssen es, dass der Bundesrat seine Verantwortung wahrnimmt und präventiv Massnahmen ergreift, um eine Beeinträchtigung der Stromversorgung bei Stromversorgungsunternehmen infolge Liquiditätsmangel aufgrund hoher Marktpreise und Volatilität vorzubeugen.
- Der Gebrauch des Notrechts (anstelle eines neuen Gesetzes) ist zu prüfen.
- Ein allfälliger Rettungsschirm sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die von einem Liquiditätsmangel betroffen sein könnten, offenstehen.
- Eine Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Die Bereitstellungspauschale darf dementsprechend nur für Unternehmen anfallen, welche den Rettungsschirm in Anspruch nehmen und muss dem Äquivalenzprinzip genügen.
- Die Bedingungen für eine Unterstellung unter den Rettungsschirm müssen streng sein, sollten aber auf unverhältnismässige Einflussnahme und Offenlegungspflichten verzichten. Die vorgesehenen Bedingungen sind aus unserer Sicht klar unverhältnismässig.

Details:

Die Wirtschaft begrüsst das vorausschauende Tätigwerden des Bundes: Aufgrund der aktuell sehr hohen Volatilität an den Strommärkten mit historisch-signifikant starken Preisausschlägen begrüssen wir es, dass dieses beträchtliche Risiko vom Bund ernst genommen wird. In Anbetracht der starken Verknüpfung der Märkte ist es wichtig, dass alles unternommen wird, um eine Kettenreaktion durch die Insolvenz mehrerer Stromversorgungsunternehmen in Europa und in der Schweiz aufgrund von Liquiditätsengpässen und damit weitreichende, negative Konsequenzen für die Stromversorgung der Schweiz zu verhindern. Das Ziel muss es sein, auch in ausserordentlichen Situationen die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Daher ist es grundsätzlich zu begrüssen, dass der Bundesrat seine Verantwortung wahrnimmt und präventiv eine Lösung präsentiert, um bei einer solchen Notlage einzugreifen. Wir sehen allerdings die folgenden Problem-
punkte:

Die Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Grundlage ist unklar: Nicht abschliessend nachvollziehbar ist für uns, ob es dafür notwendig ist, eine neue Gesetzesgrundlage zu schaffen. So ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, warum der Bundesrat eine neue Gesetzesgrundlage dem Notrecht vorzieht, respektive weshalb er darauf verzichtet, in einer eintretenden Notlage von seinem Notrecht gemäss Art. 185 Abs. 3 BV Gebrauch zu machen. Eine Prüfung dieser Option scheint uns sinnvoll.

Die Öffnung des Schutzschirms für alle Unternehmen ist notwendig: Der Vorschlag des Bundesrates fokussiert auf die Rettung einzelner, systemkritischer Unternehmen. Gemäss den angewendeten Kriterien («Rechtsträger des Privatrechts» und «installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1'200 MW») betrifft dies drei Unternehmen (Axpo Holding AG, Alpiq Holding AG und BKW AG). Die Einschränkung auf diese drei Unternehmen erachten wir als problematisch. Ziel eines allfälligen Rettungsschirms muss die Systemstabilität und die Sicherung der Stromversorgung der Schweiz sein. Daher sollte ein allfälliger Rettungsschirm grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die von einem Liquiditätsmangel betroffen sein könnten, offenstehen. Dies auch, weil die erhöhten Liquiditätsanforderungen für Absicherungsgeschäfte alle Marktteilnehmer betreffen. Mit einer Einschränkung auf drei Unternehmen besteht zudem die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen.

Die Verhältnismässigkeit einer Teilnahmepflicht ist unseres Erachtens nicht gegeben: Wir erachten es als problematisch, dass die drei genannten Unternehmen, resp. die als systemkritisch bezeichneten Unternehmen einer Teilnahmepflicht unterliegen sollen. Der Zwang für diese Unternehmen, innerhalb einer festgesetzten Frist (6 Monate) und ohne jegliche Wahlfreiheit einen Vertrag für Finanzhilfen abzuschliessen, ist nicht nachvollziehbar und nicht notwendig. Dies umso mehr als die Bereitstellungspauschale von 15 Millionen Schweizerfranken hoch ist und die Zweck-Mittel Relation die Unterstellungspflicht weiter in Frage stellt. Falls sich ein Unternehmen gegen den Abschluss eines Vertrags für Finanzhilfen ausspricht, dann aber zu einem späteren Zeitpunkt davon Gebrauch machen muss, können die Bedingungen durchaus strenger ausgestaltet werden, sodass keine Anreize zum Trittbrett fahren bestehen.

Die Verhältnismässigkeit der Bedingungen ist unseres Erachtens nicht gegeben: Es ist an sich richtig, dass eine Finanzhilfe des Bundes an strenge Bedingungen knüpfen will, um Fehlverhalten zu vermeiden. Es ist im Grundsatz auch richtig, dass solche Bedingungen eine abschreckende Wirkung erzielen sollen, so dass die finanzielle Unterstützung durch den Bund nur im absoluten Notfall subsidiär in Anspruch genommen wird. Doch die vorliegenden Auflagen des Rettungsschirms an die Unternehmen gehen eindeutig zu weit. Dies betrifft insbesondere:

- **Pflicht zur Offenlegung** sehr weit gefasster Informationen und Daten, die für die Verwaltung, Überwachung und Bewirtschaftung der Darlehen notwendig sein sollen. Diese Pflicht stellt einen massiven Eingriff in die Geschäftstätigkeit und somit in die Wirtschaftsfreiheit dieser Unternehmen dar. In ihrem Ausmass könnten diese Auflagen einer operativen Führung (quasi Verstaatlichung) durch den Bund gleichkommen. Die Informationspflicht eines Unternehmens, bevor es den Bund um Unterstützung ersucht, ist besonders problematisch. Die Offenlegungspflicht sollte sich zudem lediglich auf Informationen im Zusammenhang mit der Absicherung von Stromhandelsgeschäften beschränken und nur gegenüber der Eidgenössischen Finanzverwaltung gelten, da diese die Risiken im Zusammenhang mit Finanzhilfen letztlich beurteilen muss. Schliesslich sollte sich die Offenlegungspflicht auf Informationen beschränken, die auch Aktionären und Fremdkapitalgebern zur Verfügung stehen.
- **Bereitstellungspauschale** von 15 Millionen Schweizerfranken, die unseres Erachtens zu hoch ist. Eine allfällige Bereitstellungszahlung sollte sich am tatsächlichen Aufwand orientieren (Äquivalenzprinzip).
- **Risikozuschlag** von 20% respektive 30%. Dieser sollte nicht auf der Darlehenssumme, sondern auf den marktüblichen Darlehenszinssätzen gerechnet werden.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Ein allfälliger Rettungsschirm sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die von einem Liquiditätsmangel betroffen sein könnten, offenstehen. Eine Ungleichbehandlung führt potenziell zu Wettbewerbsverzerrungen. Auch andere Unternehmen (als die drei definierten) könnten in Liquiditätsprobleme geraten.

Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Die Grenze mit 1200 Megawatt als Kriterium ist nicht nachvollziehbar. Eine Einschränkung auf drei «systemkritische» Unternehmen ist problematisch. Umgekehrt werden Unternehmen unterstellt, welche aufgrund ihrer Risiken und finanziellen Lage den Rettungsschirm wohl gar nicht benötigen.
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Der Grundsatz der Subsidiarität wird begrüsst. Der Bund soll nur dann eingreifen, wenn absolut notwendig.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Ein Zwang zum Abschluss eines Darlehensvertrags resp. eine Teilnahmepflicht für systemkritische Unternehmen ist nicht nachvollziehbar.
Pflichten (Art. 5)	Die Pflichten stellen einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sollten nur für Unternehmen gelten, die sich freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, sollte dennoch Zugang zum Schuttschirm erhalten, aber zu schlechteren Konditionen.

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Es ist zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gem. Art. 4 unterzeichnen und die Pflichten gem. Art. 5 erfüllen und denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abschliessen und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellen; letztere Unternehmen sollten ebenfalls ein Darlehen bekommen können, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im ersten Fall.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Die vorgeschlagenen Risikozuschläge von 20% respektive 30% sollen nicht auf der Darlehenssumme, sondern auf den marktüblichen Darlehenszinssätzen gerechnet werden. Die vorübergehende Finanzierung von Sicherheiten korreliert in keiner Weise mit einer Gewinnerwartung der Unternehmen. Insofern ist der vorgesehene Risikozuschlag auf einen temporären Liquiditätsbedarf unangemessen. Die strengen Bedingungen setzen ausreichende Anreize, die Unterstützung des Bundes nur als allerletzte Option in Anspruch zu nehmen.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Bei diesem Punkt verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer drei Mitglieder Axpo Holding AG, Alpiq Holding AG und BKW AG.

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Die Option eines Darlehens mittels Verfügung ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Kein Kommentar
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Kein Kommentar

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Kein Kommentar
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur von Unternehmen zu tragen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben. Die Bereitstellungspauschale sollte auf der Basis der effektiv anfallenden Aufwendungen gestaltet werden (Äquivalenzprinzip).
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Kein Kommentar

Beobachtung und Information (Art. 15)	Kein Kommentar
---------------------------------------	----------------

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Kein Kommentar
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Kein Kommentar
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Kein Kommentar

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bern, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Hauptanlass für diese Vernehmlassung ist die finanzielle Schieflage, in welche Alpiq Holding AG zum Jahresende 2021 aufgrund der Preisausschläge an den Energiemärkten geraten ist. Längerfristig sollten diese neuen Marktphänomene aber vielmehr Anlass dazu sein, sich grundlegende Gedanken über die Funktionsweise beziehungsweise die Existenzberechtigung dieser Märkte zu machen. Dabei drängt sich zwangsläufig die Feststellung auf, dass die international flächendeckend – und in der Schweiz glücklicherweise nur partiell – vollzogenen Liberalisierungen insbesondere der Strommärkte der Versorgungssicherheit sowohl kurz- als auch langfristig sehr schnell auch abträglich sein können. **Im Lichte der aktuellen Umwälzungen und Preisvolatilitäten an den Strommärkten trat also der immense Vorteil des Verzichts der Schweiz auf eine Öffnung des Strommarkts für Kleinkunden nochmals sehr deutlich hervor.** Die vom Bundesrat noch mit der Botschaft zum "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien" vorgeschlagene vollständige Marktöffnung hat damit definitiv auch den letzten Praxistest nicht bestanden und gehört nun vom Parlament annulliert. Umso wichtiger ist es aber, dass die in dieser Vernehmlassung angekündigten längerfristigen Massnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Strombranche (und damit der Stromversorgungssicherheit) schnell angegangen werden. Im grösseren Rahmen gehört dazu auch eine rasche Klärung der rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen über die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure (Bund, Kantone, Stromproduzenten, Netzbetreiber, Regulatoren) für die umfassende Stromversorgungssicherheit des Landes.

Allgemeine Beurteilung

Es ist natürlich beunruhigend, dass heute nicht geklärt ist, was im Falle der Illiquidität oder des Konkurses eines systemkritischen Unternehmens der Elektrizitätswirtschaft geschieht. Ob eine solche Situation durch das Unvermögen eines betreffenden Unternehmens, an den Strombörsen

für jede Preissituation genügend Sicherheiten deponieren zu können, oder durch andere unerwartete Entwicklungen an den Kapital- und Energiemärkten hervorgerufen wird, ist letztlich zweitrangig. Denn klar ist, dass der im Extremfall folgende temporäre Unterbruch der Stromversorgung zu volkswirtschaftlich extrem hohen Kosten führen kann, welche es in jedem Fall präventiv zu vermeiden gilt. Letztere lassen sich auch problemlos vermeiden. Dies umso mehr, weil es sich bei den skizzierten Szenarien ja letztlich hauptsächlich um (Finanz-)Marktphänomene und keineswegs um einen zu einem spezifischen Zeitpunkt international auftretenden physikalischen Mangel im Stromangebot handelt.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der SGB die mit diesem Gesetz vorgeschlagene Schaffung einer subsidiären öffentlichen Finanzhilfe in Form von möglichen Darlehen an systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft grundsätzlich. Die gleichzeitig vorgeschlagene Unterbreitung eines Verpflichtungskredits im Umfang von 10 Milliarden Franken an das Parlament ist die ehrliche und praktische Konsequenz dieser Rechtsgrundlage und wird von den Gewerkschaften ebenfalls unterstützt. Die im Gesetz definierten Bedingungen für den möglichen Erhalt einer Finanzhilfe sind jedoch absolut zwingend (und müssen punktuell auch noch verstärkt werden, siehe weiter unten). Dazu gehören neben den für uns selbstverständlichen Transparenzvorschriften und der nötigen Präzisierungen pfandrechtlicher Art insbesondere eine marktgerechte Verzinsung inklusive Risikozuschlag, ein Dividendenausschüttungsverbot sowie die vorgeschlagene Abführung einer "Bereitstellungspauschale". Der temporäre, bis Ende 2026 befristete Charakter dieser Darlehensoption ist – gerade im Lichte der oben erwähnten dringenden und unumgänglichen längerfristigen energiepolitischen Weichenstellungen – ebenfalls zu begrüßen.

Spezifische Ausführungen und Forderungen

Im Folgenden unterbreiten wir Ihnen einige weitere Ausführungen sowie Forderungen zu spezifischen Bestimmungen dieser Vorlage:

- **Beteiligung der Kantone:** Der Bund soll zwar im Ernstfall alleinig für die gesamte Darlehenssumme aufkommen, jedoch sollen sich die Kantone an allfälligen definitiv entstandenen Verlusten zu 50 Prozent beteiligen. Unseres Erachtens ist diese hälftige Verlustbeteiligung zu tief angesetzt. Im Sinne des subsidiären Charakters des Rettungsschirms hält der Erläuternde Bericht zu recht fest, dass vor allem die Kantone gefordert sind. Denn sämtliche drei Unternehmen, die für mögliche Darlehen in der Realität überhaupt in Frage kommen – die Axpo Holding AG, die Alpiq Holding AG und die BKW AG – befinden sich direkt und indirekt fast komplett in der Hand der Kantone. **Es wäre daher mehr als angemessen, wenn sich die kantonale Verlustbeteiligung auf mindestens 80 Prozent beliefe.**
- **Aufrechterhaltung des operativen Betriebs:** Bezüglich der weiteren Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags wird im Erläuternden Bericht festgehalten, dass im Falle der Auslösung eines Darlehens die Zahlungen des betroffenen Unternehmens zur Aufrechterhaltung seines operativen Betriebs und damit etwa der Löhne der Arbeitnehmenden weiter zulässig sind. Diese Ausführungen werden jedoch mit Verweis auf E-Art. 7 Abs. 10 gemacht, welcher lediglich die Zulässigkeit "vorbestehender ordentlicher Zins-

und Amortisationszahlungspflichten" festhält. **Der Klarheit halber fordern wir deswegen, dass der genannte Absatz um die zulässige Erfüllungen der "Zahlungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs" ergänzt wird.**

- **Überwälzung auf den Strompreis:** Die grundversorgten EndverbraucherInnen können im Falle einer Auswirkung des Rettungsschirms auf die Strompreise "per Definition" nicht ausweichen, der Vorentwurf hält allerdings lediglich die Überwälzung des Risikozuschlags sowie der Bereitstellungspauschale als unzulässig fest. Im Sinne der im Erläuternden Bericht mehrfach erwähnten, möglichst effizient einzudämmenden potenziellen negativen Anreizwirkungen dieses Rettungsschirms erscheinen uns diese Bestimmungen zu wenig deutlich und umfassend. **Wir möchten Sie daher bitten, den Gesetzesentwurf wo nötig um griffige Bestimmungen zu ergänzen, welche eine Überwälzung auf die EndkundInnen in der Grundversorgung in jedem Fall ausschliesst.**
- **Einschätzung der betroffenen Unternehmen:** Die relevanten Unternehmen haben sich teilweise bereits zum geplanten Rettungsschirm verlautbaren lassen, beziehungsweise lehnt die BKW AG diesen mit der Begründung ab, dass sie dadurch als Firma "in ihrer unternehmerischen Handlungsfähigkeit eingeschränkt" würde. Dazu ist erstens zu sagen, dass Unternehmen der unentbehrlichen Grundversorgung (in diesem Fall mit elektrischem Strom) im Sinne der für das Allgemeinwohl relevanten Kriterien bereits heute in vielerlei Hinsicht – und zum Glück! – in ihrer unternehmerischen Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden. Und zweitens bleiben sie (beziehungsweise zumindest die BKW AG) jegliche Ausführungen – geschweige denn Massnahmen – schuldig, die darauf hindeuten könnten, dass ihnen bei Eintreten eines für die Anwendung des Rettungsschirms relevanten Extremszenarios überhaupt etwas anderes übrig bliebe, als genau das Aufspannen eines solchen "Schirms" zu fordern (was dann natürlich nur mittels Notrecht möglich wäre).

Trotz der sehr nachvollziehbaren Dringlichkeit des Anliegens, möchten wir abschliessend an dieser Stelle auch unseren Unmut über die extrem kurze Vernehmlassungsdauer kundtun. Immerhin geht es hier nicht etwa um eine gesundheitspolitische Reaktion auf eine plötzlich aufkommende Virenmutation während einer Pandemie, sondern um eine seit längerer Zeit bekannte, finanz- und energiemarktpolitische Problematik.

In diesem Sinne danken wir Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Schweizerischer Gewerbeverband sgV
Kontaktperson : Henrique Schneider
Telefon : 0792376082
E-Mail : h.schneider@sgv-usam.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der sgv lehnt den Rettungsschirm insgesamt ab. Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, unternehmerische Risiken abzufedern. In dieser Vorlage kommt es noch zu einer Vermischung verschiedener Ebenen. Selbst wenn einige Unternehmen in der Elektrizitätswirtschaft systemkritisch wären, ist der von ihnen betriebene Stromhandel nicht systemkritisch. Noch weniger relevant für die gesamte Versorgungssicherheit sind allfällige Liquiditätsengpässe der besagten Unternehmen. Kurz: Diese Vorlage leistet keinen Beitrag für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit elektrischem Strom, baut aber die Subventionen der Elektrizitätswirtschaft massiv aus.

Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, für die Liquidität von einzelnen Unternehmen zu sorgen. Die Liquidität der Elektrizitätswirtschaft können ihre Liquidität selber steuern, indem die Verträge und deren Fristigkeit verhandeln und geeignete Hedging-Instrumente einsetzen. Das verbleibende unternehmerische Risiko ist mittels Kapitalreserven zu tragen. Der Bund hat hier keine, nicht einmal eine subsidiäre Rolle.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der sgv lehnt diesen Artikel ab.</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, für die Liquidität von einzelnen Unternehmen zu sorgen. Die Liquidität der Elektrizitätswirtschaft können ihre Liquidität selber steuern, indem die Verträge und deren Fristigkeit verhandeln und geeignete Hedging-Instrumente einsetzen. Das verbleibende unternehmerische Risiko ist mittels Kapitalreserven zu tragen. Der Bund hat hier keine, nicht einmal eine subsidiäre Rolle.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Der sgv lehnt diesen Artikel ab.</p> <p>Die Definition der systemkritischen Unternehmen geht zu weit. Die Elektrizitätswirtschaft ist als Netzwerk aufgebaut. Es liegt daher nahe, zu vermuten, dass im Fall eines Ausfalls sich die Einspeiser im Netzwerk ergänzen und entsprechend Leistungen auffangen. In einem Netzwerk ist kein Einspeiser an sich systemkritisch oder systemrelevant, sofern Kapazitäten – nicht: Liquidität – vorhanden sind.</p> <p>Eventualiter ist die Bezeichnungsmöglichkeit nach Art. 2 Abs. 3 auf wenige Monate – etwa 3 – zu befristen.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter) mit folgender Ergänzung:</p>

	Der sgv verlangt die Einführung einer persönlichen Haftungsklausel für die Mitglieder der Geschäftsführung und Verwaltungsräte der Darlehen-empfangenden Unternehmen.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Pflichten (Art. 5)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter) mit folgender Ergänzung: Der sgv fordert die Unterstellung der Unternehmen unter einem Interimsmanagement ab dem Zeitpunkt der Darlehensverfügung. Für die Dauer des Interimsmanagements verbleiben die ordentlichen Mitglieder der Geschäftsführung und Verwaltungsräte in ihrer Geschäftsverantwortung samt Haftungspflichten.

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Der sgv lehnt die Einführung eines Rettungsschirms ab. Sollte er eingeführt werden, muss dieser Artikel geändert werden: Der Bund kann keine Unterstützung gewähren, falls der Fall unter Abs. 1 Bst. c eintreten sollte. Diese Aktivitäten liegen im ureigenen unternehmerischen Risiko der Unternehmen. Entsprechend ist dieser Buchstabe ersatzlos zu streichen.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Der sgv lehnt die Einführung eines Rettungsschirms ab. Falls er trotzdem eingeführt werden sollte, dann muss dieser Artikel um die folgenden Inhalte ergänzt werden: Die Darlehen müssen als «Cat Bonds» verzinst werden, d.h. mit einem adäquaten Risikozuschlag auf das gesamte Darlehenskapital. Der Risikozuschlag sollte um die 10% p.a. liegen. Weder Zins noch Risikozuschlag dürfen den Verbrauchern in der Grundversorgung belastet werden. Für die Dauer der Darlehensgewährung ist ein Interimsmanagement in den empfangenden Unternehmen einzusetzen. Für die Dauer der Darlehensgewährung sollen Mitglieder der Geschäftsführung und Verwaltungsräte der empfangenden Unternehmen nicht in Organe anderer oder verbundener Unternehmen wählbar sein. Die maximale Darlehenssumme ist im Gesetz explizit zu verankern, etwa in Abhängigkeit des arithmetischen Mittels der Umsätze im Stromhandel der letzten Jahre.

Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
--	--

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel mit folgenden Änderungen (eventualiter): Absatz 3 ist zu streichen.

	<p>Das Entgelt für die Bereitstellung des Rettungsschirms ist verursachergerechter auszugestalten (bspw. verstärkt in Abhängigkeit der Höhe der installierten Kraftwerksleistung und/oder des Grades der Vernetzung mit anderen Unternehmen der Energiewirtschaft).</p> <p>Das Aufspannen eines Rettungsschirms, unter welchen sich systemkritische Unternehmen begeben müssen, hat zur Folge, dass sich diese Unternehmen – ohne je ein Darlehen tatsächlich in Anspruch nehmen zu müssen – günstiger mit zusätzlichen liquiden Mitteln, bspw. bei Finanzinstituten, eindecken können. Denn ihre Bonität verbessert sich wegen des Schutzschirms automatisch. Diesem Effekt entgegenwirken würde eine Nachrangigkeit der Forderungen von anderen Gläubigern (bspw. von Finanzinstituten) gegenüber jenen des Bundes im Falle eines Konkurses bzw. Nachlassverfahrens. Auch ist die Bereitstellungspauschale so hoch anzusetzen, dass sie den Effekt aus verbesserter Bonität wegen des Schutzschirms wieder wettmacht.</p>
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Beobachtung und Information (Art. 15)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter)

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Der sgv lehnt den Rettungsschirm und damit dieses Gesetz ab. Sollte es trotzdem eingeführt werden, dann befürwortet der sgv diesen Artikel (eventualiter).
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Das Gesetz ist auf das absolute Minimum, maximal bis zum 31. Dezember 2022, zu befristen, wobei die maximale Darlehensdauer davon nicht betroffen wäre.



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
Kontaktperson : Jan Flückiger, Generalsekretär
Telefon : 079 440 71 25
E-Mail : jan.flueckiger@endk.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist problematisch. Treiber für die potenzielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessen hoher Redundanz erfolgen können. Um diese Redundanz zu gewährleisten, ist ein auf die beschränkte Gültigkeitsdauer des Erlasses zeitlich begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen.
- II. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene kantonale Rettungsschirme erlassen, erscheint uns dies nicht nur ineffizient und sehr aufwändig zu koordinieren, sondern auch problematisch. Selbst die finanzstarken Kantone haben nicht die Mittel, um die Liquidität eines grossen Stromkonzernes im grössten Krisenfall allein sicherzustellen. Aber erst wenn sichergestellt ist, dass so viel Mittel bereitgestellt werden können, wie zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses nötig sind, sinkt das Risiko auf ein vertretbares Mass. Diese Möglichkeit hat nur der Bund. Die Rettung eines Unternehmens durch Liquiditätssicherung ist nur dann sinnvoll, wenn sie auch ausreicht.
- III. Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- IV. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- V. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- VI. Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.
- VII. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VIII. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1200 Megawatt relativ willkürlich gewählt. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend angemessen unattraktiv auszugestalten.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Ergänzung in Abs. 1: «(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Diese Möglichkeit sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig offenstehen. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass diese kaum genutzt werden wird. Aber sie verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>

Pflichten (Art. 5)	<p>Art. 5 ist grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5, insbesondere auch die pauschale Delegation der Regelungsbefugnis an den Bundesrat in Abs. 2, stellen einen übermässig starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.</p> <p>Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, d. h. den Rettungsschirm effektiv beansprucht, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen.</p> <p>Die Unterstellung unter den Rettungsschirm soll freiwillig sein. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Buchst. b).</p> <p><i>Eventualiter:</i> Für systemkritische Unternehmen, die den Nachweis gem. Art. 13 Abs. 3 erbringen, soll die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein.</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>
--------------------	--

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gem. Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gem. dem grundlegend zu überarbeitenden Art. 5 erfüllen und b. denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a.

Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 soll den tatsächlichen Risiken entsprechend verhältnismässig ausgestaltet sein und ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Artikel 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikoschlag auch tiefer sein.</p> <p>Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31.12.2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden.</p>
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Dies ist vorab mit Blick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) fragwürdig. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	<p>Diese Option ist zu begrüessen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3, beispielsweise um 50% höher.</p>

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	

Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.
--	---

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



3003 Bern

EICom; Nuk

POST CH AG

per E-Mail

Bundesamt für Energie
3003 Bern

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: EICom-320-9/5

Ihr Zeichen:

Bern, 4. Mai 2022

320-00009: Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft; Stellungnahme der EICom

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 27. April 2022 eröffnete Vernehmlassung zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der EICom zum Gesetzesentwurf und dem Erläuternden Bericht zukommen.

A. Wichtigste Anliegen der EICom

1. Die EICom nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat einen «Rettungsschirm» per Gesetz regeln möchte.
2. «Opting-out» Klausel: Gemäss Vernehmlassungsvorlage werden die Unternehmen, welche die Voraussetzungen in Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, von Gesetzes wegen dem «Rettungsschirm» unterstellt. Die EICom beantragt, gesetzlich eine «opting-out» Möglichkeit vorzusehen, welche zulässt, dass ein Unternehmen nicht unter den (Bundes-) Rettungsschirm gemäss Vorlage fällt, sofern ein Kanton einen Rettungsschirm umgesetzt hat.
3. Moral Hazard: Es ist ein Anliegen der EICom, dass der Gesetzesentwurf so ausgestaltet wird, dass Fehlanreize möglichst vermieden werden. Es gilt deshalb darauf zu achten, dass diese durch die öffentliche Hand gewährte Versicherung einen Preis hat, und dass die Bedingungen für die Gewährung der Darlehen für die Marktteilnehmer so ausgestaltet sind, dass diese nur im äussersten Fall in Anspruch genommen werden und in erster Linie die Eigentümer alles unternehmen, um die nötige Liquidität selber bereitzustellen.

4. Die ECom weist darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Versorgungssicherheit erhöht, sie jedoch nicht garantiert. Er adressiert (nur) eines von verschiedenen möglichen Problemen.
5. Zeitliche Befristung: Der ECom ist es ein grosses Anliegen, dass das Gesetz zeitlich befristet ist und dass dieses nach Ablauf der Befristung durch ordentliche Gesetze abgelöst wird. Sie erachtet insbesondere Bestimmungen zum Business Continuity Management als dringlich.
6. Sanktionen: Die ECom beantragt, Strafbestimmungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Analog zu Artikel 29 im StromVG sind auch im vorliegenden Gesetzesentwurf die Konsequenzen bei Verweigerung von Auskünften und Verstössen gegen eine Verfügung zu regeln.
7. In den Details der Vorlage sieht die ECom schliesslich noch gewissen Optimierungsbedarf und verweist auf die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln und Erläuterungen (B.).

B. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln und Erläuterungen

1 Art. 2 Systemkritische Unternehmen

Art. 2 Systemkritische Unternehmen

¹ Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind, sind systemkritisch, wenn sie:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b. direkt oder indirekt in Form von Beteiligungen oder anderweitig über Unternehmen des gleichen Konzerns:

1. über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1200 Megawatt verfügen können; und
2. ~~mit der Kraftwerksleistung nach Ziffer 1 am~~ **an organisierten Marktplätzen für Elektrizität** ~~Elektrizitäts-Grosshandelsmarkt~~ teilnehmen.

² Ist das Unternehmen nach Absatz 1 Teil einer Konzernstruktur, so gilt nur die oberste Konzerngesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die den Konzern konsolidiert, als das systemkritische Unternehmen.

³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann nach Anhörung der Elektrizitätskommission (ECom) mit Verfügung die oberste Konzerngesellschaft weiterer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind, als systemkritisch bezeichnen, wenn sie:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b. über ihre Handelsgeschäfte stark mit anderen Unternehmen der Energiewirtschaft vernetzt sind; und
- c. Leistungen erbringen, die:
 1. für die Volkswirtschaft zentral sind und auf die grundsätzlich nicht verzichtet werden kann, und
 2. nicht innerhalb einer Frist, die für die Volkswirtschaft tragbar ist, durch andere Marktteilnehmer ersetzt werden können.

⁴ Das UVEK kann Unternehmen nach Absatz 1 mit Verfügung vom personellen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, wenn ein Kanton garantiert, dass die Unternehmen nicht in die Illiquidität oder Überschuldung fallen. [Variante: wenn ein Kanton einen Darlehensvertrag mit dem Unternehmen abschliesst, welcher die Illiquidität oder Überschuldung im gleichem Ausmass verhindert, wie dieses Gesetz.]

oder

⁴ Das UVEK kann Unternehmen nach Absatz 1 mit Verfügung von den Pflichten nach Artikel 4, 5 und 13 [Variante: vom Geltungsbereich der Artikel 4,5, (9) und 13] befreien [ausschliessen], wenn ein Kanton garantiert, dass das entsprechende Unternehmen auch bei ausserordentlichen Marktentwicklungen nicht in die Illiquidität oder Überschuldung fallen wird. [Variante: wenn ein Kanton einen Darlehensvertrag mit dem Unternehmen abschliesst, welcher die Illiquidität oder Überschuldung im gleichem Ausmass verhindert, wie dieses Gesetz.]

Bemerkungen:

Abs. 1

Auch Unternehmen, die nur mit ihrer ausländischen Produktion an organisierten Marktplätzen für Elektrizität teilnehmen, sollten unter den Rettungsschirm fallen. Deshalb sollte der Verweis von Ziffer 2 auf die Schweiz in Ziffer 1 gestrichen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass relevante ausländische Produktionspositionen, welche am Stromgrosshandel bewirtschaftet werden, unberücksichtigt bleiben.

Abs. 2

Es ist fraglich, ob die im Gesetzesentwurf adressierte Muttergesellschaft die Tochtergesellschaft zum Einhalten der in Artikel 5 Absatz 1 festgehaltenen Massnahmen oder der Herausgabe der Daten nach Artikel 5 Absatz 4 anweisen kann oder wird. In Bezug auf die folgenden Bestimmungen ist es nach Ansicht der ECom ausserdem zwingend, dass die entsprechende Tochtergesellschaft adressiert wird und nicht die Muttergesellschaft, resp. der Konzern:

- Art. 13 Abs. 3 Bst a
Das Business Continuity Management betrifft die Tochtergesellschaft und nicht den Konzern.
- Art. 14
Die in Artikel 14 Absatz 1 benötigten Informationen betreffen Daten der entsprechenden Tochtergesellschaft, nicht des Konzerns.

Abs. 4 (als Antrag der ECom)

Die ECom beantragt, einen Gesetzesartikel zu einem «opting-out» aufzunehmen. Damit können die Kantone in die Pflicht genommen werden, die über Mehrheitsbeteiligungen an EVUs verfügen und sich gegen die Unterstellung des entsprechenden Unternehmens unter den (Bundes-)Rettungsschirm wehren.

Anpassungsvorschläge zum Erläuternden Bericht, S. 6:

In **Absatz 1** wird definiert, wann ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, das Rechtsträger des Privatrechts ist, als systemkritisch gilt. Zwingend ist, dass das Unternehmen seinen Sitz in der Schweiz hat. Potenzielle Systemkritikalität eines Unternehmens der Elektrizitätswirtschaft besteht, wenn ein Unternehmen einen signifikanten Anteil am inländischen Produktionspark und der Vermarktung dieses Stroms hält. In diesem Kontext kann die Funktion der Kraftwerksbetriebsführerschaft im engeren Sinne als systemkritisch angesehen werden. Daneben dürften weitere Funktionen eines Unternehmens der Elektrizitätswirtschaft als potenziell systemkritisch angesehen werden, v.a. die Bilanzgruppenverantwortung. Reine Versorger mit nur geringer Eigenproduktion sind nicht a priori als systemkritisch zu betrachten, da ihr Ausfall nicht zwingend Externalitäten im Sinne von negativen Auswirkungen auf die Stabilität des gesamten Versorgungssystems hat. Auch die Anzahl der Endkunden wird daher nicht als Kriterium herangezogen. Um zu beurteilen, welche Kraftwerksleistung als Schwelle für die Systemrelevanz herangezogen werden sollte, wurde schliesslich vereinfachend die von Swissgrid beschaffte und vorgehaltene Reserve- bzw. Regelleistung (**Systemdienstleistungen, SDL**) als Approximation herangezogen, also die Leistung für Primärregelenergie (PRL), Sekundärregelenergie (SRL) und Tertiärregelenergie (TRL). Vereinfachend könnte daher angenommen werden, dass der Ausfall eines Unternehmens mit geringerer Kraftwerksleistung kurzfristig durch die von Swissgrid vorgehaltene Reserveleistung kompensiert werden ~~kann~~ **könnte**. **Allerdings ist die Grösse mit einer gewissen Unschärfe verbunden, da auch kleinere Unternehmen Reserveleistung gegenüber Swissgrid anbieten, die bei einem Ausfall kompensiert werden müsste. Auch wäre Swissgrid im Falle eines Ausfalls eines grossen Produzenten aufgrund des Wegfalls dessen Regelenergie auf andere Produzenten von Regelleistung angewiesen, um die wegfallenden Mengen zu ersetzen (insofern ist der Wert eher an einer oberen Grenze angesetzt). Aus Vorjahreszahlen ergibt sich ein Richtwert von ca. 1'200 MW.**

In Bezug auf die Relation zwischen installierter Kraftwerksleistung sowie Landesverbrauch und der präqualifizierten Kraftwerke für SDL erscheint dieser ~~ein~~ Richtwert von ungefähr 1'200 Megawatt

(MW) als aktuell sinnvolle Grösse zur Identifikation von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. ~~die selbständig über eine totale in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1'200 MW verfügen können, werden daher als systemkritisch definiert.~~ Mit dem Kriterium ~~der selbständigen Verfügung~~ «direkt oder indirekt in Form von Beteiligungen oder anderweitig» wird abgebildet, dass gewisse Unternehmen nicht nur über Kraftwerke im direkten Eigentum verfügen, sondern auch über Mehr- oder Minderheitsbeteiligungen oder anderweitige Rechte an anderen Kraftwerken (Partnerwerke) über Kraftwerksleistung anderer Kraftwerke verfügen können (unter anderem Partnerwerke). Diese – über juristische Einheiten hinweg verschachtelte – Kraftwerksleistung ist mit Blick auf die Systemkritikalität in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Dies bedeutet, dass eine juristische Person, die ein Kraftwerk betreibt, die damit verbundene Leistung aber einer anderen juristischen Person zur Verfügung stellt (z.B. zur Vermarktung), daher nicht als systemkritisches Unternehmen nach diesem Gesetz gilt.

~~Der Elektrizitätsgrosshandelsmarkt umfasst alle Verträge und Derivate zur Lieferung, Bezug oder Transport von Elektrizität, die namentlich auf europäischen Börsen oder Brokerplattformen oder mit anderen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ausserbörslich (Over the Counter) abgeschlossen werden.~~

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 sind nur Unternehmen als systemkritisch einzustufen, die an organisierten Marktplätzen teilnehmen. Handel über bilaterale Verträge, wie beispielsweise Verträge mit Partnerwerken, ist davon nicht erfasst.

2 Art. 5 Pflichten der systemkritischen Unternehmen

Art. 5 Allgemeine Pflichten der systemkritischen Unternehmen; Pflichten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag

1 Die systemkritischen Unternehmen müssen laufend alle notwendigen Massnahmen zur Verbesserung ihrer Liquidität und ihrer Kapitalbasis ergreifen, insbesondere:

- a. ~~Massnahmen zur Reduktion der Risiken;~~
- b. operative und strategische Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung;
- c. Massnahmen zur Beschaffung von zusätzlichen liquiden Mitteln bei den Eigentümern, den bisherigen Finanzierungspartnern und am Markt.

2 Der Bundesrat kann regeln, welche weiteren Massnahmen die systemkritischen Unternehmen zur Sicherstellung ihrer Produktions- und Lieferbereitschaft treffen und insbesondere welche finanziellen, organisatorischen, technischen und administrativen Massnahmen sie vorsehen müssen.

3 Der Darlehensvertrag enthält Vorgaben zur Umsetzung von Absatz 1 Buchstaben a und b, insbesondere:

- a. die ~~Beschränkung~~ Anpassungen von Handelsgeschäften;
- b. Mindestliquiditätsanforderungen;
- c. Offenlegungspflichten betreffend die Höhe und die Ausschöpfung von Darlehen und Kreditlinien der bestehenden Finanzierungspartner.

4 Die systemkritischen Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften und ihre die Revisionsstellen, die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogene Personen und Unternehmen sowie die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, den für den Vollzug zuständigen Bundesstellen einschliesslich der ECom und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sowie beauftragten Dritten nach Artikel 16 Absatz 3 sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

- a. die aktuelle Finanzlage und die Finanzplanung für den Zeitraum des Rettungsschirmes;
- b. zu den abgeschlossenen Energiehandelsgeschäften;
- c. die Informationen betreffend die Höhe und die Ausschöpfung von Darlehen und Kreditlinien der bestehenden Finanzierungspartner;
- d. den Wert der offenen Handelsrisikopositionen mit Gegenparteien;
- e. dazu, bei welchen Marktentwicklungen das systemkritische Unternehmen auf zusätzliche Liquidität angewiesen sein könnte.
- f. Betrag der Börsen Margin Calls pro Börse

Bemerkungen

Abs. 1

Für den Vollzug ist gemäss Art. 16 das UVEK zuständig. Kann das UVEK die Umsetzung verfügen, ev. unter Strafandrohung? Letzteres müsste im Gesetz geregelt sein, siehe Vorschlag zu Strafbestimmung unten (Ziff. 6). Die ECom geht davon aus, dass sie nicht für die Überwachung der Einhaltung der Massnahmen zuständig ist. Dies sollte in Art. 15 deshalb klar abgegrenzt werden (Vorschlag siehe unten unter Art. 15).

Des Weiteren ist die ECom der Ansicht, dass die Massnahme in Bst. a «Massnahmen zur Reduktion der Risiken» bereits vor Gewährung des Darlehens unverhältnismässig ist, zumal Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung in Bst b enthalten sind. Zudem wäre die Formulierung «Massnahmen zur Reduktion der Risiken» zu wenig genau mess- und überprüfbar, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

Abs. 3

Nach Ansicht der ECom wäre eine Beschränkung der Handelsgeschäfte bevor ein Darlehen gewährt wird unverhältnismässig. Die ECom schlägt deshalb die Formulierung «Anpassung» vor.

Abs. 4

Wird Art. 2 Abs. 2 nicht gestrichen, müssen die Tochtergesellschaften innerhalb des Konzerns hier namentlich aufgeführt werden, damit sichergestellt ist, dass die Bundesstellen die notwendigen Daten erhalten.

Bst. f

Die Margin Calls sind unmittelbar liquiditätswirksam und deshalb ein unabdingbarer Indikator für die Einschätzung der Liquiditätssituation.

3 Art. 6 Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens

Art. 6 Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens

1 Ein Darlehen kann gewährt werden, wenn:

~~a. das Unternehmen nicht überschuldet ist;~~

~~b. das Unternehmen den Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 hinreichend nachgekommen ist und die Pflichten nach Artikel 5 Absatz 4 laufend erfüllt; und~~

c. ausserordentliche Marktentwicklungen zu einem Liquiditätsengpass beim Unternehmen führen, insbesondere weil hohe Geldsicherheiten für Energiehandelsgeschäfte geleistet werden müssen oder eine bedeutende Gegenpartei auszufallen droht und in der Folge die Illiquidität oder die Überschuldung drohen würde, welche die Elektrizitätsversorgung in der Schweiz erheblich gefährden würden.

2 Ist das systemkritische Unternehmen Teil einer Konzernstruktur, wird nur ein Darlehen an die oberste Konzerngesellschaft, die den Konzern konsolidiert, gewährt.

Bemerkungen zu Abs. 1:

Das einzige Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz. Aus diesem Grund ist der Rettungsschirm für die Unternehmen nach Art. 2 verpflichtend. Ein Darlehen sollte – für die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit – ebenfalls gewährt werden, wenn das Unternehmen seinen Pflichten nach Art. 3 und 5 nicht nachgekommen ist. Die Verletzung von Pflichten in Art. 3 und 5 sollte andere Konsequenzen nach sich ziehen, nicht aber die Nichtgewährung des Darlehens, womit die Stromversorgung in der Schweiz ernsthaft gefährdet würde.

Mögliche Konsequenzen einer Verletzung der Pflichten wären bspw. a) ein höherer Zinssatz oder Risikozuschlag auf dem Darlehen (zu prüfen, ob wegen des pönalen Charakters zulässig und vereinbar mit Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip), b) eine Erhöhung der Bereitstellungspauschale oder c) allenfalls Sanktionen nach (im Entwurf noch einzufügenden) Strafbestimmungen. Die Folgen einer Verletzung der Vorgaben im Darlehensvertrag nach Art. 5 Abs. 3 wären wohl (zusätzlich) im Vertrag zu regeln. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Stromversorgung ist ausserdem zu prüfen, ob das Darlehen – allenfalls unter anderen Konditionen – auch überschuldeten Unternehmen gewährt werden sollte. Die Überschuldung sollte gerade auch durch die Massnahmen nach Art. 5 vermieden werden.

Einziges Kriterium für die Gewährung des Darlehens sollte die ernsthafte Gefährdung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz sein.

4 Art. 14 Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen

Art. 14 Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen

¹ Die zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ECom und der EFK, die zuständigen Amtsstellen der Kantone und der Gemeinden sowie beauftragte Dritte nach Artikel 16 Absatz 3 dürfen die Personendaten und Informationen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen und der Sicherheiten, **die Überprüfung der Massnahmen, die Liquiditätsanalysen** oder für die Marktbeobachtung notwendig sind, bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben.

² Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen zwecks Überprüfung ihres Liquiditätsgrades und zwecks Überwachung der Versorgungssicherheit ebenfalls bearbeitet werden.

³ Das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf die Bearbeitung, die Verknüpfung und die Bekanntgabe der Personendaten und Informationen nicht geltend gemacht werden.

⁴ Eine Einsichtnahme nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁷ in die von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. Das UVEK veröffentlicht jedoch regelmässig allgemeine Informationen zum Rettungsschirm. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen.

Bemerkungen:

Nach Ansicht der ECom müssen für die Gewährung des Darlehens nach Art.6 Liquiditätsanalysen durchgeführt werden.

5 Art. 15 Beobachtung und Information

¹ Die ECom beobachtet die Entwicklung der Märkte und der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sowie deren Geschäftstätigkeit ~~und Massnahmen nach diesem Gesetz.~~

² Sie informiert darüber regelmässig die nach Artikel 16 zuständigen Bundesstellen.

Bemerkungen:

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 müssen die systemkritischen Unternehmen laufend alle notwendigen Massnahmen zur Verbesserung ihrer Liquidität und ihrer Kapitalbasis ergreifen, insbesondere [...]. Gemäss Art. 5 Abs. 3 erhält der Darlehensvertrag Vorgaben zur Umsetzung der Massnahmen. Für den Vollzug ist nach Art. 16 Abs. 1 das UVKE zuständig. Damit nicht die Frage auftaucht, ob allenfalls eine parallele Zuständigkeit der ECom besteht, schlagen wir die Streichung vor.

6 Strafbestimmung

Art. XX

Mit Busse von bis zu XX Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) Von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Artikel 5 Absatz 4); oder
- b) unter Hinweis auf die Strafordrohung dieses Artikels gegen eine an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

Bemerkungen:

Es sei ein Artikel zu Strafbestimmungen einzufügen. Die Konsequenzen bei Verweigerung von Auskünften resp. Herausgabe von Daten müssen im formellen Gesetz geregelt sein. Das gleiche gilt für den Fall eines Verstosses gegen eine Verfügung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl
Präsident



Urs Meister
Geschäftsführer



CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: rettungsschirm@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00133/sic/sup
Bern, 04.05.2022

041.1-00133: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wettbewerbskommission (WEKO) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung und möchte folgende Bemerkungen aus wettbewerblicher Sicht anbringen.

A Grundsätzliche Anmerkungen

Bei der Beurteilung von Rechtserlassen orientiert sich die WEKO an der Prämisse, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass regulatorische Eingriffe nicht ohne zwingende Erfordernisse Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

Aufgrund der sehr kurzen Frist für die Einreichung einer Stellungnahme beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf grundlegende Überlegungen. Der Umstand, dass sich die WEKO zu einzelnen Bestimmungen nicht äussert, kann weder als Zustimmung noch als Ablehnung zur bzw. der entsprechenden Bestimmungen und ihrer Erläuterungen interpretiert werden.

B Grundsätzliche Wettbewerbsverzerrung infolge einer staatlichen Unterstützungsmassnahme

Die WEKO nimmt zur Kenntnis, dass es möglicherweise politisch erwünscht ist, gewisse Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft im Hinblick auf die Gewährleistung der Stromversor-

gungssicherheit durch staatliche Darlehen zu unterstützen. Diese Unterstützungsmassnahme hat das Potenzial, den Wettbewerb im Bereich der Elektrizitätswirtschaft zu verfälschen. Dies ist namentlich durch deren selektiven Charakter begründet, wonach ausschliesslich systemkritische Unternehmen i. S. v. Art. 2 des Entwurfs des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft (E-BGRE) durch ein allfälliges Darlehen mit einem potenziellen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber nicht-systemkritischen Unternehmen in der Elektrizitätswirtschaft begünstigt werden sollen. Die Vorlage birgt damit ein Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen, welches bei der konkreten Ausgestaltung der Unterstützungsmassnahme mit dem Ziel der Sicherstellung der Versorgungssicherheit beachtet werden sollte.

Es ist nicht die Aufgabe der WEKO, die Legitimität der Zielsetzung sowie die Eignung, Notwendigkeit und Zumutbarkeit der vorgeschlagenen Unterstützungsmassnahme im Hinblick auf die Zielerreichung zu prüfen. Die WEKO beschränkt sich vorliegend darauf, auf Gefahren einer Wettbewerbsverzerrung hinzuweisen und Anträge für eine nach ihrem Ermessen wettbewerbsfreundlichere Ausgestaltung der Vorlage zu stellen.

C Definition eines systemkritischen Unternehmens mit Verfügung

Dem erläuternden Bericht lässt sich nach Auffassung der WEKO nicht erschliessen, wieso nicht innerhalb einer bestimmten Zeit bzw. innerhalb von wenigen Monaten die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Anhörung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) i. S. v. Art. 2 Abs. 3 E-BGRE als systemkritisch qualifiziert werden können. Es erscheint nämlich sehr plausibel, dass sich die Bestimmungsgrössen in Art. 2 Abs. 3 E-BGRE in diesem kurzen Zeitraum nicht wesentlich ändern sollten. Das Gesetz ist daher nach Auffassung der WEKO auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu befristen (vgl. den letzten Antrag in dieser Stellungnahme). Dies würde zudem die Rechtssicherheit erhöhen und den Grad an Selektivität hinsichtlich der Begünstigung von bestimmten Unternehmen möglichst frühzeitig festlegen. Aus diesen Gründen stellt die WEKO den folgenden Antrag:

Antrag: Die WEKO beantragt, die Bezeichnungsmöglichkeit nach Art. 2 Abs. 3 E-BGRE – auch im Sinne des letzten Antrages in dieser Stellungnahme – auf wenige Monate zu befristen.

D Mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch ein «Fehlverhalten» (Moral Hazard)

Die WEKO begrüsst das Erkennen der Problematik von Fehlverhalten. So solle der Rettungsschirm bspw. nicht dazu führen, dass Unternehmen vermehrt Risiken in Kauf nehmen oder sich die Eigentümerinnen und Eigentümer weniger intensiv um notwendige Vorkehrungen bemühen. Die Absicht, die allfällige Unterstützung an strenge Bedingungen¹ zu knüpfen, ist nach Auffassung der WEKO absolut folgerichtig, da dieses Fehlverhalten wiederum zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Dies, weil die begünstigten Unternehmen bspw. mit mehr operativem Risiko als nicht unterstützte Unternehmen wirtschaften könnten und damit ein Wettbewerb mit ungleich langen Spiesen resultieren könnte.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der Darlehensbedingung ist die WEKO der Auffassung, dass schon auf Gesetzesstufe explizit eine Begrenzung der Darlehenssumme festgelegt werden sollte (Art. 7 Abs. 5 E-BGRE). Dazu wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass aufgrund der Heterogenität der systemkritischen Unternehmen auf einen gesetzlich fixierten absoluten Höchstbetrag verzichtet werden solle.² Nach Ansicht der WEKO eröffnet dies einen zu gros-

¹ Erläuternder Bericht zum E-BGRE, 5.

² Erläuternder Bericht zum E-BGRE, 4.

sen diskretionären Spielraum für die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen. Dies wiederum eröffnet ein weiteres Potenzial von Wettbewerbsverzerrungen unter den potenziell begünstigten Unternehmen: Die diesbezüglich möglicherweise uneinheitlichen Vertragsbedingungen garantieren – zumindest hinsichtlich der Darlehenssumme – kein Level Playing Field. Ein relativer Satz, der bspw. an den durchschnittlichen Gesamtumsatz mit Strom in den letzten drei Geschäftsjahren gebunden ist (bspw. eine maximale Darlehenssumme von x % dieses durchschnittlichen Gesamtumsatzes), würde diese Problematik entschärfen und trotzdem eine – möglicherweise sogar erhöhte – Zielgenauigkeit im Sinne einer Unterstützung von besonders systemkritischen Unternehmen ermöglichen. Die WEKO stellt daher den folgenden Antrag:

Antrag: Die maximale Darlehenssumme sei gesetzlich anhand eines relativen Satzes zu einer bestimmten Grösse, die die Systemrelevanz des Unternehmens indiziert, festzulegen.

E Mögliche Wettbewerbsverzerrungen infolge allfälliger günstigerer Refinanzierungsmöglichkeiten und einer Bereitstellungspauschale

Das Aufspannen eines Rettungsschirms, unter welchen sich systemkritische Unternehmen begeben müssen, könnte theoretisch auch zur Folge haben, dass sich diese Unternehmen – ohne je ein Darlehen tatsächlich in Anspruch nehmen zu müssen – günstiger mit zusätzlichen liquiden Mitteln, bspw. bei Finanzinstituten, eindecken können. Dies wäre theoretisch damit begründet, dass sich deren relative Bonität *qua* staatlichen Schutzschirm verbessern würde. Diesem Effekt entgegenwirken würde eine Nachrangigkeit der Forderungen von anderen Gläubigern (bspw. von Finanzinstituten) gegenüber jenen des Bundes im Falle eines Konkurses bzw. Nachlassverfahrens. Auch der Aufwand zur Erfüllung der allgemeinen Pflichten der systemkritischen Unternehmen (Art. 5 E-BGRE) und das Entrichten einer Bereitstellungspauschale (Art. 13 E-BGRE) wirken negativ auf den Anreiz, sich unter den Schutzschirm zu begeben und/oder auf den Anreiz von Dritten, in das Unternehmen unter dem Schutzschirm zu investieren. Nach Auffassung der WEKO wird diese Thematik zu wenig im erläuternden Bericht thematisiert und nicht erklärt, ob und inwiefern der Gefahr dieser Wettbewerbsverzerrung Rechnung getragen wird und/oder werden muss. Sie stellt daher den folgenden Antrag:

Antrag: Die WEKO beantragt, dass die vorangehend beschriebene mögliche Wettbewerbsverzerrung infolge allfälliger günstigerer Refinanzierungsmöglichkeiten im erläuternden Bericht thematisiert wird und erklärt wird, ob und inwiefern dieser Problematik Rechnung getragen wird und/oder werden muss. Für den Fall, dass diese Gefahr zu wenig adressiert wird, möchte die WEKO anregen, die Bereitstellungspauschale (Art. 13 E-BGRE) angemessen zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist die WEKO der Auffassung, dass das Entgelt für die Bereitstellung des Rettungsschirms (Art. 13 E-BGRE) mit vertretbarem Aufwand verursachergerechter ausgestaltet werden könnte. Vorgesehen ist, dass jedes systemkritische Unternehmen, ungeachtet seines Grades an Systemrelevanz, eine Pauschale von jährlich 15 Millionen Franken für die Bereitstellung des Rettungsschirms zu entrichten hat. Im Sinne der Kosten-Nutzen-Äquivalenz und der potenziellen Entschärfung der vorgenannten Wettbewerbsverzerrungen stellt die WEKO daher den nachfolgenden Antrag:

Antrag: Die WEKO beantragt, das Entgelt für die Bereitstellung des Rettungsschirms (Art. 13 E-BGRE) verursachergerechter auszugestalten (bspw. verstärkt in Abhängigkeit der Höhe der installierten Kraftwerksleistung und/oder des Grades der Vernetzung mit anderen Unternehmen der Energiewirtschaft).

F - Befristung des Gesetzes

Die vorangehenden Ausführungen zeigen grundsätzliche Potenziale von Wettbewerbsverzerrungen auf. Die WEKO ist der Auffassung, dass diese daher in zeitlicher Hinsicht ebenfalls auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden sollten.

Gemäss erläuterndem Bericht plane der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen, um die Strombranche widerstandsfähiger zu machen (Business Continuity Management BCM, Integrität, Transparenz des Grosshandels von Strom und Gas sowie Vorgaben zur Liquidität und Kapitalausstattung der Unternehmen).³ Die WEKO geht davon aus, dass diese allgemeinen Vorgaben einen weniger selektiven Charakter haben und damit auch das Potenzial von Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zum vorliegenden Gesetzesentwurf geringer ausfallen dürfte.

Nach Auffassung der WEKO kann und sollte daher das Gesetz auf einen substanziell kürzeren Zeitraum befristet werden. Nach erfolgter Qualifizierung der systemkritischen Unternehmen (vgl. den ersten Antrag in dieser Stellungnahme) könnte bis Ende 2022 mit jedem systemkritischen Unternehmen ein Darlehensvertrag abgeschlossen werden (Art. 4 E-BGRE). Anschliessend könnte das Gesetz ausser Kraft treten. Davon unbeschadet wäre die maximale Darlehensdauer (Art. 7 Abs. 4 E-BGRE). Die WEKO stellt daher den nachfolgenden Antrag:

Antrag: Das Gesetz sei auf das absolute Minimum, nach Dafürhalten der WEKO bis zum 31. Dezember 2022, zu befristen, wobei die maximale Darlehensdauer davon nicht betroffen wäre.

Die WEKO bedankt sich für die Berücksichtigung Ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Andreas Heinemann
Präsident

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

³ Erläuternder Bericht zum E-BGRE, 3.



Modulo di risposta

Legge federale concernente un piano di salvataggio per il settore dell'energia elettrica

Parere

del Cantone / dell'organizzazione : Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA

Persona di contatto : Andrea Prati

N. tel. : 058 – 470 77 53

E-mail : aprati@ail.ch

Indicazioni

1. Non modificate la formattazione del presente modulo di risposta.
2. Utilizzate una riga della tabella per ciascun articolo, ciascun capoverso e ciascuna lettera.
3. Inviare il parere elettronico **in formato Word** entro il **4 maggio 2022** al seguente indirizzo:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Grazie della collaborazione!

Osservazioni generali

Le Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA (di seguito AIL SA) sono una società svizzera di medie dimensioni che fornisce energia elettrica, gas naturale, energie termiche, acqua potabile e industriale e servizi energetici con sede a Lugano (TI), interamente detenuta dalla Città di Lugano. Attualmente forniamo energia a più di 114.000 nuclei famigliari e aziende in Svizzera.

AIL SA detiene dal 2006 una partecipazione nella Aar e Ticino SA di Elettricità (Atel), che, dalla fusione di Atel ed EOS, opera con il nome Alpiq. La partecipazione è attualmente del 1,79%. L'investimento strategico in Alpiq è sempre stato un sostituto per la mancanza di partecipazioni dirette in centrali elettriche. L'obiettivo di AIL SA è sempre stato quello di ottenere diritti di acquisto di energia elettrica a lungo termine a condizioni vantaggiose per la propria clientela vincolata. In quest'ottica, gli aspetti energetici dovevano sempre avere un peso maggiore rispetto al rendimento diretto (dividendo) dell'investimento azionario. L'obiettivo degli azionisti di Alpiq è quello di mantenere l'impresa come produttore svizzero di elettricità sostenibile. Il parco di centrali con un portafoglio di produzione senza CO2 e un'elevata flessibilità garantisce agli azionisti l'accesso a un'energia idroelettrica svizzera di grandi dimensioni diversificata e di alta qualità con un profilo di rischio-rendimento moderato.

Abbiamo preso positivamente atto del fatto che il governo federale abbia riconosciuto la situazione straordinaria in cui si trovano i grandi produttori di elettricità di tutta Europa che, per ragioni di rischio, vendono in anticipo una parte della loro produzione nelle borse elettriche nell'interesse dei loro clienti e azionisti. Un salvataggio per i grandi produttori di energia permette alle società di distribuzione di energia, che comprano l'elettricità di cui hanno bisogno per i loro clienti finali dai grandi produttori sulla base di contratti a lungo termine, di evitare di dover fornire loro stessi garanzie di importo elevato, considerata la loro taglia, che potrebbero sottrarre importanti mezzi finanziari per lo sviluppo della propria attività, in particolare la promozione delle energie rinnovabili sul proprio territorio.

Tuttavia, consideriamo indispensabile che questi prestiti, intesi come finanziamento ponte, possano essere pagati ai grandi produttori considerati critici per il sistema, non solo molto rapidamente, ma anche senza troppo sforzo. Da questo punto di vista, l'attuale progetto di legge ci sembra troppo articolato. Dato che la situazione attuale coinvolge esattamente tre aziende considerate critiche per il sistema e che il sostegno è previsto solo per il caso in cui le fluttuazioni dei prezzi sul mercato dell'elettricità, mai viste prima in questa misura, possono portare all'illiquidità di queste aziende, sarebbe auspicabile una soluzione più semplice, pragmatica e diretta, riconosciuta in ogni caso la necessità per il governo federale di esigere il massimo rigore da parte dei beneficiari

Sezione 1: Disposizioni generali

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
Oggetto e campo di applicazione (art. 1)	Nessuna osservazione
Imprese di rilevanza sistemica (art. 2)	Il fatto che il fondo di salvataggio sia reso obbligatorio per le imprese critiche per il sistema è considerato ragionevole.

	<p>Tuttavia, gli obblighi previsti dal progetto di legge per queste aziende per la fase in cui non stanno ancora attingendo ai prestiti (art. 5), sono troppo restrittivi e arrivano finanche a delegittimare il ruolo e la responsabilità degli amministratori.</p>
<p>Principio della sussidiarietà (art. 3)</p>	<p>Il principio di sussidiarietà è ragionevole.</p> <p>Tuttavia, la formulazione del paragrafo 1 dovrebbe prendere in considerazione il caso specifico in cui gli azionisti delle società critiche sono anch'essi attivi sul mercato dell'elettricità e quindi hanno a loro volta un bisogno accresciuto di liquidità a causa dei picchi di prezzo. In questo caso, esigere dagli azionisti prestiti o aumenti di capitale potrebbe non essere possibile. In questo caso, gli amministratori delle società azioniste hanno infatti il dovere di proteggere innanzitutto la propria azienda prima di aiutare le aziende partecipate.</p> <p>Il paragrafo 3 dovrebbe essere cancellato. Se un'azienda critica per il sistema conclude un contratto di prestito secondo l'art. 3, paga una tassa di impegno e rispetta tutti gli altri requisiti della legge, allora ci deve essere anche un diritto obbligatorio all'erogazione del prestito in caso di necessità.</p>
<p>Obbligo di concludere un contratto di mutuo (art. 4)</p>	<p>Nessuna osservazione.</p>
<p>Obblighi generali delle imprese di rilevanza sistemica; obblighi connessi al contratto di mutuo (art. 5)</p>	<p>Gli obblighi dell'art. 5 ci sembrano un'ingerenza inopportuna nella libertà e responsabilità imprenditoriale delle singole aziende critiche per il sistema.</p> <p>Le aziende in questione hanno infatti dimostrato da decenni di praticare un'attenta gestione del rischio e di adempiere a un compito pubblico per il bene comune anche in tempi difficili. La copertura anticipata della produzione futura attraverso le vendite nelle borse dell'elettricità - che porta ora al rischio di illiquidità - ne è testimone.</p> <p>Le misure menzionate nell'Art. 5 cpv. 1 lit. b sono di per sé ragionevoli. Per la sopravvivenza stessa del settore a lungo termine e il sostegno della svolta energetica, attiriamo la vostra attenzione su quanto menzionato nel rapporto esplicativo a proposito della vendita di attivi non essenziali per le operazioni o dell'abbandono di investimenti non assolutamente necessari. Questo potrebbe significare che alle imprese sistemiche è vietato dal momento in cui la legge entra in vigore - e non solo dal momento in cui viene concesso un eventuale prestito - investire, per esempio, in nuove centrali per le energie rinnovabili o in imprese che attuano misure di efficienza energetica, poiché queste non sono assolutamente necessarie alla sopravvivenza dell'azienda a breve termine ma sono comunque estremamente importanti per la trasformazione del sistema energetico in Svizzera.</p>

Sezione 2: Mutuo della Confederazione

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
Condizioni per la concessione di un mutuo (art. 6)	Nessuna osservazione.
Condizioni quadro del contratto di mutuo (art. 7)	<p>Il supplemento di rischio previsto dall'art. 7 comma 3 ci sembra eccessivo considerato che si tratta di una situazione d'emergenza.</p> <p>Il riferimento nel paragrafo 4 che non deve essere addebitato ai clienti finali nella fornitura di base è comprensibile ma di difficile applicazione nell'attuale ordinamento. I costi causati dal supplemento di rischio si rifletteranno inevitabilmente nei contratti di fornitura con le aziende elettriche distributrici, in modo che finiranno comunque ai clienti finali nella fornitura di base. Alla fine sarà il cliente finale a pagare con il consumo dell'energia.</p> <p>Nel complesso, tutte le modalità dell'art. 7 sembrano essere troppo complesse considerato che si tratta di misure d'urgenza.</p>
Diritto di pegno su diritti di partecipazione (art. 8)	<p>È comprensibile che il governo federale stia cercando delle garanzie per i prestiti. Tuttavia, il sistema con il pegno sulle azioni detenute dagli azionisti è una ingerenza ingiustificata e finanche abusiva nei diritti dei proprietari, alla luce delle disposizioni del diritto societario. La conclusione di un contratto di prestito da parte delle aziende sistemiche non viene infatti decisa dall'assemblea generale e quindi gli azionisti non hanno alcuna influenza sul fatto che l'azienda richieda o meno un prestito, motivo per cui non possono esserne resi responsabili - soprattutto perché sono già obbligati dall'art. 3 a fare aumenti di capitale e prestiti degli azionisti.</p> <p>Questo pegno sui titoli - fino alla realizzazione degli stessi - grava sul soggetto giuridico sbagliato senza che questo abbia alcuna influenza sull'attivazione del pegno. Di conseguenza, questo potrebbe causare un effetto domino nel settore energetico simile a quello che la nuova legge federale intende prevenire. L'art. 8 dovrebbe essere quindi cancellato e si dovrebbe proporre un'altra forma di garanzia dei prestiti. Sarebbe molto più logico costruire un pegno sulle centrali le cui forniture di energia devono essere garantite sulle borse dell'elettricità.</p>

Sezione 3: Concessione di un mutuo mediante decisione

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
----------------------	-------------------------

Art. 9	Valgono le considerazioni precedenti anche per questo caso.
--------	---

Sezione 4: Obblighi dei Cantoni e dei Comuni

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
Obbligo di astenersi dei Cantoni e dei Comuni (art. 10)	Nessuna osservazione.
Partecipazione dei Cantoni alle perdite sui mutui (art. 11)	Nessuna osservazione.

Sezione 5: Finanziamento, trattamento dei dati e monitoraggio

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
Finanziamento (art. 12)	Nessuna osservazione.
Importo forfettario per la messa a disposizione (art. 13)	<p>L'importo proposto appare sproporzionato rispetto all'impegno massimale assunto dalla Confederazione di 10 miliardi di franchi.</p> <p>Il riferimento nel paragrafo 4 che non deve essere addebitato ai clienti finali nella fornitura di base è comprensibile ma di difficile applicazione nell'attuale ordinamento. I costi causati dal supplemento di rischio si rifletteranno inevitabilmente nei contratti di fornitura con le aziende elettriche distributrici, in modo che finiranno comunque ai clienti finali nella fornitura di base. Alla fine sarà il cliente finali a pagare con il consumo dell'energia.</p>
Trattamento, collegamento e comunicazione di dati personali e informazioni (art. 14)	Nessuna osservazione.
Monitoraggio e informazione (art. 15)	Nessuna osservazione.

Sezione 6: Disposizioni finali

Argomento / Articolo	Osservazione / Proposta
Competenze ed esecuzione (art. 16)	Nessuna osservazione.
Effetto sospensivo (art. 17)	Nessuna osservazione.
Referendum ed entrata in vigore (art. 18)	Una nuova legge successiva deve essere promulgata in tempo utile prima della scadenza di quella proposta.



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von Alpiq Holding AG

Kanton / Organisation : Alpiq Holding AG
Kontaktperson : Luca Baroni
Telefon : +41 62 286 7932
E-Mail : luca.baroni@alpiq.com

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Summary Alpiq-Position

- Alpiq unterstützt die Bestrebungen des Bundes, die Versorgung der Schweiz mit Strom sicherzustellen. Der Gesetzesentwurf für einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft soll die Versorgungssicherheit auch im aktuell extremen Marktumfeld gewährleisten.
- Alpiq sieht im Entwurf mehrere Aspekte, die kontraproduktiv und in der Folge unternehmensgefährdend sind, insbesondere sind die Rahmenbedingungen des Rettungsschirms aus Sicht Alpiq derart restriktiv, dass sie die Existenz der Unternehmen bedrohen und aus einer vorübergehenden Liquiditätskrise eine substantielle Profitabilitätskrise provozieren.
- Mehrere Bestimmungen des Gesetzesentwurfs widersprechen grundlegenden Bestimmungen der Bundesverfassung oder dem Aktienrecht und sind daher im Sinne einer Kompatibilität mit bestehendem Recht anzupassen.
- Konkret beantragen wir:
 - den Schutzschirm derart zu erweitern, dass er die gesamte Wertschöpfungskette der Elektrizitätsversorgung zu überspannen vermag,
 - den Anforderungen an die in der Bundesverfassung verankerte Verhältnismässigkeit genügt,
 - zentralen Normen des Aktienrechts entsprochen wird,
 - dass die Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags die Finanzierungssituation nicht weiter verschlechtern und dass bestehende, vertragliche Verpflichtungen nicht verletzt werden,
 - dass das Pfandrecht des Bundes gestrichen wird und
 - dass die Bereitstellungspauschale markt- bzw. aufwandsbasiert gestaltet wird.

Alpiq begrüsst die Absicht der Vorlage mit dem Entwurf des «Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft» mögliche systemische Risiken für die Energiewirtschaft abzufangen, insbesondere für die Unternehmen, die zur Risikominimierung ihre Stromproduktion auf Jahre im Voraus abgesichert haben, jedoch nun infolge der geopolitischen Entwicklungen und der damit verbundenen höchstvolatilen Energiepreisentwicklungen bis zur Lieferung präzedenzlos hohe Sicherheiten hinterlegen müssen. In der Sache führen die vorgeschlagenen Regelungen jedoch dazu, dass sich das Liquiditätsrisiko zu einem strukturellen Bestandsrisiko für das Unternehmen wandelt. Das Unternehmen wird mit den vorgesehenen Regelungen finanziell, strategisch und operationell deutlich geschwächt.

Es ist nachvollziehbar, dass die Rahmenbedingungen für ein Bundesdarlehen hinreichend unattraktiv gestaltet werden sollen, um Fehlanreize zu verhindern. In der Vorlage sehen wir jedoch mehrere Aspekte, welche aus unserer Sicht nicht zielführend, sondern im Gegenteil sogar kontraproduktiv sind. An verschiedenen Stellen stellt sich die Frage der verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeit der Regelungen. Zweifelhaft ist weiter, ob sich der Gesetzgeber der Pflichten und Risiken für die Verwaltung bewusst ist, die mit den stipulierten Rechten auf Informationen sowie auf strategische und operationelle Einflussnahme einhergehen. In der Tat scheint hier der Weg einer schleichenden Verstaatlichung der Unternehmen bereitet zu werden, die in der Schweiz bislang keinerlei Beispiel kennt. Selbst in den

ganz anders gelagerten bekannten Fällen staatlicher Stützungsmaßnahmen, in denen systemrelevante Unternehmen sich selbst verschuldet in eine besondere Notlage gebracht hatten und vom Staat gestützt werden mussten, wurden weder solche Eingriffe noch finanzielle Belastungen, wie sie hier skizziert werden, formuliert. Vor diesem Hintergrund ist für jede Regelung die Frage nach Zweck und Mittel und Verhältnismässigkeit zu stellen und eine Justierung der Massnahmen vorzunehmen. Mögliche Orientierung bietet beispielsweise der deutsche Rettungsschirm, auf welchen der erläuternde Bericht unter 3. referenziert. (vgl. «Zeitlich befristeter Zuschuss für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise», Bundesfinanzministerium, Berlin, April 2022).

Mit Rücksicht auf die für die Unternehmen in ihrem Bestand gefährdenden Bestimmungen der Vorlage, denen allenfalls eine disziplinierende Wirkung zugeordnet ist, erlauben wir uns, die Ausgangssituation nochmals zu erläutern.

Die systemkritischen Stromunternehmen betreiben Kraftwerke zur Produktion von Strom. Die Strommenge, die von diesem Kraftwerkspark erzeugt wird, ist weitgehend konstant und über zwei bis drei Jahre absehbar. Unbekannt ist jedoch der Preis, der in der Zukunft für diesen Strom bezahlt werden wird. Um dieses Preisrisiko zu reduzieren und den Cash-Flow besser planen zu können, verkaufen die Stromunternehmen ihre zukünftige Stromproduktion auf Termin an den Energiemärkten auf einer rollierenden Basis zwei bis drei Jahre im Voraus. Die Käufer dieser Strommengen (z.B. grosse Verbraucher oder Verteilnetzbetreiber mit vielen Endkunden) sichern sich im Gegenzug eine garantierte Energielieferung zu einem vorbestimmten Preis in der Zukunft. Diese Absicherungsgeschäfte («hedging»), welche bewährte und anerkannte Instrumente des Risikomanagements darstellen, erfolgen an den europäischen Commodity-Börsen, insbesondere an der European Energy Exchange EEX. Und zwar dadurch, dass die Stromunternehmen Terminkontrakte (Energiederivate bzw. Futures) verkaufen. Diese Future-Produkte sind an den Grosshandelspreis für Strom gekoppelt, der für die Lieferung zum festgelegten Zeitpunkt gilt, und werden an den Commodity-Börsen gehandelt. Die Futures unterliegen einer Clearingpflicht und müssen deshalb durch eine anerkannte bzw. zugelassene zentrale Gegenpartei gecleart werden. Die zentrale Gegenpartei tritt gegen Stellung von Sicherheiten in die Vertragsbeziehungen zwischen den ursprünglichen Gegenparteien (d.h. Käufer und Verkäufer des Futures) ein und übernimmt deren Ausfallrisiko. Zwecks Ermöglichung eines Clearings müssen die Parteien des Derivatkontrakts entweder selbst Clearingmitglieder einer zugelassenen bzw. anerkannten zentralen Gegenpartei oder Kunde eines solchen Clearingmitglieds sein, um auf diese Weise Zugang zu einer zentralen Gegenpartei zu erhalten. Die Stromunternehmen sind keine Clearingmitglieder, sondern Kunden eines Clearingmitglieds. Zur Absicherung des Gegenparteienrisikos verlangen die Clearing-Häuser (Finanzinstitute) eine Sicherheitsleistung (sogenannte Margin), welche sich aus den Marktpreisen und deren Volatilität (Initial Margin) und der Differenz von Transaktionspreis und Marktwert (Variation Margin) errechnet. Die Höhe dieser Sicherheitsleistungen hängt damit von den jeweils geltenden Strompreisen ab und ist von den Marktteilnehmern in aller Regel als Bargeldsicherheit an die Clearing-Häuser zu leisten. Die starken und aussergewöhnlichen Preisschläge haben den Liquiditätsbedarf der Stromunternehmen in bislang unbekanntem Masse.

Wir möchten betonen, dass die aktuellen, exorbitanten Liquiditätsanforderungen aus Margin-Calls ausschliesslich exogen getrieben sind und nicht von Alpiq verschuldet sind. Sie sind daher auch nicht mit früheren Rettungsaktionen des Bundes aufgrund von Selbstverschulden systemkritischer Unternehmen vergleichbar (Bsp.: UBS 2008). Im Gegenteil: die langfristige Absicherung des Energiehandels («Hedging») ist wie oben beschrieben ein international anerkanntes «Best-practice»-Instrument zur Risikominimierung. Die vorübergehende Finanzierung von Sicherheiten korreliert in keiner Weise mit einer Gewinnerwartung der Unternehmen. Insofern ist der vorgesehene Risikozuschlag auf einem temporären Liquiditätsbedarf systemfremd, insbesondere da der Future mit einem gewissen Wert verbunden ist. Er würde vielmehr von einer Liquiditätskrise in eine Profitabilitätskrise führen und könnte sich damit sogar zu einem Insolvenzrisiko aufgrund des enorm hohen Risikozuschlags entwickeln. Damit wäre der vorgeschlagene Rettungsschirm vielmehr Unternehmens-gefährdend statt -unterstützend; der prohibitiv hohe Zuschlag ist aufgrund der ausschliesslich exogenen Faktoren deshalb nicht nachvollziehbar.

Mit Rücksicht auf das Schutzziel des Gesetzes – die Versorgungssicherheit – ist die Beschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf Darlehensverträge zu überdenken: Ein Darlehen, mit dem die Liquiditätssituation verbessert wird, empfiehlt sich, wenn es um die Abwendung von Liquiditätsengpässen geht. Mit einem Darlehen wird jedoch nicht die Bilanz eines Unternehmens gestärkt. Wenn eine Überschuldung beseitigt werden muss oder eine Rekapitalisierung erforderlich wird, welche sich unter Umständen aus einem länger dauernden Kraftwerksausfall und der daraus erforderlichen, sehr teuren Ersatzbeschaffung im aktuellen Marktumfeld ergeben könnte, sind auch andere Finanzhilfen vorzusehen. Dabei sind an Eigenkapitalinstrumente (vgl. bei der Rettung der UBS AG zeichnete der Bund eine Pflichtwandelanleihe) oder auch an andere Liquiditätshilfen zu denken. Beispielsweise könnte die Nationalbank gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 3. Oktober 2003 ausserordentliche Liquiditätshilfe an Finanzmarktteilnehmer leisten, sofern ausreichende Sicherheiten gestellt werden. Dies könnte etwa dadurch erfolgen, dass die Nationalbank ein Vehikel finanziert, welches Futures der Stromunternehmen abkauft. «Nach der Praxis der [Nationalbank] kann sie im Rahmen einer ausserordentlichen Liquiditätshilfe auch Sicherheiten akzeptieren, die nicht denselben Grad an Liquidität aufweisen, wie das für ordentliche geldpolitische Operationen erforderlich ist. Hingegen dürfen bei der Werthaltigkeit der Sicherheit keine Abstriche gemacht werden». Deshalb ist eine Einschränkung der Finanzhilfe auf Darlehensverträge zu überdenken. Um eine situationsgerechte Finanzhilfe zu ermöglichen, soll der Bundesrat Regeln in einer Verordnung aufstellen können. Dabei müssen sowohl Liquiditätshilfen als auch Solvenzhilfen (z.B. Rekapitalisierungen) möglich sein.

Die verpflichtende Unterstellung der EVU unter den Rettungsschirm ist ein möglicher Schritt hin zu einer Stabilisierung des äusserst angespannten Umfelds, da dies Spekulationen und Nervosität aus dem Markt nimmt. Diese Verpflichtung stellt jedoch höchste Anforderungen an die Verhältnismässigkeit. Die obligatorische Unterstellung kann nur dann verhältnismässig sein, wenn sie weitere konkrete Eingriffe von der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Darlehens abhängig macht. In der jetzigen Ausprägung knüpfen bereits an diese Zwangsunterstellung vielfältige Pflichten der Unternehmen an, unabhängig davon, ob es von einem Darlehen Gebrauch machen muss. Es wird gesetzlich eine umfassende Eingriffsgrundlage geschaffen – eine Begründung und Ausführungen zur Verhältnismässigkeit fehlen; es entsteht der Eindruck, als ob mit diesem Gesetz nicht nur systemischen Risiken Einhalt geboten werden soll, sondern zugleich andere behördliche Bedürfnisse nach umfassenden Informationen, Austausch und Kontrolle befriedigt werden sollen. Ein solches Vorgehen ist der schweizerischen liberalen Rechtspraxis, in der die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit sowie das Eigentumsrecht Verfassungsrang geniessen, abzulehnen.

Zudem dürfen die übergeordneten Ziele – die Energiestrategie 2050 und die nun noch dringlichere Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern – nicht ausser Acht gelassen werden: Die Rahmenbedingungen für den Rettungsschirm dürfen die Attraktivität für Fremdkapitalgeber nicht derart drastisch einschränken, dass neben einem faktischen Investitionsstopp auch die geforderte Finanzierung durch Dritte erschwert wird.

Aus Sicht Alpiq wäre es im aktuellen Umfeld zudem notwendig, dass die Schweiz gemeinsam mit anderen europäischen Staaten darauf hinarbeitet, die Rahmenbedingungen der Strombörsen und der dahinterliegenden Clearing-Häuser dergestalt anzupassen, dass durch die Marktvolatilität nicht übermässig Liquidität gebunden werden muss. Ein von den europäischen Verbänden EACH, EFET, Eurelectric, Eurogas und Europex vorgeschlagenes Konzept stellt aus Sicht Alpiq ein sinnvoller Lösungsansatz dar (Access to short-term liquidity or guarantees provided by public entities and extension of eligible collateral will maintain the functioning of EU energy markets in times of extreme wholesale price development, 19 April 2022; EACH, EFET, Eurelectric, Eurogas, Europex).

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Kein Kommentar
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Das Gesetz sollte es zulassen, dass auch weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft den Rettungsschirm beanspruchen können, unabhängig davon, ob sie das UVEK als systemkritisch einstuft.</p> <p>Wir empfehlen daher, den Schutzschirm derart zu erweitern, dass er die gesamte Wertschöpfungskette von der Produktion über den Handel und Vertrieb bis hin zum Endverbrauch überspannen vermag.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Aufgrund der Treue- und Sorgfaltspflicht muss der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Zahlungsfähigkeit und die ausreichende Kapitalausstattung der Gesellschaft zu gewährleisten. Andernfalls wird eine aktienrechtliche Verantwortlichkeit für verursachte Schäden begründet. Demzufolge ist Art. 3 Abs. 1 RelwG bezüglich der Stromunternehmen redundant, da diese Pflichten bereits durch das Aktienrecht vorgegeben werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist vielmehr auf die bewährte Lehre und Rechtsprechung zu Art. 717 und 725 OR abzustellen. Die Pflichten gemäss Art. 3 Abs. 1 RelwG tragen zur Rechtsunsicherheit bei, zumal ihr Verhältnis zu denen gemäss Art. 717 und 725 OR unklar bleibt.</p> <p>Das RelwG nimmt jedoch nicht nur die Gesellschaften, sondern auch ihre Eigentümer in die Pflicht. Auch diese Eigentümer sollen nach Art. 3 Abs. 1 RelwG die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Zahlungsfähigkeit und die Kapitalausstattung der Gesellschaft zu gewährleisten. Diese Pflicht missachtet die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft und steht im Widerspruch zu Art. 680 OR, die eine Fundamentalnorm des Aktienrechts darstellt. Art. 680 Abs. 1 OR stellt den Grundsatz auf, dass der Aktionär gegenüber der Gesellschaft – mit Ausnahme seiner Liberierungspflicht bei Ausgabe der Aktien – keinerlei Leistungspflichten hat. Diese zentrale Norm wird durch Art. 3 Abs. 1 RelwG ausgehebelt, was insbesondere auf Grund der Zwangsunterstellung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip kollidiert.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Eine verpflichtende Unterstellung von (systemrelevanten) Unternehmen unter den Rettungsschirm stellt einen sehr grossen Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit dar. Sie kann ein möglicher Schritt hin zu einer Stabilisierung des äusserst angespannten Umfelds sein, da dies Spekulationen und Nervosität aus dem Markt nimmt. Diese Verpflichtung stellt jedoch höchste Anforderungen an die Verhältnismässigkeit. Die obligatorische Unterstellung kann nur dann verhältnismässig sein, wenn sie weitere konkrete Eingriffe von der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Darlehens abhängig macht. In der jetzigen Ausprägung knüpfen bereits an die vorgesehene Zwangsunterstellung vielfältige Pflichten der Unternehmen an, unabhängig, ob es von einem Darlehen Gebrauch machen muss. Es wird eine umfassende Eingriffsgrundlage gesetzlich geschaffen – eine Begründung und Ausführungen zur Verhältnismässigkeit fehlen; es entsteht der Eindruck, als ob mit diesem Gesetz nicht nur</p>

	<p>systemischen Risiken Einhaltung geboten werden soll, sondern zugleich andere behördliche Bedürfnisse nach umfassenden Informationen, Austausch und Kontrolle befriedigt werden sollen. Ein solches Vorgehen ist in der schweizerischen liberalen Rechtspraxis, in der die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit sowie das Eigentumsrecht Verfassungsrang geniessen, abzulehnen.</p>
Pflichten (Art. 5)	<p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Bst. b RelwG ist auf nicht zwingend notwendige Investitionen mit der Unterstellung unter den Rettungsschirm zu verzichten, d.h. in unserem Verständnis, dass Instandhaltungs- und Instandsetzungsinvestitionen, die den sicheren und gesetzeskonformen Geschäftsbetrieb gewährleisten, nach wie vor möglich wären. Hingegen würde dies zu einem weitgehenden Investitionsstopp für Erweiterungen und Neubauten sowie Innovation und Forschung bis 2026 führen, wodurch sämtliche Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 sistiert würden.</p> <p>Die vorgesehenen Regelungen gemäss Art. 5 Abs. 3 RelwG ziehen den Kreditgeber in grosse Verantwortung, da er unternehmerische Entscheide trifft. Dies betrifft insbesondere die Beschränkung von Handelsgeschäften (Bst. a). Dies würde unserer Ansicht nach bedingen, dass der Bund eigenes, umfangreiches Handels-Know-how aufbauen müsste und nahezu täglich mit den Unternehmen im Austausch stehen müsste, um der Volatilität des Marktes im Geschäftsgang Rechnung zu tragen. Unklar ist zudem, wie dies konkret umgesetzt werden soll. Wir sähen hier vielmehr eine Vorgabe für konkrete Abreden/Klauseln im Darlehensvertrag («covenants») hinsichtlich bindender Zusagen des Unternehmens während der Laufzeit des Darlehens. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung dieses Absatzes.</p> <p>Um das konkrete Informationsbedürfnis, den zeitnahen Informationsfluss sowie die Datenkonsistenz ohne massiv erhöhten bzw. unnötigen Aufwand sicherstellen zu können, schlagen wir die Etablierung einer zentralen und federführenden Kommunikations-Schnittstelle zwischen den zuständigen Bundesstellen (laut Artikel 5 Absatz 4 RelwG) und den systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vor. Ferner muss im Hinblick auf den Eingriff in die Unternehmensabläufe der Kernumfang der zu liefernden Informationen bereits auf Gesetzesebene festgelegt und zudem auf finanzielle Aspekte beschränkt werden, um die Informationshoheit und Verantwortung bei den Unternehmen zu belassen.</p> <p>Antrag: Wir beantragen eine Streichung von Art. 5 Abs. 1 und 3 RelwG. Zudem bedarf es einer Konkretisierung des Informationsumfangs nach Abs. 4 RelwG auf Gesetzesebene sowie dessen Beschränkung auf finanzielle Aspekte.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Die Bestimmung von Art. 6 Abs. 1 ist gemäss den Ausführungen zu Art. 5 vorstehend auf Bst. c zu beschränken. Die Notwendigkeit einer Streichung von Bst. a ergibt sich aus unserer Sicht daher, dass in einer Situation, in welcher ein Darlehen

	<p>benötigt würde, kaum zwischen einer effektiven gemäss Bst. a und einer drohenden Überschuldung gemäss Bst. c unterschieden werden könnte. Auch Art. 1 RelwG nimmt Bezug auf eine drohende Überschuldung, welche durch den Rettungsschirm verhindert werden soll.</p>
<p>Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)</p>	<p>Um Fehlanreize zu vermeiden, sind strenge Anforderungen an eine Darlehensgewährung berechtigt. Jedoch sind die im Entwurf formulierten Anforderungen unverhältnismässig bis unternehmensgefährdend. Sie können die Kredit- und Kapitalmarktfähigkeit des Unternehmens stark beeinträchtigen, zu höheren Finanzierungskosten führen und den Finanzierungsengpass sogar verschärfen.</p> <p>Der vorgesehene Risikozuschlag von jährlich 20% der Darlehenssumme erachten wir demzufolge als deutlich überhöht und auch vom Ansatz her in keiner Art und Weise vergleichbar mit Pricing-Gestaltungen, die im Kredit- und Kapitalmarkt üblich sind. Faktisch bedeuten die 20% über vier Jahre betrachtet eine Verteuerung der Finanzierung um 2000 Basispunkten p.a. zusätzlich zu einer marktgerechten Verzinsung. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass bei einer systemischen Energiekrise wohl auch Kapital- und Kreditmärkte mitgerissen würden, so dass die Laufzeit eines Darlehens aus dem Rettungsschirm auch mehrere Monate bis Jahre dauern könnte. Ein solches Bundesdarlehen über vier Jahre würde beispielsweise dazu führen, dass sich 80% der gesamte Liquiditätsunterstützung in der Erfolgsrechnung als Aufwand niederschlagen werden und somit das Eigenkapital absolut und relativ gesehen massiv reduzieren würden. Die vorgeschlagenen 20% übertreffen zudem den im Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) bzw. in der Verordnung des EJPD über den Höchstzinssatz für Konsumkredite und für das Jahr 2022 festgelegte Höchstzinssatz von 10% p.a. um das Doppelte überschritten würde. Die Liquiditätshilfe wird ausschliesslich für Kontrakte benötigt, die vollumfänglich mit Collateral besichert sind. Es handelt sich deshalb um werthaltige Assets, die dank ihrer Besicherung praktisch risikolos sind, aber wegen der Besicherungspflicht einen Liquiditätsbedarf auslösen können, der je nach Marktpreisentwicklung substantiell sein kann. Um Fehlanreize zu verhindern, schlagen wir einen Zinssatz von SARON plus einem Aufschlag von 3-5% vor. Ein solcher Zinssatz ist angemessen für ein besichertes Asset. Der Aufschlag entschädigt den Bund mit einer Liquiditätsprämie für die schnelle Mittelbereitstellung und ist für Darlehensnehmer ausreichend unattraktiv. Der SARON soll dabei mind. 0% betragen.</p> <p>Mit derart hohen, noch nie dagewesenen Risikozuschlägen würde zudem gegenüber anderen Kapitalgebern ein starkes Präjudiz hinsichtlich zukünftiger Finanzierungen gesetzt und als Folge davon die Finanzierungen des Anlage-intensiven und langfristigen Elektrizitätsgeschäftes nachhaltig verteuert. Daher würde der Rettungsschirm in der vorgeschlagenen Ausgestaltung im Sinne der Subsidiarität sogar kontraproduktiv und unternehmensschädigend wirken.</p> <p>Der Rettungsschirm sollte dabei strukturell, wie folgt ausgestaltet sein (siehe auch Abschnitt 5):</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abschluss der Darlehensvereinbarung – Bezahlung der dafür festgesetzten einmaligen Pauschale b) Beanspruch eines betragsmässig konkretisierten Kreditrahmens – Bezahlung einer jährlichen Bereitstellungsgebühr als anteiliger Prozentsatz des Darlehenszinssatzes (Marktzinssatz zuzüglich Risikozuschlag).

	<p>c) Beanspruchung des Darlehens – Bezahlung des festgesetzten Marktzinssatzes zuzüglich Risikozuschlag.</p> <p>Die Stundung nach Abs. 4 RelwG kann je nach Darlehensumfang und Bezugsdauer dazu führen, dass ein Klumpenrisiko bei der Rückzahlung entsteht, welches wiederum zu einem Refinanzierungsrisiko führen kann. Desweiteren sollte der Begriff «Stundung» durch den Begriff «Aufschub der Fälligkeit» ersetzt werden, weil eine Stundung ein Ausfallereignis der laufenden Finanzierungsverträgen darstellt. Bei den Pfandrechten gemäss Abs. 8 RelwG stehen Aktienpfandrechte im Vordergrund, aber andere Sicherheiten sind nicht ausgeschlossen. Abhängig von den vertraglichen Regelungen könnte dies ein Verstoss gegen Negativklauseln bedeuten.</p> <p>Abs. 9 Bst. a enthält das Verbot, während der Laufzeit des Darlehensvertrages Beschlüsse über die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen zu fassen. Gemäss Abs. 10 ist jedoch das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten nach wie vor zulässig. Im Erläuternden Bericht zu Abs. 10 wird zudem festgehalten, dass zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs marktgerechte Zahlungen (basierend auf vorbestehenden oder neuen vertraglichen Verpflichtungen), insbesondere auch was die Löhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrifft, nach wie vor zulässig sein sollen. Dies erscheint uns auch aus wettbewerblicher Sicht zentral und sollte deshalb im Gesetz klargestellt werden.</p> <p>Ferner ist der Risikozuschlag in dieser Höhe aus Sicht Alpiq kein probates Mittel zur Entschädigung des Bundes, da es die Gesellschaft zusätzlich finanziell belastet, eine finanzielle Gesundung erschwert und als unverhältnismässig zu bezeichnen ist. Allenfalls wäre die Finanzhilfe so auszugestalten, dass anstelle des Risikozuschlags dem Bund prioritär zukünftige Gewinne abzuführen wären oder indem ihre Aktienbeteiligungen verwässert werden.</p> <p>Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Wasserzinsen von den Partnerwerken als eigenständige Aktiengesellschaften selbst bezahlt werden. Im Falle einer Minderheitsbeteiligung ist es fraglich, ob das betroffene Unternehmen erfolgreich Verhandlungen zur Stundung von Wasserzinsen anstossen kann.</p> <p>Antrag: Wir beantragen, die Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags derart auszugestalten, dass sie die Finanzierungssituation nicht weiter verschlechtern und dass bestehende, vertragliche Verpflichtungen nicht verletzt und als Folge davon vorhandene Finanzierungen fällig gestellt werden könnten.</p>
<p>Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)</p>	<p>Die Besicherung über ein gesetzliches Pfandrecht von Beteiligungsrechten ist aus unserer Sicht rechtlich kaum umsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dass dem Bund für das Darlehen an eine Aktiengesellschaft ein Pfandrecht an allen Aktien dieser Gesellschaft eingeräumt werden soll, ist systemfremd. Es verletzt grundlegende Prinzipien des Sachenrechts (Akzessorietät des Pfandrechts) und des Aktienrechts. • Obwohl mit der Verpfändung kein Eigentumsübertrag stattfindet, kann mit dem dem Bund zufallenden Stimmrecht möglicherweise ein Kontrollwechsel geltend gemacht werden, was einen Verzugsfall/Kündigungsgrund unter bestehenden Finanzierungsinstrumenten und Energiehandelsverträgen darstellen könnte.

	<ul style="list-style-type: none"> • Unverhältnismässig ist auch die Bestimmung in Art. 8 Abs. 10, wonach das Pfandrecht erst mit der Beendigung des Darlehensvertrags und nicht etwa mit der Rückzahlung eines allenfalls gewährten Darlehens untergehen soll. Die Stimmrechte würden also bis zum Ablauf des Darlehensvertrages beim Bund bleiben, auch dann, wenn keine Darlehen mehr ausstehend wären. Die mit dem Stimmrecht verbundene unternehmerische Verantwortung würde also auch nach Rückzahlung eines Darlehens möglicherweise noch mehrere Jahre beim Bund mit entsprechender Staatshaftung verbleiben. Auch diese Regelung erscheint uns deshalb nicht umsetzbar. <p>Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Negativklauseln in den bestehenden Finanzierungsverträgen von der Gesellschaft kaum andere Sicherheiten gewährt werden können, da sonst wiederum ein Verzugsfall unter Finanzierungsinstrumenten vorliegen würde.</p> <p>Antrag: Wir beantragen, das Pfandrecht des Bundes zu streichen.</p>
--	--

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Kein Kommentar

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Kein Kommentar
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Kein Kommentar

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Finanzierung (Art. 12)	Kein Kommentar
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	<p>Hier ist zu beachten, dass die Bereitstellungspauschale infolge der Zwangsunterstellung keine «abschreckende» Wirkung haben kann und sollte. Stattdessen sollte sie markt- bzw. aufwandsbasiert gestaltet werden.</p> <p>Bereitstellungspauschlagen und Gebühren für den «Organisator» (Lead Bank) einer Kredit- und Kapitalmarktfinanzierung sind üblich, diese sollten aber von der Struktur und der Preisfestsetzung wie folgt ausgestaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einmalige Pauschale (Upfront Fee) für die Ausarbeitung und den Abschluss der Darlehensvereinbarung – Bspw. auf der Basis der effektiv angefallenen Aufwendungen. b) Festlegung einer jährlichen Gebühr (Commitment Fee) auf der Basis der Darlehenssumme. <p>Zudem empfehlen wir, die Bereitstellungskosten bspw. auf Verordnungsebene zu konkretisieren, insbesondere, wenn ein allfälliger Überschuss zurückgeführt werden soll.</p>
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	<p>Datenerhebungen und -weitergaben müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen und sind auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>Es ist zwingend sicherzustellen, dass sensible Geschäftsdaten nicht öffentlich gemacht werden und nach Rückzahlung des Darlehens gelöscht werden.</p> <p>Für Personen mit Zugang zu solchen Daten hat eine Verschwiegenheitspflicht und allenfalls eine Karenzfrist vor einem allfälligen Wechsel zu einem Marktteilnehmer zu gelten.</p>
Beobachtung und Information (Art. 15)	Kein Kommentar

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Kein Kommentar
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Kein Kommentar

Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Kein Kommentar
--	----------------



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Axpo Group
Kontaktperson : Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
Telefon : +41 56 200 31 45
E-Mail : thomas.porchet@axpo.com

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

1.1 Zur Ausgangslage und aktuellen Entwicklung

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Rund 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Wir betreiben in der Schweiz Kraftwerke oder halten Kraftwerksbeteiligungen im Umfang von rund 6 000 MW. Die in diesen Anlagen erzeugte Energie verkauft Axpo, wie in den Erläuterungen beschrieben, aufgrund von Absicherungsüberlegungen auf einen Liefertermin in der Zukunft. Beim sogenannten «Hedging» handelt es sich um ein anerkanntes und bewährtes Instrument des Risikomanagements. Damit sichert sich Axpo - wie die anderen Stromproduzenten in der Schweiz und in Europa – gegen Unsicherheiten der kurz- und mittelfristigen Preisentwicklung ab und erhöht die Planbarkeit zukünftiger Erträge aus den Energieverkäufen. Unsere Gegenparteien, z.B. KMU, Industrieunternehmen oder Verteilnetzbetreiber, erhöhen damit ebenfalls ihre Planungssicherheit. Seit der Öffnung des Strommarktes verfügt Axpo über keine Kundenbasis, die zur Abnahme der von ihr produzierten Erzeugung zwangsverpflichtet ist, und sichert ihre Positionen deshalb am Grosshandelsmarkt ab.

Zur Absicherung dieser Geschäfte gegen das Kreditrisiko – ein möglicher Verlust im Konkursfall – müssen die Marktteilnehmer liquide Mittel hinterlegen. Die Höhe des sogenannten «initial margin» hängt von der Erwartung der Preisvolatilität zum Lieferzeitpunkt ab. Ändern sich die Preise im Lauf der Zeit, kann es notwendig werden, weitere Mittel zu hinterlegen, um den Anforderungen der Clearingstellen zu genügen («variation margin»).

Seit dem vergangenen Sommer sind die Preise an den Energiemärkten rasch und stark gestiegen. Die Gründe für diese bisher beispiellose Entwicklung sind meteorologischer (schwaches Windaufkommen), technischer (eingeschränkte Verfügbarkeit der französischen Kraftwerksflotte) und geopolitischer (sich zuspitzende Ukraine-Krise, Energiehunger Chinas) Natur sowie schliesslich aufgrund einer verstärkten Nachfrage in Antizipation einer Mangellage (Ausstieg aus Kohle- und Kernenergie). Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine hat sich die Situation noch einmal enorm verschärft. Sollten weitere Sanktionen insbesondere gegen den russischen Energiesektor ergriffen werden, sind weitere, abrupte Preisausschläge höchstwahrscheinlich unvermeidbar. Die Unsicherheit auf den Märkten ist aufgrund des geopolitischen Ausnahmezustands weiterhin sehr hoch. Damit verbunden sind steigende Liquiditätsanforderungen an die Marktteilnehmer, um neue und bereits abgeschlossene Geschäfte abzusichern.

In Europa gab es bereits erste Energieunternehmen, die aufgrund der erhöhten Liquiditätsanforderungen Staatshilfe beantragen mussten (z.B. Uniper). Paradoxerweise handelt es sich hier allerdings nicht um ein Profitabilitätsproblem, ganz im Gegenteil: Energieunternehmen werden mittelfristig vom höheren Strompreis profitieren – trotzdem können die erhöhten, regulatorisch bedingten Liquiditätsanforderungen für Absicherungsgeschäfte auch solide sehr aufgestellte Unternehmen

kurzfristig in eine schwierige Situation bringen. Weil sie alle Marktteilnehmer betreffen, kann der Ausfall eines grossen oder mehrerer kleinerer europäischer Energieunternehmen eine Kettenreaktion auslösen. Der genaue Mechanismus der Absicherung auf Energiemärkten wird [hier](#) erklärt.

Die Europäische Kommission hat deshalb einen befristeten Krisenrahmen beschlossen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, den in den Vorschriften über staatliche Beihilfen vorgesehenen Spielraum zu nutzen, um u.a. dafür zu sorgen, dass den Unternehmen weiterhin ausreichende Liquidität zur Verfügung steht.¹ Davon hat Deutschland bereits Gebrauch gemacht und stellt über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Kreditprogramm im Umfang von 100 Milliarden Euro zur Verfügung.² In einem etwas anderen Kontext ist die zusätzliche Kapitalisierung der Electricité de France (EDF) zu verstehen. Ihr vorangegangen sind Eingriffe in die Preisgestaltung durch die französische Regierung.

1.2 Zur Vorlage

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die wirtschaftliche Integration der Schweiz in den europäischen Strommarkt versteht Axpo die Absicht des Bundesrates, einen Schutzmechanismus gegen die systemischen Risiken, die die aktuelle geopolitische Lage mit sich bringt, bereitzustellen. Schliesslich ergeben sich diese Risiken hauptsächlich aus der Absicherung der Produktion des Schweizer Kraftwerksparks.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht aber weit über dieses berechtigte Ziel hinaus und **greift mit den vorgesehenen Massnahmen massiv u.a. in die Wirtschaftsfreiheit, in die Eigentumsgarantie und ins Gleichbehandlungsgebot ein**. Massnahmen und Ziel verfehlen sich. Zusätzlich werden bewährte Prinzipien des Zivil- und Privatrechts ausgehebelt und der Föderalismus in Frage gestellt. Mit der Unterstellung von als sogenannt systemkritisch beurteilten Unternehmen, dem vorgesehenen Vertragszwang, den vollkommen überhöhten Auskunfts- und Informationspflichten und den umfassenden Regelungsbefugnissen insbesondere betreffend die Geschäftstätigkeit **ist die vorliegende Regulierung unverhältnismässig und willkürlich**. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Vorlage **nicht verfassungskonform** ist.

Eine effektive Regelung von Unterstützungsmassnahmen des Bundes für alle Teilnehmer am Strommarkt muss schlank sein und sich auf die systemischen Risiken konzentrieren, die von der aktuellen, bisher beispiellosen und mit zahlreichen Unsicherheiten behafteten Preisvolatilität ausgehen.

Zentral ist die Freiwilligkeit, es darf keinen vorauseilenden Kontrahierungszwang geben. Es widerspricht einer liberalen Grundordnung, Unternehmen unter den Rettungsschirm zu zwingen, selbst wenn sie gar keinen Bedarf für eine solche Unterstützung haben.

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_22_1949

² [Bundesfinanzministerium - Maßnahmenpaket der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen](#)

Die Definition von «systemkritisch» ist willkürlich und der genannte Schwellenwert von 1 200 MW nicht nachvollziehbar. Eine willkürliche Unterstellung von bloss einigen Unternehmen führt zu Fehlanreizen und Wettbewerbsverzerrungen. Daher soll es allen Stromkonzernen möglich sein, sich freiwillig unter den Schutzschirm zu stellen. Einzelne Schweizer Stromunternehmen sind nicht systemkritisch. In dieser Vorlage sollte es allerdings darum gehen, die gesamte Strombranche vor einem systemischen Kollaps aufgrund eines europäischen Dominoeffekts zu schützen (siehe oben).

Die Informations- und Auskunftspflichten, die in der Vorlage vorgesehen sind, gehen viel zu weit. Eine Informationspflicht, bevor ein Unternehmen den Bund um Unterstützung ersucht, ist strikt abzulehnen. Die Offenlegungspflicht darf zudem nur gegenüber der Eidgenössischen Finanzverwaltung gelten, da sie die Risiken im Zusammenhang von Finanzhilfen letztlich beurteilen muss. Schliesslich muss sich die Pflicht auf Informationen beschränken, die auch Aktionären und Fremdkapitalgebern zur Verfügung stehen.

Die strategische und operative Einflussnahme durch die Behörden ist ganz klar abzulehnen. Die Vorlage erwirkt in der aktuellen Ausgestaltung eine direkte Verstaatlichung der Stromwirtschaft auf Bundesebene. Die Führung eines Unternehmens obliegt dem Management und dem Verwaltungsrat im Rahmen der verabschiedeten Strategie. Die gegenseitige Abhängigkeit verschiedener Geschäftsbereiche ist zu gross, als dass Vorgaben des Bundes betreffend einzelne, spezifische Aktivitäten gemacht werden könnten. Die Folgen solcher Anweisungen bergen ein erhebliches Risiko, das betroffene Unternehmen mittel- und langfristig substantiell und nachhaltig zu schädigen. Auch die Versuchung, aus politischen Gründen Einfluss nehmen zu wollen, kann nicht ausgeschlossen werden. Unverhältnismässige Einflussnahmen bergen zudem das **Risiko einer Staatshaftung**.

Die überschüssenden und nicht sachbezogenen Informations- und Auskunftspflichten kombiniert mit umfassenden Möglichkeiten des Bundes zur Einflussnahme in die operativen Geschäfte des Unternehmens stellen ein gefährliches Präjudiz dar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass entsprechende Regelungen auch für andere Branchen eingeführt werden. Die sich aus der Situationen ergebenden Pflichten müssen eng gefasst und verhältnismässig sein, damit das Ziel erreicht werden kann.

Mit angemessenen Aufschlägen auf der marktgerechten Verzinsung, den mit der Gewährung von Unterstützung verbundenen, direkt relevanten Informationspflichten und Vorgaben betreffend Rückerstattung allfälliger, gewährter Finanzhilfen, inkl. Pönalen bei Versäumen gesetzter Termine, wird Moral Hazard effektiv verhindert. Die genannten Massnahmen setzen ausreichende Anreize, die Unterstützung des Bundes nur als allerletzte Option in Anspruch zu nehmen. Dies ist auch dann sichergestellt, wenn der Risikozuschlag von 20% nicht auf der Darlehenssumme, sondern auf den marktüblichen Darlehenszinssätzen gerechnet werden.

Abschliessend bleibt zu erwähnen, dass der vorliegende Entwurf sehr viel weiter geht, als der im erläuternden Bericht erwähnte Schutzschirm der deutschen Bundesregierung, der auf Freiwilligkeit basiert und deutlich weniger Auflagen vorsieht (siehe Fussnote 2).

So lässt sich der Verdacht nicht ausräumen, dass in der Vorlage allgemeine Regulierungsbestrebungen mit einer vorübergehenden Unterstützung angesichts von durch die Betroffenen nicht beeinflussbaren, systemischen Risiken vermischt werden. Die vorliegende Vorlage soll in einem Eilverfahren vom Parlament behandelt

werden, weswegen sie schlank ausgestaltet und auf das tatsächliche Ziel fokussiert sein soll und nicht auf darüberhinausgehende Regulierungsbestrebungen ausgeweitet werden darf. Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass das Verlustrisiko für den Bund geringer ist als etwa bei den Covid19-Bürgschaften, weil es in der aktuellen Situation um die Finanzierung von Sicherheiten geht, die nach Erfüllung der in Frage stehenden Geschäfte komplett zurückfliessen.

Gemäss den Erläuterungen stuft es der Bundesrat aktuell als unwahrscheinlich ein, dass der Bund einem Unternehmen Finanzhilfe gewähren muss. Der Vertragszwang, die Auskunftspflichten und die Regelungsrechte des Bundes erscheinen daher umso unverhältnismässiger.

Eine Vorlage, die einen effektiven und effizienten Rettungsschirm für das systemische Risiko kurzfristiger, hoher Liquiditätsanforderungen zur Besicherung der Schweizer Stromproduktion schafft, muss

- allen Stromunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform oder anderer Kriterien offenstehen;
- freiwillig sein und keinen Vertragszwang oder eine Unterstellung von Gesetzes wegen vorsehen;
- Finanzhilfen im Allgemeinen und nicht nur Darlehen vorsehen;
- den Risikozuschlag nicht auf der Darlehenssumme, sondern dem marktüblichen Darlehenszins berechnen;
- die Auskunftspflicht ausschliesslich auf Informationen im Zusammenhang mit der Absicherung von Stromhandelsgeschäften beschränken und nur gegenüber der für die Gewährung der Finanzhilfen zuständigen Behörde vorsehen;
- auf jede strategische und operative Einflussnahme verzichten;
- alle Aktionäre, Kapitalgeber und Gläubiger gleichbehandeln, wobei die Finanzhilfen und Darlehen nachrangig zu bestehenden Finanzierungen aufzusetzen sind;
- auf alle weitergehenden regulatorischen Inhalte verzichten
- und sich in die Schweizer Rechtsordnung einfügen, ohne Verletzung von Verfassung, Zivil- und Gesellschaftsrecht.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Abs. 1 Dieses Gesetz regelt die Finanzhilfen zur subsidiären Unterstützung von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, denen aufgrund von ausserordentlichen Marktentwicklungen Illiquidität oder Überschuldung droht.

	<p>Begründung:</p> <p>Der Rettungsschirm soll grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit beim Ausfall eines einzelnen Unternehmens ist im Rahmen der laufenden Arbeiten am Business Continuity Management adressiert. Es geht in der aktuellen Situation mit systemischen Risiken darum, dass die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auch bei rasch und stark steigenden Preisen kurzfristig ausreichend liquide Mittel oder andere Finanzhilfen (wie Garantien oder Bürgschaften) zur Besicherung ihrer Geschäfte bereitstellen können.</p> <p>Abs. 2: streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Rettungsschirm soll grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Das aktuell sich stellende Problem erhöhter Liquiditätsanforderungen betrifft potenziell alle Elektrizitätsunternehmen. Eine Unterscheidung der Unternehmen nach ihrer Rechtsform schafft Wettbewerbsverzerrungen.</p>
<p>Systemkritische Unternehmen (Art. 2)</p>	<p>streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Die hier gewählten Kriterien sind willkürlich. Letztlich betrifft das aktuell sich stellende Problem erhöhter Liquiditätsanforderungen potenziell alle Elektrizitätsunternehmen. Jede Unterscheidung bzw. Ungleichbehandlung der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft schafft Wettbewerbsverzerrungen.</p>
<p>Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)</p>	<p>Abs. 1: streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Absatz ist unnötig. Die Vorgabe ist bereits im Obligationenrecht verankert, wie auch der erläuternde Bericht (S. 7) festhält. Im gegebenen Fall muss der Bund rasch handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p> <p>Abs. 2</p>

	<p><u>1</u> Der Bund kann bei ausserordentlichen Marktentwicklungen subsidiär im Rahmen des Rettungsschirms einem systemkritischen Unternehmen besicherte Darlehen <u>Finanzhilfen</u> gewähren, wenn die Illiquidität oder die Überschuldung dieses Unternehmens trotz der Massnahmen nach Absatz 4 drohen würde.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Rettungsschirm soll grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Das aktuell sich stellende Problem erhöhter Liquiditätsanforderungen betrifft potenziell alle Elektrizitätsunternehmen.</p> <p>Es geht in der aktuellen Situation darum, dass die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auch bei rasch und stark steigenden Preisen kurzfristig ausreichend liquide Mittel zur Besicherung ihrer Geschäfte bereitstellen können.</p> <p>Abs. 3:</p> <p><u>2</u> Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen nach diesem Gesetz. <u>Als Finanzhilfen kommen insbesondere Darlehen, Garantien und Bürgschaften in Frage.</u></p> <p>Begründung:</p> <p>Die möglichen Finanzhilfen sollen nicht auf Darlehen beschränkt werden. Es ist denkbar, dass auch eine Garantie oder Bürgschaft des Bundes zugunsten der Clearing Bank oder der Strombörsen ausreicht. Solche Garantien oder Bürgschaften wären, da niederschwelliger, der Auszahlung von Darlehen vorzuziehen.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Art. 4 <u>3</u> Erfordernis eines Darlehensvertrags Vertrags mit dem Bund</p> <p>Ein systemkritisches Unternehmen muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit dem Erlass der Verfügung nach Artikel 2 Absatz 3 mit dem Bund einen Vertrag über ein besichertes Darlehen abschliessen, damit ihm unter dem Rettungsschirm ein solches Darlehen gewährt werden kann. <u>Voraussetzung für das Gewähren von Finanzhilfen ist der Abschluss eines Vertrags zwischen dem Unternehmen, das die Inanspruchnahme von Finanzhilfen vom Bund in Erwägung zieht, und dem Bund.</u></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Unterstellung von Unternehmen unter einen Kontrahierungszwang aufgrund willkürlich gewählter Kriterien und unabhängig davon, ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen benötigen, setzt die Vertragsfreiheit ausser Kraft und stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.</p>

	<p>Mit dem Antrag wird klargestellt, dass nur diejenigen Unternehmen, die den Erhalt etwaiger Finanzhilfen in Erwägung ziehen, mit dem Bund einen entsprechenden Vertrag abschliessen müssen.</p>
<p>Pflichten (Art. 5)</p>	<p>Art. 5 4 Allgemeine Pflichten der systemkritischen Unternehmen; Pflichten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag-Vertrag mit dem Bund</p> <p>1 Die systemkritischen Unternehmen, die mit dem Bund einen Vertrag nach Artikel 3 abgeschlossen und die dort vereinbarten <u>Finanzhilfen in Anspruch genommen haben</u>, müssen laufend alle notwendigen Massnahmen zur Verbesserung ihrer Liquidität und ihrer Kapitalbasis ergreifen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Massnahmen zur Reduktion der Risiken; b. operative und strategische Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung; c. Massnahmen zur Beschaffung von zusätzlichen liquiden Mitteln bei den Eigentümern, den bisherigen Finanzierungspartnern und am Markt. <p>Begründung: Pflichten können einem Unternehmen nur dann auferlegt werden, wenn es mit dem Bund einen Vertrag zur Gewährung von Finanzhilfen abgeschlossen und diese dann auch tatsächlich in Anspruch genommen hat. Beim Vertrag mit dem Bund kann es sich zum Beispiel um einen Rahmenkreditvertrag handeln, den das Unternehmen in Form von festen Vorschüssen (Darlehen) oder Garantien in Anspruch nehmen kann. Die in Artikel 4 geregelten Pflichten gelten erst ab effektiver Inanspruchnahme der Finanzhilfen unter dem Vertrag. Damit soll einerseits verhindert werden, dass Unternehmen zulange zuwarten, bis sie mit dem Bund in Vertragsverhandlungen treten und einen Vertrag abschliessen. Andererseits wird im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips sichergestellt, dass über das Obligationenrecht hinausgehende Pflichten erst zur Anwendung kommen, wenn und soweit dies im Zusammenhang mit der effektiven Inanspruchnahme der Finanzhilfen gerechtfertigt ist.</p> <p>Abs. 2: streichen Begründung: Operative und strategische Eingriffe sind abzulehnen und bergen das Risiko, das betroffene Unternehmen mittel- und langfristg substantziell zu schädigen.</p> <p>Abs. 3: streichen Begründung: Operative und strategische Eingriffe sind abzulehnen und bergen das Risiko, das betroffene Unternehmen mittel- und langfristg substantziell zu schädigen. Zudem kollidieren sie mit gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen (Art. 716 und 716a OR). Buchstabe c. ist redundant, vgl. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d, und könnte zudem gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen in den Verträgen mit den Finanzierungspartnern verstossen.</p>

Im Übrigen sind die Rahmenbedingungen des Vertrags in Artikel 6 (Rahmenbedingungen des Vertrags) festzulegen.

Abs. 4

~~2 Die systemkritischen Unternehmen, ihre Revisionsstellen, die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogene Personen und Unternehmen sowie die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, den für den Vollzug zuständigen Bundesstellen einschliesslich der ElCom und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sowie beauftragten Dritten nach Artikel 16 Absatz 3 sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes die Vertragsverhandlungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:~~

- a. die aktuelle Finanzlage und die Finanzplanung für den Zeitraum ~~des Rettungsschirmes~~ der Inanspruchnahme der Finanzhilfen;
- b. zu den abgeschlossenen Energiehandelsgeschäften;
- c. die Informationen betreffend die Höhe und die Ausschöpfung von Darlehen und Kreditlinien der bestehenden Finanzierungspartner;
- d. den Wert der offenen Risikopositionen mit Gegenparteien;
- e. dazu, bei welchen Marktentwicklungen das ~~systemkritische~~ Unternehmen auf zusätzliche Liquidität angewiesen sein könnte.

Begründung:

Eine Auskunftspflicht der Unternehmen, die die Inanspruchnahme von Finanzhilfen erwägen und deshalb mit dem Bund in Vertragsverhandlungen treten, ist ausreichend.

Die Auskunftspflicht kann zudem nur gegenüber den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesstellen bestehen. Eine Pflicht zur Offenlegung von für die ElCom relevanten Informationen ist an anderer Stellen, bspw. im Rahmen einer mit RE-MIT vergleichbaren Regulierung, zu regeln. Die EFK wiederum überwacht die finanzielle Führung der Bundesverwaltung. Aufgaben des Finanzaufsichtsorgans im Zusammenhang mit diesem Gesetz würden nur dann einen Sinn ergeben, wenn mit diesem Gesetz die Verstaatlichung von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auf Bundesebene angestrebt würde, was auf keinen Fall sein darf.

3 (neu) Die Pflichten nach Absatz 2 beginnen mit der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines Vertrags nach Artikel 3 und enden mit dem Vertragsschluss oder dem Abbruch der Vertragsverhandlungen. Kommt es zum Vertragsschluss, treten die im Vertrag geregelten Auskunftspflichten anstelle der Pflichten nach Absatz 2.

Begründung:

Die Auskunftspflicht soll es dem Bund ermöglichen, sich vor Abschluss des Vertrags im erforderlichen Mass über die finanzielle Situation des Unternehmens informieren zu können. Sie ist deshalb auf die Zeitdauer der Vertragsverhandlungen zu beschränken. Anschliessend gelten die vertragliche festgehaltenen Regeln.

2. Abschnitt: Darlehen Finanzhilfen des Bundes

Thema / Artikel	2. Abschnitt: <u>Darlehen Finanzhilfen</u> des Bundes Begründung: Die Beschränkung auf Darlehen ist zu eng. Es ist denkbar, dass auch eine Garantie oder Bürgschaft des Bundes zugunsten der Clearing Bank oder der Strombörsen ausreicht.
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Art. 6 <u>5</u> <u>Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens von Finanzhilfen</u> 1 Ein Darlehen kann <u>Finanzhilfen können</u> gewährt werden, wenn: a. das Unternehmen nicht überschuldet ist, <u>sofern die Überschuldung nicht aufgrund von ausserordentlichen Marktentwicklungen eingetreten ist</u> ; b. das Unternehmen den Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 <u>5 Absätze 1 und 2</u> hinreichend nachgekommen ist und die Pflichten nach Artikel 5 4 Absatz 4 2 <u>laufend erfüllt</u> ; und c. ausserordentliche Marktentwicklungen zu einem Liquiditätsengpass beim Unternehmen führen, insbesondere weil hohe Geldsicherheiten für Energiehandelsgeschäfte geleistet werden müssen oder eine bedeutende Gegenpartei auszufallen droht und in der Folge die Illiquidität oder die Überschuldung drohen würde, welche die Elektrizitätsversorgung in der Schweiz gefährden würden. 2 Ist das systemkritische Unternehmen Teil einer Konzernstruktur, wird nur ein Darlehen <u>werden nur Finanzhilfen</u> an die oberste Konzerngesellschaft, die den Konzern konsolidiert, gewährt. Begründung: Die Beschränkung auf Darlehen ist zu eng. Es ist denkbar, dass auch eine Garantie oder Bürgschaft des Bundes zugunsten der Clearing Bank oder der Strombörsen ausreicht.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Art. 7 <u>6</u> <u>Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags</u> <u>Vertrags</u> Abs. 1 1 Das Darlehen dient <u>Die Finanzhilfen dienen</u> ausschliesslich zur Deckung von Liquiditätsengpässen nach Artikel 6 <u>5</u> Absatz 1 Buchstabe c. Begründung: Die Beschränkung auf Darlehen ist zu eng. Es ist denkbar, dass auch eine Garantie oder Bürgschaft des Bundes zugunsten der Clearing Bank oder der Strombörsen ausreicht.

Abs. 2

~~2 Es wird In Anspruch genommene Finanzhilfen werden während der Inanspruchnahme marktgerecht verzinst, zuzüglich eines Risikozuschlags.~~

Begründung:

Damit wird klargestellt, dass die Finanzhilfen nur verzinst werden, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für den Risikozuschlag.

Abs. 3

3 Der Risikozuschlag beträgt jährlich:

a. in der Regel 20 Prozent der ~~Darlehenssumme~~ marktgerechten Verzinsung;

~~30 Prozent, wenn der Vertragsabschluss nach Artikel 4 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit dem Erlass der Verfügung nach Artikel 2 Absatz 3 erfolgt.~~

Begründung:

Ein Risikozuschlag von 20 Prozent (bzw. sogar 30 Prozent) auf der Darlehenssumme (statt dem marktgerechten Zins) wäre konfiskatorisch und geeignet, das Unternehmen zu schädigen. Zudem wäre er angesichts des geringen Verlustrisikos des Bundes völlig unverhältnismässig. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein Versehen handelt.

Die Unterstellung von Unternehmen unter einen Kontrahierungszwang aufgrund willkürlich gewählter Kriterien und unabhängig davon, ob sie Finanzhilfen benötigen, setzt die Vertragsfreiheit ausser Kraft und stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Abs. 4

~~4 Der Risikozuschlag ist während der Dauer des Darlehensvertrages Inanspruchnahme der Finanzhilfe gestundet und wird am Ende der vereinbarten Laufzeit Inanspruchnahme, spätestens am 31. Juli 2026 fällig. Er darf nicht den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern belastet werden, die Elektrizität für den eigenen Verbrauch in der Grundversorgung kaufen.~~

Abs. 5

5 Die ~~Darlehensverträge~~ Verträge begrenzen die ~~Darlehenssumme~~ Summe der Finanzhilfen. Sie unterstehen öffentlichem Recht.

Abs. 6

6 Die ~~Darlehensverträge~~ Verträge enthalten einheitliche Vorgaben zu den Modalitäten des Bezugs und der ~~Rückzahlung~~ Rückerstattung der Darlehen Finanzhilfen.

Abs. 7

7 ~~Das Darlehen~~ Die Finanzhilfen sind ~~ist~~ bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit, spätestens aber bis zum 31. Juli 2026 vollständig ~~zurückzuzahlen~~ zurückzuerstatten.

Abs. 8

8 ~~Dem Bund sind ausreichende Sicherheiten, insbesondere die Sicherheiten nach Artikel 8, einzuräumen.~~ Die Finanzhilfen werden in der Regel ungesichert gewährt. Soweit erforderlich, um bestehende Finanzierungen des Unternehmens nicht zu gefährden, sind sie gegenüber diesen nachrangig.

Abs. 9

9 Während der ~~Laufzeit des Darlehens~~ Inanspruchnahme der Finanzhilfen sind insbesondere ausgeschlossen:

- a. die Beschlussfassung über und die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen;
- b. die Rückerstattung von Kapitaleinlagen aus der obersten Konzerngesellschaft;
- c. die Gewährung von Darlehen an die und die Rückzahlung von Darlehen der Eigentümerinnen und Eigentümer der obersten Konzerngesellschaft.

Abs. 11

11 Die ~~systemkritischen~~ Unternehmen sind während der Inanspruchnahme der Finanzhilfen verpflichtet, mit den Kantonen und den Gemeinden Verhandlungen über die Stundung von kommunalen und kantonalen Abgaben wie Leitungs- und Konzessionsabgaben sowie Wasserrechtszinsen ~~bis zur Beendigung des Darlehens und dessen vollständiger Rückzahlung~~ zu führen.

	<p>Abs. 12: streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Das ist viel zu weit und zu unbestimmt und würde damit jede Akquisition oder Devestition erschweren oder verunmöglichen - auch solche, die sich positiv auf die Liquidität auswirken. Etwaige Change of Control-Bestimmungen sind im Vertrag zu regeln.</p> <p>Zudem würde sich hier wieder ein Konflikt mit Art. 716/716a OR manifestieren.</p>
<p>Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)</p>	<p>streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Verpfändung von Beteiligungsrechten im Sinn der vorgeschlagenen Bestimmung würde ein fundamentaler Eingriff in das Privatrecht und den Föderalismus begründen und ist deshalb generell abzulehnen.</p> <p>Mit Abs. 8 würden die Unternehmen ab Gewährung der Finanzhilfen faktisch vom Bund und nicht mehr von den Aktionären kontrolliert, was einer Enteignung gleichkäme und den Bund in die Stellung eines faktischen Organs mit der entsprechenden Haftung bringen könnte.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
<p>Art. 9</p>	<p>Art. 9<u>7</u></p> <p>Abs. 1</p> <p>1 Bei besonderer Dringlichkeit oder wenn mit dem systemkritischen Unternehmen innert der Frist nach Artikel 4 kein Darlehensvertrag abgeschlossen werden kann, können Darlehen <u>Finanzhilfen</u> nach diesem Abschnitt mittels Verfügung gewährt werden.</p> <p>Abs. 2</p> <p>2 Die Bestimmungen von Artikel 5<u>4</u> und des 2. Abschnitts sind auch bei einer Darlehensgewährung <u>der Gewährung von Finanzhilfen</u> mittels Verfügung anwendbar.</p>

	Abs. 3: streichen
--	-------------------

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	<p>Art. 40 <u>8</u> Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden</p> <p>Die Kantone und Gemeinden unterlassen alles, was die Rückzahlung <u>Rückerstattung</u> der Darlehen <u>Finanzhilfen</u>, die Sicherheiten nach Artikel 7 Absatz 8 oder die Pfandrechte nach Artikel 8 gefährden könnte.</p>
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	<p>Art. 44 <u>9</u> Anteil der Kantone an Darlehens<u>Verlusten</u></p> <p>Abs. 1</p> <p>1 Die Kantone erstatten dem Bund 50 Prozent von allfälligen definitiven Verlusten auf Darlehen <u>den Finanzhilfen</u> zuzüglich den Zinsen und den Risikozuschlägen. Die Verlusttragung unter den Kantonen richtet sich nach ihrem Anteil am Bruttoinlandprodukt des Jahres 2020.</p>

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Art. 42 <u>10</u> Finanzierung
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	<p>Art. 43 <u>11</u> Bereitstellungspauschale</p> <p>Abs. 1</p>

	<p>1 Der Bund erhebt von den systemkritischen Unternehmen <u>auf den vertraglich eingeräumten, aber nicht in Anspruch genommenen Finanzhilfen eine kostendeckende Bereitstellungspauschale</u> Pauschale von jährlich 15 Millionen Franken pro Unternehmen für die Bereitstellung des Rettungsschirms.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Bereitstellungspauschale ist nur von denjenigen Unternehmen zu erheben, welche mit dem Bund einen Vertrag abschliessen. Sie ist für jedes Unternehmen separat auf die nicht genutzten Teile der Finanzhilfen zu beschränken. Die Bereitstellungspauschale darf nach dem Kostendeckungsprinzip die Bereitstellungskosten nicht übersteigen.</p> <p>Abs. 3: streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Bestimmung greift in die Wirtschaftsfreiheit ein und unterstreicht, dass die vorgeschlagene Pauschale von jährlich CHF 15 Mio. konfiskatorischen Charakter hat. Bei einer kostendeckenden Bereitstellungspauschale, wie oben von uns vorgeschlagen, erübrigt sich eine Reduktion.</p> <p>Abs. 4: streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei einer kostendeckenden Bereitstellungspauschale, wie von uns oben vorgeschlagen, ist keine Rückerstattung erforderlich.</p>
<p>Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)</p>	<p>Art. 44 <u>12</u> Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen</p> <p>Abs. 1</p> <p>1 Die zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ECom und der EFK, die zuständigen Amtsstellen der Kantone und der Gemeinden sowie beauftragte Dritte nach Artikel 16 Absatz 3 dürfen die Personendaten und Informationen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen <u>Finanzhilfen</u> und der Sicherheiten oder für die Marktbeobachtung notwendig sind, bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben.</p> <p>Begründung:</p>

	<p>Die Auskunftspflicht kann nur gegenüber den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesstellen bestehen. Eine Pflicht zur Offenlegung von für die ECom relevanten Informationen ist an anderer Stelle, bspw. im Rahmen einer mit REMIT vergleichbaren Regulierung, zu regeln. Die EFK wiederum überwacht die finanzielle Führung der Bundesverwaltung. Aufgaben des Finanzaufsichtsorgans im Zusammenhang mit diesem Gesetz machen nur dann einen Sinn, wenn die Verstaatlichung von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft der Zweck dieses Gesetzes ist, was auf keinen Fall sein darf.</p> <p>Abs. 3: streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Bestimmung ist nicht praktikabel und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die entsprechenden Regeln dar.</p> <p>Abs. 4</p> <p><u>3</u> Eine Einsichtnahme nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 in die von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. Das UVEK veröffentlicht jedoch regelmässig allgemeine Informationen zum Rettungsschirm. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen <u>Finanzhilfen</u>.</p>
Beobachtung und Information (Art. 15)	<p>streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Aufgaben der ECom sind bereits im StromVG umfassend geregelt.</p>

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	<p>Art. 46 <u>13</u> Zuständigkeiten und Vollzug</p> <p>Abs, 2</p> <p>2 Das UVEK, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,</p> <p>a. schliesst die Darlehensverträge <u>Verträge</u> ab;</p>

	<p>b. gewährt die Darlehen <u>Finanzhilfen</u> mittels Verfügung.</p> <p>Abs. 3 3 Das UVEK kann Dritte für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen <u>Finanzhilfen</u> und Sicherheiten beiziehen.</p>
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	<p>streichen</p> <p>Begründung: Der Entscheid, ob einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt, liegt im Ermessen der Gerichte.</p>
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	<p>Art. 48 <u>14</u> Referendum und Inkrafttreten</p>



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : BKW Energie AG
Kontaktperson : Dr. Michael Beer
Telefon : +41 79 926 15 70
E-Mail : michael.beer@bkw.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die BKW lehnt den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft ab. Sie tut dies aus folgenden Gründen:

- Die vorgesehenen Massnahmen stellen einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar: «Systemkritische» Unternehmen werden unter den Rettungsschirm gezwungen, auch wenn sie gar keinen Bedarf für eine solche Rettung haben. Ihnen werden nicht nur zahlreiche einschneidende Verhaltens- und Auskunftspflichten auferlegt, sondern sie werden zudem zum Abschluss eines Darlehensvertrags mit dem Bund gezwungen. Angesichts der massiven Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen erscheint eine Per-se-Unterstellung auch als willkürlich.
- Zusätzlich zu den erwähnten Pflichten will der Bund von den Unternehmen eine jährliche Bereitstellungspauschale von bis zu 15 Millionen Franken erheben. Sowohl die Pflichten wie auch die Gebühr sind aus Sicht der BKW für Unternehmen, die den Rettungsschirm voraussichtlich gar nicht in Anspruch nehmen, unangemessen.
- Die Einstufung als «systemkritisches» Unternehmen erfolgt in erster Linie allein aufgrund der Summe der installierten Kraftwerksleistung. Diese Definition ist willkürlich, nicht nachvollziehbar und unzureichend. Sie berücksichtigt weder die Auswirkungen, welche der Ausfall eines Unternehmens tatsächlich auf die Stabilität des Versorgungssystems hätte, noch das Vorhandensein allfälliger risikomindernder Vorkehrungen innerhalb der einzelnen Unternehmen.
- Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und Wettbewerbsverzerrungen, da als «systemkritisch» definierte Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern einerseits über eine faktische Staatsgarantie verfügen und andererseits mit schwerwiegenden Auflagen belastet werden.
- Das Gesetz gibt verschiedenen Organisationen in der Bundesverwaltung weitreichende Kompetenzen, die Geschäftstätigkeit der systemkritischen Unternehmen zu überwachen und zu kontrollieren. Es führt so zu einer schleichenden Verstaatlichung der Stromwirtschaft.
- Die Zwangs-Verpfändung der Beteiligungsrechte von Aktionärinnen und Aktionären, die mehr als 1 Prozent des Aktienkapitals halten, an den Bund verletzt die Eigentumsgarantie der Aktionäre. Hinzu kommt, dass bei der BKW AG als oberste Konzerngesellschaft das Haftungssubstrat weit grösser wäre als das in der BKW Energie AG konzentrierte Energiegeschäft.

Zahlreiche Regelungen des Gesetzesentwurfs verletzen damit die verfassungsmässigen Rechte der betroffenen Unternehmen und ihrer Aktionäre: Sie sind weder notwendig, um den verfolgten Zweck zu erreichen, noch sind sie verhältnismässig.

Das Ziel muss es sein, auch in ausserordentlichen Situationen die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu ist der vorliegende Gesetzesentwurf das falsche Instrument. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass die Produktionsanlagen und die zum Ausgleich von Produktion und Verbrauch notwendigen Steuerungsfunktionen auch im Krisenfall zur Verfügung stehen (Business Continuity Management). Die Unternehmen stehen in der Verantwortung, dies zu gewährleisten. Die BKW erarbeitet zurzeit für diesen Fall mit anderen Branchenunternehmen Business-Continuity-Massnahmen. Damit können die für das Funktionieren des Marktes kritischen Funktionen gezielt geschützt werden, ohne dass der Bund derart massiv in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen eingreifen muss.

Um daneben kurzfristige Liquiditätsengpässe beheben zu können, genügt eine Lösung, welche das Problem von nicht erfüllbaren Margin Calls adressiert, allen Unternehmen offensteht und auf Freiwilligkeit basiert. Hierfür kann es sinnvoll sein, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen. Dabei wären in Anlehnung an das in Deutschland eingesetzte Modell folgende Prinzipien zu beachten:

- Alle Unternehmen, die an Börsen oder über CSA¹ hohen Margin-Anforderungen ausgesetzt sind und diese nicht mehr selbständig bedienen können, haben die Möglichkeit, Liquiditätshilfe des Bundes in Anspruch zu nehmen.
- Dies erfolgt in jedem Fall auf freiwilliger Basis.
- Die Darlehensbedingungen sind abhängig von der Fristigkeit der Inanspruchnahme. Verhaltens- und Auskunftspflichten sind vertraglich zu regeln und gelten damit nur für Unternehmen, die eine solche Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen.
- Die Finanzmittel, welche ein Unternehmen erhält, dürfen nur zur Bedienung von Margin-Calls / CSA verwendet werden und müssen unmittelbar zurückbezahlt werden, wenn die Mittel wieder von der Börse / unter dem CSA an das Unternehmen zurückfließen.
- Weitergehende Eingriffe darf und muss der Bund erst vornehmen, wenn ein Zusammenbruch des Energiesystems droht und die Stromnachfrage nicht mehr gedeckt werden kann.

Angesichts ihrer ablehnenden Haltung zum vorliegenden Gesetzesentwurf verzichtet die BKW auf eine detaillierte Kommentierung der einzelnen Artikel.

Es sei einzig noch erwähnt, dass die in den Artikeln 2, 6, 7 und 8 gewählte Fokussierung auf die «oberste Konzerngesellschaft» im Falle der BKW unangebracht wäre. Statt der BKW AG, welche über Geschäftsbereiche verfügt, die nichts mit der Stromversorgung und dem Energiegeschäft zu tun haben, müsste – im Falle einer Inanspruchnahme des Rettungsschirms – die BKW Energie AG Empfängerin des Darlehens sein. Auch eine allfällige Verpfändung von Aktien sowie die Ausübung der Kontrolle durch den Bund müsste für die BKW Energie AG und nicht für die BKW AG erfolgen.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	

¹ Credit Support Annex: Vereinbarung zwischen Gegenparteien, den Marktwert ihrer nicht an der Börse (d. h. over-the-counter) eingegangenen Energieliefergeschäfte stets mit Liquidität oder Garantien zu besichern.

Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	

Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	
--	--

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



**Formulaire de réponse:
Loi fédérale sur un plan de sauvetage pour l'industrie de l'électricité**

Avis de

Canton / Organisation : EOS Holding SA

Personne à contacter : Thierry Lainé - Patrick Béguin

Téléphone : 021 318 7410

Courriel : thierry.laine@eosholding.ch – patrick.beguin@eosholding.ch

Conseils:

1. Nous vous demandons de ne pas apporter de modifications de formatage dans le formulaire.
2. Veuillez utiliser une ligne de tableau par article, paragraphe et lettre.
3. Veuillez envoyer votre relevé électronique **sous forme de document Word avant le 4 mai 2022** aux adresses électroniques suivantes :

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Merci beaucoup pour votre commentaire!

Remarques générales

EOS Holding, société basée en Suisse, à Lausanne, est une plateforme romande : i) active à l'étranger pour la production des NER (500MW de puissance installée) avec une énergie commercialisée au travers de tarifs préférentiels dans les différents pays (et non actuellement sur les marchés) ; et ii) détient une participation de 33 1/3 % dans Alpiq Holding AG. En tant qu'actionnaire d'Alpiq, EOS Holding a pour objectif, entre autres : de maintenir Alpiq comme producteur d'électricité suisse durable, préférablement sans CO2, au travers notamment d'une capacité hydroélectrique suisse diversifiée, flexible et de haute qualité ; et de lui permettre de valoriser au mieux sa production sur les marchés domestique et européen, nécessaire actuellement compte-tenu de sa production.

Concernant EOS Holding, il apparaît qu'elle n'est pas directement concernée par l'avant-projet de loi soumis par la Confédération (pas éligible).

Cependant, nous comprenons que ce mécanisme est destiné aux entreprises suisses de droit privé « d'importance systémique » sur la base de critères prédéfinis, auxquels Alpiq correspond. Cette dernière étudie d'ailleurs les conditions de participation et des discussions sont actuellement en cours afin de finaliser un possible projet de loi d'ici juillet 2022.

EOS Holding ainsi que les autres actionnaires d'Alpiq ont exprimé leur point de vue commun au sujet de l'avant-projet auprès d'Alpiq.

En résumé, nous comprenons que ce mécanisme destiné au secteur de l'électricité (dit de « parapluie ») permettrait d'écartier un risque systémique par la mise à disposition par la Confédération de liquidités, à titre subsidiaire, aux principaux acteurs du secteur électrique. Toutefois, nous relevons attentifs que l'avant-projet tel que présenté pourrait avoir des conséquences i) pour la société (limitations dans la gestion, devoir d'information exhaustif, prises de décision stratégiques réduites..) et sur ses actionnaires (exercice des droits de vote, valeur de la société, dividende, prêt obligatoire..) ; ii) sur la compatibilité des dispositions avec les règles du droit suisse des sociétés.

Ainsi, il nous apparaît qu'il est nécessaire de garder à l'esprit que ce « parapluie » doit s'apparenter à un mécanisme classique de prêt (équivalent aux pratiques du marché bancaire), destiné à servir de financement relais, qui puisse être mis en oeuvre très rapidement et ce pour une période limitée (phase critique au niveau du marché), sans être préjudiciable à l'entreprise et son développement.

À cet égard, le présent projet de loi proposé nous semble inscrire les entreprises concernées dans un cadre trop rigide, limitant leur gestion et leur évolution dans un contexte du marché de l'électricité qui va devoir muter (pénurie de production et possible désavantage des entreprises suisses par rapport à leurs équivalents européens..).

Section 1 : Dispositions générales

Sujet / Article	Remarque/Suggestion
Objet et champ d'application (art. 1)	Il est à noter que la Confédération justifie l'intervention par une évolution extraordinaire des marchés.

	<p>EOSH veut souligner ici que les besoins de liquidités des entreprises électriques en Europe ont doublé à fin décembre 2021 du fait de l'impact de la hausse brutale des prix sur la mise en place par ces dernières de politiques de couverture prudentes pour un producteur, à long terme.</p>
<p>Entreprises critiques pour le système (art. 2)</p>	<p>Le fait que le plan de sauvetage soit rendu obligatoire pour les entreprises d'importance systémique apparaît logique pour ne pas entraîner de distorsion au niveau de la concurrence.</p> <p>Il est à noter par ailleurs que l'intégralité de la production n'est pas nécessairement vendue sur le marché de gros de l'électricité (comme le mentionne le paragraphe 1 lit.b et le paragraphe 2) et que ledit paragraphe devrait être modifié.</p>
<p>Principe de subsidiarité (art. 3)</p>	<p>Le libellé du paragraphe 1 semble vouloir rendre obligatoire que les actionnaires directs ou indirects assurent la solvabilité et une base de capital suffisante à l'entreprise. De plus la terminologie utilisée « base de capital suffisante » est trop vague et reste sujette à interprétation.</p> <p>Tout d'abord, cette possible obligation semble contraire au droit des sociétés suisse des sociétés (les actionnaires ne peuvent être tenus à des contributions financières additionnelles). Ensuite, les organes de direction des actionnaires ont le devoir de protéger d'abord leur propre entreprise avant d'aider leurs participations.</p> <p>Le paragraphe 3 doit être supprimé. Si une entreprise d'importance systémique conclut un contrat de prêt conformément à l'art. 3, paie le forfait de déploiement et se conforme à toutes les autres exigences prévues, il doit avoir un droit à recevoir les aides financières si toutes les conditions sont remplies.</p>
<p>Exigence d'un contrat de prêt (art. 4)</p>	<p>Il est à noter que le contrat de prêt doit être conforme à la pratique bancaire en la matière.</p>
<p>Obligations (art. 5)</p>	<p>Les obligations de l'article 5 nous semblent être une ingérence disproportionnée dans la liberté d'entreprise des sociétés. Les entreprises d'importance systémique ont prouvé depuis des décennies qu'elles sont professionnelles et responsables et remplissent une tâche publique pour le bien commun, même dans les moments difficiles. Le rapport explicatif suggère que trop peu d'attention a été accordée à la gestion des risques jusqu'à présent, alors que c'est précisément l'effet du traitement constant des risques – à savoir la couverture anticipée de la production future par les ventes sur les marchés – qui provoque désormais le risque d'illiquidité, du fait des hausses brutales des prix (lié en partie à des phénomènes géopolitiques).</p> <p>De plus, les « mesures opérationnelles et stratégiques visant à optimiser la liquidité » visées à l'article 5, paragraphe 1, lettre b) sont appliquées couramment par les entreprises (principe de bonne gestion).</p>

	<p>Cependant, l'art. 5 va plus loin en introduisant des obligations concernant des limitations dans la gestion courante (possible-ment assimilable à une ingérence disproportionnée), dans la prise de décision stratégique, la limitant de facto et enfin concernant les actionnaires (exercice des droits de vote, valeur de la société, dividende, prêt obligatoire..). De plus, ces obligations semblent imposées indépendamment de l'octroi du prêt.</p> <p>Une telle ingérence dans la liberté économique est inacceptable, d'autant plus qu'il n'existe pas non plus de droit à l'obtention d'un prêt dans le cadre de l'exécution de ces obligations au titre de l'article 3, paragraphe 3.</p> <p>En conclusion, nous estimons que cette disposition doit être intégralement revue en tenant compte : i) que cet article tel que présenté pourrait avoir des conséquences néfastes pour la gestion de la société ; en limitant son développement dans un contexte du marché de l'électricité qui va devoir muter (pénurie de production et possible désavantage des entreprises suisses par rapport à leurs équivalents européens..) ; et sur ses actionnaires (exercice des droits de vote, valeur de la société, dividende, prêt obligatoire..) ; ii) des dispositions avec les règles du droit suisse des sociétés.</p>
--	---

Section 2 : Prêts de la Confédération

Sujet / Article	Remarque/Suggestion
Condition d'octroi d'un prêt (art. 6)	<p>Pas de remarque si prise en compte des points précédents.</p> <p>L'art 6 al.1 lettre C souligne l'importance desdites entreprises dans la sécurité de l'approvisionnement suisse, qui malheureusement n'est pas encore défini précisément par le législateur, notamment en ce qui concerne la place de ces entreprises dans ce cadre.</p>
Conditions-cadres du contrat de prêt (art. 7)	<p>La prime de risque prévue à l'article 7 par. 3, apparaît comme trop élevée pour un contrat de prêt pour une période équivalente (vs standards du marché bancaire et coût de financement de la Confédération sur les marchés). Il s'agit d'un financement relais dans une situation d'urgence et pour une période de tirage effective limitée. Le coût total pourrait même aggraver la situation financière desdites sociétés alors même que le dispositif vise le contraire (risque de surendettement).</p> <p>De plus, l'obligation prévue au paragraphe 11 semble difficile à mettre en œuvre.</p> <p>Enfin, les restrictions imposées aux actionnaires à l'al. 9 sont considérables au regard des efforts consentis par ces derniers (pas de dividende ni remboursement pendant la période), surtout si l'utilisation effective du mécanisme n'a pas lieu, ou de manière très limitée.</p> <p>En conclusion et dans l'ensemble, les modalités de l'article 7 semblent trop complexes (donc à simplifier) et pas en ligne avec un contrat de prêt (quant aux rémunérations demandées).</p>

Droit de gage sur les droits de participation (art. 8)	<p>Il est compréhensible que la Confédération cherche des garanties pour les prêts, mais ces dernières doivent être conformes à la pratique et au droit. Le nantissement des actions tel que prévu est une ingérence massive au principe de garantie de la propriété et est absolument contraire aux dispositions du droit de la société anonyme. La perte des droits sociaux est inacceptable.</p> <p>Par ailleurs, la conclusion d'un contrat de prêt ne se décide pas au niveau de l'Assemblée générale et les actionnaires n'ont donc pas d'influence directe sur cette décision et ne peuvent pas en être tenus responsables, alors qu'ils assumeraient le droit de gage tel que prévu dans le projet.</p> <p>En conséquence, l'article 8 doit être modifié en conséquence.</p>
--	--

Section 3 : Octroi d'un prêt par voie de disposition

Sujet / Article	Remarque/Suggestion
Article 9	Doit tenir compte des commentaires liés aux art. 5 et 7 ci-dessus.

Section 4 : Obligations des cantons et des communes

Sujet / Article	Remarque/Suggestion
Obligation des cantons et des communes de s'abstenir de le faire (art. 10)	Aucune remarque, à discuter avec les concernés.
Part des cantons dans les pertes sur prêts (art. 11)	Aucune remarque, à discuter avec les concernés.

Section 5 : Financement, traitement des données et suivi

Sujet / Article	Remarque/Suggestion
Financement (art.12)	Aucune remarque

Forfait de déploiement (art. 13)	Selon le rapport explicatif, trois entreprises sont considérées comme critiques. Ainsi, le forfait de déploiement s'élèverait à CHF 45 millions par an, ce qui, compte tenu de la somme du prêt d'engagement de CHF 10 milliards, apparaît nettement trop élevé et non-conforme au marché.
Traitement, mise en relation et divulgation de données et d'informations personnelles (art. 14)	Il convient d'assurer le secret des affaires.
Observation et information (art. 15)	Aucune remarque

Section 6 : Dispositions finales

Sujet / Article	Remarque/Suggestion
Responsabilités et exécution (art. 16)	Le recours à des tiers peut être contraire à la confidentialité et au secret des affaires.
Effet suspensif (art. 17)	Aucune remarque
Référendum et entrée en vigueur (art. 18)	Si la loi était soumise à un référendum, elle pourrait rater son objectif (mise en œuvre décalée). Par ailleurs, il faudrait prévoir une possible sortie anticipée, le terme du 31 décembre 2026 étant trop éloigné si la situation des marchés se stabilisait.



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Primeo Energie
Kontaktperson : Dominik Baier
Telefon : 061 415 44 58
E-Mail : d.baier@primeo-energie.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die unter der Marke Primeo Energie am Markt tätige EBM (Genossenschaft Elektra Birseck) ist ein mittelgrosses Schweizer Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in Münchenstein (BL). Seit 1897 ist die EBM als privatrechtlich organisierte Genossenschaft international im Sektor Energie tätig. Wir bieten unseren Kundinnen und Kunden in den Bereichen Netz, Strom und Nahwärme zuverlässig, den Bedürfnissen entsprechende Produkte an und fördern erneuerbare Energien und die Energieeffizienz. Aktuell versorgen wir in der Schweiz und in Frankreich über 235'000 Personen und Unternehmen mit Energie.

Seit 1930 ist Primeo Energie am Elektrizitätswerk Olten-Aarburg beteiligt, das nach dem Bau der Gotthardleitung in die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) fusioniert wurde und seit der Zusammenführung von Atel und EOS als Alpiq firmiert. Aktuell beträgt der Beteiligungsanteil 19.9%. Seit jeher handelte es sich bei der strategischen Beteiligung an Alpiq um einen Ersatz für fehlende direkte Kraftwerksbeteiligungen. Es ging Primeo Energie immer darum, langfristige Strombezugsrechte zu kalkulierbaren günstigen Bedingungen zu erhalten. Die energiewirtschaftlichen Aspekte waren in diesem Licht stets höher zu gewichten als die direkte Rendite (Dividende) aus der Kapitalbeteiligung. Das Ziel der Aktionäre von Alpiq ist es, diese als nachhaltige Schweizer Stromproduzentin zu erhalten. Der Kraftwerkspark mit einem CO₂-freien Erzeugerportfolio und hoher Flexibilität garantiert den Aktionären den Zugang zu diversifizierter, hochwertiger Schweizer Grosswasserkraft mit moderatem Risiko-Renditeprofil.

Daher begrüssen wir es sehr, dass der Bund die ausserordentliche Lage erkannt hat, in welcher sich die grossen Stromproduzenten in ganz Europa befinden, welche aus Risikoüberlegungen im Sinne ihrer Kunden und Aktionäre jeweils einen Teil der Produktion im Voraus über die Strombörsen verkaufen. Ein Rettungsschirm für die grossen Energieproduzenten erlaubt es den kleineren Energieversorgungsunternehmen, welche von den grossen Produzenten langfristig den für die Endkunden benötigten Strom einkaufen, dass sie nicht selbst übermässig Sicherheiten leisten müssen. Dies gilt umso mehr für uns als privatrechtliche Genossenschaft, hinter welcher weder Kantone noch Gemeinden stehen, sondern rund 56'000 am Stromnetz angeschlossene Liegenschaftseigentümer.

Wir erachten es aber als unabdingbar, dass diese als Überbrückungsfinanzierungen gedachten Darlehen an die als systemkritisch angesehenen, grossen Produzenten nicht nur sehr rasch, sondern auch ohne allzu grossen Aufwand ausgerichtet werden können. Diesbezüglich erscheint uns der vorliegende Gesetzesentwurf als zu stark reglementierend. Da es in der aktuellen Situation um genau drei Unternehmen geht, welche als systemkritisch betrachtet werden und die Unterstützung nur für den Fall gedacht ist, in dem die zuvor noch nie in diesem Ausmass da gewesenen Preisausschläge am Strommarkt zur Illiquidität dieser Unternehmen führen können, wäre – bei allem Verständnis dafür, dass Fehlanreize vermieden werden sollen – eine einfachere Lösung als echte Nothilfe wünschbar.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Keine Bemerkungen
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Wiederholungen in Absatz 1 können gestrichen werden, da sie sich bereits aus Art. 1 Abs. 2 ergeben.</p> <p>Dass der Rettungsschirm für die systemkritischen Unternehmen verpflichtend gemacht werden soll, ist vermutlich sinnvoll. Angesichts dessen gehen aber die sich aus diesem Gesetz (insbesondere Art. 5) ergebenden Verpflichtungen für diese Unternehmen für die Phase, in denen sie noch keine Darlehen beziehen, viel zu weit.</p> <p>Es ist denkbar und wahrscheinlich, dass ein Teil der Produktion nicht über den Elektrizitäts-Grosshandelsmarkt verkauft wird (wie in Abs. 1 lit. b Ziff. 2 gefordert), sondern direkt zur Belieferung der Eigentümer/Aktionäre verwendet wird. Daher ist die Formulierung zu eng gefasst.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Der Grundsatz der Subsidiarität ist zu begrüßen. Die Formulierung in Abs. 1 sollte aber dem konkreten Einzelfall Rechnung tragen: Die Zumutbarkeit von Aktionärsdarlehen, Kapitalerhöhungen etc. könnte in der konkreten Situation für die Eigentümer gerade nicht gegeben sein, wenn diese ebenfalls am Elektrizitätsmarkt tätig sind und daher gestützt auf die Preisausschläge ebenfalls eine höhere Liquidität benötigen. Dann haben die obersten Leitungsorgane der Aktionäre die Pflicht, zunächst ihre eigene Gesellschaft zu schützen, bevor sie den Beteiligungsgesellschaften aushelfen kann.</p> <p>Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Wenn ein systemkritisches Unternehmen einen Darlehensvertrag nach Art. 3 abschliesst, eine Bereitstellungsgebühr bezahlt und sämtliche weitere Auflagen des Gesetzes einhält, dann muss im Bedarfsfall zwingend auch ein Anspruch auf Auszahlung des Darlehens bestehen.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Keine Bemerkungen.
Pflichten (Art. 5)	<p>Die Pflichten in Art. 5 erscheinen uns als einen massiven und unverhältnismässigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit der einzelnen systemkritischen Gesellschaften. Die fraglichen Unternehmen beweisen seit Jahrzehnten, dass sie ein sorgsames Risikomanagement betreiben und eine öffentliche Aufgabe für das Gemeinwohl auch in schwierigen Zeiten erfüllen. Die Formulierung im erläuternden Bericht, wonach diese Pflichten erst ab Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, suggerieren, dass dem Risikomanagement bisher zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Dabei ist es doch gerade die Auswirkung der ständigen Bearbeitung der Risiken – nämlich das frühzeitige Hedging der künftigen Produktion durch Verkäufe an den Strombörsen – welche nun das Risiko der Illiquidität heraufbeschwört.</p>

	<p>Die in Art. 5 Abs. 1 lit. b genannten "operativen und strategischen Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung" lesen sich an sich vernünftig. Wenn aber im erläuternden Bericht erwähnt wird, dass es sich dabei um den Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiva oder der Verzicht auf nicht zwingend nötige Investitionen handelt, dann wird den systemkritischen Unternehmen ab Inkrafttreten des Gesetzes – und nicht erst ab Ausrichtung eines allfälligen Darlehens – verboten, z.B. in neue Kraftwerke für erneuerbare Energien oder in Unternehmen welche Energieeffizienzmassnahmen zu investieren, da solche ja nicht zwingend nötig, aber für den Umbau des Energiesystems in der Schweiz dennoch äusserst wichtig sind. Ein solcher Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist nicht akzeptabel, zumal auch beim Erfüllen dieser Pflichten gemäss Art. 3 Abs. 3 kein Anspruch auf die Ausrichtung eines Darlehens bestehen soll.</p> <p>Überdies erscheint es uns als schwierig vorstellbar, wie die Einhaltung der statuierten Pflichten kontrolliert werden könnte und wer darüber entscheidet, wie weit diese im Einzelfall wirklich gehen.</p>
--	---

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Keine Bemerkungen – vgl. bezüglich des Verweises in Art. 6 Abs. 1 lit. b. aber die Hinweise zu diesen Bestimmungen.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Der in Art. 7 Abs. 3 statuierte Risikozuschlag ist massiv zu hoch angesetzt. Bei allem Verständnis dafür, dass keine Fehlansätze entstehen sollen, geht es um eine Überbrückungsfinanzierung in einer Notlage – und eine solche darf nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht ausgenutzt werden.</p> <p>Der Hinweis in Abs. 4, dass er nicht den Endkunden in der Grundversorgung belastet werden darf ist nicht zu Ende gedacht. Die durch den Risikozuschlag verursachten Kosten werden sich unweigerlich in den Lieferverträgen mit strombeziehenden EVUs niederschlagen, so dass sie dann via diesen Weiterverteilern dennoch bei den Endkunden in der Grundversorgung landen werden. Letztlich sind es immer die Endkunden, welche die Beschaffung der Energie bezahlen.</p> <p>Insgesamt erscheinen die gesamten Modalitäten des Art. 7 als zu komplex. Wer z.B. die politischen Diskussionen über die Wasserzinsen in den letzten Jahren verfolgt hat, wird ohne Weiteres zum Schluss gelangen, dass eine Stundung der Wasserzinsen in Abs. 11 für Kraftwerke, welche sich in einem anderen Kanton als der Sitz des Unternehmens befinden, mit allergrösster Wahrscheinlichkeit nicht bewilligt wird.</p>

<p>Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)</p>	<p>Es ist verständlich, dass der Bund nach Sicherheiten für die Darlehen sucht. Die Systematik mit dem Pfandrecht an den durch die Eigentümer gehaltenen Aktien ist aber ein massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie derselben und angesichts der Bestimmungen im Aktienrecht absolut systemwidrig. Der Abschluss eines Darlehensvertrages wird bei den fraglichen systemkritischen Unternehmen mangels einer entsprechenden statutarischen Grundlage NICHT auf Ebene der Generalversammlung gefällt. Somit haben die Aktionäre keinen Einfluss darauf, ob das systemkritische Unternehmen ein Darlehen beantragt oder nicht, weshalb sie auch nicht dafür haften können – zumal sie ja durch Art. 3 bereits dazu verpflichtet sind, Kapitalerhöhungen und Aktionärsdarlehen zu leisten.</p> <p>Somit wird durch dieses Pfandrecht an Beteiligungsrechten – bis hin zu einer Verwertung derselben - das falsche Rechtssubjekt belastet, ohne dass es auf den Auslöser des Pfandrechts einen Einfluss hat. In der Konsequenz entsteht dadurch exakt dieser Domino-Effekt in der Energiebranche, welcher durch das neue Bundesgesetz über einen Rettungsschirm eigentlich verhindert werden soll. Art. 8 ist aus all diesen Gründen zu streichen und es ist eine andere Form der Sicherung der Darlehen zu suchen. Deutlich sachlogischer wäre es, ein Pfandrecht an den Kraftwerken zu konstruieren, deren Energielieferungen an den Strombörsen zu sichern sind.</p>
---	---

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Da auch bei einer Darlehensgewährung mittels Verfügung die Bestimmungen des 2. Abschnitts zur Anwendung gelangen sollen, sind die entsprechenden Bemerkungen auch für diesen Fall zu berücksichtigen.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Keine Bemerkungen
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Keine Bemerkungen

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Keine Bemerkungen
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	<p>Gemäss dem erläuternden Bericht sind es drei Unternehmen, welche als systemkritische betrachtet werden. Somit beträgt die Bereitstellungspauschale 45 Mio. CHF pro Jahr, was angesichts der Summe des Verpflichtungskredits von 10 Mrd. CHF als massiv zu hoch und nicht marktgerecht erscheint.</p> <p>Der Hinweis in Abs. 2, dass er nicht den Endkunden in der Grundversorgung belastet werden darf ist nicht zu Ende gedacht. Die durch den Risikozuschlag verursachten Kosten werden sich unweigerlich in den Lieferverträgen mit strombeziehenden EVUs niederschlagen, so dass sie dann via diesen Weiterverteilern dennoch bei den Endkunden in der Grundversorgung landen werden. Letztlich sind es immer die Endkunden, welche die Beschaffung der Energie bezahlen.</p>
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Keine Bemerkungen
Beobachtung und Information (Art. 15)	Keine Bemerkungen

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Keine Bemerkungen
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Keine Bemerkungen
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Es ist sicherzustellen, dass zeitgerecht vor Ablauf der Geltung des Gesetzes im Bedarfsfall ein Nachfolgegesetz erlassen wird.



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Regiogrid
Kontaktperson : Susanne Michel
Telefon : 076 6 570 580
E-Mail : s.michel@regiogrid.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Regiogrid ist die gemeinsame Interessenvertretung der kantonalen und regionalen Energieversorger. Seine Mitglieder beliefern über 2 Mio. Endkunden mit elektrischer Energie, verteilen über ihre Elektrizitätsnetze 60% des schweizerischen Netzabsatzes und zeichnen sich für rund 1/3 der schweizerischen Stromproduktion verantwortlich.

Die Mitglieder von Regiogrid sind vom Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft entweder als systemkritische Unternehmen oder als direkte oder indirekte Beteiligte an solchen Unternehmen betroffen.

Die Energiemärkte erleben seit Ende 2021 historisch einmalige Preissteigerungen für am Elektrizitäts- und Gas-Grosshandel gehandelte Energie, was die kurzfristige Liquidität von Marktteilnehmern beeinträchtigen kann.

Je nach Geschäftsmodell verkaufen Stromproduzenten ihre Stromproduktion oder Teile davon im Voraus über die Grosshandelsbörse und sichern zur besseren Planbarkeit ihre Geschäfte gleichzeitig ab. Diese Absicherungsgeschäfte sind ein übliches und bewährtes Instrument des Risikomanagements. Steigen nun die gehandelten Preise zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung, verpflichten Börsenregeln die Marktteilnehmer zum Nachschuss von zusätzlichen Sicherheiten, welche in Form von Bargeld hinterlegt werden.

Der Bundesrat will mit seinem Gesetzesentwurf für den Fall vorbeugen, dass Liquiditätsengpässe bei grossen Stromproduzenten die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz gefährdet. Er denkt dabei an einen kurzfristigen starken Preisanstieg bei Strom oder Gas oder ein unkontrollierter Ausfall eines grösseren Unternehmens, die eine Kettenreaktion nach sich ziehen und die sichere Stromversorgung gefährden könnten. Die aktuelle geopolitische Lage erzeugt grosse Unsicherheiten an den Energiemärkten. Deshalb begrüsst Regiogrid, dass der Bundesrat die ausserordentliche Lage erkannt hat und versucht, mit einer subsidiären Finanzhilfe die notwendigen Leitplanken zu setzen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf schießt jedoch über das Ziel hinaus.

- Zweckmässigkeit
Die vorgesehenen subsidiären Finanzhilfen sollen bei einer absoluten Ausnahmesituation eingesetzt werden können. Sie müssen als einfache Nothilfe rasch und ohne grossen Aufwand ausgerichtet werden können. Dies ist mit den umfassenden Verpflichtungen für systemkritische Unternehmen im Bedarfsfall nicht sichergestellt. Die umfassenden Verhaltens- und Auskunftspflichten schränken die Unternehmen zudem in ihrer Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig ein, sind kostspielig und marktverzerrend. Die Vorlage geht somit weit über den berechtigten Zweck, d.h. die Sicherung des Energiegrosshandels in ausserordentlichen Marktsituationen, hinaus.
- Definition von systemkritischen Unternehmen
Bei der Definition von systemkritischen Unternehmen stellt der Entwurf auf die in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung ab. Dieses Kriterium ist jedoch wenig geeignet, um das Risiko von Produzenten am Energiegrosshandelsmarkt zu definieren.
- Verpflichtungen für systemkritische Unternehmen
Die Pflicht, sofort und unabhängig von einer konkreten Gefährdung einen Darlehensvertrag abzuschliessen und umfassende Verhaltens- und Auskunftspflichten zu erfüllen, erscheint uns ein massiver und unverhältnismässiger Eingriff in die unternehmerische Freiheit einzelner systemkritischer Unternehmen.

Die subsidiäre Finanzhilfe sollte vielmehr grundsätzlich allen Unternehmen auf freiwilliger Basis zur Verfügung stehen, sodass keine Wettbewerbsverzerrungen und Fehlanreize entstehen. Die damit verbundenen Konditionen sind in jedem Fall genug unattraktiv, dass ein Unternehmen sie nur in einem echten Notfall in Anspruch nehmen würde. Wenn ein Unternehmen jedoch einen Darlehensvertrag abschliesst und sämtliche daraus resultierenden Verpflichtungen erfüllt, muss es im Bedarfsfall zwingend ein Anrecht auf Auszahlung des Darlehens erhalten.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Keine Bemerkungen
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Als systemkritisch sollen einzig Marktgeschehen eingestuft werden, welche das sichere Weiterbestehen des Energiegrosshandels gefährden. Kraftwerksleistung, welche nicht am Energiegrosshandelsmarkt verkauft wird, gefährdet dieses Marktgeschehen und somit die sichere Versorgung in der Schweiz nicht. Viele Energieproduzenten beliefern zumindest einen Teil der produzierten Energie direkt an Eigentümer oder Abnehmer mit Langfristverträgen und verkaufen nicht ihr gesamtes Portfolio auf dem Markt. Deshalb ist das Merkmal der Kraftwerksleistung als Definition für systemkritische nicht geeignet.</p> <p>Anstelle einer Definition für systemkritische Unternehmen könnte die subsidiäre Finanzhilfe auf freiwilliger Basis für alle Unternehmen offenstehen. Die damit verbundenen Konditionen sind in jedem Fall so ausgelegt, dass sie nur in einem echten Notfall in Anspruch genommen würden.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Der subsidiäre Ansatz ist zu begrüssen.</p> <p>Die Formulierung in Abs. 1, dass die Unternehmen «so weit möglich und zumutbar die erforderlichen Massnahmen [treffen]» sollten, ergibt sich aus dem Obligationenrecht und ist somit unnötig.</p> <p>Der Einbezug der Eigentümer in diese explizite Pflicht trägt dem konkreten Einzelfall zu wenig Rechnung: Die Zumutbarkeit von Aktionärsdarlehen, Kapitalerhöhungen etc. könnte in der konkreten Situation für die Eigentümer gerade nicht gegeben sein, wenn diese ebenfalls am Elektrizitätsmarkt tätig sind und daher gestützt auf die Preisausschläge ebenfalls eine höhere Liquidität benötigen. Dann haben die obersten Leitungsorgane der Aktionäre die Pflicht, zunächst ihre eigene Gesellschaft zu schützen, bevor sie den Beteiligungsgesellschaften aushelfen kann.</p> <p>Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Wenn ein systemkritisches Unternehmen einen Darlehensvertrag nach Art. 3 abschliesst, eine Bereitstellungsgebühr bezahlt und sämtliche weitere Auflagen des Gesetzes einhält, dann muss im Bedarfsfall zwingend auch ein Anspruch auf Auszahlung des Darlehens bestehen.</p>

<p>Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)</p>	<p>Die Pflicht, sofort und unabhängig von einer konkreten Gefährdung einen Darlehensvertrag abzuschliessen und umfassende Verhaltens- und Auskunftspflichten zu erfüllen, erscheint uns ein massiver und unverhältnismässiger Eingriff in die unternehmerische Freiheit einzelner systemkritischer Unternehmen. Sie suggeriert, dass dem Risikomanagement bisher zu wenig Beachtung geschenkt worden wäre. Dabei ist gerade die sorgsame Absicherung von Termingeschäften am Markt, die erst das Risiko von Liquiditätsengpässen bei aussergewöhnliche Marktlagen schafft.</p> <p>Anstelle einer Definition für systemkritische Unternehmen könnte die subsidiäre Finanzhilfe auf freiwilliger Basis für alle Unternehmen offenstehen. Die damit verbundenen Konditionen sind in jedem Fall so ausgelegt, dass sie nur in einem echten Notfall in Anspruch genommen würden.</p>
<p>Pflichten (Art. 5)</p>	<p>Die in Art. 5 vorgesehenen Pflichten sind im Zusammenhang mit dem zwingenden Erfordernis eines Darlehensvertrags für systemkritische Unternehmen nicht akzeptabel.</p> <p>So stellen die in Abs. 1 Bst. b genannten "operativen und strategischen Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung" einen unverhältnismässigen Eingriff in die operative Geschäftsführung von betroffenen Unternehmen ein. Den Darlegungen des erläuternden Berichts folgend, würde dies bedeuten, dass systemkritische Unternehmen ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht betriebsnotwendige Aktiva verkaufen oder auf nicht zwingende Investitionen verzichten müssen. Damit würden beispielsweise auch Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Energien untersagt.</p> <p>Ebenso problematisch sind die weitreichenden Offenlegungspflichten von sensiblen Geschäftsdaten von privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen. Eine solche ist in Bezug auf die Destinatäre und den Umfang auf den berechtigten Zweck einzuschränken. Schliesslich will der Bundesrat sich gemäss erl. Bericht die Möglichkeit verschaffen, auch für nicht eindeutig systemkritische Unternehmen, d.h. für sog. Grenzfälle eine Information- und Auskunftspflicht zu reglementieren. Eine solche Pflicht für nicht eindeutig systemkritische Unternehmen ist inakzeptabel.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
<p>Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)</p>	<p>Ein systemkritisches Unternehmen, das seinen gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist, muss ein Recht auf die Gewährung des Darlehens haben.</p> <p>Das Darlehen soll zudem rasch zur Verfügung stehen. In der angezeigten Zeit ist es dem Unternehmen aber nicht möglich, eine allfällige Überschuldung nachzuweisen, weshalb dieses Erfordernis in Abs. 1 Bst. a gestrichen werden soll.</p>

	<p>Die Darlehensgewährung an die oberste Konzerngesellschaft ist nicht zweckmässig. Vom Energiehandel unabhängige Geschäftstätigkeiten müssen nicht unter einen Rettungsschirm gestellt werden. Das Darlehen sollte direkt an die Unternehmung erteilt werden, welche für die Energiegrosshandelsgeschäfte und somit auch für die Erfüllung der Absicherungsleistungen an der Börse zuständig sind.</p>
<p>Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)</p>	<p>Der in Abs. 3 statuierte Risikozuschlag ist massiv zu hoch angesetzt. Bei allem Verständnis dafür, dass keine Fehlanreize entstehen sollen, geht es um eine Überbrückungsfinanzierung in einer Notlage – und eine solche darf nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht ausgenutzt werden. Richtig wäre, den Risikozuschlag nicht auf der Darlehenssumme, sondern auf dem marktüblichen Darlehenszins zu berechnen.</p> <p>Der Hinweis in Abs. 4, dass der Risikozuschlag nicht den Endkunden in der Grundversorgung belastet werden darf, ist nicht zu Ende gedacht. Die durch den Risikozuschlag verursachten Kosten werden sich unweigerlich in den Lieferverträgen mit strombeziehenden EVUs niederschlagen, so dass sie dann via diesen Weiterverteilern dennoch bei den Endkunden in der Grundversorgung landen werden müssen.</p> <p>Gemäss Abs. 5 soll die Darlehenshöhe im Darlehensvertrag festgelegt werden. In der Praxis ist es jedoch kaum möglich, den konkreten Mittelbedarf im Voraus festzulegen.</p> <p>Gemäss Abs. 7 müsste das Darlehen bis zum 31.07.2026 zurückbezahlt werden, obwohl das Gesetz bis zum 31.12.2026 gilt. Der späteste Zeitpunkt zur Rückzahlung sollte auf eine bestimmte Zeitspanne nach dem letzten möglichen Vergabetermin des Darlehens festgesetzt werden.</p> <p>Insgesamt erscheinen die Modalitäten des Art. 7 als zu komplex. Wer z.B. die politischen Diskussionen über die Wasserzinsen in den letzten Jahren verfolgt hat, wird ohne Weiteres zum Schluss gelangen, dass eine Stundung der Wasserzinsen in Abs. 11 für Kraftwerke, welche sich in einem anderen Kanton als der Sitz des Unternehmens befinden, mit allergrösster Wahrscheinlichkeit nicht bewilligt wird.</p>
<p>Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)</p>	<p>Die Erteilung eines Pfandrechts an den durch die Eigentümer gehaltenen Aktien ist ein massiver Eingriff in die Eigentums-garantie derselben und systemwidrig zum Aktienrecht. Der Abschluss eines Darlehensvertrages wird bei den fraglichen systemkritischen Unternehmen mangels einer entsprechenden statutarischen Grundlage NICHT auf Ebene der Generalversammlung gefällt. Somit haben die Aktionäre keinen Einfluss darauf, ob das systemkritische Unternehmen ein Darlehen beantragt oder nicht, weshalb sie auch nicht dafür haften können – zumal sie ja durch Art. 3 bereits dazu verpflichtet sind, Kapitalerhöhungen und Aktionärsdarlehen zu leisten.</p> <p>Somit wird durch dieses Pfandrecht an Beteiligungsrechten – bis hin zu einer Verwertung derselben - das falsche Rechtssubjekt belastet, ohne dass es auf den Auslöser des Pfandrechts einen Einfluss hat. In der Konsequenz entsteht dadurch exakt dieser Domino-Effekt in der Energiebranche, welcher durch das neue Bundesgesetz über einen Rettungsschirm eigentlich</p>

	verhindert werden soll. Art. 8 ist aus all diesen Gründen zu streichen und es ist eine andere Form der Sicherung der Darlehen zu suchen. Deutlich sachlogischer wäre es, ein Pfandrecht an den Kraftwerken zu konstruieren, deren Energielieferungen an den Strombörsen zu sichern sind.
--	--

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Da auch bei einer Darlehensgewährung mittels Verfügung die Bestimmungen des 2. Abschnitts zur Anwendung gelangen sollen, sind die entsprechenden Bemerkungen auch für diesen Fall zu berücksichtigen.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Keine Bemerkungen
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Keine Bemerkungen

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Keine Bemerkungen
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Gemäss dem erläuternden Bericht sind es drei Unternehmen, welche als systemkritisch betrachtet werden. Somit beträgt die Bereitstellungspauschale 45 Mio. CHF pro Jahr, was angesichts der Summe des Verpflichtungskredits von 10 Mrd. CHF als massiv zu hoch und nicht marktgerecht erscheint. Des Weiteren sollte die Bereitstellungspauschale nur bei Unternehmen mit freiwilliger Inanspruchnahme und vorgängig abgeschlossenem Darlehensvertrages in Rechnung gestellt werden.

	Wie schon oben mit dem Risikozuschlag dargelegt, ist die Bestimmung in Abs. 2, dass die Bereitstellungspauschale nicht den Endkunden in der Grundversorgung belastet werden darf, realitätsfremd. Die durch den Risikozuschlag verursachten Kosten werden sich unweigerlich in den Lieferverträgen mit strombeziehenden EVUs niederschlagen, so dass sie dann via diesen Weiterverteilern dennoch bei den Endkunden in der Grundversorgung landen werden müssen. Letztlich sind es immer die Endkunden, welche die Beschaffung der Energie bezahlen.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Keine Bemerkungen
Beobachtung und Information (Art. 15)	Keine Bemerkungen

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Keine Bemerkungen
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Keine Bemerkungen
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Keine Bemerkungen



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Kontaktperson : Nadine Brauchli, Bereichsleiterin Energie
Telefon : 062 825 25 10
E-Mail : nadine.brauchli@strom.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

1. Allgemeine Bemerkungen

VSE-Position in Kürze

- Der Grundsatz einer subsidiären, freiwilligen Notfallmassnahme wird begrüsst, um auch im Fall einer ausserordentlichen, nicht antizipierbaren Marktentwicklung die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können.
- Der vorliegende Vorschlag ist jedoch in seiner Eingriffstiefe unverhältnismässig, präjudizierend und in seinem Ausmass beispielsweise. Der VSE lehnt den Vorschlag in dieser Form ab.
- Die Massnahme darf nicht dermassen selektiv ausgestaltet sein und muss allen Unternehmen zugänglich sein.
- Die Notfallmassnahme soll zwei Optionen für diese Unternehmen mit voraus klar umrissenen, verhältnismässigen, nicht prohibitiven und nicht präjudizierenden Bedingungen umfassen:
 - Freiwilliger Abschluss eines Vertrags für Finanzhilfen (z.B. Darlehen, Garantien, Bürgschaften)
 - Wird kein solcher Vertrag abgeschlossen und tritt der Notfall ein, so gelten verschärfte Konditionen des Bundes.
- Pflichten und Auflagen sind erst im konkreten Fall einer Finanzhilfe zu erfüllen.
- Als pragmatischer Ansatz käme für den VSE auch eine Anlehnung an die Massnahme in Deutschland in Frage. Sie ist deutlich weniger invasiv.

Hohe Volatilität der Energiemärkte erhöht Systemrisiken

- Seit Ende 2021 zeichnen sich die Energiemärkte durch eine sehr hohe Volatilität mit starken Preisausschlägen aus, die mit dem Krieg in der Ukraine in bisher unbekanntem Ausmass zugenommen haben. Dadurch ist der Liquiditätsbedarf der im Handel tätigen Stromunternehmen stark angestiegen, um die mit dem Stromhandel verbundenen Sicherheitsleistungen zu decken (Absicherung Gegenparteirisiken). Eine weitere Verschärfung der Lage könnte sich ergeben im Falle eines Gasembargos oder Lieferstopps (verbunden mit noch höheren Preisen und Volatilität, welche weitere und noch höhere Sicherheiten verlangen), beim Ausfall mehrerer Gegenparteien oder bei Kraftwerksausfällen mit grossem Nachbeschaffungsbedarf. Ein solches Ereignis kann zu einer Illiquidität eines Marktteilnehmers und allenfalls zu einer Kettenreaktion führen, welche die Systemstabilität und damit die Stromversorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.
- Der Handel von Energie am Terminmarkt kann nicht einfach eingestellt werden, um Liquiditätsrisiken ganz auszuschliessen. Nicht nur Verkäufer haben ein Interesse daran, sondern auch Käufer wollen sich durch mittel- und langfristige Kontrakte absichern. Eine Energieversorgung hauptsächlich am Spotmarkt wäre unplanbar und unberechenbar, da Käufer und Verkäufer den täglich viel stärker schwankenden Marktbedingungen und Preisen ausgesetzt sind.
- Die Unternehmen der Schweizer Strombranche sind gut aufgestellt (hohe Eigenkapitalquote und ausreichend Liquidität) und haben Zusatzmassnahmen ergriffen, um gegen die aktuellen Risiken abgesichert zu sein. Es zeichnen sich daher aktuell keine Liquiditätsengpässe ab.

Grundsatz einer subsidiären und freiwilligen Notfallmassnahme wird begrüsst, Vorschlag ist jedoch unverhältnismässig und präjudizierend

Der VSE begrüsst im Grundsatz die Einrichtung einer subsidiären und freiwilligen Notfallmassnahme zur Verhinderung eines Systemversagens:

- Die Notfallmassnahme soll der Überbrückung einer ausserordentlichen, nicht antizipierbaren Marktentwicklung dienen. Sie soll nur zur Abfederung von ausserordentlichen Ereignissen verwendet werden.

- Versorgungssicherheit kann nur in einem engen Zusammenspiel aller Akteure (Energiewirtschaft, Bund, Kantone, ElCom) als Gesamtsystem gewährleistet werden. Sollte die Energiewirtschaft ihrem Versorgungsauftrag (Art. 6 Abs.2 EnG) in Krisensituationen oder einer ausserordentlichen Marktentwicklung nicht nachkommen können, dann ist ein subsidiäres Eingreifen der öffentlichen Hand zur Verhinderung eines Systemversagens angebracht.
- Ziel einer solchen Notfallmassnahme muss die Stabilisierung des Systems und nicht die Rettung der Unternehmen sein. Die durch hohe Margin-Calls ausgelöste Zahlungsunfähigkeit eines (europäischen oder schweizerischen) Marktteilnehmers kann dazu führen, dass eine Kettenreaktion bei anderen Marktteilnehmer ausgelöst wird oder der Betrieb kritischer Systeminfrastrukturen in Frage gestellt ist, was Versorgungsengpässe mit den damit verbundenen Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft nach sich zieht. Die Branche organisiert sich entsprechend (Sicherstellung Liquidität und Kraftwerksbetrieb), um dies zu möglichst zu vermeiden. Da sich ganz Europa in einer energiepolitisch unabsehbaren Situation befinden, lassen sich nicht alle Eventualitäten ausschliessen. Für solche Fälle ist eine subsidiäre und freiwillige Notfallmassnahme des Bundes gerechtfertigt.

Der VSE lehnt den unterbreiteten Vorschlag ab. Die vorgesehenen Eingriffe erachtet der VSE als unverhältnismässig und präjudizierend. Zudem ist der Vorschlag unausgegoren:

- Der Vorschlag verletzt in seiner Tragweite die verfassungsmässige Rechte der Rechtsgleichheit (Ungleichbehandlung von «systemkritischen» und anderen relevanten Marktteilnehmer), der Wirtschaftsfreiheit (Kontrahierungszwang und präventiver Eingriff in das strategische und operative Geschäft der verpflichteten Unternehmen) und der Eigentumsgarantie (Pfändung von Aktien). Dies widerspricht den zentralen Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung.
- Der Vorschlag sieht tiefgreifende Staatseingriffe in die Unternehmensführung vor und führt dadurch zu einer Teilübernahme der betroffenen Energieunternehmen durch den Bund. Mit Inkrafttreten des Gesetzes würde der Bund die finanziellen, organisatorischen, technischen und administrativen Belange der Unternehmen (Art. 5, Abs. 2) bestimmen. Dies wäre unhaltbar und überschreitet zudem die Kompetenzen des Bundes bei Weitem und schafft letztlich zusätzliche Risiken für die Unternehmen. Damit stellt sich die Frage, ob der Bund tatsächlich bereit ist, diese Risiken zu übernehmen und dafür einzustehen.
- Die Vorlage sieht unabhängig vom Eintreten einer ausserordentlichen Marktentwicklung und eines effektiven Liquiditätsbedarfs eines Unternehmens umfangreiche Informations- und Auskunftspflichten vor, auch über sensible Geschäftsdaten. Zudem ist die Datenweitergabe an zahlreiche Behörden vorgesehen. Das Abfragen auf Vorrat grosser Datenmengen, inkl. sensibler Geschäftsdaten ist ein Eingriff in das Geschäftsgeheimnis, birgt das Risiko einer nichtbestimmungsgemässen Verwendung der Daten (beispielsweise zu Regulierungszwecken).
- Der Vorschlag widerspricht durch die Untersagung von «nicht zwingend nötigen Investitionen» den energiepolitischen Zielen (Energie- und Klimastrategie) und gefährdet in letzter Konsequenz die Versorgungssicherheit.
- Der Vorschlag schädigt die Kreditwürdigkeit der Unternehmen (Pfändung von Aktien, Ungleichbehandlung Gläubiger, unverhältnismässige Pflichten) und gefährdet im Darlehensfall die finanzielle Solidität des betroffenen Unternehmens (Liquiditätsproblem kann durch den horrenden Risikozuschlag auf den Darlehensbetrag zu einem Solvenzproblem werden). Dieser Umstand ist bei börsennotierten Unternehmen umso heikler.
- Die vorgesehenen Auflagen würden zu einer massiven Einschränkung der Handels- und Geschäftstätigkeiten am mittel- und langfristigen Terminmarkt führen. Die Energieversorgung müsste dadurch verstärkt basierend auf dem sehr volatilen Spotmarkt bewerkstelligt werden. Das ist weder im Interesse der Produzenten noch der Konsumenten.

Die Notfallmassnahme soll auf die Sicherstellung der Systemstabilität ausgerichtet sein:

- Die Massnahme soll nicht selektiv für ausgewählte Unternehmen, sondern für weitere Unternehmen zugänglich sein.
- Sie soll folgende zwei Optionen für die Unternehmen umfassen mit voraus klar umrissenen, verhältnismässigen, nicht prohibitiven und nicht präjudizierenden Bedingungen:
 - Freiwilliger Abschluss eines Vertrags für Finanzhilfen (z.B. Darlehen, Garantien, Bürgschaften)
 - Wird kein Darlehensvertrag abgeschlossen und tritt der Notfall ein, so gelten verschärfte Konditionen

- Pflichten und Auflagen müssen verhältnismässig und erst im konkreten Fall einer Finanzhilfe (gemäss vertraglichen Vereinbarungen oder subsidiär gestützt auf eine moderate gesetzliche Regelung) zu erfüllen sein. Die Lieferung von sensiblen Geschäftsdaten und deren Weitergabe ist auch in diesem auf ein Minimum zu beschränken.
- Die finanziellen Bedingungen im Vergleich zu einer Kapitalbeschaffung am Markt sollen zwar unattraktiver sein, dürfen jedoch die betroffenen Unternehmen nicht in wirtschaftliche Schieflage bringen und mit hin sich prohibitiv auswirken. Ein Risikozuschlag ist auf die Marktzinsen zu erheben und nicht auf den Darlehensbetrag. Ein Dividendenausschüttungsverbot wäre selbstverständlich.
- Auf eine Verknüpfung mit energiepolitischen Forderungen ist zu verzichten. Energiepolitische Ziele und Forderungen können nicht Teil einer Notfallplanung zur Vermeidung eines Systemversagens sein, sondern müssen gegebenenfalls auf einem ordentlichen, gesetzgeberischen Weg erfüllt werden.

Als pragmatischer Ansatz käme für den VSE auch eine Anlehnung an die Massnahme in Deutschland in Frage. Sie ist deutlich weniger invasiv als der Vorschlag des Bundesrates:

- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)-Kreditlinie wird Unternehmen mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland für Marginzahlungen für Handelspositionen in Strom und Erdgas an EEX oder ICE Europe mit Bezug zum deutschen Spotmarkt oder für physische Lieferung nach Deutschland gewährt.
- Besichert werden nur Absicherungs-, keine Spekulationspositionen.
- Bestehende Kreditlinien dürfen nicht verringert werden und müssen ausgeschöpft sein.
- Das Unternehmen stellt den Antrag und wird mit Blick auf die Risikoübernahme durch den Bund einer Bonitätsprüfung unterzogen. Auf Wunsch können sich Unternehmen auch bereits prophylaktisch einer Vorab-Prüfung der wesentlichen Kriterien unterziehen.
- Der Zinssatz orientiert sich an den bisherigen KfW-Zuweisungsgeschäften (EU-Referenzzinsschema), mindestens aber wird ein Aufschlag auf den Marktzins fällig. Für nicht genutzte Teile der Kreditlinie wird eine Bereitstellungsprovision verlangt.
- Die Mitglieder der Leitungsorgane der Unternehmen müssen auf erfolgsabhängige Zahlungen (Bonus) verzichten.

2. 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Ziel und Zweck (Abs.1) sollte die Stabilisierung des Systems und nicht die Rettung der Unternehmen sein. Die Notfallmassnahmen sind daher allen Marktteilnehmern zugänglich zu machen.
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Die Rechtsform eines Unternehmens sagt nichts aus über dessen Funktion im Gesamtsystem. Die Rechtsform kann daher kein Kriterium sein, ob ein Unternehmen Zugang zur Notfallmassnahme erhält. Systemkritische Unternehmen nach Abs. 3 sind vor Erlass der Verfügung anzuhören. Kriterien, nach denen Unternehmen als systemkritisch bezeichnet werden können, sind zu wenig klar.

Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Abs. 3 ist zu streichen, es entsteht ein Anspruch auf Finanzhilfe, wenn die Bedingungen nach Abs.1 (Sicherstellung ausreichend Liquidität und Ausschöpfung bestehender Kreditlinien) und Abs. 2 (Eintreten einer ausserordentlichen, nicht antizipierbaren Marktentwicklung) erfüllt sind und die Unternehmen ihre übrigen Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Ein Vertragszwang wird abgelehnt. Der Vertrag für Finanzhilfen (z.B. Darlehen, Garantien, Bürgschaften) soll freiwillig ausgehandelt werden können, andernfalls werden verhältnismässige Konditionen im Zeitpunkt des Bedarfs vom Bund vorgegeben. Dies stellt auch sicher, dass es eine Lösung gibt, falls eine ausserordentliche Situation vor Vertragsabschluss eintritt. Die detaillierten und verhältnismässigen Konditionen des Bundes sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt zu geben, inkl. allen dazu notwendigen Unterlagen. Auf eine Frist für den Vertragsabschluss ist zu verzichten.
Pflichten (Art. 5)	Art. 5 ist auf Themen zu beschränken, die im freiwilligen Vertrag geregelt werden sollen. Die Pflichten nach Abs. 1 sind Gegenstand einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Sie sind in Eigenverantwortung wahrzunehmen. Es kann nicht sein, dass Bundesrat auf Dauer in die operative Geschäftsführung (inkl. Investitionsplanung) der Unternehmen eingreift. Pflichten gegenüber dem Bund sollen erst dann in Kraft treten, wenn effektiv eine Finanzhilfe beantragt wird. Es ist ex post zu beurteilen, ob ein allfälliger Verstoss gegen diese Pflichten stattfand, welcher sanktioniert werden müsste. Die Auskunftspflicht über sensible Geschäftsdaten ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Verpflichtung für entsprechende Datenlieferungen ist erst mit Abruf einer Finanzhilfe nachzukommen.

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Siehe Bemerkungen zu Art. 1 und Art. 4.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Die Bedingungen müssen verhältnismässig sein und dürfen nicht zu einer Schädigung der Unternehmen führen. Abs. 3: Ein Risikozuschlag ist auf den Marktzinsen und nicht auf der Summe der Finanzhilfe zu erheben.

	<p>Abs. 5: Der ungedeckte Mittelbedarf lässt sich schwer vorhersehen (aussergewöhnliche Marktentwicklung), daher kann die Summe einer allfällig benötigten Finanzhilfe kaum vorgängig im Vertrag festgelegt werden.</p> <p>Abs. 7: Die Rückzahlfrist muss mit der Gültigkeitsdauer des Rettungsschirms übereinstimmen (31. Dezember 2026).</p>
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Ein solches Pfandrecht kommt einer Enteignung gleich, es wird als unverhältnismässig erachtet.

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Siehe Bemerkung zu Art. 4.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Kein Kommentar.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Kein Kommentar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Kein Kommentar.
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Kein Kommentar.

Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	<p>Datenerhebungen und -weitergaben sind nur im konkreten Fall einer Finanzhilfe vorzusehen und auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>Es ist zwingend sicherzustellen, dass sensible Geschäftsdaten nicht öffentlich gemacht werden.</p> <p>Für Personen mit Zugang zu solchen Daten hat eine Verschwiegenheitspflicht und allenfalls eine Karenzfrist vor einem allfälligen Wechsel zu einem Marktteilnehmer zu gelten.</p>
Beobachtung und Information (Art. 15)	Siehe Bemerkungen zu Art. 5 und Art. 14.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Kein Kommentar.
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Kein Kommentar.
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Kein Kommentar.



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Gruppe Grosser Stromkunden GGS
Kontaktperson : Walter Müller
Telefon : +41 78 759 20 67
E-Mail : w.mueller@stromkunden.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh. Sie leisten nicht nur substanzielle Beiträge zur Umsetzung der Energiestrategie des Bundesrates im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz, der Reduktion der Klimagasemissionen und der dezentralen Stromproduktion. Sie werden nun sehr direkt von den stark gestiegenen Energiepreisen betroffen, und sind dabei weitestgehend auf sich selbst gestellt, ohne dass irgendwelche Rettungsschirme in Aussicht gestellt würden.

Die Mitglieder der GGS haben Verständnis dafür, dass in ausserordentlichen Lagen ausserordentliche Massnahmen notwendig werden könnten, wenn beispielsweise aufgrund grosser offener Handelspositionen und sehr stark steigenden Preisen innerhalb sehr kurzer Zeit (48h) umfangreiche Liquidität bereitgestellt werden muss oder eine Gegenpartei ausfällt. Allerdings handelt es sich hier um Risiken, die nicht völlig unvorhersehbar sind und von den betreffenden Akteuren mit entsprechend vorausschauendem Risikomanagement im Zaum gehalten werden können, auch wenn eine Anpassung mit Verlusten verbunden sein kann.

Es ist für uns daher absolut zentral, dass die Bedingungen, die an die Gewährung der Darlehen geknüpft sind – wie in der Vorlage vorgesehen – so unattraktiv sind, dass sie nur dann beansprucht werden, wenn keine andere Option mehr zur Verfügung steht. Die Eigentümer der Unternehmen, die von diesem Rettungsschirm profitieren können, müssen zuerst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, bevor sie in einer Notsituation an den Bund gelangen. Eine Verwässerung dieser Bedingung lehnen wir strikt ab! Auf keinen Fall darf es dazu kommen, das unterstellte Unternehmen Risiken vermehrt in Kauf nehmen oder sich gemeinsam mit den Eigentümerinnen und Eigentümern weniger intensiv um notwendige, präventive Vorkehrungen bemühen!

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Umfang & Geltungsbereich OK.
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Kraftwerksleistung von mindestens 1200 Megawatt als Untergrenze OK.
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Grundsatz der Subsidiarität OK – nicht verwässern!
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für den Abschluss eines Darlehensvertrags OK.

Pflichten (Art. 5)	Die aufgelisteten Pflichten zur Verbesserung der Liquidität sind richtig und notwendig, ebenso die Überprüfbarkeit durch EI-Com und EFK. Auch hier keine Verwässerung.
--------------------	--

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Die aufgeführten Voraussetzungen in Abs. 1 Bst. a.-c. sind zielführend und müssen für die Gewährung eines Darlehens erfüllt sein.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Die Risikozuschläge in Abs. 3 (20 – 30 % der Darlehenssumme) sind gerechtfertigt, in Anbetracht der Tatsache, dass bei hohen Strompreisen nicht nur Liquiditätsengpässe aufgrund offener Handelspositionen drohen, sondern auch satte Gewinne winken. Eine Reduktion der Risikozuschläge lehnen wir strikte ab! Abs. 9 absolut korrekt! Abs. 11 Verhandlungspflicht für systemkritische Unternehmen mit den Gemeinwesen (Kantone & Gemeinden) ist ein «Gummi-Paragraph». Wir hätten gerne eine griffigere Bestimmung, beispielsweise eine Halbierung oder Stundung von Konzessionsabgaben während der Laufzeit des Darlehens.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Pfandrecht OK

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Darlehensgewährung mittels Verfügung bei Risikozuschlag von 30% OK.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	OK
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Sozialisierung allfälliger Ausfälle unschön aber 50/50 Bund & Kantone OK

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Verpflichtungskredit per einfachem Bundesbeschluss OK
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Bereitstellungspauschale von CHF 15 Mio p.a. ist gut. Nicht reduzieren! Es ist sozusagen eine «Versicherungsprämie», die verursachergerecht den Aufwand decken soll.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	OK
Beobachtung und Information (Art. 15)	OK

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	OK
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	OK
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	OK



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Kontaktperson : Ruedi Lustenberger, Präsident, Romoos
Telefon : 079 211 63 40
E-Mail : ruedilustenberger@bluewin.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

Die extrem kurze Vernehmlassungsfrist von nur gerade einer Woche erlaubt leider keine vertiefte Prüfung und Diskussion der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage. Wir beschränken uns deshalb im Folgenden auf einige generelle Überlegungen und behalten uns vor, weitere Elemente im Rahmen der parlamentarischen Beratung einzubringen.

Mit der Vorlage sollen Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass systemrelevante Unternehmen der Stromwirtschaft in der Folge der Ukraine-Krise in einen finanziellen Engpass geraten würden. Die Vorlage ist so ausgestaltet, dass davon vor allem drei Unternehmen betroffen sind: Alpiq, Axpo und BKW. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, auch für weitere Stromunternehmen Rettungsmassnahmen zu ergreifen. Für die systemrelevanten Unternehmen soll ein Verpflichtungskredit von 10 Mrd. Fr. bereitgestellt werden. Die drei Unternehmen sollen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des dringlichen Gesetzes einen Darlehensvertrag mit dem UVEK unterzeichnen. Das Gesetz ist bis Ende 2026 befristet, bis dahin will der Bundesrat weitergehende Massnahmen zur Absicherung der Stromwirtschaft gegen Krisen vorbereiten. Das dringliche Gesetz soll noch in der Sommersession 2022 vom Parlament beraten werden und danach in Kraft gesetzt werden.

Die AG BERGGEBIET versteht die Besorgnis des Bundesrates um eine sichere Stromversorgung. Für diese sichere Stromversorgung sind in erster Linie die Elektrizitätsunternehmen selber zuständig. Die AG BERGGEBIET hat bereits in Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 darauf hingewiesen, dass die Schweiz die Versorgung mit Energie aus einheimischer Produktion stärken und damit die Auslandabhängigkeit reduzieren müsse. Dazu gehört ein substanzieller Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz, insbesondere auch der Wasserkraft. Die AG BERGGEBIET bedauert es ausserordentlich, dass der Ausbau der Wasserkraft immer noch durch langwierige Verfahren und unzählige Einsprachen gebremst wird. Zudem ist es nicht förderlich, wenn die Stromkonzerne nur zögerlich in die Wasserkraft investieren und dabei den Heimfall als Argument vorschieben. Bei den anderen erneuerbaren Energien wie der Solarenergie hat die Schweiz lange die Entwicklung verschlafen. Die Corona-Krise und aktuell nochmals verstärkt der Ukraine-Krieg sollten als Weckruf genommen werden, um die Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland in allen wichtigen Bereichen zu überdenken und zu reduzieren.

Falls der vorgeschlagene Rettungsschirm tatsächlich aufgespannt wird, erwartet die AG BERGGEBIET, dass

- die Stromkonzerne ihre Vorbehalte gegenüber Investitionen in die Wasserkraft vor dem Hintergrund des Heimfalls aufgeben und der Wasserzins nicht mehr in Frage gestellt wird;
- der Bundesrat alles daran setzt, die Verfahren für die Bewilligung von Kraftwerksanlagen zu beschleunigen;

- die Bestimmungen bezüglich des Verbandsbeschwerderechts überprüft werden mit dem Ziel, dass in Rechtsverfahren eine objektive Güterabwägung stattfinden kann ohne dass von einzelnen Interessenvertretungen die Projekte unnötig verzögert werden und
- die Umweltverbände ihre Blockadepolitik gegen den Ausbau der erneuerbaren Energieträger aufgeben (der Runde Tisch zur Wasserkraft war diesbezüglich eigentlich ein guter Ausgangspunkt, nur wurde das Ziel bereits beim ersten konkreten Projekt (Gorneri) wieder verfehlt).

Bezüglich des Rettungsschirms sieht die SAB in erster Linie Vorbehalte gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Bundesrat will den Rettungsschirm sofort in Kraft setzen und mit den systemrelevanten Unternehmen bis spätestens Ende Jahr Darlehensvereinbarungen unterzeichnen. Der Rettungsschirm wird somit quasi aufgespannt, noch bevor effektiv eine Krisensituation eingetreten ist. Dies ist äusserst unüblich. In der Vergangenheit wurden Rettungsmassnahmen erst eingeleitet, wenn die Krise bereits eingetreten war und damit real war (Beispiele: Swissair und UBS). Ein vorzeitiges Aufspannen des Rettungsschirmes kann hingegen ausgesprochen problematische Fehlanreize setzen, wie es auch der erläuternde Bericht auf S. 5 erwähnt (z.B. reduzierter Anreiz für Anstrengungen seitens der betroffenen Unternehmen und falsche Signale auf dem Kapitalmarkt). Die AG BERGGEBIET ist deshalb der Auffassung, dass das Parlament die Vorlage zwar beraten und damit die einzelnen Elemente der Vorlage breiter diskutieren solle, dass der Bundesrat die Vorlage aber erst in Kraft setzt, sobald effektiv Handlungsbedarf gegeben ist.

Wenn der Rettungsschirm in Kraft gesetzt wird, so ist klar, dass umgekehrt klare Bedingungen damit verknüpft werden müssen, so wie z.B. das Verbot der Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen. Als nicht zulässig erachten wir hingegen Vorgaben, die in kantonales und kommunales Recht eingreifen. Dies betrifft u.a. Wasserzinsen. Art. 7, Abs. 11 sieht diesbezüglich vor, dass die Stromkonzerne Verhandlungen mit den Kantonen und Gemeinden über eine allfällige Stundung von Abgaben und der Wasserzinsen führen sollen. Die Kantone und Gemeinden sind in den meisten Fällen direkt an den Wasserkraftgesellschaften beteiligt und haben von sich aus ein Interesse, dass diese die Krise meistern können. Es braucht dazu keine Vorgaben des Bundes. Art. 4, Abs. 11 muss dementsprechend gestrichen werden. Ebenso kann Art. 10 in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden, da er quasi ein Moratorium für den Heimfall bedeuten würde. In wie weit die Kantone bereit sind, sich an allfälligen Verlusten zu beteiligen und wie der Verteilschlüssel aussehen kann (Art. 11), dazu müssen sich die Kantone selber äussern.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	

Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Antrag: Streichung von Abs. 11.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Antrag: Streichen.

Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	
--	--

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Antrag zu Abs. 2: Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten (eventuell noch als Zusatz: nach Konsultation der Kantone und der zuständigen Parlamentskommissionen). Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Oggetto: DXT Commodities SA. Osservazioni al piano di salvataggio per il settore dell'energia elettrica

Con riferimento al disegno di legge denominato "Legge federale concernente un piano di salvataggio per il settore dell'energia elettrica" (di seguito, "**Piano di Salvataggio**"), si rendono le osservazioni di cui appresso nell'ambito della procedura di consultazione aperta dal Consiglio Federale in data 27 aprile 2022.

I) Breve presentazione dell'attività svolta da DXT Commodities SA.

Al di fine di meglio rappresentare gli interessi di cui la scrivente società è esponente, si ritiene opportuno offrire una sintetica presentazione in merito all'attività svolta dalla stessa in Svizzera e nel connesso mercato europeo.

DXT Commodities SA, con sede a Lugano, è uno dei principali operatori di trading all'ingrosso di energia elettrica e gas naturale in Svizzera e in Europa, attiva in questo settore sin dal 2005.

Nel complesso, il fatturato medio di DXT degli ultimi tre anni derivante dalle transazioni di energia elettrica e di gas naturale è pari a [REDACTED].

Più nel dettaglio, per quanto riguarda l'energia elettrica, DXT ha movimentato negli ultimi 3 anni [REDACTED] all'anno.

[REDACTED]

Inoltre, nel periodo 2019-2021, DXT ha movimentato sulla borsa elettrica svizzera gestita da EPEX [REDACTED]

Per quanto riguarda il gas naturale, invece, DXT ha movimentato negli ultimi 3 anni [REDACTED]

[REDACTED]

II) Osservazioni al Piano di Salvataggio con riferimento al settore dell'energia elettrica

Il Piano di Salvataggio oggetto di consultazione si pone lo scopo di garantire la liquidità delle aziende elettriche attive nel commercio di energia, in caso di aumenti estremi dei prezzi o di inadempienze su larga scala delle controparti.

Come evidenziato nel rapporto esplicativo per l'avvio della procedura di consultazione ("**Rapporto Esplicativo**"), dallo scoppio della guerra in Ucraina, lo scenario di forte aumento

dei prezzi dell'energia si è ulteriormente aggravato e sono cresciuti i rischi di liquidità delle imprese elettriche operanti nel settore all'ingrosso.

A tal riguardo, si coglie, anzitutto, l'occasione per ringraziare il Consiglio Federale, il DFF (AFF) e il DATEC (UFE) per avere dato massimo rilievo alla necessità di garantire un sostegno alle imprese che operano nel settore dell'energia elettrica, affinché le stesse possano proseguire la propria attività con continuità in caso di sviluppi straordinari del mercato, assicurando, nel complesso, un regolare approvvigionamento energetico.

Muovendo proprio da tale premessa, si ritiene che le finalità perseguite dal Consiglio Federale con il Piano di Salvataggio potrebbero essere soddisfatte in maniera più adeguata ed efficace tenendo in considerazione quanto segue.

Il Piano di Salvataggio individua come destinatarie ex lege le aziende elettriche con sede in Svizzera "di rilevanza sistemica", definite come società operanti nel commercio all'ingrosso e che dispongono di una potenza elettrica installata di almeno 1200 MW. Nel Rapporto Esplicativo viene rilevato che questa soglia rappresenta la quantità di energia che potrebbe essere compensata in breve tempo dal sistema elettrico svizzero in caso di inadempienza di un'impresa elettrica.

In base alla definizione precedente, sono state individuate quali imprese di rilevanza sistemica, sottoposte obbligatoriamente al Piano di Salvataggio, le seguenti società Axpo Holding AG, Alpiq Holding AG e BKW SA.

Al fine di garantire la stabilità dell'intero sistema di approvvigionamento di energia elettrica, si invita, tuttavia, a considerare la possibilità di ampliare, su base volontaria, la platea di soggetti che possono accedere al Piano di Salvataggio.

Infatti, come ben evidenziato a pagina 7 del Rapporto Esplicativo ed in parte recepito dall'art.3 della proposta di legge, anche l'inadempienza di un'impresa fortemente interconnessa ad altre imprese del settore attraverso le proprie operazioni commerciali può rappresentare un importante rischio per la sicurezza del sistema.

Il mercato elettrico (come quello del gas naturale) si basa infatti su rapporti commerciali di compravendita particolarmente articolati, dove diversi soggetti si frappongono tra chi produce il bene e chi lo consuma in tempo reale. Il loro ruolo è centrale, in quanto scambiano il bene su diversi orizzonti temporali per fornire quelle coperture necessarie ai produttori per stabilizzare i ricavi e ai consumatori per stabilizzare i costi. Alcune imprese del settore dell'energia presentano quindi una complessa rete di dipendenze finanziarie con i soggetti della filiera e la loro potenziale inadempienza può costituire un rischio finanziario per i produttori, i consumatori e le altre società intermediarie, con un pericoloso effetto a catena.

Ne sono un esempio le società di trading, come DXT, responsabili di un gruppo di bilancio, che operano in Svizzera e che quindi giocano un ruolo fondamentale, non solo nell'equilibrio fisico del sistema, ma anche nell'equilibrio finanziario del mercato elettrico svizzero nel suo complesso.

È evidente che l'eventuale default di una o più società di trading all'ingrosso di energia con volumi pari a quelli movimentati di DXT avrebbe un forte impatto sul panorama delle aziende

svizzere operanti nel settore elettrico e sulla stabilità dell'intero sistema di approvvigionamento di energia elettrica ed avrebbe, di conseguenza, una "rilevanza sistemica".

Si ritiene, pertanto, sulla base di quanto sopra esposto, che le finalità perseguite dal disegno di legge oggetto di consultazione sarebbero meglio soddisfatte estendendo anche alle imprese di trading che soddisfino determinati requisiti la possibilità di aderire, su base volontaria, al Piano di Salvataggio.

A tal fine, sulla base del principio di proporzionalità, sarebbe opportuno adeguare le condizioni e gli obblighi previsti dal disegno di legge per l'adesione al Piano di Salvataggio e la concessione del relativo mutuo alla tipologia di attività svolta dalle società di trading all'ingrosso di energia elettrica ed ai volumi dalle stesse commercializzati in Svizzera.

In particolare, a titolo esemplificativo - e con la più ampia disponibilità a fornire il proprio supporto al fine di individuare nel dettaglio obblighi e restrizioni congrui in proporzione al ruolo e l'attività delle società di trading in Svizzera - si propone sin da ora:

- di voler proporzionalmente commisurare l'eventuale importo forfettario a copertura per la messa a disposizione del Piano di Salvataggio all'attività svolta sul mercato svizzero dalle singole società di trading;
- di voler considerare le specifiche esigenze ed i meccanismi delle attività delle società di trading al fine di stabilire eventuali limitazioni alle operazioni commerciali in modo da consentire alle stesse di proseguire la propria ordinaria attività con continuità e ragionevole sostenibilità;
- di voler commisurare gli obblighi di trasparenza e monitoraggio alla attività svolta dalle società di trading, rispettando fra l'altro le previsioni di riservatezza di cui ai contratti in essere.

III) Osservazioni al Piano di Salvataggio con riferimento al mercato del gas naturale.

In aggiunta a quanto sopra, si ritiene opportuno rendere alcune osservazioni di portata più generale.

Come già rilevato, il Piano di Salvataggio si rivolge alle sole imprese di rilevanza sistemica del settore dell'energia elettrica.

La scrivente Società comprende e condivide la finalità perseguita dal Consiglio Federale con il testo oggetto di consultazione di assicurare l'approvvigionamento di energia elettrica in Svizzera, cercando di evitare che le imprese del settore si trovino in situazioni di crisi finanziaria e di generalizzata inadempienza.

Occorre, tuttavia, considerare che la maggior parte delle imprese che operano nel settore dell'energia elettrica sono parimenti operative anche nel settore del gas naturale, trattandosi di due mercati indissolubilmente connessi ed interdipendenti o, comunque, detengono rapporti commerciali con società di trading che espletano attività in ambo i mercati. A titolo esemplificativo, [REDACTED]

[REDACTED]

In forza di tale intrinseca interconnessione, è indubbio che l'interruzione della fornitura di gas naturale dalla Russia quale conseguenza dell'inasprimento dell'attuale quadro sanzionatorio andrebbe a determinare situazioni di generalizzata crisi finanziaria e inadempienza a danni delle società operative nel settore del gas naturale, scatenando un pericoloso "effetto a catena" nei confronti delle rispettive controparti contrattuali, arrivando ad impattare, in ogni caso e con maggiore vigore, l'attività e la stabilità delle imprese di rilevanza sistemica nel settore dell'energia elettrica e la loro facoltà di assicurare la produzione e l'approvvigionamento energetico necessari a far fronte alle esigenze della Svizzera.

Stante quanto sopra esposto, si chiede, in aggiunta a quanto sopra rilevato nell'ambito del paragrafo che precede, di voler considerare l'opportunità di estendere, con le dovute modifiche, la portata del Piano di Salvataggio oggetto di consultazione anche alle imprese svizzere attive nel settore del gas naturale e/o di aprire una consultazione ad hoc al fine di valutare l'opportunità di adottare, in via parallela, un correlato piano di salvataggio per le imprese di trading di gas naturale volto a mitigare i rischi derivanti dall'eventuale interruzione delle forniture di gas dalla Russia.

*

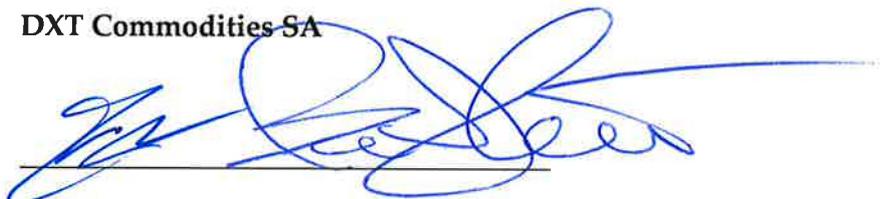
Si rimane, sin da ora, a disposizione per qualsivoglia chiarimento e, come preannunciato, per meglio illustrare le esigenze della scrivente società al fine di poter individuare, in relazione al Piano di Salvataggio oggetto di consultazione, condizioni di adesione, misure ed obblighi ragionevolmente adeguati e proporzionati al ruolo ed alle attività svolti dalle imprese svizzere di trading all'ingrosso di energia elettrica e gas naturale.

Si rimane volentieri a disposizione anche a presenziare ad incontri al fine di meglio rappresentare le sopra esposte esigenze e fornire, ove ritenuto opportuno, informazioni più di dettaglio in merito all'attività svolta dalla DXT ed all'impatto che un potenziale blocco delle forniture di gas naturale avrebbe sulla situazione commerciale e finanziaria della scrivente società.

Con osservanza

Lugano, 4 Maggio 2022

DXT Commodities SA



Maurizio Cencioni Benedict J. Sciortino



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Der Beauftragte

CH-3003 Bern

POST CH AG
EDÖB; EDÖB-A-0C8A3401/1

Bundesamt für Energie
rettungsschirm@bfe.admin.ch

Unser Zeichen: EDÖB-A-0C8A3401/1
Sachbearbeiter/in: André Winkler
Bern, 3. Mai 2022

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft: Stellungnahme des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf den eingangs erwähnten Vorentwurf wurde der Beauftragte in der Ämterkonsultation nicht begrüsst, weshalb er im Rahmen der laufenden Vernehmlassung wie folgt Stellung nimmt:

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) bezweckt, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern (Art. 1 BGÖ), damit Bürgerinnen und Bürger politische Abläufe erkennen und beurteilen können. Nebst Vertrauen soll dadurch das Verständnis für die Verwaltung und ihr Funktionieren gefördert sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden.¹ Ausserdem ermöglicht das Öffentlichkeitsgesetz eine unmittelbare Kontrolle der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger.² Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt auch das Ziel, Misswirtschaft und Korruption in der Verwaltung vorzubeugen. Indirekt schützt es davor, dass sich einzelne Bereiche der Bundesverwaltung dem Verdacht ausgesetzt sehen könnten, mit den Wirtschaftsbeteiligten Geheimabsprachen resp. unlautere Machenschaften zum Nachteil von anderen resp. auf Kosten der Steuerzahlenden getätigt zu haben.

Das Öffentlichkeitsgesetz sieht Ausnahmen insbesondere zum Schutz der privaten Interessen von Unternehmen vor. So ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ) sowie der Privatsphäre und der Personendaten von natürlichen und juristischen Personen (Art. 7 Abs. 2, Art. 9 BGÖ i.V.m. Art. 19 des Bundesgesetzes über den Datenschutz DSG, SR 235.1) explizit gewährleistet.

Zu Art. 14 Abs. 4 VE des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft
Diese Bestimmung sieht vor, dass eine Einsichtnahme nach dem Öffentlichkeitsgesetz in die von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ausgeschlossen ist.

¹ BGE 142 II 313 E. 3.1.

² Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 12. Februar 2003, BBI 2003 1963 (zitiert BBI 2003), BBI 2003 1973 f.

Feldeggweg 1
3003 Bern
Tel. +41 58 463 74 84, Fax +41 58 465 99 96
www.edoeb.admin.ch



Vorgesehen ist weiter, dass das UVEK regelmässig allgemeine Informationen zum Rettungsschirm veröffentlichen soll, wobei unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen nicht veröffentlicht werden. Im erläuternden Bericht wird dazu ausdrücklich festgehalten, dass Art. 14 Abs. 4 eine Spezialbestimmung im Sinne von Art. 4 Bst. a BGÖ darstelle.

Ein derartiger spezialgesetzlicher Vorbehalt hat zur Folge, dass das Öffentlichkeitsgesetz für den Zugang zu diesen Informationen nicht anwendbar ist. Für den Beauftragten sprechen mehrere Gründe dagegen, die in Art. 14 Abs. 4 VE des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft vorgeschlagenen Inhalte von der Verwaltungsöffentlichkeit nach Öffentlichkeitsgesetz auszunehmen.

Allgemeines öffentliches Interesse an der Verwendung von Steuergeldern

Zusammen mit dem Bundesgesetz soll dem Parlament ein Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit in Höhe von 10 Milliarden Franken für den Rettungsschirm für die Strombranche zur Genehmigung unterbreitet werden. Sofern es bei den gewährten Darlehen zu Verlusten kommt, werden diese mit Steuergeldern gedeckt. Allein aufgrund dieses sehr hohen Geldbetrages und eines damit einhergehenden Interesses der Öffentlichkeit an der Verwendung von Steuergeldern rechtfertigt sich eine voraussetzungslose Geheimhaltung der in Frage stehenden Informationen nicht. Das UVEK selber anerkennt die Notwendigkeit einer weitgehenden Informationstransparenz im Kontext eines Rettungsschirms (Erläuternder Bericht S. 15). Laut Rechtsprechung rechtfertigt sich zudem die Zugänglichmachung von amtlichen Informationen auf Gesuch hin desto eher, je grösser die politische oder gesellschaftliche Bedeutung eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Behörde ist.³ Es besteht somit bereits per se ein öffentliches Interesse am Nachvollzug der Verwaltungstätigkeit durch die Bevölkerung.⁴

Die Gewährung von Darlehen und das damit einhergehende Ermessen kann Risiken mit Blick auf die Rechtmässigkeit und den Vollzug der Finanzhilfen beinhalten. Um diesbezüglichen Verdachtsmomenten oder Spekulationen entgegenzuwirken, liegt es nicht nur im Interesse der Öffentlichkeit, sondern gerade auch im Interesse der Verwaltung selber, bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft so transparent wie möglich zu agieren.⁵

Spezifische öffentliche Interessen

Schliesslich können gemäss der Öffentlichkeitsgesetzgebung ergänzend auch aus der Erlangung bedeutender Vorteile spezifische öffentliche Interessen begründet werden (s. Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ). Die Gewährung eines Darlehens stellt einen bedeutenden Vorteil dar, weshalb ein Anwendungsfall von Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ denkbar wäre.

Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes hätte zur Folge, dass das Bestehen und die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe dieser Informationen im Einzelfall nicht einmal geprüft würden.

Schutz der Interessen der privaten Unternehmen

Im erläuternden Bericht führt das UVEK aus, dass die von betroffenen privaten Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten "sehr sensibler Natur" seien und regelmässig Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes enthalten dürften. Angesichts der Sensitivität dieser Informationen und um eine klare Rechtslage zu erreichen, werde der Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes eingeschränkt.

Soweit das UVEK auf allfällige in den Informationen der privaten Unternehmen enthaltene Geschäftsgeheimnisse hinweist, ist anzumerken, dass die im Öffentlichkeitsgesetz verankerten Ausnahmebestimmungen einen umfassenden Schutz der privaten Interessen der Betroffenen, insbesondere des Geschäftsgeheimnisses (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ) und der Personendaten (Art. 7 Abs. 2 bzw. Art. 9

³ Urteil des BVerG A-5635/2019 vom 12. Mai 2020 E. 5.4.2.

⁴ Vgl. BBI 2003 1973 f.

⁵ Vgl. BGE 144 II 77 E. 5.1.

4 May 2022

EFET welcomes the Swiss Government's readiness to provide short-term liquidity support to ensure the functioning of Swiss electricity market but demands significant improvements to the proposed design of the electricity rescue mechanism

On 27 April 2022, the Swiss Federal Council opened a consultation on a federal law on a rescue mechanism for “*systemically important*” electricity companies, consisting at least of those with more than 1200 MW of installed electricity generation capacity in Switzerland. The objective is to ensure market participants do not run out of financial liquidity in the event of extreme price increases. Participation in the rescue mechanism is compulsory.

Key messages

1. The current extreme market conditions are putting a heavy strain on the financial liquidity of many energy companies which could ultimately endanger the functioning of the pan-European energy markets: **well-designed, time-limited emergency liquidity support for margining** is crucial to ensure the functioning of the wholesale energy markets
2. **Liquidity and/or guarantees** should be provided by governments or financial public law institutions to allow the market to buffer the impact of clearing houses' margin calls (via cash payments)
3. Participation in rescue mechanisms through loans should always be **voluntary and open to all companies active in the electricity market** regardless of their legal form or other criteria, and should come as direct support only as a last resort
4. Obligations under the framework contract should be limited exclusively to providing information in connection with trading transactions for the hedging of electricity production and should avoid any strategic or operational influence

Detailed comments

The proper functioning of European energy markets can be preserved through the injection of liquidity via emergency funding measures

Market participants are active in the energy markets to cover their supply and demand and to execute transactions mitigating the market risk of their commercial activities (hedging). For these purposes, energy market participants trade on wholesale energy markets via bilateral transactions (undertaken over the counter, "OTC") and/or via centrally cleared, regulated markets.

Under normal circumstances of market volatility, energy market participants do not experience huge financial liquidity risks when they hedge their commercial risks and, hence, these firms remain solvent. However, market participants, clearing members and clearing houses are currently facing major challenges in managing the impact of an extraordinary geopolitical situation.

Massive price movements on European energy exchanges have resulted in an exponential increase of margin payments by market participants. This has significant implications for electricity generators, among others, who want to hedge their production against future price risks.

Margin requirements have reached a level where multiple market participants trading in Europe face a risk of not having sufficient cash reserves to meet margin calls and are considered by the clearing bank as a defaulting party.

Hence, there is an urgent need to introduce mechanisms supporting financial liquidity management and to guarantee the stability of the central clearing process. Thereby energy markets can continue to function properly and guarantee security of supply.

Governments or financial public law institutions can achieve this by (1) **providing guarantees to clearing members** or (2) **providing liquidity directly to the concerned market participants**, as in the proposed Swiss electricity rescue mechanism. While we recommend this second option only as a last resort, we appreciate that alternatives may not be available in the context of the Swiss market.

The excessively strict conditions proposed by the Swiss Government undermine the effectiveness and efficiency of the rescue mechanism

When the provision of financial liquidity is combined with excessively burdensome conditions and obligations having detrimental effects on the successful business of the concerned companies, its effectiveness and efficiency is at stake.

First, we request the rescue mechanism to be optional, open to all companies active in the electricity market in Switzerland and provide for financial assistance in general and not just loans. EFET opposes a mandatory conclusion of a framework agreement up-front with the government, and that the mechanism only be accessible to a small number of pre-defined companies.

Second, we demand that the government refrain from any strategic or operational influence and that the strict conditions only apply for companies actually requesting a loan. Even though we understand the need to establish detailed conditions in order to obtain federal support, we believe that excessively strict requirements could be counterproductive; the extension of supervisory powers, e.g. by EICom, should be defined in a specific and appropriate legislation.

In particular, we are concerned by Article 5.3.a which seems to imply that the conclusion of a framework contract could constrain wholesale activities of companies, even when they have not made use of the credit. This would result in a further reduction of market liquidity and therefore to more price volatility.

Therefore, EFET requests the Swiss Federal Council to clearly distinguish between the conditions that apply to the framework contracts and the conditions that only apply when a company makes use of the loan.

Finally, we remind the Government that in the current situation, financial liquidity risks are connected not only to tensions on electricity prices, but also on gas prices. Therefore, we invite the Swiss Federal Council to consider the possibility of elaborating a rescue mechanism with a broader scope, addressing companies active in the gas sector as well.



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Energy Infrastructure Partners AG
Kontaktperson : Caterina Mattle, Head of Public and Regulatory Affairs
Telefon : +41 58 330 61 68
E-Mail : caterina.mattle@energy-infrastructure-partners.com

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Energy Infrastructure Partners (EIP) ist ein FINMA-lizenzierter Verwalter von Kollektivvermögen mit Schweizer Eigentümern, der in der Schweiz für institutionelle Kapitalanleger, insbesondere Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet. Zu den von EIP verwalteten Beteiligungen gehören z.B. (indirekte) Minderheitsanteile an der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes Swissgrid, am Stromproduzenten Alpiq und an der Transitgasleitung. Die in der Schweiz getätigten Investitionen, insbesondere auch die Investition in Alpiq, erfolgen über die **Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz**, eine Anlagegruppe nach Schweizer Recht. Die Anlagegruppe wurde im Jahr 2014 lanciert und verwaltet heute Vermögen in der Höhe von rund 2 Milliarden Franken von **mehr als 170 Schweizer Pensionskassen** aus allen Regionen und Sektoren der Schweiz.

In ihrer Funktion als Verwalterin von einheimischem Pensionskassenvermögen, insbesondere der 33%-Beteiligung an der Alpiq, begrüsst EIP den vorgeschlagenen Rettungsschirm ausdrücklich. Die Unterstützung einer sicheren, zuverlässigen und nachhaltigen Stromversorgung für die Schweiz ist für EIP und die investierenden Pensionskassen höchstes Gut, gerade auch in Zeiten von ausserordentlichen Preisschwankungen auf den europäischen Energiemärkten.

Als die Energiepreise an den Börsen im Dezember 2021 innert kürzester Zeit beispiellose Höhen erklommen, waren die Aktionäre von Alpiq innert weniger Tage bereit, zusätzliche liquide Mittel in substantiellem Ausmass bereitzustellen. Der hohe Liquiditätsbedarf¹ resultierte aus dem Erfordernis zur Bereitstellung zusätzlicher Sicherheitsleistungen für abgeschlossene Absicherungsgeschäfte **und eben gerade nicht aus spekulativen Geschäften im Energiehandel.** Solche Absicherungen dienen dazu, langfristige Markt- und Preisrisiken zu reduzieren. Sie wurden seit der mit einem Strompreiserfall verbundenen Finanzkrise im Jahr 2008 ausgeweitet und schützen letztendlich auch die Schweizer Verbraucher in der aktuellen Krise vor dem unmittelbaren Einfluss hoher Strompreise. **Die aus den Absicherungen resultierende höhere Liquiditätsanforderung ist ein Effekt, der aus der gewonnenen höheren Sicherheit resultiert.** Diese Sicherheitsleistungen beziehen sich auf zukünftige physische Stromlieferungen und sind durch das Eigentum der Elektrizitätsunternehmen an ihren Kraftwerken gedeckt. Sobald die **physischen Lieferverpflichtungen** von den Unternehmen erfüllt werden, fliessen die Sicherheitsleistungen nach Erfüllung der Lieferpflicht wieder vollständig an die Unternehmen zurück.

Angesichts der weiterhin sehr hohen Volatilitäten an den Energiemärkten und einer kurzfristig nicht absehbaren nachhaltigen Entspannung sind auch künftig Situationen denkbar, in denen innert weniger Stunden Liquidität beschafft werden muss. Eine solche extreme Liquiditätskrise sollte der Rettungsschirm künftig subsidiär abdecken. **Die Vorlage geht aber weit über dieses Extremszenario hinaus: der Bund würde zu weiten Teilen die Rolle der Leitungsorgane der Unternehmen übernehmen - mit den entsprechenden Haftungsfolgen für den Bund.** Ein solcher Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit widerspricht der bewährten Schweizer Ordnungspolitik und ist weder geeignet noch erforderlich, um eine möglicherweise akute Liquiditätskrise zu bewältigen. Wichtig ist der Hinweis, dass es sich nicht um eine Rentabilitätskrise, sondern um eine Liquiditätskrise handelt.

¹ Von August bis Dezember 2021 hat sich europaweit der Liquiditätsbedarf im Schnitt verdoppelt (vgl. ACER's Final Assessment of the EU Wholesale Electricity Market Design, April 2022).

Die auf ausserordentliche Marktentwicklungen ausgelegte, dringliche Vorlage sollte nicht den in den nächsten Jahren geplanten Regeln zum Business Continuity Management, zu Integrität und Transparenz des Grosshandels sowie zur Liquidität und Kapitalausstattung der Unternehmen vorgreifen.

Die nachfolgenden Anpassungsvorschläge basieren auf den folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

- Der Rettungsschirm im Sinne einer «ultima ratio» ist sinnvoll und gewollt.
- *Vor und ausserhalb* des Zeitraums, in welchem Liquidität aus dem Rettungsschirm tatsächlich in Anspruch genommen wird (nachfolgend «Liquiditätshilfe»), werden den Unternehmen, mit Ausnahme der Bereitstellungsgebühr, keine Pflichten auferlegt.
- Beantragt ein Unternehmen beim Bund eine Liquiditätshilfe, wird diese innert kürzester Zeit (weniger als 48 Stunden) zur Verfügung gestellt. Dabei sollen die Konditionen während der Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe so unvorteilhaft sein, dass das jeweilige Unternehmen diese teure Liquidität so rasch wie möglich mit anderen nicht-staatlichen Mitteln ablösen wird (Aktionärs-, bzw. Bankdarlehen, Anleihen, etc.). Die kurzfristige und/oder vorfristige Rückzahlung der Liquiditätshilfe an den Bund muss entsprechend zulässig sein.
- *Während* der Dauer der Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe durch den Bund sind die Unternehmen verpflichtet, einen Zinssatz und Risikozuschlag zu bezahlen und für Darlehen übliche Sicherheiten zu leisten. Die Höhe von Zins und Risikozuschlag muss angemessen sein.
- *Nach* Rückzahlung der Liquiditätshilfe müssen diese Pflichten entfallen.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Ratio legis für den Rettungsschirm ist die drohende Illiquidität, und nicht die Überschuldung. Die Begriffe «Illiquidität» und «Überschuldung» sollten deshalb in der ganzen Vorlage entsprechend präziser verwendet werden. Würde die Liquiditätshilfe zu einer Überschuldung führen, müsste die Liquiditätshilfe mit einem Rangrücktritt versehen werden, da andernfalls Sinn und Zweck des Rettungsschirms vereitelt werden.
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	-

Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Absatz 1 ist unnötig, denn das Obligationenrecht regelt die Verantwortung der Leitungsorgane eines Unternehmens. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen und ihre Aktionäre in Eigenverantwortung alles dafür tun, um die Liquiditätshilfe nicht in Anspruch nehmen zu müssen.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Alle Rechte und Pflichten eines Rettungsschirm-Darlehens müssen im Gesetz selbst festgehalten sein (vgl. dazu Art. 164 BV). Der Darlehensvertrag darf folglich nur ausführender Natur sein.</p> <p>Zentral ist zudem, dass zwischen der Laufzeit des Darlehensvertrages (im Sinne einer Kreditlinie oder eines Rahmenvertrags) und der Laufzeit der Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe unterschieden wird. Die Vorlage ist in dieser Hinsicht zu präzisieren: so seien z.B. gemäss Art. 8 Abs. 10 der Vorlage die Sicherheiten während der <i>gesamten</i> Laufzeit des Darlehensvertrages zu gewähren. Dies kann nicht zutreffen: Sicherheiten sind nur während der Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zu gewähren (vgl. dazu unten, Art. 7 und 8).</p>
Pflichten (Art. 5)	<p>Während es nachvollziehbar erscheint, die Gewährung eines Darlehens im Rahmen des Rettungsschirms an strenge Auflagen zu knüpfen, greift Art. 5 bereits <i>vor</i> Inanspruchnahme eines solchen Darlehens und somit auf Vorrat unverhältnismässig in die Handlungsfähigkeit der betroffenen Elektrizitätsunternehmen ein und verletzt damit die Wirtschaftsfreiheit von privatrechtlichen Aktiengesellschaften massiv. Dies wirkt umso stossender, als dass gemäss Art. 3 Abs. 3 gleichzeitig kein Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht.</p> <p>Die in Art. 5 statuierten Pflichten würden zu einer de-facto Verstaatlichung der Unternehmen führen mit den staatlichen Entscheidungsträgern als faktische Organe der Unternehmen. Es wird bezweifelt, dass die staatlichen Entscheidungsträger (oder von ihr mit Steuermitteln bezahlte externe Dienstleister) besser geeignet sind als die privaten Entscheidungsträger, ein Unternehmen durch eine Liquiditätskrise zu steuern.</p> <p>Die aus den Pflichten abgeleiteten staatlichen Eingriffe könnten dazu führen, dass gerade sie das Fortbestehen des Unternehmens gefährden, zum Beispiel durch Auferlegen einer unpassenden Risikostrategie oder durch das Verschliessen unabdingbarer Absatzkanäle für den erzeugten Strom. Hinzu kommen ein massiver zusätzlicher Ressourcenaufwand und Flexibilitätsverlust durch permanente Abstimmung mit den überwachenden Behörden und externen Dienstleistern.</p> <p>Würden die staatlich angeordneten Massnahmen kausal zum Konkurs eines Unternehmens führen, greifen die Haftungsnormen der aktienrechtlichen Organhaftpflicht sowie der Staatshaftung.</p>

	<p>Aus politischer Sicht wird die Unverhältnismässigkeit der Bestimmung dadurch unterstrichen, dass gemäss dem Erläuternden Bericht auf «nicht zwingend nötige Investitionen» verzichtet werden soll.² Damit gilt bis 2026 ein faktisches Moratorium für die dringend notwendigen Investitionen in den Ausbau der einheimischen Winterstromproduktion für die drei als systemrelevant klassifizierten Unternehmen und deren Tochtergesellschaften. Betriebswirtschaftlich können diese Investitionen – trotz ihrer Relevanz für die Versorgungssicherheit – nämlich nicht als «zwingend nötig» eingestuft werden. Dies wirkt insbesondere vor dem Hintergrund der von diesem Gesetz beabsichtigten Sicherung der Stromversorgung als stossend.</p> <p>Art. 5 ist in der Konsequenz ersatzlos zu streichen.</p>
--	---

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Wie bereits erwähnt, ist die ratio legis für den Rettungsschirm die drohende Illiquidität (nicht die Überschuldung) aufgrund der in Art. 6 Abs. 1 lit. c beschriebene Situation.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 lit. a und b sind ersatzlos zu streichen.</p>
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Es scheint uns politisch angemessen, dass die Inanspruchnahme eines Darlehens möglichst unattraktiv und damit für die Unternehmen und Aktionäre als «ultima ratio» ausgestaltet werden soll. In diesem Sinne scheint uns auch die Sistierung von Dividendenzahlungen während der Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe nachvollziehbar.</p> <p>Der in Art. 7 Abs. 3 vorgeschlagenen Risikozuschlag auf die Darlehenssumme von mindestens 20 Prozent ist hingegen unverhältnismässig hoch. Die Höhe muss einer sachlichen Argumentation Stand halten und dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um eine Liquiditätskrise und nicht um eine Rentabilitätskrise handelt. Die Höhe des Risikozuschlags kann per se existenzgefährdend für die Stromunternehmen sein. Basierend auf der Grösse des Rettungsschirms von bis zu 10 Milliarden Franken und dem vorgeschlagenen maximalen Zuschlag entstünden Zahlungsverpflichtungen für alle systemrelevanten Unternehmen von bis zu 3 Milliarden Franken pro Jahr, welche letztlich sogar die Kreditwürdigkeit der Unternehmen gefährden würden und das Risiko einer bilanzrechtlichen Überschuldung auslösen.</p>

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8 zu Art. 5 Abs. 1 lit. b

	<p>Es ist in Art. 7 zwischen der Laufzeit des Darlehensvertrages und der Laufzeit der Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zu unterscheiden. Die in Art. 7 statuierten Pflichten dürfen nur während der Laufzeit der Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe gelten, nicht hingegen während der gesamten Laufzeit des Darlehensvertrages, den wir im Sinne einer Kreditlinie oder eines Rahmenvertrages verstehen. Die Vorlage ist in dieser Hinsicht in Art. 7 mindestens wie folgt zu präzisieren:</p> <p>Abs. 2: Wurden die in Anspruch genommenen Mittel, inklusive Zinsen und Risikozuschlag zurückbezahlt, ist kein weiterer Zins und auch kein Risikozuschlag geschuldet.</p> <p>Es ist deshalb "während der Inanspruchnahme der Mittel" zu ergänzen.</p> <p>Abs. 4: Der Risikozuschlag sollte gleichzeitig mit der Rückzahlung der Mittel bezahlt werden können.</p> <p>Weitere Bemerkungen zu Art. 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3 lit. b: Wie in den Bemerkungen zu Art. 4 erwähnt, muss das Gesetz selbst alle Rechte und Pflichten des Rettungsschirms-Darlehens enthalten. Es darf und kann so gar nicht zur Situation kommen, dass die formale Dokumentation (der Darlehensvertrag) eigentliche Verhandlungen erfordert. - Abs. 4: Der Gesetzesentwurf verwendet den Begriff "Stundung" von Zahlungen in Art. 7 Abs. 4 sowie Art. 7 Abs. 11. Der Begriff ist rechtlich eng definiert und liegt zahlreichen Kreditverhältnissen mit Schuldnern zugrunde. Eine Stundung kann von kreditgebenden Banken als Grund für die ausserordentliche Auflösung eines Kreditverhältnisses verwendet werden. Auf den Begriff der Stundung ist zu verzichten und nur ein Zahlungsziel einzuführen. Vorzeitige Zahlung muss zulässig sein. - Abs. 6: Die Rückzahlung muss jederzeit zulässig sein. - Abs. 7: Es ist unklar, wieso auf den 31. Juli 2026 abgestellt wird, während das Gesetz bis 31. Dezember 2026 gelten soll. Die Bereitstellungsgebühr gemäss Art. 13 muss in jedem Fall nur während der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe geschuldet sein.
<p>Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)</p>	<p>Eine Übertragung der Stimmrechte auf den Pfandgläubiger stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Aktionärsrechte dar. Sie kann unter Umständen zu einer Staatshaftung führen. Die Anliegen der finanziellen Sicherung sind darüber hinaus bereits in Art. 7 Abs. 9 der Vorlage sichergestellt.</p> <p>Das Pfandrecht führt zu einer vorübergehenden Enteignung der Aktionäre und einer Übernahme der Kontrolle durch den Bund. Diese kann nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte von Anteilseignern, so z.B. von Pensionskassen, haben.</p>

	Auch in Art. 8 ist zwischen der Laufzeit des Darlehensvertrages und der Laufzeit der Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zu unterscheiden. Das Pfandrecht darf nur während der Laufzeit der Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe gelten, nicht hingegen während der gesamten Laufzeit des Darlehensvertrages, den wir im Sinne einer Kreditlinie oder eines Rahmenvertrages verstehen. Die Vorlage ist in dieser Hinsicht in Art. 8 anzupassen, insbesondere Abs. 10.
--	--

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	In Übereinstimmung mit den Ausführungen zu Art. 5 ist Art. 9 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen zu Art. 7 ist Art. 9 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	-
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	-

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	-
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Auch wenn für EIP nachvollziehbar ist, dass der Bund für die bei ihm verursachten Kosten entschädigt werden soll, erscheint der jährliche Betrag von 15 Millionen Franken pro Unternehmen für die Bereitstellungspauschale ungewöhnlich hoch. Die Pauschale muss sich am tatsächlichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip) orientieren.

Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	-
Beobachtung und Information (Art. 15)	-

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	-
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	-
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Die Unternehmen und die Börsenhandelsplätze sind daran, auf die aktuellen ausserordentlichen Marktereignisse zu reagieren und Massnahmen und Anpassungen einzuleiten. Es sollte daher periodisch, z.B. erstmals Mitte des Jahres 2024 geprüft werden, ob eine Weiterführung des Rettungsschirms notwendig ist. Wenn die Weiterführung nicht notwendig ist (oder in deutlich geringem Ausmass), ist die Gültigkeit des Gesetzes zu kürzen oder zumindest die Bereitstellungspauschale aufzuheben (oder zu reduzieren).



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : EIT.swiss
Kontaktperson : Michael Rupp
Telefon : 044 444 17 06
E-Mail : michael.rupp@eit.swiss

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

EIT.swiss lehnt die Einführung subsidiärer Finanzhilfen in Form von Darlehen ab. Die Kantone als Eigentümer der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sollten bereits ausreichend Massnahmen treffen, um ausserordentliche Marktentwicklungen abfedern zu können. Da die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auch in anderen Bereichen als dem Netzbetrieb tätig sind, führt alleine die Aussicht auf einen Rettungsschirm ausserdem zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Marktteilnehmern.

Sollten die Darlehen dennoch eingeführt werden, fordert EIT.swiss eventualiter zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität die Entflechtung der Tätigkeitsbereiche der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft im StromVG. Dies, weil die gewährten Darlehen dafür genutzt werden könnten, um Tätigkeiten jenseits des Netzbetriebs stützen und damit private Unternehmen zusätzlich unter Druck zu setzen.

Weiter möchte EIT.swiss darauf hinweisen, dass die Vernehmlassungsfrist für die Einführung der subsidiären Finanzhilfen zu kurz ausgefallen ist. Eine gewisse Dringlichkeit in Hinblick auf den Krieg in der Ukraine mag gegeben sein; eine längere Frist wäre aber trotz der Absicht einer Behandlung in der Sommersession denkbar gewesen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Grundsätzlich sollte nur jener Teil des Unternehmens der Elektrizitätswirtschaft als systemkritisch gelten, der auch tatsächlich am Elektrizitäts-Grosshandelsmarkt teilnimmt. Jüngst haben die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ihre Tätigkeiten auch in anderen Bereichen (Elektroinstallation und Gebäudetechnik) weiter ausgedehnt. Um Wettbewerbsvorteile (insb. bessere Kreditkonditionen durch explizite Staatsgarantien) zu vermeiden, ist eine klare institutionelle, rechtliche und administrative Trennung der Bereiche erforderlich.
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Hinsichtlich Subsidiarität ist klar festzuhalten, dass die Darlehen erst dann gewährt werden, wenn alle den Eigentümer zur Verfügung stehenden Mittel vollständig ausgeschöpft sind.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	

Pflichten (Art. 5)	
--------------------	--

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Die Aussicht auf ein Darlehen an die oberste Konzerngesellschaft birgt die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung in Bereichen, die nicht im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen. Grundvoraussetzung muss also die institutionell, rechtlich und administrativ vollständige Trennung zwischen Netzbetrieb und übrigen Tätigkeitsbereichen sein. Darlehen sind, wenn überhaupt, nur dem Bereich Netzbetrieb zu gewähren.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Gemäss erläuterndem Bericht können die Darlehen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs (Bezahlung von Materiallieferungen, Fortzahlung von Löhnen) genutzt werden. Damit entstehen den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft wiederum Wettbewerbsvorteile in Tätigkeitsbereichen jenseits des Netzbetriebs, da den anderen Marktteilnehmern keine entsprechenden Finanzierungshilfen zur Verfügung stehen. Auch hier ist die institutionelle, rechtliche und administrative Trennung als Grundvoraussetzung anzustreben.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung

Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Schweizerische Energie-Stiftung SES
Kontaktperson : Léonore Hälg
Telefon : 044 275 21 24
E-Mail : leonore.haelg@energiestiftung.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES begrüsst die Bemühungen des Bundesrats grundsätzlich, die Liquidität der grossen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft in der Schweiz sicherzustellen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Preisvolatilität im Strommarkt mit den kurzfristigen Preisausschlägen nach oben und die daraus resultierenden hohen Sicherheitsleistungen an die Finanzdienstleister und Liquiditätsprobleme der Unternehmen ein Problem der Strombörse und deshalb von internationalem Ausmass ist. So hat beispielsweise auch die deutsche Bundesregierung Garantien für Energieunternehmen beschlossen. Mittelfristig braucht es deshalb aus unserer Sicht internationale Massnahmen zur Unterbindung derartiger Preisausschläge im Stromgrosshandel. Für die Strombörse wäre es beispielsweise denkbar, einen Mechanismus analog der Aktienbörsen einzuführen, deren Handel bei kurzfristigen Kurssprüngen aussetzt. Natürlich müsste der reibungslose Ein- und Verkauf von Strom gewährleistet bleiben.

Ein präventiver Rettungsschirm für privatwirtschaftliche Unternehmen mag auf den ersten Blick widersprüchlich klingen, ist angesichts des existenziellen Charakters des Stromes nachvollziehbar und weitsichtig. Werden keine Regeln aufgestellt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Bund im Fall der Fälle trotzdem helfend eingreifen müsste, um ein «Grounding» zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines Rettungsschirms zu begrüssen, wobei darauf zu achten ist, dass dieser erst subsidiär nach allfälligen Rettungsschirmen der Eigner-Kantone zum Einsatz kommt und für die inanspruchnehmenden Firmen sehr unattraktiv gestaltet ist, damit diese das Prädikat «too big to fail» nicht im Sinne eines unvorsichtigeren Wirtschaftens ausnutzen. Dies scheint mit der vorgeschlagenen Vorlage im Grundsatz gegeben.

Schliesslich unterstützen wir den vom Bundesrat angedachten Rettungsschirm auch aus Sicht der dringend nötigen Energiewende. In Anbetracht der enormen Anstrengungen, welche die Wende zu einem nachhaltigen Energiesystem mit sich bringt, ist es der SES insbesondere wichtig, dass die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft genügend finanzielle Kapazitäten haben, um rasch und in grossem Mass in einheimische, erneuerbare Stromproduktionskapazitäten zu investieren. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist nämlich der effektivste Hebel, die Stromversorgung in der Schweiz zu gewährleisten.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	

Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : swisscleantech
Kontaktperson : Stefan Dörig
Telefon : 079 810 39 35
E-Mail : stefan.doerig@swisscleantech.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

swisscleantech begrüsst, dass sich der Bundesrat Gedanken dazu macht, wie die Stromversorgungssicherheit der Schweiz im derzeitigen, volatilen Marktumfeld gewährleistet werden kann. Es ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass eine unkontrollierte Insolvenz von mehreren grösseren Energieunternehmen aufgrund von Liquiditätsengpässen negative Folgen für die Stromversorgung der Schweiz haben könnte.

Die Debatte um die Liquidität von systemkritischen Unternehmen ist wichtig und muss geführt werden. Dabei soll das Ziel ausschliesslich die Versorgungssicherheit der Schweiz sein und nicht die Rettung von einzelnen Grossunternehmen. Gemäss eigenen Aussagen arbeiten die grossen Energieversorger der Schweiz derzeit an einem Konzept, wie die Stromversorgung bei einem Konkurs eines Unternehmens trotzdem gewährleistet werden kann. Diese Arbeiten begrüssen wir sehr. Denkbar ist der verbindliche Einbezug von weiteren Stromfirmen, oder auch eine rechtlich festgelegte Koordination durch den Bund. Diese Business Continuity-Bestrebungen sind aber für die mittlere Frist gedacht und sind deshalb keine Alternative zum vorgeschlagenen Rettungsschirm, der möglichst rasch stehen soll.

swisscleantech ist es ein grosses Anliegen, dass die Rettungsmassnahmen eine «ultima ratio» darstellen und dass der Bund nur einspringt, wenn die Unternehmen und ihre Eignerinnen alle Möglichkeiten voll ausgeschöpft haben. Ausserdem muss verhindert werden, dass systemrelevante Unternehmen dank dem Rettungsschirm grössere finanzielle Risiken eingehen können.

Für eine detaillierte und abschliessende Beurteilung der Vorlage fehlen uns die notwendigen Grundlagen. Insbesondere wird aus den Unterlagen des Bundesrates nicht ersichtlich, welches Gefahrenpotenzial für die Stromversorgung der Schweiz besteht und wie gut die relevanten Unternehmen und ihre Eigentümer bereits darauf vorbereitet sind. Gemäss Stimmen aus der Strombranche gehen die Massnahmen einiges weiter, als vergleichbare Regelungen im Ausland und wir vermissen eine plausible Erklärung dafür. Insbesondere die weitreichenden Auflagen bezüglich der operativen Massnahmen sowie die Pflicht zur Offenlegung von sensiblen Informationen und Daten beurteilen wir kritisch. Da der Rettungsschirm für gewisse Firmen verpflichtend sein soll, stellen die Auflagen einen beträchtlichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dieser Unternehmen dar.

swisscleantech ist der Meinung, dass die Bedenken der betroffenen Unternehmen (Alpiq, Axpo, BKW) berücksichtigt werden müssen. Unter anderem sollte geklärt werden, welchen Einfluss die Massnahmen auf die Profitabilität der Unternehmen haben und wie die negativen Effekte ggf. minimiert werden können. Auch Ungleichgewichte innerhalb der Strombranche und Wettbewerbsverzerrungen sind möglichst zu vermeiden.

Eine Verknüpfungen des Rettungsschirmes mit anderen energiepolitischen Anliegen lehnen wir ab.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Art. 9	
--------	--

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : VPE Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft
Kontaktperson : Adrian Reusser
Telefon : 079 304 45 50
E-Mail : reusser@vpe.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der VPE als Dachverband der Personal- und Mitarbeitervertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüsst der VPE die Bereitschaft, systemkritische Unternehmungen aus der Elektrizitätswirtschaft bei einem Liquiditätsengpass zu unterstützen. Jedoch ist der vorliegende Gesetzesentwurf das falsche Instrument respektive die Massnahmen greift zu tief in die Souveränität der Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft ein. Die Finanzmittel werden unter sehr strengen Bedingungen bereitgestellt, jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, dass die Elektrizitätswirtschaft diesen Rettungsschirm in Anspruch nehmen muss.

Die VPE lehnt den vorliegenden Entwurf ab und die Einzelheiten sind der detaillierten Kommentierungen zu entnehmen.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Keine Bemerkungen
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Keine Bemerkungen
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Keine Bemerkungen
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	In einer freien Marktwirtschaft ist ein Zwang nicht sinnvoll und stellt einen massiven Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit der einzelnen Unternehmungen. Für den VPE stellt sich die Frage, wie einen solchen Zwang in einer freien Marktwirtschaft begründet wird und dies nicht zu einer übermässigen Einflussnahme des Staates führt.
Pflichten (Art. 5)	Die weitreichenden Forderungen des Kreditgebers in Bezug auf die Pflichten des Kreditnehmers zur Erlangung des Kredites sind nicht akzeptabel. Insbesondere die Offenlegungspflicht von sensiblen Unternehmerdaten geht zu weit und dem Schutz solcher sensiblen Daten wird im Gesetzesentwurf zu wenig Beachtung geschenkt. Die uneingeschränkte Weitergabe an beauftragte Dritte stehen wir sehr kritisch gegenüber.

	Die vorgesehenen Massnahmen stellen einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Die Bundesbehörden erhalten weitreichende Kompetenzen und können in die finanziellen, organisatorischen, technischen und administrativen Abläufe der systemkritischen Unternehmen eingreifen. Dies wird in dieser absoluten Form abgelehnt.
--	---

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Keine Bemerkungen
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Eine marktgerechte Verzinsung ist aus der Sicht des VPE in Ordnung. Der Risikozuschlag (Abs.3) ist für ein Unternehmen, welches per se schon Liquiditätsschwierigkeiten hat, stellt ein zusätzliche Insolvenzrisiko dar. Ein Risikozuschlag in einer solchen Höhe ist in keiner Weise gerechtfertigt und wird abgelehnt. Der marktgerechter Risikozuschlag auf den Zinssatz ist ausreichend.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Keine Bemerkungen

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Um die freie Marktwirtschaft und das freie unternehmerischen Handeln zu gewähren, lehnt der VPE jeglichen Zwang bei Umsetzung des Rettungsschirm ab. Der Artikel 9 ist aus Sicht des VPE ersatzlos zu streichen.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Keine Bemerkungen

Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Keine Bemerkungen
--	-------------------

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Keine Bemerkungen
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Die Bereitstellungspauschale ist in der Höhe zu überprüfen und die Kalkulation der Gebühr ist offen zu legen. Weshalb wird die Bereitstellungspauschale nicht an die Darlehenshöhe geknüpft?
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Der Schutz der Daten ist nicht ausreichend sichergestellt und der Abs.3 setzt den Datenschutz weitestgehend ausser Kraft, was bei der Weitergabe von Daten an Dritte nicht akzeptabel ist.
Beobachtung und Information (Art. 15)	Keine Bemerkung

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Keine Bemerkung
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Keine Bemerkung
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Keine Bemerkung